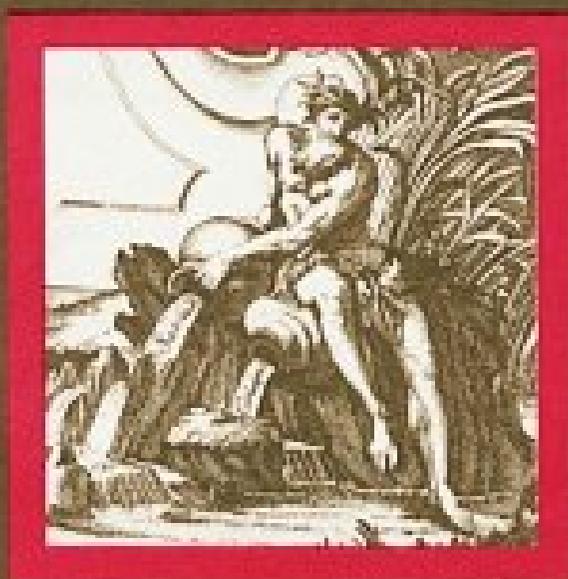




viri

1



politično preganjanje slovencev
v avstriji 1914-1917
poročili vojaške in vladne komi-
sije
pripravil dr. janko pleterski

arhivsko društvo slovenije

viri

1

**politično preganjanje slovencev
v avstriji 1914-1917**

**poročili vojaške in vladne komi -
sije**

pripravil dr. janko pleterski

IL 588



D 23. IV. 1980 / 1009

PREDGOVOR

Na posvetovanjih o izdajanju virov za slovensko zgodovino, ki sta jih priredila Arhivsko društvo Slovenije in tedajša Sekeija za občo in narodno zgodovino pri Inštitutu za zgodovino Slovenske akademije znanosti in umetnosti v letih 1969–1972, je bilo soglasno ugotovljeno, da spadajo kritične izdaje virov, važnih za slovensko zgodovino, med zelo pomembne naloge naše znanosti. Čeprav po takih izdajah večkrat posegajo le sorazmerno ozki krogi interesentov, strokovnjakov in ljubiteljev stroke, imajo vendarle za znanost trajen pomen, so neobhodno potrebne za znanstveno raziskovanje naše preteklosti, zbujejo zanimanje tudi zunaj urodnostnih meja in pomenijo močno uveljavljanje naše znanosti v svetu. Slovenska akademija znanosti in umetnosti izdaja v skladu s svojim delovnim načrtom dve seriji publikacij: Vire za zgodovino Slovencev (v okviru te serije izhajajo zaenkrat urbarji in mitološke knjige) in Korespondence pomembnih Slovencev; vendar so te in še nekatere druge publikacije virov, ki jih imamo, vse prenašo sprčo potreb slovenske zgodovinske znanosti in obsežnega programa edicij virov, ki je bil izdelan na zgoraj omenjenih posvetovanjih. Tako je Arhivsko društvo Slovenije po dogovoru prevzelo pobudo za izdajanje vrste virov in sedmo zborovanje slovenskih arhivarjev v Sloveujem Gradcu je septembra 1974 sklenilo začetek izdajanja serije Virov.

S to knjigo stopa nova serija v svet. Njeno namenu je, objaviti pomembne vire za slovensko zgodovino, bodisi daljše in obsežnejše, bodisi krajše (seveda v priimerini povezavi), objaviti jih v kritičnih izdajah, urejenih po načelih, kakor veljajo v današnjem znanstvenem svetu, z uvodi, opombami, razlagami in pojasnili.

Zdi se mi, da predstavlja prva knjiga prav primeren in dobro izbran začetek serije Virov za slovensko zgodovino. Govori nam o političnem preganjanju Slovencev v habsburški monarhiji med prvo svetovno vojno, zlasti v njenih prvih mesecih, s strani avstrijskih vojaških in civilnih oblasti. Spada torej v obdobje najtovejše zgodovine, časa, ki se ga mnogi med nami še spominjajo. Problematika, ki jo obravnavata, po svoji pomembnosti presega krog zgodovinarjev in strokovnjakov. V njej moremo najti odgovor na vprašanje, kakšna je bila politika avstrijskih oblasti do Slovencev v času prve svetovne vojne, v času, ko so odpadle običajne navade zadržanega, pretehtanega in korektnega vedenja mirnih dni in se je neudolna pokazala, kakšni so oduosi v resnici, kdo ima oblast v rokah in kako gleda na nacionalne probleme in na življenje in obstoj slovenskega naroda. Odgovori, ki jih najdemo v teh virih, so toliko bolj tehtni in prepričljivi, ker izvirajo z avstrijske uradne strani – to so poročila dveh komisij, civilne in vojaške, imenovanili od avstrijske vlade in vojnega ministrstva, da preiščejo upravičenost trditev jugoslovanskih poslancev, ki so v svojih govorih in interpelacijah v avstrijskem parlamentu leta 1917 znova in znova prikazovali preganjanja slovenskega, hrvaškega in srbskega prebivalstva v začetku vojne s strani civilnih in vojaških oblasti, zahtevali preiskavo, objavo resnice, kaznovanje kriveev, odškodunio in moratno zadoščenje žrtvam, Komisijaska poročila, pisana v značilnem tedajšem avstrijskem uradnem stilu (ki je zanimiv in vreden branja že sam na sebi), nam sicer ne dajejo povsem celotne in popolne slike, vendar pa kar zadostno, dovolj široko in prepričljivo pričevanje.

Dr. VASILIJ MELIK

UVOD

V vrsti objav virov k zgodovini Slovencev je ta knjiga uamejena natisu dveh kompleksnih dokumentov avstrijskega vladnega izvora, ki se uanašata na zgodovino Slovencev v času prve svetovne vojne.

Po začetku prve svetovne vojne so avstrijske oblasti, civilne in vojaške, ob izvajanju splošnih ukrepov takoimeno uovanege vojnege absolutizma, ki naj bi Avstrijo uotrajje utrdil za vojskovanje na frontah, pritisnile na pojave antiutilitarizma socialdemokratskega ali ljudskega izvora, zvezu tega pa z vueno uemških nacionalistov tudi na vse, kar se jim je zdelo suumljivega in splohi uezaželenega v okviru uarodnih gibanj uenemških narodov, med temi tudi slovenskega. Ukrepi proti Slovenceem so bili zelo občutni in pomembni ue le v absolutnem obsegu, temveč tudi v primerjavi z ukrepi proti drugim uarodom, u.pr. proti Čelom. Nameujeni so bili zatiraju slovenskega političuega uarodnega gibanja in še prav posebej ujegovili jugoslovauskili povezav. Omenjajo jili vsa zgodovinska dela, ki govore o razmerah med prvo svetovno vojno na Slovenskem, a monografске zgodovinske obdelave o ujili še ni, čeprav je očitno, da je to pregaujaje imelo ue souo stvarcu, inarveč tudi velik zgodovinski pomcu, da je namreč sooblikovalo državuopolitično usmeritev Slovencev v smislu ujilove odeepitve od habsburške monarhije. Proučevanje teh ukrepov je del razreševanja širšega vprašanja o vzrokih razpada habsburške monarhije. Znano je, da skuša pomembu del uenške oz. avstrijske historiografije ob podpori nekaterih zgodovinarjev iz zahodne Evrope in ZDA pa tudi drugih dežel uveljaviti tezo o habsburški monarhiji kot zapravljeni uadnacionalni državni tvorbi, ki je bila razbita le zaradi zutage in uespaueti zaloduhil velikih držav. Njen razpad je omogočil prodor komunističue revolucije v Srednjo Evropo, dodajajo nekateri. To je teza, s katero se večkrat hoče za uazaj opravičiti ue le uemški nacionalizem v habsburški monarhiji, temveč v bolj prikriti obliki tudi politika, ki je na tleh tega nacionalizma zrasla v poznejši dobi, vključno narizem. Ta teza poueni med drugim uoraluo in politično oporo tistim silam v Avstriji in ujilovim zavzaukom drugod, ki zatirajo uarodne manjšine in vodijo do sosodnjili socialističnih držav uemiroljubno politiko, v kateri se spajata tradicionalni autislavizem z ueofašističnim antikomunizmom. Zauustvena objava dokumentov, ki govore o omeujenem pregaujaju Slovencev v prvi svetovni vojni, je torej pouembua tako z vidika slovenske nacionalne zgodovine kot z vidika širšega zgodovinskega in sodobuega okvira. Še posebej pa je pomembua za tisti del Slovencev, ki še danes živi v Avstriji.

Objava, ki jo hoče pripraviti Arhivsko društvo Slovenije, ue bo obsegla vsega gradiva o pregaujajili, in to ue le zaradi velikega obsega, temveč tudi zato ue, ker to gradivo v svoji celoti še ni odkrito in bo potrebuo za njegovo odkritje še daljše sistematično raziskovalno delo. Razume se, da je v dozdanj zaueni gradivu posebuo zauimiva dokumentacija, ki izvira od tedanjili avstrijskili oblasti samili, saj le-tej uiliče ne uore očitati kake protiavstrijske pristranosti. Iz dozdanj zauuega takega gradiva izstopata po svoji globalnosti, formalni zaključeuosti in uaičnu nastauku dokumenta, ki sta vsebua te publikacije.

Omeujena dokumenta sta rezultat dela dveh komisij, vladne in vojaške, ki sta kouec leta 1917 in v začetku leta 1918 preiskovali utemeljenost pritožb slovenskili poslaucev v avstrijskem državuem zboru. Te pritožbe so v obliki interpelacij bile izrečue v času od 30. uaja 1917 uaprej, ko je državui zbor zopet začel zborovati. Zadevale pa so pregaujaju Slovencev v času vojne, zlasti v ujili prvili mesecih. Prvo zgodoviuopisno omeubo tega arhivskega gradiva je najti v biografskem članku o dr. Ivanu Žolgerju, ki ga je L. 1939 uapisal dr. Rudolf Andrejka za knjigo „Pol stoletja društva Praviik“. Kot uekdanji uradnik duuajskega ministrtva za uotrajje zadeve se je Andrejka dejsstva, da tako gradivo obstaja, nedvomuo spomujal še iz časa ujegovega uustajajaja. Na omeujenem mestu piše: „Na zalitevo dr. Žolgerjo se je osuovala posebua cesarska komisija z ualogo, da preišče omeujena uasilstva zoper Slovence.“ – Andrejka tudi pove svoje uueuje o pouenu tega gradiva: „Dotično gradivo je še danes važuo za razrešitev vprašanja, zakuj so se tudi Slovenci – na presuečeuje Evropi – odrekli avstrijski državi.“ (Str. 130-131).

Ne da bi vedel za Andrejkovo omeubo, je podpisaui ob pregledovaju nekaterih skupih aktov v foudu nekdanjega c.k. ministrtva za uotrajje zadeve, ki se lirau v avstrijskem upravuem arhivu na Duuuju, našel julija 1968 v predsedstvenih aktih v kartonu 2081 pod številko Z.23680/MJ, 18. oktober 1918 štiri poročila vladne komisije, in sieer za Štajersko, Koroško, Kraujsko in Priuorsko z vseuimi prilogaui. Temu operatu je bil dodau še izvleček iz poročila vojaške komisije, glede celotuega poročila te komisije pa je bilo na aktu z roko arhivskega deluea zapisauo, da je propadlo pri požaru justičue palače 15.-16. julija 1927. Douueva, da izvod poročila vojaške komisije, ki ga je doletela ta uepreklicna usoda, po vsej verjetuosti ni bil nikat in da bi originalni izvod uteguil biti v duuajskem vojnem arhivu, se je izkazala kot uteueljena. Z ljubezuivo pouočjo višjega arhivskega svetnika g. dr. Kurta Peballa

je bil januarja 1975 izvod poročila najden v fondu c. in k. vojnega ministrstva (K.u.K. Kriegsministerium), predsedstveni spisi št. 1572 iz l. 1918, številka fascikla 18 – 20/1. Pokazalo se je, da je besedilo, priloženo poročilu vladne komisije kot „izvleček“, v resnici le obsežen odlomek poročila vojaške komisije. Poleg tega odlomka, ki v celotnem izvodu poročila vojaške komisije nosi naslov „Splošni del“, je to poročilo večidel sestavljeno iz 23 prilog, ki obravnavajo posamezne predmete preiskovanja.

Poročila vladne in vojaške komisije pomenijo formalno in vsebinsko zaokroženo celoto, ki kot takšna predstavlja edinstveno pričevanje o preganjanju Slovencev v prvi svetovni vojni prav zaradi dejstva, ker je to delo avstrijskih oblasti samilo.

Razume se, da takšno pričevanje ne daje celotne podobe političnih persekucij, ki so jih Slovenci kot avstrijski državljani bili deležni po 28. juliju 1914. Že zato ne, ker avstrijske oblasti same niso imele namena preiskati celote teh preganjanj, temveč le tiste primere, ki so jih jugoslovanski poslanci izrecno omenili. Kako so se tudi pritožbe jugoslovanskih poslancev omejile samo na nekatere vrste preganjanja in tudi pri teh le na njihov del, bo pokazala ta uvodna študija. Tako bo očitno, da objavljena avstrijska vira ne moreta dati več kot le en sam, čeprav izjemno važen pogled na celoto problematike, ki jo označujemo z imenom „preganjanja Slovencev v času svetovne vojne“. Razume se, da ni in ne more biti namen te uvodne študije monografsko obdelati to celoto. Za takšno obdelavo bi bilo potrebno pritegniti še druge vire in to vseli vrsti. Tukaj bo to dogajanje v slovenski zgodovini iz časa prve svetovne vojne prikazano le toliko, kolikor je potrebno za razumevanje nastanka objavljenih dokumentov pa tudi za spoznanje, s čim in kako je informativnost teh dokumentov omejena, t.j. kaj nam ta vir more povedati, česa pa ne, a kar seveda tudi sodi k obravnavanju preganjanj.

O vojnem režimu v avstrijskih deželah obstaja več del. Iz časa med obema vojnama je treba predvsem omeniti knjigo Josefa Redlicha „Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkrieg“, Wien 1925. Avstrijsko zgodovinsko pisanje po drugi svetovni vojni je šele v zadnjih letih dalo nekaj novih temeljnih del. To sta v letu 1968 objavljeni knjigi Christofa Führa „Das k.u.k. Armeeoberkommando und die Innenpolitik in Österreich 1914-1917“, Graz-Wien-Köln, in pa knjiga, ki jo je napisal Oskar Regele, „Gericht über Habsburgs Wehrmacht“, Wien-München 1968. V zadnjem letu se jima je pridružilo izredno temeljito in obsežno delo, ki pa zadeva le dogajanje v letu 1918. To je knjiga v dveh zvezkih „Innere Front. Militärassistenz, Widerstand und Umsturz in der Donaumonarchie 1918“, Wien 1974, ki so jo napisali Richard Georg Plaschka, Horst Haselsteiner in Arnold Suppan. Absolutistični vojni režim v Avstriji, posebej še preganjanja Slovencev, omenjajo vsa slovenska dela, ki govorijo o razmerah med prvo svetovno vojno na Slovenskem, nobeno med njimi pa ne režima ne preganjanj ne obdela sistematičneje, kaj šele izčrpno. Poleg odlomka, ki ga je o preganjanju Ivana Cankarja objavil France Klopčič l. 1960 (Prispevki za zgodovino delavskega gibanja), so se vojnega režima in preganjanj Slovencev v začetni dobi vojne slovenska zgodovinska dela dotaknila z upoštevanjem novega gradiva šele v zadnjih letih. Dotaknila so se ga z različnih vidikov, nobeno pa z namenom to dogajanje obdelati izčrpno. Ta dela so: – Lojze Ude, Boj za Maribor in štajersko Podravje, rokopis, 1960, Inštitut za narodnostna vprašanja v Ljubljani; Janko Pleterški, Trializem pri Slovencih in jugoslovansko zedinjenje, Zgodovinski časopis XXII, 1968; – isti avtor, Slovenci v politiki dunajske vlade in dvora med prvo svetovno vojno, Zgodovinski časopis XXIV, 1970; – isti avtor, Koroški Slovenci med prvo svetovno vojno – Koroški plebiscit, Ljubljana 1970; – Dušan Kermavner, O številu slovenskih justifikirancev v prvi svetovni vojni, Zgodovinski časopis XXIV, 1970; – Janko Pleterški, Prva odločitev Slovencev za Jugoslavijo – Politika na domačih tleh med vojno 1914-1918, Ljubljana 1971; – Dušan Kermavner, O aretacijah Slovencev med prvo svetovno vojno, Zgodovinski časopis XXVII, 1973; – Janko Pleterški, Nekaj nepričakovane odgovora Dušanu Kermavnerju, Zgodovinski časopis XXVIII, 1974; – isti avtor, Avstrija in Slovenci l. 1912-1913, Kronika, 1975.

Kratko je treba tukaj povedati naslednje: Ob začetku prve svetovne vojne je v habsburški monarhiji, še posebej v avstrijski državni polovici, začel veljati sistem izjemnih zakonov, pripravljen že več let poprej. Ti zakoni so omejili politično življenje, državljanke pravice in povečali vlogo vojske v javnem življenju. Tega sistema se je pozneje prijelo ime „vojni absolutizem“.

Prva skupina izjemnih zakonskih ukrepov je bila izdana od 25. do 31. julija 1914. Obsegala je vladne uredbe, ki so razglasile izvajanje izrednih določil nekaterih že prej sprejetih zakonov. Uredba, ki so jo izdali na temelju zakona z dne 5. maja 1869 (RGBI 66), je začasno razveljavila temeljne osebne pravice: osebno svobodo, nedotakljivost stanovanja, pisemsko tajnost, svobodo združevanja in zborovanja, izražanja mnenja in svobodo tiska. Uredba po zakonu z dne 23. maja 1873 (RGBI 120) je začasno odpravila porotna sodišča. Uredba o uveljavitvi čl. 14 vojaškega kazenskega postopnika je civilne osebe podredila pristojnosti vojaških sodišč za dejanja proti vojski, za ogrožanje mobilizacije ali varnosti armade.

Druga skupina izjemnih ukrepov so bile cesarske uredbe, ki so jih izdali na temelju znanega člena 14 ustavnega zakona iz l. 1867. Posebno pomembni sta dve. Prva cesarska uredba z dne 25. julija 1914 (RGBI 156) je podredila vojaškemu sodstvu civilne osebe, obtožene političnih ludodelstev (veleizdaje, žaljenja veličanstva, kršenja javnega miru, dejanj proti vojaškim osebam, dejanj proti prometnim sredstvom in sredstvom zvez). Vojaška sodišča so bila steer dolžna uporabljati splošni kazenski zakonik, postopek pa je bil vojaški. Druga cesarska uredba z dne 21. julija 1914 (RGBI 186) je določila posebne oblastne pravice vrhovnega armadnega poveljnika. Za varovanje vojaških koristi je v območju politične uprave dobil pravico izdajati uredbe in ukaze v delovnem območju deželnih predsednikov. Ta uredba ni veljala na vsem območju monarhije, ampak le na določenih ozemljih v neposrednem zaledju

fronte. Po italijanski vojni napovedi je začela veljati za vse dežele, ki so obsegale slovensko ozemlje (Kranjska, Štajerska, Koroška, Primorska. 23. maj 1915 – RGBI 133). Ne da bi to bilo posebej objavljeno, je za slovenske dežele začel veljati režim tako imenovanega „območja armade na bojišču“, v katerem je vojaška oblast lahko razglasila naglo sodišče tudi za vsa kazniva dejanja civilnih oseb. To je vrhovno armadno poveljstvo zares storilo in tako je po maju 1915 v slovenskih deželah veljalo naglo sodišče po določilih za bojišče (Standrecht nach den Feldbestimmungen). Učinek režima, ki je civilne osebe podredil pristojnosti naglih vojaških sodišč, je bil še hujši zato, ker je vrhovno armadno poveljstvo 20. novembra 1914 odpravilo določilo, ki je sicer veljalo za takšna sodišča, da bi namreč morala končati zadevo v treh dneh z obsodbo ali pa jo prepustiti rednemu postopku. Z odpravo tega člena je nastala možnost, da vojaška sodišča zadeve zavračajo po celo leto, postopek pa se je potem končal z obsodbo na smrt s takojšnjo izvršitvijo kot edino možno kaznijo v primeru, da je sodišče obtožena spoznalo za krivega. To so bile justifikacije brez možnosti pomilostitve. Svojo uredbo o neomejenem roku za nagla sodišča je vrhovno poveljstvo razveljavilo šele aprila 1917 (prim. interpelacijo Jugoslovanskega kluba 1996/1 in odgovor avstrijske vlade št. 647 z dne 16. maja 1918).

Učinek vojnega absolutizma je bil tem hujši zato, ker so se v njem samovoljno uveljavljala tudi nepisana pravila, ki so uničevala veljavnost običajnih moralnih pravil. Drastičen primer je dejstvo, da so vojaške oblasti brez vsakega omejitvenega postopka tudi na temelju anonimnih ovadb. Šele leta 1916 je vojno ministrstvo to prakso omejilo. Še nadalje je sicer dopuščalo upoštevanje in uvajanje postopka na temelju anonimnih ovadb, naročilo je le, da je treba paziti, da so v ovadbah navedeni konkretni podatki. Anonimne ovadbe splošnega značaja, brez konkretnih podatkov, samo teli ni treba upoštevati! (Odgovor ministra za obrambo z dne 11. oktobra 1917 na interpelacijo Jugoslovanskega kluba).

Položaj, ki ga je slovenskim deželah prinašalo dejstvo, da so jih razglasili kot vojno ozemlje, je poleg najostrejših oblik vojnega absolutizma prinašal njihovenmu prebivalstvu tudi sicer obilo težav. Zato je po prodoru pri Kobaridu in odmiku jugozahodne fronte na Piavo bilo iz vseh teh dežel slišati zahteve po odpravi režima vojnega ozemlja od vseh poslancev, ne oziraje se na narodnost, tudi nemških in italijanskih. Iz posameznih interpelacij pa je moči razbrati, da so oblasti drugače obravnavale nemški del Štajerskega kot slovenskega. Medtem ko je za nemški del režim vojnega ozemlja bil odpravljen, je za slovenski del trajal še naprej (prim. interpelacijo Jugoslovanskega kluba 1730/1 z dne 5. decembra 1917 in druge).

Po svoji besedi je bil sistem vojnega absolutizma naperjen proti vsem državljanom enako. V rešnici pa so v dvanarodnih deželah, na Štajerskem, Koroškem in Primorskem, bili prizadeti predvsem Slovenci. Nemško nacionalistično meščanstvo oz. italijansko v Primorju je prek državne civilne in vojaške oblasti zlasti v prvih mesecih vojne priredilo burno akcijo proti Slovincem in njihovim političnim prizadevanjem. Na slovenskem ozemlju je prišlo zato do podobnega obračunavanja kot v čeških deželah. Grof Polzer Hoditz, šef kabineta cesarja Karla, človek, ki je razmere dobro poznal, je o tem pozneje takole pisal: „Čeprav do izbruha vojne Nemei v Avstriji nikakor niso imeli izrazite nadoblasti, se je to v trenutku, ko je vojna izbruhnila, spremenilo. Le naravno je bilo, da smo se vojskovali na strani našega močnega nemškega zaveznika. Predsednik nemške vlade Bethmann-Hollweg pa je zagrešil veliko napako, da je govoril o ‚odločilnem boju med Germani in Slovani‘. Mnenju močno nerazsodne množice je dal s tem javen izraz. Prav zaradi tega je, žal, ta beseda našla močan odmev. Izgovorjena od avtoritativne strani, je povzročila popolno zmedo in učinkovala na obe strani, na nemško in slovansko, v največji meri razdražljivosti. To je bil prvi korak za demembrement (razkosanje) monarhije, cilj naših sovražnikov. Visoki vojaški poveljniki so se jeli takoj ravnati po krilatici ‚boja Nemecev proti Slovanom‘ in imeli so moč to krilatico tudi otipljivo izraziti. Škoda, ki jo je povzročila vojaška justica v vojni, je naravnost nepregledna.“ (Arthur Graf Polzer Hoditz, Kaiser Karl, Zürich-Leipzig-Wien 1929, str. 142-143. Cit. po navedenem rkp. L. Udeta).

Sodba cesarjevega šefa kabineta o zlovesči vlogi vojaškega poveljstva in vojaškega pravosodja je vsekakor umestna. Tudi za tega poznavaleca razmer v Avstriji v vojnem času pa je značilno, da ne govori o enakem delu krivde tudi civilnih avstrijskih oblasti. Gotovo ni naključje, da je prvo dejanje Jugoslovanskega kluba, ko je v novoodprtem parlamentu načeljal vprašanje vojnega absolutizma, že 5. junija 1917 bilo to, da je predložil, naj bi se cesarske uredbe z dne 25. julija 1914, 7. julija 1915, 2. januarja 1916 in 27. decembra 1916, ki so odpravile porotna sodišča in podvrgle civilne osebe vojaškim sodiščem, razglasile za protitustavne in s tem tudi vse obsodbe na njihovem temelju kot nične. Zahteva po razglasitvi cesarjevih aktov kot protitustavnih je bila vsekakor dotlej nevideno in nezaslišano dejanje slovenskih državnozbornih poslancev in – kar je posebnega pomena – dovolj jasno je opozorila, da vojni absolutizem ni bil stvar le ene veje avstrijskih oblasti, temveč da je bil emanacija celotnega habsburškega državnega sistema. (Predlog 11/A).

Obstajajo dokumenti, ki pričajo, da val preganjanj Slovincem ob začetku vojne ni bil le stvar pobude vojaških in zasebnih nemških krogov, kot so predstavniki civilnih oblasti pozneje stvar skušali prikazati. Predvsem je treba omeniti okrožnico, ki jo je razposlal predsednik vlade Stürgkh koncem julija 1914 deželnim šefom vseh avstrijskih kronovin. V njej je naročil tem najvišjim predstavnikom vlade in vsemu njim podrejenemu uradništvu, naj „... spodbujajo prebivalstvo ne glede na stan, narod in veroizpoved, v duhu združevanja moči vseh dobromislečnih patriotskih elementov, k izražanju domovinske ljubezni v besedi in dejanju. Prebivalstvo naj spodbujajo k požrtvovalnemu in prostovoljnemu sodelovanju pri vseh ukrepih, ki služijo zavarovanju, razvoju in učinkoviti uporabi oborožene sile. – Z enako smotno odločnostjo,“ pravi okrožnica, „pa je treba nastopiti proti tistim elementom in

uničiti njihov razdiralni vpliv, ki iz političnih ali kakršnikoli drugačnih razlogov ostajajo mladeži ali pa so celo sovražni oboroženi sili in državi v tem za domovino tako odločilnem in usodnem času. — Pričakujem, „piše Stürgkh v okrožnici, „da boste proti tem elementom postopali z nezlomljivo energijo in neizprosno strogostjo in da boste vi sami in prav tako vsi drugi organi vašega upravnega področja pri tem izrabili vse dane možnosti. V tem pogledu kakor sploh na celotnem področju državne uprave se morajo umakniti popohtomu v ozadje vsa tista gledišča in oziri, ki bi v normalnih razmerah utegnili imeti samostojno upravičevost, čisto v ospredje pa morajo stopiti veliki smotri, katerih uresničitev se zdaj začinja z močjo orožja in zato stojijo v ospredju interesi oborožene sile, ki je bila poklicana, da izvrši državno voljo. Preudarki administrativne oportuniteti, oziri na razpoloženje strank, pomisleki na sedanje in prihodnje razmere notranje politike, vse to je prenehalo; samo eno je: usmeritev vseh moči v državi h gotovi, hitri in popolni dosegi vojnega smotra...“ (C. Führ, n.d., 26-27).

Takšna okrožnica je pomenila mogočno spodbudo in najširše pooblastilo izvršnim državnim organom za njihovo akcijo. Čeprav je njeno formalno izhodišče bilo zgolj krepitev državne moči v vojnem naporu in je izrecno odklanjala razlikovanje po narodnosti, so jo nosilec državne oblasti v nemško-slovarskih deželah razumeli in izvajali v duhu, ki ga je označil Polzer Hoditz, kakor je bilo že navedeno. Sam Stürgkh, ki je na avstrijsko politiko seveda gledal tudi iz razmer domače Štajerske in njenega nemškega meščanstva, je v zaupnih izjavah izražal isti duh nacionalističnega obračuna. Že na dan sarajevskega atentata se je izrekel za vojno proti Srbiji, ne le zato, ker je bila osvajalna navzevit, temveč tudi kot za sredstvo uresničevanja ciljev avstrijske notranje politike: Z vojno, je dejal avstrijskemu diplomatu Macchijju, naj se „pretrgajo vezi med slovenskimi strankami v Avstriji in velikosrbskim in jugoslovanskim gibanjem“ (Leo Valiani, *La dissoluzione dell’Austria Ungheria*, Milano 1966, str. 127). Da je prav to tisti duh, ki naj vodi državne organe pri njihovi akciji, so ti organi mogli razbrati tudi iz nujnega brzogovornega navodila notranjega ministrstva št. 8455/MI z dne 22. julija 1914 deželnim šefom: „Ni izključeno, da se bodo v prihodnjih dneh, zlasti pa v nedeljo, dogodile srbofske in protinilitaristične manifestacije. Proti takšnim manifestacijam, pa naj se pokažejo na zborovanjih, v tisku ali sicer v javnosti ali pa tudi, če bi se jih bilo treba le bati, je treba postopati brezobzirno, izrabljajoč vse zakonite možnosti, zlasti pa z najširšo uporabo vseh oblastnih sredstev eksekutive; poglavitno pa je strogo izvajanje vseh policijskih predpisov v zvezi z hivanjem. Še datus ukrenite vse potrebno.“

Gotovo je tudi, da so avstrijske oblasti v slovenskih deželah že pred tem bile dobro poročene, da je poglavitni sovražni element, ki je treba po njem udariti v vsakem vojnem primeru, slovensko politično oz. jugoslovansko državnostno gibanje. Že v času balkanskih vojn 1. 1912/1913 je poveljstvo 3. korpusa v Gradcu v sporazumnem z deželnimi orožniškimi poveljstvi in ob obveščevosti deželnih šefov izdalo navodilo, da je treba politične osumljence slovenske in hrvatske narodnosti vpisati v posebne sezname in da jih je treba pozapreti v vseh treh vojnih kombinacijah, ki so jih v Avstriji predvidevali: v primeru vojne na Balkanu, v primeru vojne z Rusijo in v primeru vojne z Italijo, medtem ko bi osumljence italijanske narodnosti zaprli le v primeru vojne z Italijo. O kakih nemških osumljenih iz narodnostnih razlogov pa seveda a priori ni bilo govora. S tem je bil na področju 3. korpusa, t.j. v slovenskih deželah, ustvarjen sistem, po katerem so Slovenci (in istrski Hrvatje) imeli „privilegij“, da osumljence iz njihovih vrst zanesljivo aretirajo v vojni pripravljenosti ali v vojnem primeru vsake vrste. Ta sistem, ki je v letu 1913 ostal le pripravljen so praktično uporabili leta 1914, po napadu na Srbijo. V aktih avstrijskih civilnih in vojaških oblasti je že v letih 1912/1913 najti vse elemente in značilnosti tistega širokega navala na znanost in nosilke državnostnih slovenskih prizadevanj, ki se je sprožil ob začetku prve svetovne vojne. Avstrijskim oblastem tako njihove orientacije pri iskanju sovražnih elementov ni bilo treba šele improvizirati, niti nista vročitvenost in živčnost prvih vojnih tednov to orientacijo kako histveno oblikovali. Bila je že prej pripravljena in zato so previdne formulacije vladne okrožnice bile za te oblasti docela enoumne.

Prvo celostno označitev preganjanja, ki ga je slovensko prebivalstvo doživelo po krivdi civilnih in vojaških oblasti, je Jugoslovanski klub dal že 15. junija 1917 v svoji interpelaciji 203/I. Tukaj je bilo rečeno: „Vojna je slovenskemu ljudstvu prinesla grenka razočaranja, katerih nasledkov ni mogoče dovolj oceniti. Takoj od začetka sovražnosti so eivilne in vojaške oblasti preganjale slovensko ljudstvo z vsemi sredstvi, izpostavile so ga najhujšim povražanjem. In to vse brez stvarnega vzroka: ta preganjanja v resnici izvirajo bodisi iz najglobljega nezaupanja in zlobnega čustvovanja do našega naroda, bodisi iz popolnega nepoznanja našega položaja. Poglavitni nagib teh preganjanj je v sovražstvu, ki ga gojijo proti nam, v sovražstvu, ki vlada celo v vladnih krogih. To sovražstvo je dobilo najbolj odvratne oblike. Slovenski narod trpi in se bojuje vsak čas za svojo domovino, toda vpraša se, zakaj država, ki jo brani za eno svoje krvi in ki ji žrtvuje svoje imetje, ni sposobna kaj storiti spričo takšne sramote, prizadevanje državi zvestemu ljudstvu. Če slovenski narod ne dobi popolnega zadoščevja, grozi popoln prekom med njim in faktorji, ki nosijo najvišjo odgovornost, kajti tudi najbolj krotki narod se ne bo pustil iztrebiti brez odpora. — Dejavnja samovolje proti slovenskemu prebivalstvu so bila nešteta: Nosila so pečat sovražnosti Slovencev, spodbujali pa so jih nemškonacionalni krogi, s čimer so njihovi motivi in končni cilji zadostno ožigosani. Slovenski narod so na vsak način hoteli razpiti kot državi sovražnega in nekojahnega.“ — Gotuja proti Slovincem je bila načrtna, slovenske dežele pa naj bi bile obravnavane kot sovražno področje, je navajala interpelacija. Kot poglavitne oblike preganjanj je omenila osumljanje, zapiranje, sojenje, konfiniranje in interniranje. Slovenski vpočlicenci niso smeli nositi slovenskih oznak, vsiljevali so jim nemškonacionalne, enoletni prostovoljci niso smeli govoriti v materinskem jeziku, slovenske vojake in oficirje so v vojni službi diskriminirali. Izvajal se je proces germanizacije

civilnih oblasti in železnice, zlasti občutno na Koroškem, a tudi na južnem Štajerskem in drugih slovenskih deželah. Nastopila je germanizacija poštne službe. Otroci slovenskih beguncev iz področja soške fronte so ostali brez slovenskih šol. Cenzura slovenskega tiska je izjemno ostra. Slovenskemu prebivalstvu grozi obubožanje zaradi nesorazmernih rekvizicij in vojnih dajatev. Vse slovensko ozemlje je vključeno v vojno področje. Težkih razmer so sokrivi vojaške oblasti. Vojne razmere so za Slovence preizkušnja, ki „presega najhujšo stisko v časih turških vojn in Francozov, kar zadeva zahrbtnost, brezobzirnost in nečlovečnost,“ je zatrjevala interpelacija.

Po tej uvodni, drastični označitvi razmer, ki so pritisnile na Slovence z začetkom svetovne vojne, so interpelacije Jugoslovanskega kluba še velikokrat prikazovale in poudarjale posamezne vidike preganjanj in njihov celotni kompleks. Poglavitno politično trditev, ki so jo skušale dokazati, lahko jedrnato razberemo iz interpelacije (2193/1) z dne 5. januarja 1918 v zadevi preganjanja nekdanjega ljubljanskega župana Ivana Hribarja: „Resnični vzrok, zakaj so gospodu Hribarja tako težko preganjali, je pač to, da so njega samega hoteli kaznovati za njegovo dolgoletno požrtvovalno narodno delovanje, jugoslovansko ljudstvo pa so hoteli z udarcem proti voditelju zastrašiti in ga napraviti pokorno neuškonacionalnim nameram. Hribarjev primer je dokaz javne sovražnosti državnih in vojaških oblasti proti našemu narodu.“

Interpelacije v zadevi preganjanj so to Slovincem prizadejano gorje vse bolj jasno jemale kot argument za podkrepitev zahteve po državni osamosvojitvi. To je posebno vidno v sklepnih delih posameznih interpelacij, ko so formulirali vprašanja vladi. Posebno očitno postaja to januarja 1918. Interpelacija 1961/1 z dne 22. januarja 1918, ki navaja dodatne primere preganjanj na Štajerskem (župnik Friderik Volčič v Brezju, gostilničar Josip Goropevšek v Trbovljah, strahovalno delovanje ptujskega mestnega magistrata, strahovlada v Lenartu v Slovenskih goricah, aretacija viuskega trgovca Maksa Kosa v Laškem, lesnega trgovca Ivana Vrduka v Meži, dr. Antona Novačana v Zdobrovi pri Celju in druge), sprašuje vlado takole: „Ali je pripravljena priznati, da so se ob začetku vojne združile civilne in vojaške oblasti, da bi preganjale Slovence in da zato Jugoslovani po teh izkušnjah ne morejo v Avstriji videti zavetja pravice, marveč da so morali neprekleno izgubiti vsakršno zaupanje, saj je vendar v prvem trenutku, ko bi se ustavna jamstva morala obnesti, odpovedalo ne samo vsakršno pravno varstvo, marveč je bil ravno oblastveni aparat mobiliziran proti Jugoslovanom?“ – Interpelacija nadalje sprašuje vlado, ali je pripravljena „uvideti, da je proti takšnim dogodkom, kakršni so se zgodili na jugu, za Jugoslovane samo eno varstvo, to je postavitve suverene, svobodne nacionalne države?“ – Interpelacija 2290/1 z dne 8. februarja 1918 o preganjanju književnika dr. Ivana Laha sprašuje na koncu vlado med drugim: „Mar ni preganjanje pisatelja dr. Laha popoln dokaz za to, da avstrijske oblasti kaznujejo narod prek njegovih vodilnih duhov in da se zato naš narod lahko pred samovoljnimi ponovljanjem javnega kršenja ustave zaščiti samo s tem, če sam prevzame državno oblast v popolnoma svobodni državi?“ – Ali pa vprašuje v interpelaciji 2317/1 z dne 19. februarja 1918 ob primeru Antea Ružiča iz Splita: „Ali vlada razume razpoloženje med Jugoslovani, njihovo nezlomljivo voljo po odrešitvi?“ – Po opisu preganjanj, ki jih je bil deležen pisatelj Franc Ksaver Meško, župnik v Mariji na Zilji na Koroškem, sprašuje interpelacija 2423/1 z dne 21. februarja 1918: „Ali je vlada pripravljena priznati, da so takšni dogodki morali utrditi pri vseh Jugoslovanih prepričanje, da so določeni elementi na visokih mestih vojno izrabili za to, da bi zatrli nacionalna prizadevanja Jugoslovanov in da je zaupanje Jugoslovanov v državo zato oslabiljeno v največji meri? Ali je pripravljena priznati, da so Jugoslovani spričo takšnih dogodkov prisiljeni stremeti k ustanovitvi lastne državne tvorbe, da bi si zagotovili svojo osebno svobodo, življenje in premoženje, kakor se to zahteva v deklaraciji z dne 30. maja 1917 in na tej podlagi sloneče politike Jugoslovanskega kluba?“

Preganjanja, ki so jih Slovenci doživeli v času vojne, so tako v interpretaciji Jugoslovanskega kluba postala veliko več kot zgolj krivice, prizadejane posameznikom, postala so dokaz o temeljnem nasprotju med državo in slovenskim narodom, rešljivem samo z izvedbo slovenske narodne samoodločbe v smislu nacionalne državnosti. S tega vidika je treba gledati tudi na poročila komisij, ki so po uaročitih cesarja in vlade preganjanja preiskovala v letu 1917 in 1918. To ni bila oblastvena akcija, ki naj bi popravila posamezne napake in zablode administracije v času vojne, to je bila akcija, ki naj bi izpodbila enega poglavitnih perečih političnih argumentov, ki jih je uporabljalo gibanje Slovencev in drugih Jugoslovanov v Avstriji za samoodločbo.

Formalno pa je vladna akcija imela namen dati podatke za odgovor na jugoslovanske interpelacije. Na preganjanja Slovencev (ne tudi Hrvatov in Srbov) so se nanašale naslednje (objavljene so v dodatku – „Anhang“ – k stenografskim zapisnikom poslanske zbornice državnega zbora):

16/1 – 5. junij 1917	1518/1 – 20. november 1917	1822/1 – 19. december 1917
116/1 – 12. junij 1917	1519/1 – 20. november 1917	1824/1 – 18. december 1917
203/1 – 15. junij 1917	1534/1 – 20. november 1917	1889/1 – 23. december 1917
301/1 – 26. junij 1917	1562/1 – 28. november 1917	1890/1 – 19. december 1917
412/1 – 26. junij 1917	1634/1 – 28. november 1917	1947/1 – 4. januar 1918
515/1 – 6. julij 1917	1636/1 – 30. november 1917	1948/1 – 3. januar 1918
1047/1 – 10. oktober 1917	1656/1 – 2. december 1917	1949/1 – 15. januar 1918
1188/1 – 12. oktober 1917	1741/1 – 5. december 1917	1950/1 – 3. januar 1918

1951/I – 4. januar 1918
1952/I – 20. januar 1918
1954/I – 20. januar 1918
1956/I – 22. januar 1918
1957/I – 7. januar 1918
1958/I – 22. januar 1918
1961/I – 22. januar 1918
1967/I – 15. januar 1918
1996/I – 23. januar 1918
2068/I – 20. januar 1918
2096/I – 30. januar 1918
2180/I – 29. januar 1918
2183/I – 6. februar 1918
2189/I – 28. januar 1918
2193/I – 5. januar 1918
2195/I – 29. januar 1918
2196/I – 29. januar 1918

2290/I – 8. februar 1918
2295/I – 19. februar 1918
2297/I – 8. februar 1918
2301/I – 7. februar 1918
2303/I – 8. februar 1918
2304/I – 8. februar 1918
2305/I – 15. februar 1918
2306/I – 8. februar 1918
2307/I – 6. februar 1918
2313/I – 6. februar 1918
2315/I – 11. februar 1918
2317/I – 19. februar 1918
2322/I – 15. februar 1918
2323/I – 16. februar 1918
2328/I – 11. februar 1918
2370/I – 15. februar 1918
2423/I – 21. februar 1918

2424/I – 10. februar 1918
2518/I – 27. februar 1918
2588/I – 7. marec 1918
2608/I – 7. marec 1918
2621/I – 12. marec 1918
2623/I – 8. marec 1918
2625/I – 10. marec 1918
2809/I – 14. marec 1918
2811/I – 11. april 1918
2818/I – 19. marec 1918
2821/I – 19. marec 1918
2822/I – 14. marec 1918
2840/I – 12. april 1918
3095/I – 24. julij 1918
3166/I – 25. julij 1918
3166/I – 26. julij 1918

O preganjanjih Slovencev so vlado interpelirali tudi neniškouacioualni poslanci. Hoteli so ovreči obtožbe slovenskih in opozarjali so na primere, ko so posamezni Slovenci bili obsojeni na temelju dokazane politične krivde; opozarjali pa so tudi na slovensko politično emigracijo v avstrijskih državah. Tako zlasti interpelacija 961/I, ki jo je vložil 11. oktobra 1917 spoduještajerski poslanec Richard Marcktl in ki jo je med drugimi podpisal tudi kranjski nemški poslanec grof Barbo. V njej je opozorjeno na politično emigracijo naslednjih oseb: Frank Sakser, Ivan (!) Vošnjak, Ludvik Vagaja, Ernest Krulej, dr. Bogumil Vošnjak, iug. Dragotin Gustinčič, Viktor Deisinger, Jožef Gorec, Avgust Jenko, Franje Radešček, dr. Gustav Gregorin in dr. Jožef Goričar.

Že ta nemška interpelacija, ki navaja mnoga imena obsojenih Slovencev, ki jilt interpelacije Jugoslovanskega kluba ne omenjajo, opozarja, da Jugoslovanski klub ni izčrpal vseh primerov preganjanj. Na to opozarja večkrat sam v svojih uastopih (npr. interpelacija 1518/I). Jugoslovanski klub je objavljial še jeseni 1917 pozive javnosti, utaj mu sporoči preverjene primere preganjanj. Očitno je, da Jugoslovanski klub še daleč ni imel popolne evidence o teh preganjanjih in da je v letu 1917 podatke zbiral kampauijsko. Vojne razmere so takšne potzvedbe – po svojem formalnem značaju privatne – seveda še toliko bolj otežkočale, kolikor to že sploh ne bi bila težavna naloga za poslance oz. straukarske organizacije, ki so stale za njimi. Zato Jugoslovanski klub ni dajal neklih določnih števil o celoti preganjanj. Govoril je le o nekaterih deželah in to v približnih, okroglih številkah, pri čemer je pouekod štel samo aretirance, drugod pa vse primere preganjanj oziroma političnih pritiskov.

Glede Koroške govori o „velikem številu“ aretiranih, govori o 16 duhovnikih in nekaterih civilnih osebah, govori o številnih osebah, nadlegovanih z metodo zasliševanj in hišnih preiskav, trdi, da sploh niso našteje „vse aretacije kmetov in kmetic, deklet in fantov.“

Že prva splošna interpelacija o preganjanjih govori o „stotih žrtev“ (203/I). Interpelacija za Štajersko pravi, da je „blizu 2000 prebivalcev slovenske Štajerske bilo žrtev gnusnih denunciacij in ludodelskih dejanj neniškounacionalnega uradništva“, ne da bi posebej opredelila število aretacij. Interpelacija 1952/I govori o več kot 500 aretiranih v Istri in omenja transport nad tisoč jetnikov iz Trsta na Rilenberg 12. avgusta 1914. Interpelacija 2189/I govori o 250 aretiranih Slovenceh na Goriškem. Interpelacija 1824/I zopet govori o transportu iz Trsta na Rilenberg, in sicer o 400 jetnikih. Število zaprtih na Rilenbergu pred transportom v Ljubljano pa omeuja kot 400 do 500. Tudi interpelacija 2840/I govori o 500 zaprtih na Rilenbergu. Interpelacija 2313/I omeuja, da je 15. avgusta 1914, ko so jetniki iz Rilberga prispeli v Ljubljano, trajal njihov sprevod pod stražo z železniške postaje na grad celih pet ur. Po drugi strani je odgovor vlade št 702 na interpelacijo 1956/I uavedel, da je vojaško tožilstvo v Gradcu v času od 1. julija 1914 do 9. septembra 1914 prejelo 1002 kazeuski prijavi. Nekaj števil iz aktov avstrijskega uotranjega ministristva je navedenih tudi v omenjeni knjigi J. Pleterskega „Prva odločitev Slovencev za Jugoslavijo“.

Očitno je, da številke niso natančne, laliko, da so pretirane, morda tudi ne, a dejstvo je, da avstrijska vlada uastije ni odgovorila in da tudi poročila komisij teh števil ne preverjajo uiti sama ne uavajajo svojih, z izjemo Schenkoviht o številu primerov, ki jih je obravnavalo graško domobranksko divizijsko sodišče. Muožičnega zuačaja preganjanja Slovencev torej ni bilo mogoče zauikati.

Pri ocenjevanju značaja interpelacij Jugoslovanskega kluba in s tem tudi poročil vladne in vojaške komisije, ki nanje odgovarjata, pa je treba upoštevati dejstvo, da podoba o preganjanjih, ki jo dajejo interpelacije Jugoslovanskega kluba, ni nepopolna samo zaradi pomanjkljive evidence, ampak da je krog omenjenih primerov tudi načelno omejen. Interpelacije namreč govore samo o primerih, ko so Slovenci bili preganjani „protizakonito in po nedolžnem“ (n.pr. 412/I). Ne ozirajo se torej na tiste številte primere, ko so posamezniki bili obsojeni na temelju dokazane krivde v smislu avstrijske zakonodaje. Vsa teža interpelacij je veljala primerom, ko so oblasti postopale brez pravega stvarnega razloga. Vprašanje obsojenih je torej posebno vprašanje. Tako seveda v interpelacijah ne

nastopa proces proti 32 srednješolcem – prepovedovcem v dneh 21. do 24. decembra 1914 v Ljubljani. Ta proces je sicer obravnaval kazniva dejanja, storjena še pred začetkom vojne, njegov potek in končni rezultat na drugi stopnji pa nedvomno že tudi sodi v vrsto po vojni pogojenih represivnih dejanj proti slovenskemu oz. jugoslovanski gibanju. Posebno pomembno je, da se v interpelacijah sploh ne govori o številnih justifikacijah na temelju obsodb, ki jih je izreklo vojaško sodišče v Ljubljani. Po različnih podatkih gre za blizu 28 oseb. Za posamezne med njimi so znane okoliščine obsodbe in usmrtnitve (J. Brenc, J. Komar, J. Igljč, F. Petrič). Interpelacije molče o vseh. Le poslanec dr. Vladimir Ravnihar je 12. oktobra 1917 z interpelacijo (1188/1) iminiral zaplenjeni del svojega govora v državnem zboru 2. oktobra 1917, ki se dotika justifikacij. V tem govoru je Ravnihar dolžil birokracijo kot kriveca „grozovitih persekucij“ v vojni in amenjal postopanje naglega vojaškega sodišča v Ljubljani. Kot primer je omenil neimenovanega rudarja militariziranega zasavskega premogovnika, ki je v nevednosti zapustil delo in odšel v Ljubljano in bil zaradi tega obsojen na smrt ter eksemplarično ustreljen. Interpelacija dr. Karla Verstovška 1996/1 z dne 23. januarja 1918, ki je govorila o navodilu vrhovnega armadnega poveljstva, da naglim sodiščem ni treba upoštevati običajnega tridnevnega roka za končanje zadev, je globalno govorila o „številnih justifikacijah in justičnih umorih“. Edini konkretni primer usmrtnitve je omenjala interpelacija 2370/1 z dne 15. februarja 1918, in sicer desetnika Janeza Tuška iz 87. pehotnega polka, ki je bil na jugozahodni fronti 28. julija 1917 na mestu ustreljen zaradi „upornosti“. In končno interpelacija 2840/1 z dne 12. aprila 1918. Ta je omenjala nekdanjega vojaškega poveljnika v Gradcu Ervina Mattanoviča kot človeka, ki „ima veliko življenj na vesti“. Spričo tako opuščene vprašanja tudi preiskovalne komisije o justifikacijah sploh ne govorijo.^x

Interpelacije Jugoslovanskega kluba so tudi molče prešle represivne ukrepe, ki so jih avstrijske oblasti storile proti političnim emigrantom. Le-tem je namreč bilo zaplenjeno premoženje, njihova imena pa so bila objavljena v dnevniškem, graškem in tržaškem uradnem listu (961/1).

Moglo bi se reči, da v pritožbah Jugoslovanskega kluba tudi posamezne slovenske dežele niso euakomerno upoštevane. Na eni strani to velja za Trst, na drugi za Kranjsko. V Trstu gre menda za ozir na osebna stališča nekdanjega tržaškega namestnika princa Hohenloheja, na Kranjskem pa gotovo tudi za posledice režima, ki je zanj bila odgovorna Slovenska ljudska stranka oz. njen načelnik dr. Ivan Šušteršič. Vsekakor je značilno, da se v interpelacijah glede Kranjske ne navaja niti tako pomembni in znani primer, kot je prepoved Slovenske Matice in preganjanje Frana Maslja Podlimbarskega, avtorja za avstrijske oblasti spodikljive knjige, ki je izšla v tej založbi. Prav tako ni omenjen razpust občinskega odbora v Idriji 18. decembra 1915 in aretacija idrijskega župana Ivana Štravsca, prvega župana iz vrst slovenskih socialistov.

Prva preganjanjem namenjena interpelacija Jugoslovanskega kluba (203/1) še ni zahtevala preiskovanja tega dogajanja. Iztekla se je v zahtevo po obnovi ustavnosti, po preprečenju nacionalnega in gospodarskega zatiranja slovenskega naroda. Že naslov, ki ga je dobila interpelacija z dne 26. junija 1917 (412/1) o zapiranju Slovencev na Štajerskem, pa je kazal, da Jugoslovanski klub hoče, da bi interpelacijam sledila tudi ustrezna dejanja. Naslov pravi, da interpelacija „zadeva zadoščanje, ki ga je država dolžna dati vsem trdo prizadetim, zadeva pa tudi kaznovanje vseli organov, ki so si nakopali krivdo za takšne grozovitosti in protizakonitosti, storjene nedolžnim državljanom“. Do interpelacije o dogajanju na Koroškem (515/1) je Jugoslovanski klub svojo zahtevo že takole jasno opredelil: „Koroški Slovenci zahtevajo, da prikazano dogajanje strogo razišče nekoroška komisija, ki bi jo postavil parlament ali vlada. V to komisijo morajo biti imenovani predstavniki koroških Slovencev in jugoslovanskih državnozborskih poslancev“. Sprašuje vlado, ali hoče to dogajanje „kar najhitreje in najstrožje raziskati in krivce neizprosno najstrožje kaznovati.“

Predsednik vlade je se v pomladanskem zasedanju državnega zbora izjavil, da bo dal preveriti in po možnosti popraviti vse tiste primere storjenih krivic, ki bodo dokazani s pozitivnimi podatki (487/1). 15. julija 1917 je minister za notranje zadeve obvestil poslansko zbornico, da je že v teku tako imenovana „perhustracija“, t.j. komisijsko ugotavljanje vzrokov in potrebnosti interniranja za vse internirance. Generalno bodo preverjene tudi vse konfinacije. Toda, je poudaril, vrnitev izpuščenih internirancev na domove je čisto vojaška stvar, kadar gre za vojno ozemlje. Vrhovno poveljstvo pa obljublja, da bo postopalo liberalno (1059/1). Medtem je cesar 2. julija 1917 izdal splošno politično amnestijo. Znano je, da je to storil proti nasvetom zunanjega ministra Czernina in ob hudem nasprotovanju nemških nacionalistov. Cenzurne oblasti so v zaščito cesarjevega ukrepa zaplenile članek o amnestiji v listu „Deutsch-Österreich“, ki je ugotavljal, da postajajo z amnestijo „Inhodclstva proti državi v Avstriji nekazniva“ in ki je zatrjeval, da se „nemška meščanstvo čuti zapuščenno“ in da je to meščanstvo zdaj prepričano, „da je kurz državne zvestobe padel in izgubil vrednosti“ (786/1). V kampanjo nemških nacionalistov proti amnestiji se je vključevalo zavračanje slovenskih tožb o preganjanju, zagovarjanje postopkov civilnih in vojaških oblasti in končno tudi zahteva vladi, naj z objavo dokumentov dokaže slovensko „krivdo“. 11. oktobra 1917 so nemški nacionalni poslanci, med njimi tudi kranjski grof Barbo, zahtevali: Vlada naj predloži parlamentu vso dokumentacijo o preganjanju v letih 1914-1915, ugotovi naj, čigava je bila pobuda za pregone, posbej še, ali niso avajali tudi Slovenci sami, potrdi naj, da nemški državnozborski poslanci niso pri vladi vplivali v smislu preganjanja, pove naj, da so politične oblasti ukrepale v prid ovadenih, zlasti v prid dilovščine, v smislu ustavitve postopka (961/1).

x) Interpelacija 3038/1, ki ngovarja usmrtnitvam slovenskih vojakov zaradi velikih uporov v maju 1918, sodi že v drug krog vprašanj.

Takšna zahteva nemških nacionalcev je morala olajšati vladi odločitev, da komisijsko razišče preganjanja v slovenskih deželah. Zdaj tega ni bilo v javnosti več mogoče tolmačiti izključno le kot popuščanje pred nastopi Jugoslovanskega kluba in kot koncesijo jugoslovanskemu gibanju. Verjetno je tudi, da je ta vladna odločitev v zvezi s takim novim kurzom politike dvora proti koncu oktobra 1917, ko se je cesar prek svojega odposlanca princa Lobkowitza trudil, podobno kot pri Čehih, nagovoriti predsednika Jugoslovanskega kluba dr. Korošca, naj bi sestavil nekakšen minimalni program, a ne v smislu majniške deklaracije (Milada Paulova, Tajny vybor (Maffie) a spoluprace s Jihoslovany v letech 1916-1918, Praha 1968, str. 565; J. Pleterški, Prva odločitev Slovencev za Jugoslavijo, Ljubljana 1971, str. 146-147.) Dejstvo je, da je ministrski predsednik Seidler v dopisu 8177/M.P. z dne 23. novembra 1917 že obveščal ministra za notranje zadeve o imenovanju vladne in vojaške komisije. (AVA 23251/MI – 26. november 1917).

Dopis pravi: „Jugoslovanski poslanci so se v interpelacijah in parlamentarnih govorih, navedenih v priloženem seznamu (v pregledanih aktih tega seznama ni. Op.J.P.), pritoževali, da je jugoslovansko prebivalstvo ob izbruhu vojne in med njo moralo pretrpeti različna preganjanja po civilni in vojaški upravi; na te tožbe so navezali zahtevo, da je treba navedene protizakonitosti strogo raziskati, organe civilne in vojaške uprave, ki so jih zakrivil, poklicati na odgovornost, povzročene moralne, materialne in politične škode pa popraviti. Seveda sem že sproti pošiljal ueni naslovljene interpelacije resornim uradom, da bi uradno postopali v smislu izvedbe zahtevane preiskave. Glede na zamotanost razmer in na obilje sporočenega gradiva pa je dvomljivo, da bi bilo mogoče doseči hitro in točno ugotavljanje dejstev po normalni poti poizvedovanja in tako ne preostaja po mojem mnenju nič drugega, kot da preiskavo izvedejo posebej postavljeni državni funkcionarji, ki bi edini mogli, spričo svoje pooblaščenosti, v najkrajšem roku opraviti njim zaupano nalogo mimo siceršnjih težav in ovir. – To mi je bilo povod, da podam na najvišjem mestu ustrezne predloge, ki jih je Njegovo Veličanstvo tudi najmilostljiveje odobrilo. Po tem in v smislu dogovora, ki sem ga dosegel z Vašo Ekszellenco neposredno, sem zdaj sklenil, da zaupam izvedbo potrebnih poizvedb na področju civilne uprave sekcijskemu šefu v ministrstvu za notranje zadeve dr. Ludwigu von Alexyju, podpredsedniku c.k. deželnega šolskega sveta na Dunaju dr. Josefu Braitenbergu plemenitemu von Zenoburg in ministrskemu svetniku predsedstva ministrskega sveta Rinaldu Čuliču, medtem ko bo izvedba poizvedb proti organom, ki stoje pod vojaško disciplino, pripadla vojaški komisiji pod vodstvom feldmaršallajtnanta plemenitega von Schenka. Naloga imenovanih civilnih uradnikov bo, da ugotove dejansko stanje glede izrečenih pritožb osebne in stvarne narave, kolikor ne sodijo na področje pravosodja (Rechtspflege), po potrebi v sporazumu s preiskovalno komisijo, postavljeno za področje vojaške uprave, in da mi o tem čimpreje poročajo in obetem dajo svoj predlog. – Imam čast seznaniti s tem Vašo Ekszellenco obenem s prošnjo, da izvolite na primeren način obvestiti prizadete podrejene oblasti in jim dati navodilo, da z vsakršno možno podporo pomagajo imenovanim in tudi zgoraj omejenim vojaški preiskovalni komisiji pri izpolnitvi njihove naloge. – Vaša Ekszellenca naj tudi izvoli naročiti, da se priloženi dekret izroči sekcijskemu šefu dr. Ludwigu Alexyju.”

Ministrstvo za notranje zadeve je v smislu Seidlerjevega naročila obvestilo 28. novembra 1917 cesarske namestnike oz. deželne predsednike v Gradcu, Trstu, Zadru, Celovcu in Ljubljani, sekcijskemu šefu dr. Alexyju pa izročilo dekret.

Malo pozneje, 1. decembra 1917, je vojno-ministrstvo izročilo pooblastilo predsedniku vojaške komisije FML Schenku (št. 34218, v fondu poveljstva 3. korpusa Gradec, Präs. 18-40/2, Kriegs-Archiv, Dunaj). Pooblastilo se je glasilo: „Za preiskavo pritožb jugoslovanskih poslancev zaradi postopanja z jugoslovanskim prebivalstvom ob izbruhu vojne in med njo... Ta odlok velja istočasno kot polnomočje, ki daje Vašemu blagorodju pravico poizvedovati pri vojaških oblasteh območja vojaškega poveljstva Gradec na mestu samem, ne da bi se držali službene poti. Enaka pooblastila so priložena tudi za druga dva člana komisije. Poročilo preiskovalne komisije predložite tudi vojnemu ministrstvu. O tem istočasno brzojavno obveščamo vojaško poveljstvo Gradec.” – Poleg FML Alfreda Schenka sta v komisijo bila imenovana še FML Karl Matasič von Blagaj in generalmajor Hugo Machaczek von Teschenburg. S telegrafskim obvestilom vojnega ministrstva št. 35158 z dne 9. decembra 1917 (Präs. 18-40/3) je bilo pooblastilo Schenkovi komisiji razširjeno tudi na Dalmacijo. V istem aktu pa stoji tudi omenba, da je cesarjeva vojaška pisarna izrečno naročila, da se morajo poizvedbe komisije omejiti na avstrijsko ozemlje (interpelacije dalmatinskih poslancev so zadevale tudi poveljstvo v Mostarju, vrsta interpelacij Jugoslovanskega kluba sploli pa je zadevala tudi ozemlje ožje Ogrske – Srem, Srbijo itn.).

Že iz navedenega dopisa ministrskega predsednika Seidlerja je vidno, da se je imenovanje komisij izvršilo v soglasju s cesarjem. Ob imenovanju predsednika vojaške komisije pa je izpričano tudi cesarjevo posebno osebno zanimanje za to politično akcijo. Schenk piše v svojem dnevniku: „20. novembra me kliče Baden (sedež vrhovnega poveljstva in cesarjeve vojaške pisarne) k telefonu. Pokličejo me k Njegovemu Veličanstvu in dvorini vlak, namenjen v Trst.” Avdiencia pri cesarju je trajala četrte ure in v njej je Schenk izvedel, da je določen za vodjo „komisije, ki mora na samem mestu preveriti točnost interpelacij jugoslovanskih poslancev,” (Kriegs-Archiv, karton B/300 – „Nachlass FML Alfred Edler von Schenk”). Tako je bil Schenk o svojem imenovanju in svoji nalogi obveščen iz ust samega cesarja deset dni poprej, preden mu je bil naslovljen uradni dekret vojnega ministrstva, in tri dni prej, preden je ministrski predsednik Seidler o stvari formalno obvestil ministra za notranje zadeve.

Ni odveč omeniti tudi nekaj podatkov, ki označujejo Schenkovo osebni položaj v trenutku imenovanja. FML Schenk, ki je bil doma s Češkega, je do konca pomladi 1917 poveljeval na soški fronti južnemu krilu Borojevičeve armade na komenskem krasu (odsek III. B, pozneje 23. korpus). Znano delo „Österreich-Ungarn's letzter Krieg

1914-1918" govori tudi o obnašanju Schenkovega korpusa v deseti soški bitki 12. maja do 8. junija 1917 (II. del, 6. zv., str. 137-184). Med to bitko bi Schenk moral dobiti odlikovanje iz rok cesarja, a mu ga v trenutku, ko je slovesnost 2. junija 1917 bila že v teku, cesar ni pripel, in sicer na neposredno intervencijo Borojevića. Šlo je za posledico delnega prodora Italijanov na Krasu. Schenk se je v poznejših letih trudil, da bi v drugo izdajo omenjenega zgodovinskega dela vnesli popravke, ki bi pokazali, da je v 7., 8., 9. in 10. soški bitki poglavitni italijanski pritisk bil vedno usmerjen čez njegov sektor in ne čez sosednjega (III. A. oz. 7. korpus). Afero z neizročnim odlikovanjem je pripisoval intrigi generala Körnerja, junija 1917 šefa arnadnega generalnega štaba, poprej pa poveljnika sosednjega sektorja III. A. oz. 7. korpusa in katerega je Schenk svojčas dolžil, da se je umikal brez prave nje. Schenk je prosil za premestitev in cesar ga je pri priči mmaknil s fronte. Obupani Schenk je osebno prosil pri šefu generalnega štaba vrhovnega poveljstva Arzu za frontno službo, kar mu je ta obljubil. Vabilo k cesarju v avdienco 20. novembra 1917 je tako bilo za Schenka veliko zadoščanje, imenovanje za izvrševalca politične naloge namesto vojaške na fronti pa razočaranje. Cesarja pri priči zaprosi, naj ga čimprej pošlje na fronto, ta pa mu odvrne: „Schenk, če bi vas hotel imeti na fronti, ne bi zavrgel predloga, naj vas imenujem za poveljnika...“ Schenk je razumel, da je Arz v resnici izpolnil obljubo, le da so cesarjevi načrti z njim drugačni. „Pomirjen in okrepcan se lotim dela“, piše v dnevniku.

Pri imenovanju obeh komisij se vlada z jugoslovanskimi predstavniki očitno ni posvetovala in tudi ni imela njihovega soglasja. Čeprav je Jugoslovanski klub verjetno zasebno izvedel za priprave, ni bil uradno obveščen o imenovanju komisij, njihovih nalogah in odhodu. To je očitno pokazal s tem, da je za povod svoji interpelaciji v tej zadevi vzel objavo novice v dnevnem tisku, v „Neue Freie Presse“ dne 2. decembra 1917. Novica je govorila le o vladni in ne tudi o vojaški komisiji in najavljala njen odhod za naslednji dan. Napolila se bo v Gradec, odkoder bo obiskala južno Štajersko, posamezne okraje na Koroškem, Kranjsko, Primorsko in Dalnicio. Njena naloga pa je „poizvedovati na samem mestu o razmerah, ki so nastale med vojno v imenovanih kronovinah“. Interpelacija Jugoslovanskega kluba je dodala iz svojega: „Kakor smo zanesljivo izvedeli, naj prej omenjena vladna komisija preišče preganjanja in zapiranja Slovencev, Hrvatov in Srbov, ki so jih na jugoslovanskih ozemljih zlasti ob začetku vojne povzročile civilne in vojaške oblasti zaradi nacionalnega, pogosto pa tudi osebnega sovraštva, ugotovi naj napačno ravnanje oblasti in zagotovi naj nedolžnim žrtvam stvarno odškodnino in moralno zadoščanje.“ Jugoslovanski klub je opozarjal, da v sestavi komisije, v kateri bodo baje trije uradniki, dva Nemca in en Hrvat, ne vidi jamstva, da bi komisija mogla svojo nalogo izpolniti. „Člani komisije nimajo ustrezne neodvisnosti, nasprotno, odgovorni so svojim šefom in so torej odvisni uradniki, ki se morajo ravnati po vsakem migljaju svojih šefov. Prebivalstvo ni poučeno o nalogi komisije, ne bo ji zaupalo, marveč se bo celo varovalo povedati resnico, in to iz strahu pred novimi preganjanji, saj zastraševanje v južnih deželah še vedno traja. Komisija tudi nima pravice jemati izpovedi zaslišancev pod prisego, zaradi česar bo mogoče o rezultatih njenih preiskav vedno dvomiti, pač v odvisnosti od stališča v sponi. Samo komisija, ki bi bila parlamentarna in čisto neodvisna, bi lahko zadosno jamčila, da bo resnica o preganjanjih Jugoslovancev med vojno nesporno zmagala.“ (Anhang 1656/1).

Jugoslovanski klub je tako izrekel svoj načelni pridržek glede ustreznosti komisije in rezultatov njenega dela. V tem smislu je nato vprašal vlado, ali je pripravljena zagovarjati izvolitev parlamentarne komisije namesto sedanje. Vlada se za te pripombe ni zmenila.

Dobra dva tedna pozneje, 19. decembra 1917, je Jugoslovanski klub vložil v tej zadevi novo interpelacijo (1822/1). Šele v tej končno ugotavlja, da sta na jug bili poslani dve in ne le ena komisija, t.j. vladna in vojaška. Dodamo dejstvo, ki govori za trditve, da je vlada akcijo sprožila in vodila brez dogovora z jugoslovanskimi predstavniki. Interpelacija opozarja na neustrezno metodo delovanja obeh komisij. V Celoveu je Schenk ob zaslišanju spraševal nekega župnika (očitno enega preganjanih), ali duhovnik sme agitirati in politično napadalno postopati. Tu ni zaslišal železniškega delavca Wieserja. Član vladne komisije Breitenbuch (Bratenberg) sploh kaj dosti ne sprašuje, temveč bolj polemizira s povabljenimi strankami. „Zapisniki dajejo le blede podobo tistega, kar stranke izpovedo in kar se je med vojno dogodilo.“ V Mariboru so bili okrivljeni okrajni glavarji narvo či pri zaslišanjih od njihovih odvisnih uradnikov in pa preganjancev. Na Štajerskem mnogi po nedolžnem zaprti Slovenci niso bili zaslišani, npr. poslanec Roškar, odvetnik dr. Franjo Rosina, sedem aretirancev v Selnici. Drugi so bili povabljeni prepozno, da bi mogli priti pred komisijo. Utrjuje se prepričanje, da hoče komisija protipravna dejanja okrivljenih obravnavati blago, trpljenje in škodo žrtev pa prikazati kot nepomembne. Jugoslovanski klub zato vlado sprašuje, ali ji je znan način dela komisije in ali jo je pripravljena odpoklicati in njene naloge prenesti na komisijo, ki bi jo izvolil parlament.

Na svoj način so v svoji dejavnosti za pobijanje jugoslovanskega deklaracijskega gibanja nastopili proti vladni komisiji tudi nemško nacionalni poslanci. Očitali so ji 22. januarja 1918, da služi demagogiji slovenskih politikov, ker „svoju raziskovanja omejuje le na tiste dogodke, ki so predmet pritožb (jugoslovanskih poslancev), na ozira pa se tudi na tisto dejavnost še neposredno pred in po začetku vojne, ki je ravno sprožila najgloblje ogorčenje in razburjenje prebivalstva zaradi svojega nazven izkazanega neobjavnega razpoloženja proti lastni državi in njegovemu predstavnstvu.“ (1926/1) – Nemški nacionalci so hoteli komisijo odvrniti od krivcev za praganjanja in jo usmeriti k dokazovanju, da je to bil le upravičen izraz „najgloblje ogorčenja in razburjenja prebivalstva“, ki ga je zakrivila sama slovenska politika pred vojno in celo po njenem začetku. O parlamentarizaciji komisije nemški nacionalci niso govorili.

Ob delu obeh komisij se je postavilo vprašanje, katere primere naj raziščeta, v katerih deželah in do katerega roka. Zdi se, da v tem pogledu vladna in vojaška komisija nista imeli popolnoma enakih navodil. Izhodiščna zadožitev, naj preiskujeta primere, ki jih navajajo pritožbe jugoslovanskih poslancev, je bila sicer enotna, dejansko pa se obseg upoštevanih interpelacij ne ujema. Poročilo Schenkove komisije kratkoma našteje, katere interpelacije je upoštevala (Spinčič z dne 6. junija 1917, Korošec z dne 15. junija in 7. julija 1917 in Tresič-Pavičič z dne 19. oktobra 1917). Med njimi ni nobene po 19. oktobru 1917. Upoštevala je torej le pet od skupno 75 interpelacij, zadevajočih Slovence. Poročilo Alexyjeve komisije omenja uvodoma za Štajersko le Verstovškovo interpelacijo z dne 3. julija 1917, za Koroško le Koroščevo z dne 7. julija 1917, za Kranjsko in Primorsko pa ne omenja nobene posebej. Dejansko pa je v poročilu upoštevala interpelacije, ki jih je Jugoslovanski klub daljal še mesece po začetku njenega dela, toda ne vseh. Zadnja v njenem poročilu upoštevana interpelacija je 2518/1 z dne 27. februarja 1918 o preganjanju V.M. Zalarja. Zdi se, da kak kritični datum ni bil dogovorjen, saj najdemo v Alexyjevi zapuščini, priloženi celotnemu operatu, tudi takle nedatiran listek: „Zopet bogata vrsta interpelacij o preganjanju Jugoslovancev (zlasti konfinacije, internacije etc, etc.) Tega očitno še cele mesece ne bo konec. Nalogo komisije bi končno vendar morali omejiti, če se že ne smemo postaviti na stališče, da je že od vsega začetka bila omejena na preiskovanje tistih pritožb, ki so bile predložene v času njene postavitve, t.j. ki so dale povod za njeno ustanovitev.“ – V gradivu komisije in v Alexyjevi zapuščini interpelacij po že omenjeni z dne 27. februarja 1918 ni več najti, čeprav jih je glede Slovencev bilo po tem datumu vloženi še 14. Ozemeljsko se preiskovalno delo obeh komisij ne krije. Vladna komisija je delala na Štajerskem, Koroškem, Kranjskem in Primorskem, torej v slovenskih deželah in je le v Istri kot delu Primorske posegla tudi na hrvaško ozemlje. Vojaška komisija pa je delala le na Štajerskem in Koroškem, obravnavala en sam primer na Kranjskem, ni delala na Primorskem, zato pa je raziskovala tudi v Dalmaciji. Rok je očitno bil določeneje opredeljen vojaški kot pa vladni komisiji. Schenk piše v dnevniku: „Sredi januarja, do odprtja delegacij naj bo poročilo gotovo...“ Dejansko je njegovo sicer nedatirano poročilo bilo predloženo vojnemu ministrstvu 12. januarja 1918. Poročilo vladne komisije za Štajersko je datirano z 22. februarjem 1918, poročila za Koroško, Kranjsko in Primorsko pa vsa tri s 25. aprilom 1918. Končno bi bilo še omeniti, da se poročilo vladne komisije za Primorsko razlikuje od poročil za druge slovenske dežele po tem, da obravnava le pritožbe v zvezi z jezikovnim režimom v tej trojni deželi, sploh pa ne govori o preganjanjih, ki so sicer poglaviti predmet njenih preiskovanj. V Alexyjevih papirjih je sicer nekaj ugotovitev tudi glede preganjanj na Primorskem, v poročilo pa te ugotovitve končno niso bile vključene.

Delo vladne komisije je – vsaj v slovenskih deželah – bilo bolj obsežno kot pa delo vojaške komisije. Vendar tudi v njenih poročilih pritožbe v interpelacijah Jugoslovanskega kluba niso bile obravnavane izčrpno. Sploh ni obravnavala vprašanja, zakaj je bilo organizacijam „Sokola“ na Kranjskem, Štajerskem in Koroškem delovanje prepovedano generalno, medtem ko so to v čeških deželah pa tudi na Primorskem in v Dalmaciji prepovedovali le posameznim organizacijam „Sokola“, obdolženim kršitve statuta (1634/1). Ni obravnavala takšnega proti slovenski narodni zavesti usmerjenega ukrepa, kot je bila prepoved slovenskih čitank za srednjo solo ob začetku l. 1915 (1519/1). Obravnavala tudi ni interpelacije glede potvarjanja slovenskih krajevnih imen na Kranjskem (1664/1), čeprav se je na Primorskem omejila prav na jezikovna vprašanja. Tudi glede osebnih preganjanj so v njenih poročilih ostali neobravnavani številni primeri, ki jih navajajo interpelacije. Tako za Štajersko: F. Oset (412/1 in 3095/1), I. Petje, I. Gjurčič, J. Pičinin (412/1), Bezenšek, F. Safarič, S. Dučman, J. Drogenik, F. Megla, F. Petovar, J. Goričar (961/1), Grahar (1951/1), F. Volčič, J. Goropevšek, Polič, M. Kos, dr. A. Novačan (1961/1), A. Gaberc (2305/1), M. Ojčinger, I. Ojčinger, J. Vrečko, R. Želczi, K. Pristovnik, A. Goričan (2306/1), R. Knaflič (2323/1), dr. F. Kukovec, A. Cilenski (2625/1), Kranje in M. Sekol (412/1). Za Koroško: U. Hafner (2297/1), V. Mördendorfer (2623/1), Dolinar, Ebner, Ulbing, Pšeničnik, Prosekar, Schleicher, Rainer (515/1). Za Kranjsko: J. Repar (412/1), J. Košir, Z. Kosem, J. Premrou, A. Malnerič, J. Lampret, F. Petrič (961/1 t.j. interpelacija nemških poslancev), I. Šega (1824/1), B. Korošec (1954/1), več novomeških dijakov (2196/1), F. Sekovanič (2307/1), Župnek (2621/1), I. Rudolf, F. Žgur (2818/1) in V. Parma (3166/1). Za Primorsko kot že omenjeno, so ostali neobravnavani vsi osebni primeri preganjanj. V interpelacijah se omenjajo: Goriška: dr. A. Gradnik, dr. D. Pue, dr. A. Franko, A. Jakl, Križman, Luznik, dr. G. Žerjav, dr. D. Marušič, A. Gaberček, Urbančič, Muznik, J. Sfiligoj, dva brata Kožlin, J. Gradnik, R. Gradnik (2198/1), I. Gregorič (412/1), V. Komavli (1867/1), A. Božič (2301/1), M. Černuta (2303/1), F. Borič, Gergolet (2313/1), V. Knaflič (2322/1) in A. Mlekuž (2822/1). Trst: A. Čekada (1950/1), F. Bežjak (412/1), G. Benofačič (2809/1). Istra (slovenska): I. Zornada (2195/1), A. Munih (2588/1), Suša, Čermak, R. Arnšek, M. Poropat (2821/1). Posebej je treba omeniti, da poročila komisij sama večkrat poudarjajo, da niso izčrpala vseh primerov. In končno: ne vladna ne vojaška komisija ni poskušala ugotoviti skupnega števila preganjancev ali vsaj aretirancev med njimi, in to za nobeno slovensko deželo (izjema je Schenkova komisija glede Dalmacije).

Na kratko je treba ugotoviti še administrativno in politično usodo poročil.

Z datumom 12. januarja 1918 je Schenkova komisija izročila en izvod svojega poročila vojnemu ministrstvu. Takaj je bilo poročilo dne 16. januarja 1918 protokolirano pod št. Präs. 1972 z oznako „zaupno“ („Verschluss“). Že 17. januarja 1918 pa je bilo dano ad acta s pripombo: „Vzeto začasno na znanje, dokler ne bo najvišjega odloka o poročilu, ki ga je komisija direktno predložila Nj. Veličanstvu“. Tega odloka ni bilo in poročilo je obležalo v registraturi vojnega ministrstva za vselej.

V Schenkovem dnevniku (za čas od 18. avgusta 1917 do 27. februarja 1918 ni bil pisan sproti, temveč malo pozneje, v letu 1918, po spominu) najdemo o delu vojaške komisije in njenem poročilu sledeče: „Najprej dogovor z unim ministrskim predsednikom dr. Seidlerjem, potem ven v Benečijo, govorim s FML Matasičem in Gm. Maclaczeckom, na Štajersko, Koroško, Pulj, s „Pelagoso“ ona dva v Dalmacijo, končno konec decembra in v začetku januarja še enkrat na Koroško in Štajersko. Sredi januarja, do odprtja delegacij, naj bo poročilo gotovo, dejansko ga izročim v avdienci v Badnu („mm“ – verjetno) 20. januarja Njegovemu Veličanstvu, ki je tako milostno, da moj ustni referat posluša z velikim zanimanjem pol ure dolgo, mi nato reče: „Zdaj bom vaše poročilo natančno prebral in vas v nekaj dneh spet poklical v avdienco.“ – Napovedate druge avdience, ko bi cesar moral povedati svoje mnenje in dati navodila za nadaljnje postopanje, ni bilo. Schenk dobi končno 23. februarja 1918 toliko zaželeno imenovanje za poveljnika 9. korpusa in 27. februarja odpotuje z Dunaja v Kolosvar in na rumunsko fronto. Omenimo še, da istega Schenka najdemo že 13. maja 1918 spet na jugoslovanskih tleh, na položaju vojaškega poveljnika v Zagrebu. Na tem položaju je ostal skoraj do konca habsburške oblasti, do 17. oktobra 1918, ko je poveljstvo izročil generalu Luki Snjariću. (R.G. Plaschka, H. Haselsteiner, A. Suppan, *Innere Front*, Wien 1974, II., str. 12, 71, 197 in pa zapiski v Schenkovem dnevniku).

Poročilo Schenkove vojaške komisije torej ni pripeljalo do nobenega ukrepa cesarja ali vlade v jugoslovanskem vprašanju. Z njim sta bila sicer seznanjena tudi predsednik vlade in notranje ministrstvo, a vlada njegovih izsledkov ni uporabila, niti za kak odgovor na interpelacijo. To je mogoče celo pozitivno ugotoviti. Vlada je namreč 7. junija 1918 odgovorila (št. 686) na interpelacijo dr. V. Ravnitarja 1047/1 z dne 10. oktobra 1917 o vzrokih samomora topničarja Antona Maverja. Vladni odgovor je „na temelju poizvedovanja vojaškega sodišča“ zatrjeval: „Ugotovljeno je, da vzrok samomora ni slabo postopanje predstojnikov z Maverjem, kot se zatrjuje, marveč da so to značajске posebnosti umrlega.“ V Schenkovem poročilu je vlada lahko že pet mesecev brala o Maverjevem primeru ravno nasprotno ugotovitev: „Interpelacija je v splošnem točna. Krivdo za Maverjev samomor je mogoče pripisati največ nadporočniku Brožu, katerega povelje... je nedvomno bilo neposredni nagib za samomor... Predlog komisije: začeti sodno preiskavo proti nadporočniku Brožu ...“ – Vse delo Schenkove komisije torej niti v tem primeru ni pripomoglo resnici, da bi se uveljavila v izjavi avstrijske vlade.

Usoda poročil Alexyjeve vladne komisije se je od Schenkovega poročila razlikovala le po tem, da so morala mesece in mesece ležati na mizi in čakati enakega sklepa „ad acta“. Šele 17. oktobra 1918 je predzadnji avstrijski ministrski predsednik dr. Hussarek odstopil poročila vladne komisije (obenem s Schenkovim) ministru za notranje zadeve z naslednjim navodilom: „Če bi Vaša Ekszellenca bila mnenja, da bi zaradi morebitnih posebnega ozira vrednih okoliščin v posameznih primerih še bila unestna remedura, prosim za zadevne utemeljene predloge.“ – Ministrstvo za notranje zadeve je čakalo vse dotlej, da je habsburška država razpadla in še malo dlje. 14. novembra 1918 je sklenilo: „Glede na novo izoblikovanje politične ureditve, ki se je medtem dogodilo, ni nobenega povoda za kako nadaljnje ukrepanje.“ Alexyjeva poročila so šla v registraturo notranjega ministrstva, vladni izvod Schenkovega poročila pa je bil vržen ministrskemu predsedstvu, kjer je obležal v arhivu do 15. julija 1927, ko ga je uničil požar v justični palači. (AVA, 23680/MI ex 1918).

Končno še nekaj besed o tej izdaji. Zasnovana je v dveh delih. V prvi knjigi so objavljena vsa štiri poročila vladne komisije in splošni del poročila vojaške komisije. Pri slednjem je izpuščen del, ki se nanaša na Dalmacijo. Prva knjiga je s tem formalno in vsebinsko zaokrožena celota. V drugo knjigo so uvrščene priloge k poročilom. V celoti so priloge preobsežne, zato je iz njih izločeno gradivo po vodilu, da gre za objavo dokumentov avstrijske državne proveniencije o preganjanjih Slovencev. Zato so izločeni: besedila in povzetki interpelacij Jugoslovanskega kluba, spomenice, vloge in podobno gradivo, ki so jih komisijama naslovile slovenske fizične ali pravne osebe, izpuščeno je gradivo, ki se nanaša na Dalmacijo. Izločeni so tudi manj pomembni dokumenti, ki se nanašajo na poslovanje komisij samih (vabila, poštna potrdila, stroškovniki in pod.). Drugi knjigi je dodan seznam osebnih in zemljepisnih imen, opremljena je z najnujnejšimi pojasnjevalnimi opombami. V jeziku niso izvršene nobene spremembe razen popravkov očitnih pisnih napak. Osebnostna imena Slovencev navajajo avstrijski dokumenti, v skladu z vladajočo politično miselnostjo, skoraj vselej v nemški obliki.

Janko PLETERSKI

EINFÜHRUNG

Im Rahmen der fortgesetzten Quellenveröffentlichungen zur slowenischen Geschichte erfolgen im vorliegenden Buch zwei umfassende Dokumente, die – für die österreichische Regierung zusammengestellt – über die geschichtlichen Verhältnisse der Slowenen zur Zeit des ersten Weltkrieges Aufschluß geben.

Bei der Durchführung der nach Kriegsausbruch eingeleiteten Maßnahmen des sogenannten militärischen Absolutismus, der Österreich für die Kriegsführung innerlich festigen sollte, haben die österreichischen zivilen wie auch militärischen Behörden Druck ausgeübt auf den aus Sozialdemokratischen Reihen oder aus dem Volk selbst in Erscheinung tretenden Antimilitarismus, darüber hinaus aber auch mit deutschnationalistischem Eifer auf alles, was ihnen im Rahmen der nationalen Bewegungen nichtdeutscher Völker, darunter auch des slowenischen, verdächtig oder unerwünscht erschien. Die gegen Slowenen gerichteten Maßnahmen waren nicht nur im absoluten Umfang sehr spürbar und wichtig, sondern auch im Vergleich zu Maßnahmen gegen andere Völker, z.B. die Tschechen. In erster Linie sollten sie der Unterdrückung der slowenischen politischen nationalen Bewegung und insbesondere ihrer südslawischen Beziehungen dienen. Von allen Geschichtswerken, die die Verhältnisse in Slowenien im ersten Weltkrieg berühren, werden sie zwar erwähnt, doch steht eine monographische geschichtliche Bearbeitung heute noch aus, trotz der Tatsache, daß ihnen offensichtlich nicht nur eine große reale sondern auch eine große geschichtliche Bedeutung zukommt, weil sie die Herausbildung der staatspolitischen Ausrichtung der Slowenen im Sinne ihrer Abwendung von der Habsburger Monarchie mitgeprägt haben. Die Untersuchung dieser Maßnahmen durch die Forschung gehört deshalb auch zu den Fragen, die für die Ergründung des Zerfalls der Monarchie beantwortet werden müssen. Bekannterweise verfiel ein bedeutender Teil der deutschen bzw. österreichischen Historiographie – unterstützt von einigen Historikern aus Westeuropa, den Vereinigten Staaten und anderen Ländern – die These, mit der Habsburger Monarchie sei ein übernationales Staatsgebilde vertan worden, diese Monarchie sei nur durch den Sieg und die Unermünte der westlichen Großmächte zerfallen, manchmal wird auch behauptet, dieser Zerfall habe den Vorstoß der kommunistischen Revolution nach Mitteleuropa ermöglicht. Mit dieser These soll vielfach nicht nur der deutsche Nationalismus in der Monarchie in nachhinein gerechtfertigt werden, sondern im Stillen auch die Politik, die später aus ihm erwachsen ist, der Nationalsozialismus mit inbegriffen. Diese These kann aber andererseits auch als moralische und politische Stütze denjenigen Kräften in Österreich und ihren Verbündeten außerhalb der österreichischen Grenzen dienen, die eine Politik der Unterdrückung von nationalen Minderheiten und der Konfrontation mit den angrenzenden sozialistischen Staaten befürworten, in der sich der traditionelle Antislawismus und der neofaschistische Antikommunismus verbinden. Die wissenschaftliche Veröffentlichung der Dokumente über die eingangs erwähnten Verfolgungen von Slowenen im ersten Weltkrieg ist also von großer Bedeutung nicht nur für die Geschichte des slowenischen Volkes sondern auch im breiter gefaßten geschichtlichen und aktuellen Zusammenhang. Von besonderer Bedeutung ist sie für jenen Teil des slowenischen Volkes, der noch heute in Österreich lebt.

Der Archivverein Sloweniens hatte mit dem vorliegenden Werk keineswegs die Absicht, das gesamte Material über die Verfolgungen von Slowenen vorzulegen – nicht nur, weil das bereits vorliegende Material viel zu umfangreich ist, sondern auch deswegen, weil bisher noch nicht alle Dokumente entdeckt worden sind und weil für die Erarbeitung des übrigen Materials noch umfangreiche Forschungsarbeiten zu leisten sind. Selbstverständlich ist im bisher bekannten Material jener Teil der Dokumentation besonders interessant, der von den damaligen österreichischen Behörden selbst zusammengestellt worden ist, da diesen Dokumenten keineswegs eine Voreingenommenheit gegen Österreich vorgeworfen werden kann. Aus dem bisher bekanntgewordenen Material dieser Art treten durch ihren umfassenden Charakter und ihre formelle Abgeschlossenheit und Entstehungsgeschichte zwei Dokumente hervor.

Diese zwei Dokumente enthalten die Arbeitsergebnisse zweier Kommissionen – einer Ministerialkommission und einer Militärkommission, die Ende 1917 und Anfang 1918 die Stichhaltigkeit der Beschwerden slowenischer Abgeordneter im österreichischen Reichsrat zu prüfen hatten. Diese Beschwerden sind in der Zeit nach dem 30. Mai 1917, nachdem der Reichsrat seine Tätigkeit wieder aufgenommen hatte, in Form von Interpellationen vorgebracht worden, ihr Gegenstand waren die Verfolgungen von Slowenen während des ersten Weltkrieges, insbesondere in den ersten Kriegsmonaten.

Historiographisch ist dieses Archivmaterial in einem biographischen Artikel über Dr. Žolger zum ersten Mal erwähnt worden, den Dr. Rudolf Andrejka 1939 für das Buch „Pol stoletja društva „Pravnik““ (Ein halbes

Jahrhundert des Vereins „Pravnik“) verfaßt hat. Als ehemaliger Beamter des Ministeriums des Inneren in Wien muß Andrejka bereits zur Zeit der Entstehung dieses Materials von seinem Vorhandensein gewußt haben. Er schreibt an der bewußten Stelle:

„Durch die Forderung von Dr. Žolger kam es zur Gründung einer besonderen kaiserlichen Kommission mit der ausdrücklichen Aufgabe, die erwähnten Ausbreitungen gegen Slowenen zu untersuchen.“

Andrejka verschweigt auch seine eigene Meinung über die Bedeutung dieses Materials nicht: „Das betreffende Material ist noch heute von großer Bedeutung für die Beantwortung der Frage, warum sich die Slowenen – zur größten Überraschung von ganz Europa – von Österreich abgewandt haben.“ (S. 130–131)

Die Anmerkung von Andrejka war dem Herausgeber dieser beiden Dokumente noch nicht bekannt, als er die beiden Berichte von Aktengruppen im Bestand des früheren k.u.k. Ministeriums des Inneren, der im Wiener Verwaltungsarchiv in Wien aufbewahrt wird, im Juni 1968 in den Präsidialakten im Karton 2081 unter der Nummer Z.23680/MI, datiert vom 18. Oktober 1918, vier Berichte der Ministerialkommission vorfand und zwar die Berichte für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland mit allen Anhängen. Diesem Operat lag auch ein Auszug aus dem Bericht der Militärkommission bei, versehen mit dem handschriftlichen Vermerk des Archibeamten, daß der Gesamttext dieses Berichtes beim Brand im Justizpalast am 15. und 16. Juli 1927 verlorengegangen sei. Die Annahme, daß das auf diese Weise verlorengegangene Exemplar des Militärkommissionsberichtes nicht das einzige überhaupt gewesen sein dürfe, daß sich das Original möglicherweise im Kriegsarchiv in Wien befinden könnte, hat sich als richtig erweisen. Mit der lebenswürdigen Hilfe des Oberarchivrates Herrn Dr. Kurt Peball konnte es im Januar 1975 im Bestand des k.u.k. Kriegsministeriums, Präsidialakten No. 1572 aus dem Jahre 1918, Faszikelnummer 18–20/1 gefunden werden. Es hat sich herausgestellt, daß der dem Ministerialbericht als „Auszug“ beiliegende Text in Wirklichkeit nur ein umfangreiches Bruchstück des Militärkommissionsberichtes ist, im vollständigem Exemplar dieses Berichtes erscheint es als „Allgemeiner Teil“. Außer diesem „Allgemeinen Teil“ besteht der Bericht hauptsächlich aus 25 Anhängen, die auf die einzelnen Untersuchungsgegenstände näher eingehen.

Die beiden Berichte – der Bericht der Ministerialkommission und der Bericht der Militärkommission, bilden formell und inhaltlich eine in sich abgeschlossene Einheit und stellen als solche ein einzigartiges Zeugnis von der Verfolgung von Slowenen im ersten Weltkrieg dar, eben weil sie von den österreichischen Behörden selbst ausgearbeitet worden sind.

Selbstverständlich geben die beiden Dokumente nicht über alle politischen Verfolgungen Aufschluß, die Slowenen als österreichische Staatsbürger nach dem 28. Juli 1914 zu erdulden hatten; die österreichischen Behörden bemühten sich nämlich nicht, die Gesamtheit dieser Verfolgungen zu erfassen, sondern nur diejenigen Fälle, auf die sie die südslawischen Abgeordneten ausdrücklich beriefen. Daß aber auch die südslawischen Abgeordneten in ihren Beschwerden nur einige Arten dieser Verfolgungen erfaßt haben und auch in diesen Fällen nur ein Bruchstück der Gesamtzahl, soll in dieser Einleitung bewiesen werden. Die beiden hier veröffentlichten österreichischen Quellen stellen also offensichtlich nicht mehr als nur einen Aspekt – wenn auch einen außerordentlich wichtigen – der Gesamtproblematik dar, die als „Verfolgungen von Slowenen zur Zeit des ersten Weltkrieges“ bezeichnet wird. Es ist wahrscheinlich nicht nötig darauf hinzuweisen, daß auch diese einleitende Studie die Verfolgungen nicht in ihrer Gesamtheit zu schildern beabsichtigt, da dafür noch andere und vor allem andersartige Quellen hinzugezogen werden müssen. Auf diese Vorgänge während des ersten Weltkrieges werden wir hier eingehen nur insofern das für das bessere Verstehen der Entstehungsgeschichte der hier veröffentlichten Dokumente nötig ist, aber auch für die Einsicht über die Grenzen der in ihnen enthaltenen Informationen – die Erkenntnis also, worüber diese Quellen Aufschluß geben können und über welche Ereignisse, die auch zur Gesamtproblematik der Verfolgungen gehören, nicht.

Über das Kriegsregime in österreichischen Ländern gibt es mehrere Werke. Aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen muß vor allem das Buch von Josef Redlich „österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkriege“, Wien 1925 erwähnt werden. Die österreichische Geschichtswissenschaft nach dem zweiten Weltkrieg hat erst neuerdings einige grundlegende Werke vorgelegt. Das sind die 1968. erschienenen Werke von Christof Führ „Das k.u.k. Armeekorpskommando und die Innenpolitik in Österreich 1914–1917“, Graz-Wien-Köln, und von Oskar Regele „Gericht über Habsburgs Wehrmacht“, Wien, München 1968. 1974 kam ein außerordentlich gründliches und umfangreiches Werk hinzu, das sich aber auf die Vorgänge im Jahr 1918 beschränkt – „Innere Front, Militärassistenten, Widerstand und Umsturz in der Donaumonarchie 1918“, Wien 1974, 2. Bände, verfaßt von Richard Georg Plaschka, Horst Haselsteiner und Arnold Suppan. Das absolutistische Kriegsregime in Österreich, vor allem auch die Verfolgungen von Slowenen, werden zwar in allen slowenischen Werken erwähnt, die auf die Verhältnisse in Slowenien während des ersten Weltkrieges eingehen, doch befaßt sich keins wirklich systematisch und eingehend damit. Außer dem 1960 von France Klopčič über die Verfolgung von Ivan Cankar veröffentlichten Fragment befassen sich slowenische historiographische Werke erst in den letzten Jahren unter Berücksichtigung neuer Quellen mit dem Kriegsregime und den Verfolgungen von Slowenen in der ersten Zeit nach Kriegsausbruch. Das Thema wird von verschiedenen Gesichtspunkten behandelt, doch nicht mit der Absicht, es zu erschöpfen. Die erwähnten Werke sind:

Lojze Ude, *Boj za Maribor in Štajersko Podravje (Der Kampf um Maribor und das steirische Draugebiet)*, Handschrift, 1960, Inštitut za narodnostna vprašanja v Ljubljani; — **Janko Pleterški**, *Trializem pri Slovencih in jugoslovansko zedinjenje (Der Trialismus bei den Slowenen und die jugoslawische Einigung)*, *Zgodovinski časopis*, XXII, 1968; — **derselbe Verfasser**, *Slovenci v politiki dunajske vlade in dvora med prvo svetovno vojno (Slowenen in der Politik der Wiener Regierung und des Wiener Hofes während des ersten Weltkriegs)*, *Zgodovinski časopis*, XXIV, 1970; — **derselbe Verfasser**, *Koroški Slovenci med prvo svetovno vojno (Die Kärntner Slowenen während des ersten Weltkriegs)* — *Koroški plebiscit*, Ljubljana, 1970; — **Dušan Kermavner**, *O številu slovenskih justifikirancev v prvi svetovni vojni (Über die Zahl der im ersten Weltkrieg justifizierten Slowenen)*, *Zgodovinski časopis*, XXIV, 1970; — **Janko Pleterški**, *Prva odločitev Slovencev za Jugoslavijo (Die erste Entscheidung der Slowenen für Jugoslawien)* — *Politika na domačih tleh med vojno 1914–1918*, Ljubljana, 1971; — **Dušan Kermavner**, *O aretacijah Slovencev med prvo svetovno vojno (Über die Verhaftungen von Slowenen während des ersten Weltkriegs)*, *Zgodovinski časopis*, XXVII, 1973; — **Janko Pleterški**, *Nekaj nepričakovanega odgovora Dušanu Kermavnerju (Eine unerwartete Antwort an Dušan Kermavner)*, *Zgodovinski časopis*, XXVIII, 1974; — **derselbe Verfasser**, *Avstrija in Slovenci I. 1912–1913 (Österreich und die Slowenen im Jahr 1912–1913)*, *Kronika*, 1975.

Um kurz nur das Wichtigste in Erinnerung zu rufen: bei Beginn des ersten Weltkriegs trat in der Monarchie, in erster Linie in der österreichischen Hälfte, ein System von Ausnahmsverfügungen in Kraft, das schon etliche Jahre früher erarbeitet worden ist. Damit wurden das politische Leben und die bürgerlichen Rechte eingeschränkt und der Armee im öffentlichen Leben eine größere Rolle verliehen. Später wurde dieses System „Kriegsabsolutismus“ benannt.

Die erste Gruppe der Ausnahmsverfügungen erging vom 25. Juli bis zum 31. Juli. Diese Gruppe enthielt Regierungsverordnungen über das Inkrafttreten von Ausnahmsverfügungen einiger schon früher verabschiedeter Gesetze. Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (RGBl 120) ergangene Verordnung hob die persönlichen Grundrechte auf: die persönliche Freiheit, das Hausrecht, das Briefgeheimnis, das Versammlungsrecht, die Freiheit der Meinungsäußerung und der Presse. Mit der laut Gesetz vom 23. Mai 1873 (RGBl 120) ergangenen Verordnung wurde die Wirksamkeit der Geschworenengerichte vorübergehend eingestellt. Mit der Verordnung über das Inkrafttreten des Artikels 14 des Militärstrafverfahrens wurden Zivilpersonen im Fall der Gefährdung der Mobilmachung oder der Kriegsmacht der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt.

Zur zweiten Gruppe der Ausnahmsverfügungen gehören die auf Grund des bekannten Artikels 14 des Verfassungsgesetzes aus 1867 ergangenen kaiserlichen Verordnungen, darunter zwei von besonderer Bedeutung. Mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914 (RDGB 156) wurden alle politischer Straftaten angeklagte Zivilpersonen der Zuständigkeit von Militärgerichten unterstellt (bei Hochverrat, Majestätsbeleidigung, boshafte Handlungen gegen Beförderungsmittel und Staatstelegraphen). Die Militärgerichte waren zwar verpflichtet, das allgemeine Strafgesetz anzuwenden, doch richtete sich das Verfahren nach den für Militärgerichte bestehenden Vorschriften. Die zweite kaiserliche Verordnung, die von großer Bedeutung war, ist die vom 31. Juli 1914 (RGBl 186), in der die besonderen Befugnisse des Armeekommandanten festgelegt wurden. Zur Wahrung von militärischen Interessen durfte dieser innerhalb des dem politischen Landeschef zustehenden Wirkungskreises Verordnungen erlassen und Befehle erteilen. Diese Verordnung trat nicht für das Gesamtgebiet der Monarchie in Kraft, sondern nur in bestimmten Gebieten im Hinterland der Front. So trat sie nach der italienischen Kriegserklärung in Kraft für alle Länder, in denen Slowenen lebten (Krain, Steiermark, Kärnten, Küstenland, 23. Mai 1915 — RGBl 133). Ohne jede besondere Bekanntmachung trat für alle slowenischen Gebiete das Regime des sogenannten „Kriegsgebietes“ in Kraft, in dem die Militärbehörden auch für alle Straftaten von Zivilpersonen das Standrecht verhängen konnten. Das Armeekommando bediente sich dieser Möglichkeit und mit Mai 1915 trat in allen slowenischen Gebieten das Standrecht nach den Feldbestimmungen in Kraft.

Die Folgen dieses Regimes, das alle Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterstellte, waren besonders hart, weil die bisher geltende Bestimmung, daß jeder Fall in drei Tagen entweder mit einer Verurteilung abzuschließen oder einem Zivilgericht zu übergeben sei, am 20. November vom Armeekommando aufgehoben wurde. Dadurch konnten die Standgerichte eine Strafsache über ein Jahr hinauszögern, doch konnte dann das Verfahren, wenn der Angeklagte schuldig gesprochen wurde, nur mit einem Todesurteil mit sofortiger Vollstreckung als einzig möglicher Strafe abgeschlossen werden. Bei solchen Justifizierungen gab es also keine Begnadigungsmöglichkeit. Diese Verordnung über die unbegrenzte Frist für Standgerichte wurde vom Armeekommando erst im April 1917 aufgehoben (vgl. die Interpellation des südslawischen Klubs 1996/1 und die Antwort der österreichischen Regierung No. 647 vom 16. Mai 1918).

Die Folgen dieses Kriegsabsolutismus waren um so schwerwiegender, als darin auch ungeschriebene Regeln Geltung erlangten. Ein drastisches Beispiel dafür ist das Vorgehen der Militärbehörden auf Grund von anonymen Anzeigen, was erst 1916 vom Kriegsministerium eingeschränkt worden ist. Es war danach zwar noch immer zulässig, anonymen Anzeigen nachzugehen und Strafverfahren einzuleiten, doch war das jetzt nur auf Grund von Anzeigen möglich, die konkrete Angaben enthielten. Nur allgemeine anonyme Anzeigen, die keine konkreten Angaben enthielten, nur solche brauchten nicht beachtet zu werden! (Antwort des Verteidigungsministeriums vom 11. Oktober 1917 auf die Interpellation des südslawischen Klubs.)

Die Erklärung der slowenischen Gebiete zum Kriegsgebiet hatte außer der schärfsten Form des Kriegsabsolutismus noch zahlreiche andere Schwierigkeiten für die Bevölkerung zur Folge. Nach dem Durchbruch bei Kobarid (Karfreit, Caporetto) und der Verlagerung der Südwestfront an die Piave wurde deshalb von allen Abgeordneten aus diesen Ländern, auch von deutschen und italienischen, die Abschaffung des Kriegsgebietsregimes gefordert, doch wurde der deutsche Teil von Steiermark offensichtlich anders behandelt als der slowenische; während das Kriegsgebietsregime für den deutschen Teil abgeschafft wurde, blieb es im slowenischen Teil auch weiterhin in Kraft (vgl. die Interpellation des südslawischen Klubs I 730/I vom 5. Dezember 1917 und andere).

Dem Wortlaut nach war das System des Kriegsabsolutismus in gleichem Maße gegen alle Staatsbürger gerichtet, doch traf es in Wirklichkeit in national gemischten Ländern – Steiermark, Kärnten und Küstenland – vorwiegend die Slowenen. Vor allem in den ersten Kriegsmonaten hat das deutschnationale Bürgertum, bzw. im Küstenland das italienische, eine stürmische Aktion gegen die Slowenen eingeleitet. In slowenischen Gebieten kam es deshalb zu ähnlichen Auseinandersetzungen wie in Böhmen. Graf Polzer-Hoditz, der Kabinettschef Kaiser Karls, der die Verhältnisse gut kannte, hat sich später darüber so geäußert:

„Wenn auch bis vor Ausbruch des Krieges eine ausgesprochene Vorberrschaft der Deutschen in Österreich keineswegs vorhanden war, so änderte sich dies in dem Augenblick, als der Krieg ausbrach. Das war ja nur natürlich, da wir den Krieg an der Seite unseres mächtigen deutschen Bundesgenossen führten. Bethmann Hollweg beging den grossen Fehler, daß er von einem „Entscheidungskampf zwischen Germanen und Slaven“ sprach. Damit hatte er der Meinung der urteilslosen Masse offenen Ausdruck gegeben. Ebendeshalb fand dieses Wort leider so starken Wiederhall und wirkte, von autoritativer Seite ausgesprochen, völlig desorientierend und auf beide Seiten hin, auf die deutsche und die slawische, im höchsten Grad aufreizend. Es war der erste Schritt zum demembrement der Monarchie, dem Ziel unserer Feinde. Die hohen militärischen Kommandanten in gewiß ehrlich gemeintem Patriotismus orientierten sich sofort nach dem Schlagwort „Kampf der Deutschen gegen die Slaven“ und hatten die Macht, ihrer Orientierung praktischen Ausdruck zu geben. Der Schaden, den die Militärjustiz im Krieg angerichtet hat, ist geradezu unübersehbar.“ (Arthur Graf Polzer-Hoditz, Kaiser Karl, Aus der Geheimmappe seines Kabinettschefs. Zürich–Leipzig–Wien, 1929, 142–143. Zitiert nach der bereits erwähnten Handschrift von L. Ude.)

Die Überzeugung des kaiserlichen Kabinettschefs von der unheilvollen Rolle des Armeecoberkommandos und des militärischen Rechts ist durchaus berechtigt. Doch schreibt auch dieser Kenner der Kriegsverhältnisse in Österreich bezeichnenderweise nicht dasselbe Maß an Schuld auch den österreichischen Zivilbehörden zu. Es wird aber gewiß kein Zufall sein, daß schon am 5. Juni 1917, als im neueröffneten Parlament die Frage des Kriegsabsolutismus angeschnitten wurde, der südslawische Klub als erster vorschlug, die kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, 7. Juli 1915, 2. Januar 1916 und 27. Dezember 1916, mit welchen die Wirksamkeit der Geschworenengerichte eingestellt und Zivilpersonen dem Standrecht unterstellt wurden, für verfassungswidrig zu erklären und folglich auch alle aufgrund dieser Verordnungen gefällten Urteile als nichtig. Diese Forderung der slowenischen Reichsratsabgeordneten die kaiserlichen Akte für verfassungswidrig zu erklären – zweifellos damals etwas Unerhörtes – hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Kriegsabsolutismus nicht nur Sache eines Zweiges der österreichischen Verwaltung gewesen ist, sondern daß es sich vielmehr um die Emanation des gesamten habsburgischen Staatssystems gehandelt hat (Vorschlag I/A).

Es gibt Dokumente, aus denen ersichtlich ist, daß die Welle von Slowenenverfolgungen bei Kriegsausbruch nicht nur auf eigenen Antrieb von deutschen militärischen und privaten Kreisen erfolgte, wie das von Vertretern der zivilen Behörden später behauptet worden ist. Vor allem ist in diesem Zusammenhang das vom Regierungspräsidenten Stürgkb Ende Juli 1914 an alle Statthalter der österreichischen Kronländer ergangene Rundschreiben zu erwähnen. Darin wurde den Statthaltern, den höchsten Vertretern der Regierung also, aufgetragen, „. . . auch die Bevölkerung ohne Unterschied des Standes, der Nation und des Bekenntnisses im Geiste der Sammlung der Kräfte aller gutgesinnten patriotischen Elemente zur Bekundung ihrer Vaterlandsliebe in Wort und Tat zu ermutigen, und sie zur bereitwilligen und opferfreudigen Mitwirkung an allen Maßnahmen anzuspornen, die der Sicherung, der Entfaltung und wirksamen Verwendung der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind.“

Mit ebenso zielbewußtem Nachdruck wird aber gegen jene Elemente Stellung zu nehmen und ihr zerrüttender Einfluß zu vernichten sein, die aus politischen oder was immer für sonstigen Gründen in diesen für das Vaterland so entscheidenden und schicksalsschweren Zeiten eine gleichgültige oder gar feindliche Haltung gegen die Wehrmacht und den Staat einnehmen. – Ich gewärtige, daß gegenüber diesen Elementen mit unbeugsamer Energie und unerbittlicher Strenge unter Ausnützung aller gegebenen Handhaben seitens Eurer und ebenso seitens aller anderen Organe des Verwaltungsbereiches vorgegangen wird. In dieser Beziehung so wie überhaupt auf dem genannten Verwaltungsgebiet der Staatsverwaltung treten alle jene Gesichtspunkte und Rücksichten, die unter normalen Verhältnissen ihre selbständige Berechtigung haben mögen, vollkommen zurück hinter den großen Zweck, deren Erreichung jetzt mit der Gewalt der Waffen unternommen wird, und damit eben auch hinter den Interessen der Wehrmacht, die zur Vollstreckung des Staatswillens aufgeboten ist. – Erwägungen administrativer Opportunität, Rücksichten auf Stimmung der Parteien, Bedachtnahme auf gegenwärtige oder künftige Verhältnisse der inneren Politik, all das hat aufgehört, es gibt nur eines: Orientierung aller Kräfte im Staate auf die sichere, rasche und vollkommene Erreichung des Kriegszweckes. . .“ (C. Führ, 26–27.)

Ein solches Rundschreiben mußte ein starker Antrieb für die staatlichen Behörden sein, es lieferte ihnen aber zugleich auch breiteste Vollmachten für ihr Vorgehen. Es zielte formell zwar ausschließlich auf die Festigung der Staatsmacht während der Kriegsbelastung ab und wies die unterschiedliche Behandlung verschiedener Nationalitäten ausdrücklich zurück, doch wurde es von den Trägern der Staatsgewalt in deutsch-slowenischen Ländern im Sinne der von Polzer-Hoditz beschriebenen Denkweise verstanden und durchgeführt. Stürgkh selbst, der die österreichische Politik selbstverständlich auch durch die Verhältnisse in Steiermark und mit den Augen des deutschen Bürgertums der Steiermark sah, brachte in vertraulichen Gesprächen denselben nationalistischen Auseinandersetzungsgeist zum Ausdruck. Schon am Tag des Attentats von Sarajewo forderte er den Krieg gegen Serbien, nicht nur als Eroberungskrieg, sondern auch wegen seiner Auswirkung auf die Verwirklichung der Ziele der österreichischen Innenpolitik; so sagte er zum österreichischen Diplomaten Macchio, dieser Krieg sollte die Verbindungen der slawischen Parteien in Österreich mit der großserbischen und südslawischen Bewegung durchtrennen (Leo Valiani, *La dissoluzione dell' Austria Ungheria*, Milano, 1966, S. 127). Daß eben diese Denkweise den Staatsbehörden in ihrem Vorgehen als Richtlinie dienen sollte, konnten diese auch aus der dringenden telegrafischen Anleitung des Innenministeriums, No. 8455/M1 vom 22. Juli 1914 an die Statthalter herauslesen: „Es ist nicht ausgeschlossen, daß von jetzt an in den nächsten Tagen, namentlich am Sonntag serbophobe und antimilitaristische Kundgebungen vorkommen werden. Gegen derartige Manifestationen, mögen sie in Versammlungen, in der Presse oder sonst in der Öffentlichkeit stattfinden oder auch nur zu gewärtigen sein, ist rücksichtslos unter Ausnützung aller gesetzlicher Handhaben, insbesondere unter weitestgehender Heranziehung aller Machtmittel der Executive vorzugehen, hauptsächlich sind auch die paßpolizeilichen Vorschriften strengstens zu handhaben. Es ist noch heute das Geeignete zu veranlassen.“

Es steht auch außer Zweifel, daß die österreichischen Behörden auf slowenischem Gebiet ganz genau gewußt haben, welchen Feind es im Fall eines Krieges in erster Linie niederzuschlagen galt — die slowenische politische bzw. die südslawische Staatsbewegung. Schon zur Zeit der Balkankriege 1912/1913 wurde vom 3. Korpskommando in Graz im Einvernehmen mit den Landesgendarmeerikkommandos und mit Wissen der Statthalter eine Anleitung ausgearbeitet, laut der alle politisch verdächtigen Personen slowenischer und kroatischer Nationalität in besondere Verzeichnisse einzutragen und in allen drei im Österreich vorgesehenen Kriegsfällen zu inhaftieren waren: im Fall eines Balkankrieges, im Fall eines Krieges mit Rußland und im Fall eines Krieges mit Italien. Politisch verdächtige Personen italienischer Nationalität wären dagegen nur im Fall eines Krieges mit Italien zu inhaftieren. Von eventuellen aus deutschnationalen Gründen verdächtigen Personen konnte selbstverständlich schon a priori keine Rede sein. Auf dem Gebiet des 3. Korpskommandos, d. h. auf slowenischem Gebiet, wurde damit ein System geschaffen, das Slowenen (und Kroaten in Istrien) ein besonderes „Vorrecht“ verschaffte, nämlich die Aussicht, als politisch verdächtige Person in jedem vorgesehenem Kriegsfall und bei Kriegsbereitschaft inhaftiert zu werden. Dieses System wurde 1913 nur vorbereitet, 1914, nach dem Überfall auf Serbien dann auch praktisch durchgeführt. In den Akten der österreichischen Zivil- und Militärbehörden sind bereits 1912 und 1913 alle Elemente und Merkmale jenes breiten Ansturms auf alle Anzeichen und Träger der slowenischen Staatsbemühungen vorhanden, der durch den Kriegsausbruch ausgelöst worden ist. Bei der Suche nach Feindelementen brauchten die österreichischen Behörden die Richtung nicht erst zu improvisieren, diese kann auch nicht durch die Nervosität und Aufregung der ersten Kriegswochen diktiert worden sein. Alles war schon vorbereitet, die vorsichtigen Formulierungen des Regierungsrundschreibens waren deshalb für die Behörden völlig eindeutig.

Die erste Gesamtdarstellung der Verfolgungen, die die slowenische Bevölkerung durch das Verschulden von Zivil- und Militärbehörden erlitt, lieferte der südslawische Klub schon am 15. Juni 1917 in seiner Interpellation No. 203/I. Dort heißt es: „Jedoch der Krieg hat dem slowenischen Volke arge Enttäuschungen bereitet, deren Folgen nicht abzusehen sind; es wurde vom Kriegsbeginn an von Zivil- und Militärbehörden auf jede erdenkliche Art drangsaliiert, den schwersten Demütigungen, insbesondere in nationaler Beziehung ausgesetzt, alles dies ohne zwingenden Grund, sondern nur aus dem den betreffenden Faktoren eigenen oder anerzogenem Mißtrauen und Ubelwollen gegenüber unserem Volke, teilweise aus grober Unkenntnis unserer Verhältnisse; das treibende Motiv der nationalen Vexationen ist der sogar an maßgebenden Stellen blühende nationale Haß gegenüber unserem Volkstum, der die verabscheuungswürdigsten Formen angenommen hat; das slowenische Volk leidet und kämpft weiter für sein Vaterland, jedoch es stellt sich die Frage, ob denn der von ihm mit Blut und Gut verteidigte Staat machtlos ist gegenüber solchen, an einem staatsstreuen Volke verübten Schändlichkeiten; falls nicht dem slowenischen Volke volle Genugtuung gewährt wird, so droht ein unheilbarer Riß zwischen ihm und den die schließliche Verantwortung tragenden Faktoren einzutreten; denn auch das lammsfrommste Volk läßt sich nicht ohne Gegenwehr vertilgen. — Ungezählt sind die Willkürakte der Behörden gegenüber uns während der Kriegszeit; die wengsten konnten veröffentlicht werden oder wurden Gegenstand einer Beschwerde; sie schlummern in den verstaubten Akten, aber sie schlummern auch unauslöschlich in der Seele unseres Volkes. . . Vor Auszählung der erduldeten Vexationen soll man feststellen, daß dieselben einen slowenenfeindlichen Stempel trugen und von deutschnationalen Kreisen genährt wurden, womit deren Motive und Endziele zur Genüge gebrandmarkt sind; das slowenische Volk sollte auf jeden Fall als staatsfeindlich und illoyal hingestellt werden.“ Die Slowenenhetze sei systematisch, die slowenischen Gebiete würden als Feindland behandelt, hieß es in der Interpellation. Als wichtigste Formen der Verfolgung wurden Verdächtigungen, Inhaftierung, Verurteilung, Konfination und

Internierung angegeben. Die einberufenen Slowenen dürften keine slowenischen Abzeichen tragen, man versuche ihnen deutschnationale Abzeichen aufzudrängen; die einjährige Freiwilligen dürften ihre Muttersprache nicht sprechen, slowenische Soldaten und Offiziere werden im Waffendienst diskriminiert. Zivilbehörden und Eisenbahnen werden germanisiert, besonders kraft in Kärnten, aber auch in Südsteiermark und anderen slowenischen Gebieten. Auch der Postdienst werde germanisiert. Slowenische Flüchtlingskinder aus dem Svča (Isoneu-) Gebiet seien ohne slowenische Schulen geblieben. Die Zensur der slowenischen Presse sei außerordentlich scharf. Durch unverhältnismäßig große Requirierungen und Kriegseinstellungen drohe das slowenische Volk zu verarmen. Das gesamte slowenische Gebiet sei Kriegsgebiet. An den schweren Verhältnissen seien die Militärbehörden mitschuldig. Die Kriegsverhältnisse seien eine Heimsuchung, „welche die ärgste Not des slowenischen Volkes zur Zeit der Türkenkriege und der Franzosenzeit noch übertrage an Heimtücke, Rücksichtslosigkeit und Unmenschlichkeit“.

Nach dieser anfänglichen, drastischen Kennzeichnung der Verhältnisse, die mit Kriegsausbruch für die Slowenen eintraten, wurden in Interpellationen des südslowenischen Klubs wiederholt sowohl einzelne Aspekte der Verfolgungen wie auch ihre Gesamtheit geschildert. Die politische Hauptthese, die in den Interpellationen bewiesen werden sollte, ist am klarsten ausgedrückt in der Interpellation (2193/I) vom 5. Januar 1918 wegen der Verfolgung des ehemaligen Bürgermeisters von Ljubljana Ivan Hribar: „Der wahre Grund, warum man Herrn Hribar so schwer verfolgte, liegt wohl darin, daß man ihn selbst für seine jahrelange aufopfernde nationale Tätigkeit bestrafen, das südslowenische Volk aber durch den Schlag gegen den Führer einschüchtern und den deutschnationalen Absichten gefügig machen wollte. — Der Fall Hribar ist ein Beweis der offensichtlichen Feindseligkeit der Staats- und Militärbehörden gegen unsere Nation.“

All dieses Leid, das Slowenen zugefügt worden war, wurde in den Interpellationen über die Verfolgungen immer offener als Argument und Bestärkung für die Forderung nach staatlicher Selbstständigkeit eingesetzt. Besonders klar spürbar ist das in abschließenden Teilen einzelner Interpellationen, in denen Fragen an die Regierung gestellt wurden; ganz offensichtlich im Januar 1918. In der Interpellation 1961/I vom 22. Januar 1918, in der zusätzliche Verfolgungsfälle in Steiermark angeführt werden (der Pfarrer Friderik Volčič in Brezje, der Gastwirt Josip Gorupčevšek in Triljovlje (Trisail), die einschüchternde Tätigkeit des Stadtmagistrats von Ptuj (Pettau), der Terror in Lenart in Slovenske gorice (St. Leonhard in Windischbüchel), die Inhaftierung des Weinhändlers Maks Kos in Laško (Tüffer), des Holzbäumlers Ivan Vrđnik in Meža (Miess); von Dr. Anton Novačan in Zadobrava bei Celje (Cilli) und anderen wird folgende Frage an die Regierung gestellt: „Ist sie bereit einzugestehen, daß sich zu Beginn des Krieges Zivil- und Militärbehörden zusammenschloßen, um die Slowenen zu mißhandeln und daß daher die Südslowenen nach den Erfahrungen in Österreich keinen Hort des Rechtes sehen können, sondern jedwedes Vertrauen unwiederbringlich verlieren mußten, da ja im ersten Moment, als sich die verfassungsmäßigen Garantien zu bewahren hatten, aller Rechtsschutz nicht nur versagte, sondern gerade der behördliche Apparat gegen die Südslowenen mobil gemacht wurde?“ — Ferner wird die Regierung gefragt: „Ist sie endlich bereit, einzusehen, daß es gegen derartige Vorfälle, wie sie im Süden geschehen, für die Südslowenen nur einen Schutz gibt, das ist die Errichtung eines souveränen, freien Nationalstaates?“ — In der Interpellation 2290/I vom 8. Februar 1918 über die Verfolgung des Schriftstellers Dr. Ivan Lab, wird abschließend der Regierung folgende Frage gestellt: „Ist die Verfolgung des Schriftstellers Dr. Lab nicht ein voller Beweis dafür, daß die österreichischen Behörden die Nation in ihren leitenden Geistern strafen und daß demnach unsere Nation vor einer willkürlichen Wiederholung des offenbaren Verfassungsbruches nur dadurch geschützt werden kann, wenn sie in einem ganz freien Staat selbst die Staatsgewalt innehaben wird?“ — Oder die Frage in der Interpellation 2317/I vom 19. Februar 1918 über den Fall von Ante Ružič aus Split (Spalato): „Versteht die Regierung die Stimmung unter den Südslowenen, ihren unbeugsamen Willen nach Erlösung?“ — Nach der Beschreibung der Verfolgung, die der Schriftsteller und damalige Pfarrer in Maria Gail (Marja na Žilji) in Kärnten Franc Ksaver Meško erlitt, stellt die Interpellation 2423/I vom 21. Februar 1918 folgende Frage: „Ist die Regierung bereit, einzugestehen, daß derartige Ereignisse in allen Südslowenen die Überzeugung zeitigen mußten, daß gewisse Elemente an hohen Stellen den Krieg dazu benutzt haben, die nationalen Bestrebungen der Südslowenen zu unterdrücken, und daß deshalb das Vertrauen der Südslowenen zum Staate im höchsten Maße geschwächt worden ist. Ist sie bereit einzugestehen, daß angesichts solcher Vorfälle die Südslowenen gezwungen sind, zwecks Sicherung ihrer persönlichen Freiheit, ihres Lebens und Eigentums die Gründung eines eigenen Staatswesens anzustreben, wie durch die Deklaration vom 30. Mai 1917 und die auf diese Basis sich gründende Politik des „Südslowenischen Klubs“ verlangt wird?“

Die Verfolgungen, die Slowenen während des Krieges erlitten, werden also vom südslowenischen Klub nicht als Einzelpersonen zugefügtes Unrecht verstanden, sondern dienen ihm als Beweis für einen fundamentalen Gegensatz zwischen dem Staat und dem slowenischen Volk, der nur mit der Durchführung der slowenischen staatlichen Selbstbestimmung im Sinne eines Nationalstaates zu beseitigen sei. Von diesem Standpunkt aus sind auch die Berichte der Kommissionen zu werten, die 1917 und 1918 im Auftrag des Kaisers und der Regierung Erhebungen über diese Verfolgungen durchgeführt haben. Die von den Behörden eingeleitete Untersuchung sollte nicht etwa einzelne von der Administration während des Krieges begangene Fehler und Irrtümer korrigieren, sie sollte vielmehr eins der Hauptargumente entkräften, das die slowenische und südslowenische Bewegung innerhalb von Österreich zugunsten ihrer Selbstbestimmung vorbrachte.

Polmell sollte die Aktion der Regierung Daten für die Beantwortung der Interpellationen des südslawischen Klubs liefern. Auf die Verfolgungen von Slowenen (nicht jedoch auf die von Kroaten und Serben) bezogen sich folgende Interpellationen (veröffentlicht im Anhang zu stenographischen Sitzungsprotokollen der Abgeordnetenkammer des Reichsrates):

16/1 – vom 5. Juni 1917	2189/1 – 28. Januar 1918
116/1 – 12. Juni 1917	2193/1 – 5. Januar 1918
203/1 – 15. Juni 1917	2195/1 – 29. Januar 1918
301/1 – 26. Juni 1917	2196/1 – 29. Januar 1918
412/1 – 26. Juni 1917	2290/1 – 8. Februar 1918
515/1 – 6. Juli 1917	2295/1 – 19. Februar 1918
1047/1 – 10. Oktober 1917	2297/1 – 11. Februar 1918
1188/1 – 12. Oktober 1917	2301/1 – 8. Februar 1918
1518/1 – 20. November 1917	2303/1 – 7. Februar 1918
1519/1 – 20. November 1917	2304/1 – 8. Februar 1918
1534/1 – 20. November 1917	2305/1 – 8. Februar 1918
1562/1 – 28. November 1917	2306/1 – 8. Februar 1918
1634/1 – 28. November 1917	2307/1 – 6. Februar 1918
1636/1 – 30. November 1917	2313/1 – 6. Februar 1918
1656/1 – 2. Dezember 1917	2315/1 – 15. Februar 1918
1741/1 – 5. Dezember 1917	2317/1 – 19. Februar 1918
1822/1 – 19. Dezember 1917	2322/1 – 15. Februar 1918
1824/1 – 18. Dezember 1917	2323/1 – 16. Februar 1918
1889/1 – 23. Dezember 1917	2328/1 – 11. Februar 1918
1890/1 – 19. Dezember 1917	2370/1 – 15. Februar 1918
1947/1 – 4. Januar 1918	2423/1 – 21. Februar 1918
1948/1 – 3. Januar 1918	2424/1 – 10. Februar 1918
1949/1 – 15. Januar 1918	2518/1 – 27. Februar 1918
1950/1 – 3. Januar 1918	2588/1 – 7. März 1918
1951/1 – 4. Januar 1918	2608/1 – 7. März 1918
1952/1 – 20. Januar 1918	2621/1 – 12. März 1918
1954/1 – 20. Januar 1918	2623/1 – 8. März 1918
1956/1 – 22. Januar 1918	2625/1 – 10. März 1918
1957/1 – 7. Januar 1918	2809/1 – 14. März 1918
1958/1 – 22. Januar 1918	2811/1 – 11. April 1918
1961/1 – 22. Januar 1918	2828/1 – 9. März 1918
1967/1 – 15. Januar 1918	2821/1 – 19. März 1918
1996/1 – 23. Januar 1918	2822/1 – 14. März 1918
2068/1 – 20. Januar 1918	2840/1 – 12. April 1918
2096/1 – 30. Januar 1918	3095/1 – 24. Juli 1918
2180/1 – 29. Januar 1918	3166/1 – 25. Juli 1918
2183/1 – 6. Februar 1918	3166/1 – 26. Juli 1918

In Saeben der Slowenenverfolgungen faßten auch deutsche nationale Abgeordnete Interpellationen an die Regierung ab. Sie suchten die Anschuldigungen der slowenischen Abgeordneten zu entkräften, sie wiesen auf Fälle von Verurteilungen von Slowenen auf Grund von bewiesener politischer Schuld und zugleich auch auf die slowenische politische Emigration in den Ländern der Entente hin. Besonders klar ist in diesem Sinne die vom untersteirischen Abgeordneten Riebard Marekhl vorgelegte und unter anderen auch vom krainischen Abgeordneten Graf Barbo mitunterzeichnete Interpellation No. 961/1 vom 11. Oktober 1917, in der auf die politische Emigration folgender Personen hingewiesen wird: Frank Sakser, Ivan (!) Vošnjak, Ludvik Vagaja, Ernest Krulej, Dr. Bogumil Vošnjak, Ing. Dragotin Gustinčič, Viktor Deisinger, Jožef Gorec, Avgust Jenko, Frane Radešček, Dr. Gustav Gregorin und Dr. Jožef Goričar.

Sehon allein diese deutsche Interpellation, in der viele Namen von verurteilten Slowenen vorkommen, die in Interpellationen des südslawischen Klubs nicht erwähnt werden, läßt darauf schließen, daß der südslawische Klub keineswegs alle Fälle von Verfolgungen zur Spraebe gebracht hat. Auf diese Tatsache hat dieser Klub selbst wiederholt hingewiesen (z.B. in der Interpellation 1518/1). Noch im Herbst 1917 hat der südslawische Klub die Öffentlichkeit aufgefordert, überprüfte Fälle von Verfolgungen zu melden. Offensichtlich hatte er keine vollständige Übersicht über die Verfolgungen, deshalb wurde 1917 eine Kampagne zum Sammeln von Angaben veranstaltet. Diese Ermittlungen, die ihrem Charakter nach selbstverständlich privat waren, wurden durch die Kriegsverhältnisse noch zusätzlich erschwert; sie müssen aber schon an sich für die Abgeordneten bzw. die

Organisationen, denen diese angehörten, schwierig genug gewesen sein. Der südslawische Klub nennt deshalb keine Zahlen über die Gesamtheit der Verfolgungen, es ist immer nur von einzelnen Ländern — auch das nur in ungefähren Zahlen, die Rede, wobei manchmal nur die Zahl der Inhaftierten genannt wird, manchmal wieder alle Fälle von Verfolgungen bzw. von politischer Druckausübung.

So wird in Kärnten von einer „grossen Zahl“ von Inhaftierten gesprochen, von 16 Geistlichen und einigen Zivilpersonen, von zahlreichen durch Verbote und Hausdurchsuchungen Molestierten; zugleich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nicht alle Inhaftierungen von Bauern und Bäuerinnen, Mädchen und Burschen aufgezählt worden sind.

Bereits die erste allgemeine Interpellation über die Verfolgungen spricht von „hundertern von Opfern“ (203/I). Für Steiermark heißt es, daß „nabezu 2000 Einwohner der slowenischen Steiermark Opfer von abscheuungswürdigen Denunziationen und Untaten der deutschnationalen Beamtenschaft geworden sind,“ dabei wird die Zahl der Inhaftierungen nicht ausdrücklich erwähnt. Die Interpellation 1952/I erwähnt über 500 Inhaftierte in Istrien und einen Transport von über tausend Häftlingen aus Triest nach Ribenberg (Reifenberg) am 12. August 1914. In der Interpellation 2189/I ist von 250 in Görz inhaftierten Slowenen die Rede. In der Interpellation 2824/I wird wieder der Transport von Triest nach Ribenberg erwähnt, diesmal wird die Zahl der Häftlinge als 400 angegeben. Die Zahl der in Ribenberg (Rifenburg) Inhaftierten vor der Verlegung nach Ljubljana (Laibach) wird auf 400 bis 500 geschätzt. Auch in der Interpellation 2840/I ist von 500 in Ribenberg (Reifenberg) Inhaftierten die Rede. In der Interpellation 2323/I wird erwähnt, daß bei der Verlegung von Ribenberg nach Ljubljana am 15. August der Transport vom Bahnhof aufs Schloß 5 Stunden gedauert hat. Andererseits wird in der Regierungsantwort No. 702 auf die Interpellation 1956/I erwähnt, daß bei der Militärstaatsanwaltschaft in Graz in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis zum 9. September 1914 — 1002 Strafanzeigen eingegangen seien. Einige Zahlen aus den Akten des österreichischen Innenministeriums enthält das bereits zitierte Buch von J. Pleterški, „Prva odločitev Slovencev za Jugoslavijo“.

Die Zahlenangaben sind offensichtlich nicht verläßlich, sie könnten überhöht sein, vielleicht aber auch nicht, hezeichnerweise hat jedoch die Regierung diese Zahlenangaben nicht in Abrede gestellt, auch für die Kommissionsberichte wurden sie nicht überprüft, auch wurden darin nicht eigene Zahlen genannt, mit einer Ausnahme: Schenk bringt Zahlen über die Fälle, die vom Grazer Landwehrrichtersgericht behandelt worden sind. Es könnte also nicht geleugnet werden, daß die Slowenen massenweise verfolgt worden waren.

Bei der Beurteilung der Interpellationen des südslawischen Klubs und damit auch der Berichte der Ministerial- und Militärkommission, die die Anschuldigungen in den Interpellationen beantworten sollten, darf man die Tatsache nicht aus den Augen verlieren, daß die Verfolgungen in den Interpellationen nur unvollständig dargestellt wurden, was nicht nur auf eine lückenhafte Evidenz zurückzuführen ist, sondern auch auf die prinzipielle Einschränkung des Kreises der zu erwähnenden Fälle. In den Interpellationen ist nämlich nur von jenen Fällen die Rede, in denen Slowenen widerrechtlich und ohne eigenes Verschulden verfolgt wurden (z. B. 412/I). Zahlreiche andere Fälle von Verurteilungen von Einzelpersonen aufgrund von nach dem österreichischen Recht bewiesener Schuld wurden also nicht berücksichtigt. Das ganze Gewicht der Interpellationen konzentrierte sich auf solche Fälle, in denen die Behörden ohne richtigen tatsächlichen Grund vorgegangen waren. Das Problem der Verurteilten ist also ein Problem für sich. In den Interpellationen wird deshalb der vom 21. bis zum 24. Dezember 1914 in Ljubljana stattfindende Prozeß gegen 32 Schüler, Mitglieder des „Prvorod“, überhaupt nicht erwähnt. In diesem Prozeß wurde zwar wegen noch vor dem Krieg hingegangenen Straftaten Anklage erhoben, seinem Verlauf und dem Endresultat vor dem Berufungsgericht nach gliedert er sich jedoch zweifellos in das durch den Krieg bedingte Vorgehen gegen die slowenische bzw. südslawische Bewegung ein. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß in den Interpellationen die beachtliche Zahl der Justifizierungen aufgrund von Urteilen des Militärgerichts in Ljubljana überhaupt nicht erwähnt wird. Verschiedenen Daten nach handelt es sich um 28 Personen. Für einige von ihnen sind die Umstände der Verurteilung und Hinrichtung bekannt (J. Brenc, J. Komar, J. Igljč, F. Petrič), keine von ihnen wird jedoch in den Interpellationen erwähnt. Einzig der Abgeordnete Dr. Ravnihar hat mit seiner Interpellation (1188/I) den beschlagnahmten Teil seiner Rede im Reichsrat am 12. Oktober immunisiert. In dieser Rede ist er auf die Justifikationen eingegangen und hat die Bürokratie bezichtigt, sie habe sich fürchterlicher Proskriptionen schuldig gemacht, wobei er das Vorgehen des Standgerichts in Ljubljana erwähnt hat. Als Einzelfall hat er die exemplarische Hinrichtung eines jungen Bergarbeiters aus dem militarisierten Knabenrevier in Zasavje genannt, der aus Unwissen seine Arbeitsstelle verlassen hatte und nach Ljubljana gegangen war, deshalb zu Tode verurteilt und hingerichtet wurde. Dr. Karl Verstovšek erwähnt in seiner Interpellation 1966/I vom 23. Januar 1918 hinsichtlich der Anweisung des Armeenberkcommandos, laut der Standgerichte die Dreitägessfrist für die Fledigung einer Strafsache nicht einzubalten brauchen, summarisch zahlreiche Justifizierungen und Justizmorde. Nur in der Interpellation 2370/I vom 15. Februar 1918 wird ein konkreter Hinrichtungsfall erwähnt und zwar der Korporal Janez Tušek aus dem 87. Infanterieregiment, der an der Südwestfront am 28. Juli 1917 auf der Stelle wegen Aufrührigkeit erschossen worden ist. Schließlich wird in der Interpellation 2840/I vom 12. April 1918 der ehemalige Militärkommandant von Graz Erwin Mattanovich als ein Mensch erwähnt, der viele Menschenleben auf dem Gewissen habe. Da also in den Interpellationen die

Justifikationen nicht als Problem erwähnt wurden, ist von ihnen auch in den Berichten der beiden Kommissionen nicht die Rede.

Auch mit repressiven Maßnahmen der österreichischen Behörden gegen politische Emigranten befassen sich die Interpellationen nicht. Das Vermögen solcher Personen wurde nämlich beschlagnahmt und ihre Namen in der Wiener, Grazer und Triester Amtspresse veröffentlicht (961/1).

In den Beschwerden des südslawischen Klubs dürften nicht alle Teile des slowenischen Gebietes in gleichem Maße vertreten sein, was einerseits sicher für Triest, andererseits für Krain zutrifft. In Triest wird man auf den ehemaligen Statthalter Prinz Hohenlohe Rücksicht genommen haben, in Krain dürfte das als Folge eines Regimes bezeichnet werden, für das die Slowenische Volkspartei bzw. ihr Leiter Dr. Ivan Šušteršič verantwortlich waren. Es ist jedenfalls nicht zu übersehen, daß so bedeutende und bekannte Fälle, wie das Verbot des Verlags „Slovenska Matica“ und die Verfolgung von Fran Maselj Podlimbarski, der ein für die österreichischen Behörden unannehmbares Buch, das im erwähnten Verlag erschienen war, verfasst hatte, in den das Land Krain betreffenden Interpellationen überhaupt nicht erwähnt wurden.

In der ersten die Verfolgungen betreffenden Interpellation wird noch keinerlei Ermittlungsverfahren gefordert, sondern nur die Wiederherstellung der Verfassungsordnung und Maßnahmen gegen die nationale und wirtschaftliche Unterdrückung des slowenischen Volkes. Doch ist schon aus dem Titel der Interpellation vom 26. Juni 1917 (412/1) hinsichtlich der Inhaftierungen von Slowenen in der Steiermark die Entschlossenheit des südslawischen Klubs ersichtlich, den Interpellationen entsprechende Maßnahmen zu fordern. Diese Interpellation wird bezeichnet als Interpellation „an Gesamtregierung, betreffend die Inhaftierung unschuldiger Slowenen in der Steiermark, betreffend die Genugtuung, die der Staat den hart Betroffenen zu geben verpflichtet ist und betreffend die Bestrafung aller Organe, die sich solche Grausamkeiten und Gesetzwidrigkeiten an unschuldigen Staatsbürgern zuschulden kommen ließen.“ Bis zur Interpellation über Vorkommnisse in Kärnten (515/1) ist die Forderung des südslawischen Klub bereits klar ausgearbeitet: „Zu diesem Zwecke fordern die Kärntner Slowenen, daß die geschilderten Vorgänge während des Krieges in Kärnten von einer außerkärntnerischen, vom Parlament oder der Regierung eingesetzten Kommission streng untersucht werden. In diese Kommission müssen Vertreter der Kärntner Slowenen und der südslawischen Parlamentarier berufen werden.“ Dann wird der Regierung die Frage gestellt: „Will es die geschilderten Vorgänge im angeregten Sinne raschestens und strengstens untersuchen und die Schuldigen unerbittlich der strengsten Bestrafung zuführen lassen?“

Der Ministerpräsident bat noch in der Frühjahrssitzung des Reichsrats erklärt, er werde alle mit positiven Daten belegte Fälle von zugefügtem Unrecht überprüfen lassen, den Geschädigten soll Genugtuung gewährt werden (487/1). Am 15. Juli 1917 bat der Minister des Inneren dem Abgeordnetenhaus mitgeteilt, die sogenannte „Perlustrierung“, d. h. eine Ermittlung der Gründe und Notwendigkeit der Internierung aller Internierten durch eine Kommission, sei bereits im Gange. Auch alle Fälle von Konfinierungen sollten generell überprüft werden. Doch wies er zugleich darauf hin, daß die Rückkehr der freigelassenen Internierten nach Hause eine reine Militärangelegenheit sei, wenn es sich um Kriegsgebiet handelt. Das Armeekommando habe jedoch versprochen, liberal vorzugehen (1059/1). Inzwischen hatte der Kaiser am 2. Juli 1917 eine allgemeine politische Amnestie erlassen, von der bekannterweise der Außenminister Czernin abgeraten hatte und die auf einen starken Widerstand der deutschen Nationalisten stieß. Um die kaiserliche Maßnahme zu schützen beschlagnahmten die Zensurbehörden einen Artikel in der Zeitung „Deutsch-Österreich“, in dem behauptet wurde, mit dieser Amnestie würden die Vergehen gegen den Staat in Österreich unbestrafbar werden, das deutsche Bürgertum fühle sich verlassen, es sei jetzt überzeugt, der Kurs der Staatstreuen sei gesunken und habe an Wert verloren (786/1). Zum Feldzug der deutschen Nationalisten gegen die Amnestie gehörte auch die Zurückweisung der slowenischen Beschuldigungen hinsichtlich der Verfolgungen, die Verteidigung des Vorgehens der Zivil- und Militärbehörden und schließlich auch die Forderung, die Regierung solle durch Veröffentlichung der Dokumente die „Schuld“ der Slowenen beweisen. Am 11. Oktober stellten deutschnationale Abgeordnete, darunter auch Frau Barbo aus Krain, folgende Forderung: Die Regierung solle dem Parlament die Gesamtdokumentation der Verfolgungen in den Jahren 1914 und 1915 vorlegen, sie solle feststellen, von wem die Anregung für die Verfolgungen ausgegangen sei, insbesondere, ob nicht die Slowenen selbst denunziert haben; die Regierung solle ferner bestätigen, daß die deutschen Reichsratsabgeordneten bei der Regierung solche Verfolgungen nicht befürwortet haben, sie solle auch erklären, daß die politischen Behörden zugunsten der Angezeigten, vor allem der Geistlichen, im Sinne der Einstellung des Verfahrens vorgegangen sind (961/1).

Diese Forderung der Deutschnationalen muß der Regierung den Entschluß erleichtert haben, die Verfolgungen in slowenischen Gebieten durch eine Kommission untersuchen zu lassen. Dieser Schritt konnte nun in der Öffentlichkeit nicht mehr als Nachgiebigkeit wegen der Austritte des südslawischen Klubs und als Konzession an die südslawische Bewegung dargestellt werden. Vermutlicherweise ist dieser Entschluß der Regierung auch in Zusammenhang mit dem sogenannten neuen Kurs der Hofpolitik gegen Ende 1917 zu sehen, als ähnlich wie im Fall der Tschechen der Kaiser durch seinen Abgesandten Prinz Lobkowitz auch den Vorsitzenden des südslawischen

* Die Interpellation 3038/1, die gegen die Hinrichtungen von slowenischen Soldaten wegen der großen Empörungen im Mai 1918 Einspruch erhebt, gehört nicht zu diesem Problemkreis.

Klubs zur Aufstellung eines Minimalprogramms, jedoch nicht im Sinne der Maideklaration, zu überreden suchte (Milada Paulova, *Tajny vyliv (Maffie) a spolupracer s Jiboslavy v letech 1916–1918*, Praha, 1968, S. 565; J. Pleterški, *Prin odlačitev Slavencev za Jugoslaviju*, Ljubljana, 1971, S. 146–147). Jedenfalls bat der Ministerpräsident Seidler in der Zuschrift 8177/M.P. vom 23. November 1917 den Minister des Innern bereits über die Ernennung der Ministerial- und Militärkommission informiert. (AVA 23251/MI – 26. November 1917.)

In dieser Zuschrift heißt es: „Die südslawischen Abgeordneten haben in den in dem beiliegenden Verzeichnisse (in den durchgesehenen Akten fehlt das Verzeichnis, Anm. des Verfassers) angeführten Anfragen und parlamentarischen Reiten in eindringlicher Weise darüber Klage geführt, daß die südslawische Bevölkerung bei Ausbruch des Krieges und während desselben seitens der Zivil- und Militärverwaltung mannigfache Verfolgungen zu erdulden hatte, und daran das Verlangen geknüpft, daß die behaupteten Gesetzwidrigkeiten einer strengen Untersuchung zugeführt, die schuldtragenden Organe der Zivil- und Militärverwaltung zur Verantwortung gezogen, die verursachten moralischen, materiellen und politischen Schädigungen wieder gutgemacht werden.

Ich bat nicht ermangelt, beaufs Durchführung der verlangten Untersuchung die an mich gelangten Anfragen unverweilt an die in Betracht kommenden Ressortstellen zur Amtsbehandlung zu übermitteln. Da es jedoch angesichts der Komplikiertheit der Verhältnisse und der Fülle des beigebrachten Materials zweifelhaft erscheint, ob auf dem normalen Wege der Erhebungen der Zweck einer raschen und klaglosen Feststellung der Tatsachen erreicht werden kann, erübrigt nach meinem Dafürhalten nichts anderes als die Durchführung der Untersuchung durch besonders zu bestellende staatliche Funktionäre, die vermöge dieser Berufung allein im Stande wären, die ihnen übertragene Aufgabe über die sonst sich ergebenden Schwierigkeiten und Hindernisse hinweg in kürzester Frist zu erledigen.

Demgemäß habe ich mich veranlaßt gesehen, an allerhöchster Stelle entsprechende Vorsehlüge zu unterbreiten, welche auch von seiner Majestät allergnädigst gebilligt wurden. Ich finde mich nunmehr im Sinne des mit Eurer Exzellenz im kurzen Wege gepflogenen Einvernehmens bestimmt, den Sektionschef im Ministerium des Innern Dr. Ludwig von Alexy, den Vizepräsidenten des k.k. Landesschulrates in Wien Dr. Josef Braitenberg Edlen von Zennsburg und den Ministerrat des Ministerpräsidenten Rinald Čulić mit der Durchführung der erforderlichen Erhebungen im Bereiche der Zivilverwaltung zu betrauen während die Durchführung der Erhebungen gegen die in militärischer Disziplin stehenden Organe einer unter der Leitung des Feldmarschalleutnants Edlen von Schenk stehenden militärischen Kommission obliegen wird. Die Aufgabe der genannten Zivilbeamten wird es sein, den Tatbestand bezüglich der vorgebrachten Beschwerden persönlicher und sachlicher Art, insoweit sie nicht in das Gebiet der Rechtspflege fallen, eventuell im Einvernehmen mit der für den Bereich der Militärverwaltung eingesetzten Untersuchungskommission festzustellen und mir hierüber mit aller Beschleunigung antragstellend zu berichten. – Hieron beruht ich mich Eure Exzellenz mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, die in Betracht kommenden unterstellten Behörden in geeigneter Weise verständigen und sie anweisen zu wollen, den Genannten ebenso wie der abenurwähnten militärischen Untersuchungskommission bei Erfüllung ihrer Aufgabe jede mögliche Unterstützung zu gewähren. – Auch wolle es Eurer Exzellenz gefällig sein, das anverwahrt mitfolgende Dekret dem Sektionschef Dr. Ludwig von Alexy zustellen zu lassen.“

Das Ministerium des Innern bat am 28. November 1917 die Statthalter bzw. Landespräsidenten in Graz, Triest, Zadar (Zara), Klagenfurt (Celovec) und Ljubljana (Lailach) im Sinne des Auftrags von Seidler benachrichtigt und dem Sektionschef Dr. Alexy das Ernennungsdekret ausgehändigt.

Ein wenig später, am 1. Dezember 1917, bändigte das Kriegsministerium dem Vorsitzenden der Militärkommission Feldmarschalleutnant Schenk folgende Vollmacht aus (No. 34218, im Bestand des Kommandos des 3. Korps Graz, Präis. 18–40/2, Kriegs-Archiv, Wien): „Zur Untersuchung der von den südslawischen Abgeordneten vorgebrachten Beschwerden über die Behandlung der südslawischen Bevölkerung bei Ausbruch des Krieges und während desselben bestimmt.“ ... „Vorliegender Erlaß gilt gleichzeitig als Vollmacht, die E.H. berechtigt, bei den militärischen Behörden des militärischen Kommandobereichs Graz ohne Einbaltung des Dienstweges Erhebungen an Ort und Stelle zu pflegen. Gleiche Vollmachten für die übrigen Mitglieder der Kommission liegen bei. Bericht der Untersuchungsergebnisse auch dem Kriegsministerium vorlegen. Militärkommando Graz wird unter einem telegraphisch verständigt.“ Außer Feldmarschalleutnant Alfred Edlen von Schenk, wurden auch Feldmarschalleutnant Karl Matasić von Blagaj und Generalmajor Hugo Machaczek von Teschenburg in diese Kommission ernannt. Mit der telegraphischen Mitteilung des Kriegsministeriums No. 35158 vom 9. Dezember 1917 (Präis. 18–40/3) wurde die Vollmacht dieser Kommission auf das Gebiet von Dalmatien erweitert. In derselben Akte ist auch die ausdrückliche Weisung der kaiserlichen Militärkanzlei vermerkt, daß die Ermittlungen nur auf österreicherisches Gebiet beschränkt zu bleiben haben (Interpellationen dalmatinischer Abgeordneter erwähnen auch das Kommando in Mostar, eine Reihe von Interpellationen des südslawischen Klubs befaßte sich mit dem Gebiet von Ungarn – Serbien usw.).

Schon aus der bereits zitierten Zuschrift des Ministerpräsidenten Seidler ist ersichtlich, daß die Kommissionen im Einvernehmen mit dem Kaiser ernannt wurden. Bei der Ernennung des Vorsitzenden der Militärkommission ist jedoch das besondere persönliche Interesse des Kaisers für diese politische Aktion belegt. So schreibt Schenk in seinem Tagebuch: „20. November ruft mich Baden (Sitz des Armeekommandos und der kaiserlichen Militärkanzlei) zum Telefon. Ich werde zu Seiner Majestät in den Hofzug nach Triest zitiert.“ Die Audienz beim

Kaiser dauerte eine Viertelstunde, Schenk erfuhr, er sei ernannt zum Leiter „einer Kommission, die die Sticbbaltigkeit der Interpellationen südslawischer Abgeordneter an Ort und Stelle zu prüfen babe.“ (Kriegs-Archiv, Karton B/300 – „Nachlaß FML Alfred Edler von Schenk,“) So hörte Schenk vom Kaiser persönlich von seiner Ernennung und Aufgabe, und das 10. Tage bevor das amtliche Dekret des Kriegsministeriums geschrieben wurde und 3 Tage bevor Ministerpräsident Seidler den Minister des Inneren formell benachrichtigte.

In diesem Zusammenhang sollten auch einige Daten angeführt werden, die über die persönliche Lage von Schenks zur Zeit seiner Ernennung Aufschluß geben. Feldmarschalleutnant von Schenk, geboren in Böhmen, hatte bis Ende des Frühjahrs 1917 an der Isonzofront das Kommando über den Südflügel der Borojević-Armee am Karst von Komen (Abschnitt III.B, später der 23. Korpus). Im bekannten Werk „Österreich-Ungarn's letzter Krieg 1914–1918“ ist auch vom Verhalten des von Schenk kommandierten Korpus in der Isonzoschlacht vom 12. Mai bis zum 8. Juni 1917 die Rede (II. Teil, Band 6, S. 137–184). Während dieser Schlacht hätte der Kaiser persönlich Schenk einen Orden verleihen sollen, doch wurde die bereits angefangene Ordensverleibung auf die unmittelbare Intervention von Borojević hin nicht vollzogen. Der Grund für diese Intervention war der teilbare Durchbruch der Italiener am Karst. Schenk versuchte später in der zweiten Auflage des erwähnten Buches Korrekturen zu erreichen, und zwar in dem Sinne, daß der Hauptdruck der Italiener in der 7., 8., 9. und 10. Isonzoschlacht auf seinem Sektor ausgeübt wurde und nicht auf den Nachbarsektor (III. A. bzw. 7. Korpus). Die Affäre der nichtvollzogenen Ordensverleibung führte er auf eine Intrige von General Körner zurück, der im Juni 1917 Armeegeneralstabschef gewesen ist, früher jedoch Kommandierender des Nachbarsektors (III. A. bzw. 7. Korpus), und den seinerzeit von Schenk bezichtigte, ohne richtigen Grund zurückgewichen zu sein. Schenk hat um Versetzung und der Kaiser zog ihn sofort von der Front zurück. Verzweifelt bat Schenk beim Generalstabschef des Armeeoberkommandos Arz um eine Versetzung an die Front, was ihm dieser auch versprach. Die Einladung zur kaiserlichen Audienz am 20. November 1917 war für Schenk also eine große Genugtuung, doch war er über die Zuteilung einer politischen Aufgabe anstelle einer militärischen an der Front enttäuscht. Er bat den Kaiser sofort, ihn so schnell wie möglich an die Front zu kommandieren, doch der antwortete: „Schenk, wenn ich Sie . . . an der Front wollte, hätte ich den Antrag Sie zum . . . Kommandanten . . . zu machen nicht verworfen.“ Schenk verstand, daß Arz seine Zusage gehalten hatte, daß aber der Kaiser andere Pläne mit ihm gehabt hatte. „Berubigt und gestärkt gehe ich an die Arbeit,“ schrieb er in sein Tagebuch.

Bei der Ernennung beider Kommissionen hat sich die Regierung offensichtlich nicht mit den südslawischen Vertretern beraten, sie hatte auch nicht ihre Zustimmung. Der südslawische Klub hatte wahrscheinlich privat von den geplanten Maßnahmen erfahren, doch wurde er amtlich von der Ernennung der Kommissionen, ihren Aufgaben und ihrer Abreise nicht benachrichtigt. Auf diese Tatsache hat er ausdrücklich hingewiesen, indem er als Anlaß zu seiner Interpellation in dieser Sache Nachrichten in der Tagespresse angab, konkret die „Neue Freie Presse“ vom 2. Dezember 1917. Dort wurde nur die Ministerialkommission erwähnt, die Militärkommission nicht, und ihre Abreise für den folgenden Tag angekündigt. Es wurde berichtet, die Kommission werde nach Graz fahren, von dort in die Südsteiermark, dann werde sie einzelne Bezirke in Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien besuchen. Sie habe die Aufgabe „Erhebungen an Ort und Stelle zu pflegen über die Verhältnisse, die in den genannten Kronländern während des Krieges entsanden.“ In seiner Interpellation konnte der südslawische Klub auf Grund eigener Informationen behaupten: „Sicherem Vernehmen nach soll die oben erwähnte Ministerial-Kommission die insbesondere Anfang des Krieges in den südslawischen Gebieten von zivilen und militärischen Behörden aus nationalem und oft aus persönlichem Hasse verursachten Verfolgungen und Einkerkierungen der Slowenen, Kroaten und Serben untersuchen und die Verfehlungen der Behörden feststellen sowie den unschuldigen Opfern eine materielle Entschädigung und moralische Genugtuung verschaffen.“

Der südslawische Klub wies darauf hin, daß die angeblich aus drei Beamten, zwei Deutschen und einem Kroaten, bestehende Kommission keineswegs so zusammengestellt sei, daß eine erfolgreiche Durchführung ihrer Aufgabe gewährleistet wäre.

„Die Mitglieder dieser Kommission genießen keine entsprechende Unabhängigkeit, vielmehr sind sie ihren Chefs verantwortlich, daher abhängige Beamte, welche jedem Wink ihrer Chefs Folge zu leisten haben. Unbelehrt über die Aufgabe dieser Kommission, wird die Bevölkerung derselben kein Vertrauen entgegenbringen, sondern vielmehr wegen der Einschüchterung, welche in den südlichen Ländern noch immer anhält, sich aus Furcht vor neuen Verfolgungen sogar die Wahrheit auszusagen hüten.

Die Kommission genießt auch nicht das Recht, die Aussagen der Behörden unter Eid entgegenzunehmen, weshalb man den Ergebnissen ihrer Untersuchung immer ein Mißtrauen, je nach der Parteistellung, entgegenbringen kann.

Nur eine ganz unabhängige parlamentarische Kommission könnte Gewähr genug bieten, daß der Wahrheit über die Verfolgung der Südslawen während des Krieges zum unbeschränkten Siege verholfen werde.“ (Anbang, 1656/I.)

Der südslawische Klub hat damit seinen prinzipiellen Vorbehalt hinsichtlich der Eignung der Kommission und Sticbbaltigkeit der Ergebnisse ihrer Arbeit erklärt. In diesem Sinne wurde die Regierung gefragt, ob sie bereit wäre, die Ernennung einer Parlamentarischen Kommission anstelle der jetzt ernannten zu vertreten. Die Regierung ging darauf nicht ein.

Gut zwei Wochen später, am 19. Dezember 1917, legte der südslawische Klub in dieser Sache eine neue Interpellation vor (1822/I). Erst darin wird endlich festgestellt, daß zwei Kommissionen, d. h. eine Ministerial-

kommision und eine Militärkommision, nach Süden entsandt worden sind. Diese späte Feststellung ist ein Beweis mehr für die Vermutung, daß die Aktion der Regierung ohne Einvernehmen mit südslawischen Vertretern eingeleitet und durchgeführt wurde. In dieser Interpellation wird auf ungeeignete Arbeitsmethoden beider Kommissionen hingewiesen. In Klagenfurt habe Schenk bei der Vernehmung eines Pfarrers (der offensichtlich zu den Verfolgten gehörte) diesen gefragt, ob es zulässig sei, daß ein Geistlicher agitiere und politisch aggressiv auftrete. Auch habe Schenk hier den Eisenbahnarbeiter Wieser nicht verhört. Außerdem stelle das Mitglied der Ministerialkommision Breitenbach (sic!) (Braitenberg) überhaupt nicht viele Fragen, sondern polemisiere mit den geladenen Parteien. „Die Protokolle geben nur ein schwaches Bild dessen, was ausgesagt wird und was sich während des Krieges zugetragen hat.“ In Maribor (Marburg) seien die beschuldigten Bezirkshauptleute bei der Vernehmung der von ihnen abhängigen Beamten und der Verfolgten anwesend gewesen. In Steiermark seien viele der unverschuldet inhaftierten Slowenen nicht verhört worden, so z.B. der Abgeordnete Roškar, der Anwalt Dr. Franjo Rosina, sieben Inhaftierte in Selnica (Zellnitz). Andere seien so spät geladen worden, daß sie vor der Kommission nicht erscheinen konnten. Immer verbreiteter ist die Überzeugung, die Kommission wünsche die widergesetzlichen Handlungen der Beschuldigten mit Nachsicht zu behandeln und das Leid und den von den Opfern erlittenen Schaden als geringfügig hinzustellen.

Der südslawische Klub wende sich deshalb an die Regierung mit der Frage, ob ihr die Arbeitsweise der Kommission bekannt sei, ob sie bereit sei, die Kommission abzusetzen und an ihrer Stelle eine vom Parlament gewählte Kommission einzusetzen.

Auf eine andere Weise traten auch die deutschnationalen Abgeordneten in ihrer gegen die südslawische Deklarationsbewegung gerichteten Tätigkeit gegen die Ministerialkommision ein. Sie warfen der Kommission am 22. Januar 1918 vor, sie würde der Demagogie slowenischer Politiker, „insofern dienen als sie ihre Erhebungen nur auf die den Gegenstand der Beschwerde bildenden Vorkommnisse beschränken, nicht aber auch auf jene Tätigkeit noch unmittelbar vor und nach Kriegsbeginn Bedacht nehmen sollen, die eben infolge der gegen den eigenen Staat und seine Vertretung nach außen bekundeten illoyalen Stimmung die tiefste Empörung und Erregung beim loyalen Teile der Bevölkerung ausgelöst hat.“ (1926/1.) Die Deutschnationalen suchten die Kommission von den der Verfolgungen Schuldigen abzulenken und ihr die Beweisführung nabezulegen, in den Verfolgungen sei nur „die tiefste Empörung und Erregung“ der Bevölkerung zum Ausdruck gekommen, welche durch die slowenische Politik vor und sogar nach Kriegsbeginn selbst verschuldet habe. Eine Parlamentarisierung der Kommission erwähnten die Deutschnationalen nicht.

In Zusammenhang mit der Arbeit der beiden Kommissionen stellte sich sofort die Frage, welche Fälle sie zu ermitteln hatten, in welchen Ländern und in welcher Zeit. Die beiden Kommissionen – die Ministerialkommision und die Militärkommision, scheinen in dieser Hinsicht nicht übereinstimmende Anweisungen bekommen zu haben. Einheitslich war zwar der Ausgangspunkt, daß die Fälle zu überprüfen sind, die in den Beschwerden südslawischer Abgeordneter erwähnt wurden, doch stimmt der tatsächliche Umfang der berücksichtigten Interpellationen nicht überein. Der Bericht der Militärkommision von Schenks zählt die berücksichtigten Interpellationen kurzerhand auf (Spinčić vom 6. Juni 1917, Korošec vom 15. Juni und 7. Juli 1917, Verstovšek vom 3. Juli (wohl 26. Juni) 1917, Ravnihar vom 16. Oktober 1917, Biankini vom 15. Juli 1917 und Tersić-Pavičić vom 19. Oktober 1917). Darunter ist keine nach dem 19. Oktober 1917 vorgelegte Interpellation. Die Militärkommision hat also von insgesamt 75 Interpellationen in Sachen der Slowenenverfolgungen nur 5 berücksichtigt. Im Bericht der von Alexy geleiteten Kommission wird eingangs für Steiermark nur die Interpellation von Verstovšek vom 3. Juli 1917 erwähnt, für Kärnten nur die Interpellation von Korošec vom 7. Juli 1917, für Krain und Küstenland wird keine Interpellation besonders erwähnt. Doch wurden im Bericht sogar Monate nach Arbeitsaufnahme der Kommission vom südslawischen Klub eingebrachte Interpellationen berücksichtigt, nur nicht alle. Die letzte in diesem Bericht berücksichtigte Interpellation ist die No. 2518/I vom 27. Februar 1918 über die Verfolgung vom V.M. Zalar. Ein kritisches Datum scheint nicht bestimmt gewesen zu sein, um nach einem undatierten Zettel aus dem Nachlaß von Alexy zu schließen: „Vieder eine reiche Serie von Interpellationen über die Verfolgung die Südslawen (insbesondere Confinierungen, Internierungen etc. etc.). Das nimmt offenbar auf Monate hinaus kein Ende. Die Aufgabe der Commission müßte doch endlich begrenzt werden, falls man sich nicht der Anschauung hingeben darf, sie sei von allem Anfang an auf die Erhebung jener Beschwerden beschränkt gewesen, die zur Zeit ihrer Bestellung vorlagen d.h. den Anlass zu ihrer Einsetzung gegeben haben.“

– Im Material der Kommission und im Nachlaß von Alexy gibt es keine Interpellation nach der vom 27. Februar 1918, trotzdem daß nach diesem Datum noch 14 Interpellationen vorgelegt worden sind. Auch dem berücksichtigten Gebiet nach stimmt die Arbeit der beiden Kommissionen nicht überein. Die Ministerialkommision war in Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland tätig, also außer in Istrien, das als Teil des Küstenlandes miteinbezogen worden war, nur auf slowenischem Gebiet. Die Militärkommision war dagegen nur in Steiermark und Kärnten tätig, sie befaßte sich in Krain nur mit einem einzelnen Fall, sie ermittelte in Küstenland nicht, dafür aber in Dalmatien. Auch wurde der Militärkommision offensichtlich eine viel klarer gesetzte Zeitgrenze gestellt als das bei der Ministerialkommision der Fall war. Schenk trägt in sein Tagebuch ein: „Mitte Jänner zu Delegations-Eröffnung soll Bericht fertig sein...“ In der Tat wurde sein undatiertes Bericht dem Kriegsministerium am 12. Januar 1918 vorgelegt. Der Bericht der Ministerialkommision für Steiermark ist mit dem

22. Februar 1918 datiert, die Berichte für Kärnten, Krain und Küstenland alle mit dem 25. April 1918. Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß der Bericht der Ministerialkommission für das Küstenland sich von den Berichten für andere Länder darin unterscheidet, daß nur die das Sprachregime in diesem dreisprachigen Land betreffenden Beschwerden berücksichtigt worden sind, daß er aber überhaupt nicht auf die Verfolgungen eingeht, die sonst der Hauptgegenstand der Ermittlungen gewesen sind. In den Papieren Alexys gibt es zwar einige Feststellungen über die Verfolgungen im Küstenland, doch wurden diese in dem Bericht nicht berücksichtigt.

Die Tätigkeit der Ministerialkommission war – wenigstens auf slowenischer Gebiet – umfassender als die Tätigkeit der Militärkommission. Doch wurden auch in den Berichten der Ministerialkommission die Beschwerden aus den Interpellationen nicht ausführlich behandelt. So hat sich die Kommission mit der Frage, wann die Organisationen des Verrins „Sokol“ in Krain, Steiermark und Kärnten ihre Tätigkeit generell untersagt wurden war, überhaupt nicht befaßt. In Bühnen, aber auch in Küstenland und Dalmatien wurde nur die Tätigkeit einzelner „Sokol“ – Organisationen untersagt, die sich gegen die Satzungen vergangen haben sollen. (1643/1). Die Kommission hat sich auch nicht mit dem Verbot slowenischer Lesebücher für die Mittelschulen Anfang 1915 befaßt, einer Maßnahme, die zweifellos gegen das slowenische Nationalbewußtsein gerichtet war (1519/1). Auch hat sie sich nicht mit der die Verfremdung von slowenischen Ortsnamen in Krain betreffenden Interpellation befaßt (1664/1), trotzdem daß sie ihre Tätigkeit in Küstenland gerade auf sprachliche Probleme beschränkte. Auch was die persönlichen Verfolgungen betrifft sind in ihren Berichten zahlreiche von den Interpellationen genannte Fälle unberücksichtigt geblieben. So für die **Steiermark**: F. Oset (412/1 und 3095/1), I. Prtjz, I. Gjurij, J. Piščin (412/1), Bezenšek, F. Safarič, S. Dučman, J. Drosnik, F. Megla, F. Prtovar, J. Goričar (961/1), Grabar (1951/1), F. Vnič, J. Goropevšek, Polič, M. Kos, Dr. A. Novačan (1961/1), A. Gaberc (2305/1), M. Ojcingr, I. Ojcingr, J. Vrečka, R. Železni, K. Pristovnik, A. Goričan (2306/1), R. Knaflič (2323/1), Dr. F. Kukure, A. Čilenšek (2625/1), Kranjc und M. Sekul (412/1). Für **Kärnten**: U. Hafner (2297/1), V. Münderdorfer (2623/1), Dolinar, Ebner, Ulling, Pšeničnik, Prosekar, Schlichter, Rainer (515/1). Für **Krain**: J. Rpar (412/1), J. Kušir, Z. Kusrm, J. Prerou, A. Muharič, J. Laupret, F. Petrič (961/1, d.h. die Interpellation der deutschen Abgeordneten), I. Srca (1824/1), B. Kurušec (1954/1), mehrere Schüler aus Novo mesto (2196/1), F. Srkovanic (2307/1), Župnek (2621/1), I. Rudolf, F. Žgur (2818/1) und V. Parma (3166/1). Im **Küstenland** wurde wie bereits erwähnt kein Fall von persönlicher Verfolgung berücksichtigt. In Interpellationen werden erwähnt: **Görz**: Dr. A. Gradnik, Dr. D. Pnc, Dr. A. Franku, A. Jakil, Križman, Lužnik, Dr. G. Žerjav, Dr. D. Marušič, A. Gaberšček, Urbancič, Muznik, J. Sfiliguj, zwei Brüder Kozlin, J. Gradnik, R. Gradnik (2198/1), I. Gregurič (412/1), V. Konavli (1967/1), A. Bužin (2301/1), M. Cernuta (2303/1), F. Borič, Gergulst (2313/1), V. Knaflič (2322/1) und A. Mlekuž (2822/1). **Triest**: A. Cekada (1950/1), F. Bezjak (412/1), G. Bonefačić (2809/1). **Istrien** (der slowenische Teil): I. Zornada (2195/1), A. Munib (2588/1), Suša, Čermak, R. Aršek, M. Poropat (2821/1). Hier darf nicht unerwähnt bleiben, daß in den Kommissionsberichten selbst wiederholt darauf hingewiesen wird, daß keineswegs alle Fälle berücksichtigt wurden sind. Und schließlich: weder die Ministerialkommission noch die Militärkommission haben die Gesamtzahl der Verfolgten oder wenigstens die Gesamtzahl aller Inhaftierten festzustellen versucht und zwar für keines der slowenischen Länder (das hat nur die von Schenk geleitete Kommission in Dalmatien getan).

Schließlich soll noch das administrative und politische Schicksal der Kommissionsberichte dargestellt werden.

Die Militärkommission überreichte ein Exemplar des mit dem 12. Januar datierten Berichts dem Kriegsministerium. Hier wurde der Bericht am 16. Januar unter der Nummer Präs. 1572 protokolliert, mit dem Vermerk „Verschluß“. Schon am 17. Januar wurde der Bericht ad acta gelegt mit der Anmerkung: „Dient zur vorläufigen Kenntnis, bis über den von der Kommission Sr. Majestät direkt vorgelegten Bericht eine Ab. Verfügung getroffen sein wird.“

Diese Verfügung kam nicht und der Bericht ist für immer in der Registratur des Kriegsministeriums liegen geblieben.

In Schenks Tagebuch (das für die Zeit vom 18. August 1917 bis zum 27. Februar 1918 nicht laufend geschrieben worden ist, sondern später, 1918 nach dem Gedächtnis) ist über die Tätigkeit der Militärkommission und ihren Bericht Folgendes verzeichnet: „Zuerst Einvernehmen mit dem geschiedten Ministerpräsidenten Dr. Seidler, dann hinaus nach Venetien, spreche mit FMLt Matasić und General Macbaczek . . . nach Steiermark, Kärnten, Pola, mit „Pelagosa“, die zwei, . . . nach Dalmatien, endlich Ende Dezember und Anfang Jänner nochmals nach Kärnten und Steiermark. Mitte Jänner zu Delegations-Eröffnung soll Bericht fertig sein, thatsächlich übergebe ich ihn in der Audienz in Baden (mutmaßlich?) 20. Jänner Sr. Majestät, die so gnädig ist, mein mündliches Referat mit . . . Interesse 1/2 Stunde lang anzuhören, mir dann sagt 'Jetzt werde ich ihren Bericht genauestens lesen und Sie in einigen Tagen wieder zur Audienz rufen.'“ – Die so angekündigte zweite Audienz, in der der Kaiser seine Meinung sagen und Anweisungen für weiteres Vorgehen geben mußte, fand nicht statt. Schenk erhielt am 23. Februar 1918 die so heiß ersehnte Ernennung zum Kommandierenden des 9. Korpus und reiste am 27. Februar von Wien nach Koloszar an der rumänischen Front ab. Interessanterweise befindet sich Schenk bereits am 13. Mai 1918 wieder auf südslawischem Boden, als Militärkommandant von Zagreb. Hier bleibt er bis zum Ende der Habsburger Herrschaft, bis zum 17. Oktober 1918, als er das Kommando an General Luka Sujarić übergibt. (R. G. Plaschka, H. Haselsteiner, A. Suppan, Inuere Front, Wien, 1974, II, S. 12, 71, 197 und die Eintragungen in Schenks Tagebüchern.)

Der Bericht der Militärkommission hat also keinerlei Maßnahmen des Kaisers oder der Regierung in der Frage der Südslawen herbeigeführt. Zwar wurden auch der Ministerpräsident und das Ministerium des Inneren von dem Bericht in Kenntnis gesetzt, doch hat die Regierung die Ergebnisse nicht verwendet, auch nicht um irgendeine Interpellation zu beantworten. Das kann sogar positiv festgestellt werden. Die Regierung hat nämlich am 7. Juni 1918 die Interpellation von Dr. V. Ravnibar 1047/I vom 10. Oktober 1917 in Sachen des Selbstmords des Kannoniers Anton Maver beantwortet (No. 686). Aufgrund von „militärgerichtlichen Erhebungen“ beteuerte die Regierungsantwort: „(es) steht fest, daß der Selbstmord nicht auf die angeblich schlechte Behandlung Mavers durch seine Vorgesetzte zurückzuführen ist, sondern auf die Eigentümlichkeit der Charakterveranlagung des Verstorbenen.“

Schon fünf Monate früher konnte die Regierung im Bericht der Schenkschen Militärkommission die genau entgegengesetzte Feststellung lesen:

„Die Interpellation ist im allgemeinen richtig. Für den Selbstmord Mavers kann höchstens, Oblt. Brož eine Schuld beigemessen werden, da dessen Befehl . . . zweifellos der unmittelbare Anstoß zum Selbstmorde war . . . Antrag der Kommission: „Über Oblt. Brož die gerichtlichen Erhebungen einzuleiten“. . .“

– All die Tätigkeit der Schenkschen Kommission hat also nicht einmal in diesem Fall zur Wahrheitsfindung bzw. zur Stichhaltigkeit der Regierungsantwort beigetragen.

Das Schicksal des Berichtes der von Alexy geleiteten Ministerialkommission wick vom Schicksal des Schenkschen Berichtes nur darin ab, daß er monatelang herumlag, bevor er „ad acta“ gelegt wurde. Erst am 17. Oktober 1918 hat der vorletzte österreichische Ministerpräsident der Monarchie dr. Hussarek den Bericht zusammen mit der Abschrift des Berichtes der Militärkommission dem Minister des Inneren abgetreten mit folgender Anweisung: „Sollen Eure Exzellenz der Absicht sein, daß eventuelle besonders berücksichtigungswürdige Umstände in einzelnen Fällen auch jetzt noch eine Remedur angezeigt erscheinen lassen würden, so ersuche ich mir diesbezüglich motivierte Anträge zu stellen.“ – Das Ministerium des Inneren zögerte die Angelegenheit hinaus, bis die österreichisch-ungarische Monarchie zerfallen war, und noch etwas länger. Am 14. November 1918 wurde beschlossen: „Mit Rücksicht auf die inzwischen stattgefundenen politische Neugestaltung ist zu einer weiteren Verfügung kein Anlaß gegeben.“ Die von Alexy angefertigten Berichte wanderten in die Registratur des Ministeriums des Inneren, das Regierungsexemplar des Schenkschen Berichtes wurde dem Ministerpräsidium zurückgegeben. Dort blieb es im Archiv liegen, bis es im großen Brand des Justizpalastes am 15. Juli 1927 vernichtet wurde (AVA, 23680/MI ex 1918).

Abschließend noch ein Paar Worte über die vorliegende Ausgabe. Sie ist in zwei Teilen angeordnet. Das erste Buch enthält alle vier Berichte der Ministerialkommission und den allgemeinen Teil des Berichtes der Militärkommission. Bei letzterem ist der Dalmatien betreffende Teil ausgelassen. Das erste Buch ist somit formell und inhaltlich eine abgeschlossene Einheit. Das zweite Buch enthält die Anhänge der einzelnen Berichte. Die Anhänge sind zu umfangreich um ungekürzt wiedergegeben zu werden, deshalb ist als Auswahlkriterium der Standpunkt gewählt worden, daß es sich um die Veröffentlichung der die Slowenenverfolgungen betreffenden Dokumenten aus österreichischer staatlicher Quelle handelt. Deshalb wurden nicht mit aufgenommen: Wortlaute und Zusammenfassungen der Interpellationen des südslawischen Klubs, Memoranden, Anträge und ähnliches Material, das von slowenischen physischen und Rechtspersonen an die Kommissionen adressiert wurde. Ausgelassen ist auch das gesamte Dalmatien betreffende Material. Nicht mit aufgenommen wurden auch die Tätigkeit der Kommissionen betreffende Dokumente geringerer Bedeutung (Vorladungen, Postbestätigungen, Spesenabrechnungen u.ä.). Jedes Buch enthält auch ein Verzeichnis von Personen – und Ortsnamen, beide enthalten auch die nötigsten erklärenden Anmerkungen. Die Sprache wurde nicht verändert, außer der eindeutigen Rechtschreibungsfehler. Die slowenischen Personennamen werden von den Dokumenten, im Sinne der vorherrschenden politischen Gesinnung, fast immer in deutscher Form wiedergegeben.

Janko Pleterški

I.

POROČILO VOJAŠKE KOMISIJE

Kommissionsbericht FMLt. von SCHENK

Allgemeiner Teil

Um der Lösung der gestellten Aufgabe gerecht werden zu können, speziell aber um in den weitverbreiteten Geäste verschiedenartigster gegenseitiger Anschuldigungen den richtigen Einblick gewinnen zu können, ist es in allererster Linie notwendig der Genesis jener Fälle nachzugehen, die sich in den Gemarkungen Steiermarks und Kärntens abspielten, wo die nationalpolitischen Bestrebungen zweier Volksstämme hart aneinander prallen und daher fortwährenden Anlaß zu störenden Reibungen geben.

Ohne, das der Kommission gänzlich ferne liegende Gebiet politischen Haders verschiedener Parteirichtungen zu beleuchten, drängt sich dennoch aus den Aussagen der Einvernommenen notgedrungen die Überzeugung auf, daß die aggressiven politischen Tendenzen sowohl der deutschen als auch der slovenischen Führer noch vor dem Kriege eine derartige Spannung geschaffen haben, daß nur ein geeigneter Anlaß genügen mußte um die bisher mehr oder weniger unterdrückten Leidenschaften zum vollen Ausdruck zu bringen.

Einen willkommenen Beweggrund hierzu bildete nun die Mobilisierung und die Kurz darauf erfolgte Kriegserklärung. Der spontane Jubel, welcher jetzt alle Schichten der patriotisch gesinnten Bevölkerung ergriff und sich gleich einem Wirbelsturme über alle Gauen unseres Vaterlandes verbreitete, konnte leider nicht verhindern, daß der Unverstand, Bosheit, Rachsucht, nationaler Eigendünkel und Strebertum, aber auch Gehässigkeit und Unduldsamkeit, mit ihrem frevelhaften Spiele ninsetzten und in den Gleichklang einer noch nie dagewesenen Begeisterung einen Mißton einbrachte, dessen Wellen auch heute noch, nach mehr als dreijähriger Kriegsdauer, in einem Teile der Bevölkerung nachzittern. Es muß aber auch gleich mit besonderem Nachdrucke hervorgehoben werden, daß viele nur in edelster und bester Absicht ergangene Anordnungen durch Mißverständnis, Mangel an Urteilskraft und manchmal auch aus patriotischem Über-eifer diskreditiert wurden. Dies bezieht sich zum größten Teile auf jene Fälle, wo die geringere Intelligenz und infolge dessen der beschränkte Gesichtskreis einzelner untergeordneter exekutiver Organe, eine nüchterne Beurteilung der zur Anzeige gebrachten angeblichen Delikte ausschließen mußte.

Allerdings soll auch auf alle Fälle zugegeben werden, daß die Unklarheit, manchmal auch Widerspruch,

der von den staatlichen Behörden herausgegebenen Anordnungen, sowie die nicht immer gleichartige Definition des Begriffes „Politisch verdächtig“, viel dazu beigetragen haben, eine derartige Verwirrung der Geister herbeizuführen, daß viele Personen nur aus dem Grunde, weil sie ein bestimmtes slovenisches oder kroatisches Blatt lasen, schon dem Verdachte einer unpatriotischen Handlung anheim fielen.

In gleicher Weise übte das Anathema, welches man in der Presse, besonders aber in privaten Gesellschaftskreisen, über das Wort „Slovenisch“ warf, eine unheilvolle Wirkung aus.

Slovenisch und antiloyal waren für viele zwei sich völlig deckende Begriffe geworden. Nichts charakterisiert besser diese gewiß abnormale Anschauungs- und Denkungsweise als der Fall des Gendarmenwachtmisters KRIŽAN, der nach eigenem Geständnis, nur aus dem Grunde um als gebürtiger Slovenc das Odium der sogenannten Serbenfreundlichkeit von sich abzuwälzen, dem Drucke eines Gendarmen ebenfalls slovenischer Nationalität nachgab und seinen Konnationalen, den Pfarrer Ewald VRAČKO aus St. Aegydi verhaften ließ. Diese Verhaftung erfolgte, nach seiner wörtlichen Aussage „gegen meine Rechtsanschauung und gegen meinen Willen“.

Solches und ähnliches Vorgehen der gewiß optima fide handelnden Gendarmen wurde geradezu provoziert durch den, von den Landesregierungen weitergegebenen telegraphischen Erlaß des k.k. Ministeriums des Innern Nr. 8455/M.I. vom 22. Juli 1914 welcher lautete: „Es ist nicht ausgeschlossen, daß von jetzt an in den nächsten Tagen, namentlich am Sonntag serbophile und antimilitärische Kundgebungen vorkommen werden. Gegen derartige Manifestationen, mögen sie in Versammlungen, in der Presse oder sonst in der Öffentlichkeit stattfinden oder auch nur zu gewärtigen ein, ist rücksichtslos unter Ausnützung aller gesetzlichen Handhaben, insbesondere unter weitestgehender Heranziehung aller Machtmittel der Exekutive vorzugehen, hauptsächlich sind auch die paßpolizeilichen Vorschriften strengstens zu handhaben. Es ist noch heute das Geeignete zu veranlassen.“

Vorstehenden Erlaß verlautbarte die Statthalterei in Graz wörtlich sub Prés. Nr. 1512/12 vom 22. Juli 1914.

Dieser Erlaß sowie Res. 87 Mob, vom 28./8. 1914 des L.G.K.Nr. 6 (liegt in Akt Kostenzer) ist geeignet die Gendarmerie zu entschuldigen, nicht nur von dem Vorwürfe zu viele Verhaftungen vorgenommen zu haben, sondern in den meisten Fällen auch von der angeblich rücksichtslosen Art der Verhaftung, wobei gleich hier konstatiert werden muß, daß die Interpellanten – soweit dies heute noch überhaupt feststellbar – oft übertrieben.

Der allgemeine Vorwurf „Einbringung mit gepflanztem Bajonett“ entspricht der Gendamerieinstruktion.

An vermeintlichen Anlässen für das Einschreiten der Gendarmerie mangelt es nach Bekanntwerden des Thronfolgemordes weniger denn je. Der nun verschärft einsetzende Haß gegen Serbien und jeden der angeblich je irgendwie mit Serbien Fühlung hatte, zeitigte eine Fülle von Denunziationen. Jeder brave Kärntner oder Steirer beider Nationalitäten hielt es für seine Bürgerpflicht alles der Gendarmerie zur Anzeige zu bringen, das ihm nur halbwegs serbenfreundlich oder hochverräterisch erschien. Nach der Denunziation erfolgte entweder sofort die Verhaftung, oder zunächst nur Hausdurchsuchung und Evidentführung als politisch Verdächtiger unter gleichzeitiger weiterer scharfer Beobachtung. Da diese, der zuständigen politischen Behörde erster Instanz eingeschickten Listen von diesen wohl in der Regel wahllos akzeptiert wurden, sah sich der Gendarm in seinem Verdachte bestärkt.

Zur Entschuldigung aller Gendarmen und genannten politischen Behörden muß freilich die Notwendigkeit eines schnellen und vorbeugenden Verfahrens im Kriege, wo es um zu hohe Güter geht, betont werden.

Wie verworren die Begriffe über Hochverrat und Serbenfreundlichkeit waren, mögen zwei typische Fälle bezeugen.

Wachtmeister TISSOWETZ verhandelt zur Zeit des Balkankrieges dienstlich mit dem Bürgermeister von Maria-Rast bei Marburg, Oberlehrer LASSBACHER, über die Mietzinserhöhung der Gendameriekaserne. Auf eine Bemerkung des Wachtmeisters hinsichtlich der Höhe des Zinses, läßt der Bürgermeister die Worte fallen: „Wenn der Staat für Kriegszwecke Geld besitzt, so wird er auch welches für die Erhöhung des Mietzinses einer Gendameriekaserne haben.“ Aus dieser hingeworfenen Äußerung folgert Wachtmeister TISSOWETZ die Serbenfreundlichkeit des Oberlehrers und bezeichnet ihn deswegen direkte als Serbenfreund.

Der Tatbestand des Hochverrates aber, wird vom Wachtmeister GRAFONER folgend festgestellt: „Die Teilnahme Viktor GLASERS am Sokolfeste in Maria-Rast am 28. Juni 1914, wo auch zwei Belgrader Serben anwesend waren (übrigens eine irr tümliche Annahme), involviert den Hochverrat.“

Daß solche Ansichten zu schwerwiegenden Mißgriffen führen mußten, ist wohl selbstverständlich und wenn sie sich auch nur auf vereinzelte Fälle beziehen, so ist doch nicht nach den bisher gewonnenen Er-

fahrungen zu verkennen, daß das Bildungsniveau dieser Organe wohl für die Versehung des Dienstes in Friedenszeiten auszureichen vermag, in schweren und komplizierten Verhältnissen aber, wo rascher Entschluß, richtiges Erkennen der Sachlage, unbeeinflusstes selbständiges Urteil und tieferes Eindringen in die örtlichen politischen Strömungen notwendig ist, nicht den vielseitigen Anforderungen entsprechen können.

Ein anderer großer Übelstand, der gleichzeitig den Beweis für die Unzulänglichkeit der Gendamerieverhältnisse bildet, möge nicht unerwähnt gelassen werden.

Der Gendarmerie in den Alpenländern wurde nämlich slovenischerseits der Vorwurf gemacht, daß sie meist der slovenischen Sprache in Wort und Schrift gar nicht mächtig sei, infolge dessen sie die Fähigkeit nicht besitze, die geistigen, politischen, sozialen und nationalen Bestrebungen des slovenischen Volkes zu erfassen. Die Erhebungen ergaben die volle Stichhaltigkeit dieser Behauptung, da auf einigen Posten, beispielsweise im Klagenfurter-Becken, kein slovenisch sprechender Gendarm ist, obwohl die einzelnen Ortschaften entweder von einer rein slovenischen oder gemischtsprachigen Bevölkerung besiedelt sind.

Da sie nun der Sprache nicht mächtig sind, lesen sie auch keine slovenischen Zeitungen, sind daher über die politischen und sozialen Strömungen dieses Volkes nicht informiert, kennen weder das Fühlen noch Denken desselben, beurteilen einseitig jede geistige Regung, verlieren den Kontakt mit der großen Masse und sind schließlich auf Informationen angewiesen, die nicht immer aus lauterster Quelle fließen. Es darf somit nicht wundernehmen, wenn sich die Inkorrektheiten einschleichen, die zum Schaden und Nachteile des österreichischen Staatsgedankens ausgebeutet werden.

Die Gendarmen im Allgemeinen sind durch die in Südsteiermark und Kärnten herrschende und propagierte deutschnationale Richtung derart beeinflußt, daß sie alles was nicht deutsch ist, als staatsfeindlich betrachten. Dies sowohl als auch die Einseitigkeit der aus dem gleichen Grunde bei den Slovenen gänzlich unpopulären politischen Beamtschaft im Lande, kann als eine direkte Gefahr bezeichnet werden, daher es notwendig wäre in dieser Beziehung Remedur zu schaffen.

Abgesehen von diesen Uebelständen, muß aber auch der mangelhaft präzisen Stilisierung der hinausgegebenen Befehle, die oft einen zu breiten Spielraum in der Auffassung zulassen, sowie der nicht ganz einwandfreien Erläuterung des Begriffes „Serbophyl“, viel Schuld an den vorgekommenen Entgleisungen beimessen werden.

Das Lesen verpönter Zeitungen involviert noch immer nicht eine vaterlandsfeindliche Gesinnung. Es geschieht oftmals nur aus reiner Neugierde ohne jede Nebenabsicht oder aus dem Bestreben auch über die Richtlinien gegenteiliger politischer Strömungen orientiert zu sein. Die wahllose Identifizierung des Begriffes „Serbophyl“ mit dem Lesen einer mit Verbot belegten Zeitung, führt naturgemäß zu Mißgriffen bei

jenen Exekutivorganen, denen es an der notwendigen Einsicht und Reife bei Beurteilung solcher Fälle mangelt. Solche Mißgriffe sind aber von weitgehendster Bedeutung. Sie verbreiten sich wie ein Lauffeuer in die weitestgelegenen Dörfer, nehmen durch absichtliche Färbungen und Entstellungen unerquickliche Formen an, erzeugen Haß und Verbitterung und führen oft sonst durchwegs loyale Elemente in das feindliche Lager.

Zu dieser Erkenntnis mußte die Kommission leider gelangen, weil sie sich gelegentlich der zahlreichen Einvernahmen und ebenso zahlreichen Besprechungen mit staatlichen Organen und Männern einwandfreier politischer Gesinnung sich des Eindruckes nicht erwehren konnte, daß in dieser Beziehung bedenkliche Fehler begangen wurden.

Was die weiteren Vorwürfe der Interpellation wegen langer Dauer der Untersuchungshaft, der häufigen Resultatlosigkeit der Untersuchung, der Enthaftungen ohne Verhör, der Anstände beim Transport und Art der Unterbringung im Arreste betrifft, so sind diese meist zutreffend, können aber Niemanden zur Last gelegt werden. Alle diese Anstände und Unzukömmlichkeiten waren eine natürliche Folge des Massenandranges Verhafteter, denen weder Richter noch Transportmittel, noch Arreste gewachsen waren. Ersteren versagten die Nerven, das Aufsichtspersonal verlor den Kopf, für mangelnde Arreste mußte auf höchst mangelhafte Improvisationen gegriffen werden.

Vorstehendes erklären nachstehende Zahlen, die allein den Bereich des Landwehrdivisionsgerichtes in Graz betreffen.

Hiebei ist die große Menge der aus Galizien überstellten (im Thalerhof gesammelte Flüchtlinge, Inhaftierte und Konfinierte) nicht gezählt, wodurch die Zahl der Strafälle in den ausgewiesenen fünf Monaten auf 2455, jene der Untersuchungshäftlinge auf 1389 wuchs. Unvermeidliche Kompetenzstreitigkeiten irrtümliche Verschickung von Anzeigen und Häftlingen wuchsen infolge Eintritt ins Kriegsverhältnis, sowie Verlegung des Militärkommandos Lemberg nach Graz mächtig. Hätte nicht jeder sein Bestes geleistet, wäre es zu weit ärgeren Mißständen gekommen. Zweifellos aber wurden alle Eingehrachten ohne Unterschied der Nationalität gleich behandelt.

Vom 27. Juli bis* 1. Dezember 1914 wurden verhaftet:

Zivilpersonen	910
darunter Geistliche	117
Von den Verhafteten wurden angeklagt	246
darunter Geistliche	5
Von den Verhafteten wurden verurteilt	165
darunter Geistliche	3

Das prozentuelle Verhältnis der Verurteilten zu den Verhafteten beträgt somit rund 18 % bei der Geistlichkeit jedoch nur 2,6 %.

*Der folgenschwere oben zitierte Erlaß des Ministeriums des Innern ist telegraphisch am 22. Juli 1914 ergangen.

Mit Ausnahme der numerisch hier kaum in Betracht kommenden Intelligenz erfolgten fast sämtliche dieser Verhaftungen aus der Initiative der Gendarmerie und sind nur in einem verschwindenden Prozentsatz auf Weisungen der politischen oder Militärbehörden zurückzuführen.

Diese Zahlen sprechen eine herdede Sprache. Sie verweisen auf alle jene Mißgriffe und Entgleisungen, welche durch die früher geschilderten Umstände hervorgerufen, die Zahl jener vermehrten, die das willkommene Material für die Ausbeutung politischer Konjunkturen, für Hetzereien und die Vergrößerung nationaler Unstimmigkeiten abgaben.

Geht man nun den Anwürfen der serbophylen Gesinnung nach, so gelangt man wie in Dalmatien zu dem gleichen Ergebnis, nämlich, daß sich solche Gefühlsstimmungen wohl vermuten, jedoch nur in den seltensten Fällen nachweisen lassen. Diese Anschauung wird auch von den Funktionären höherer staatlichen Behörden geteilt und kann somit nicht als eine subjektive Meinung der Kommission, sondern als eine durch amtliche Organe bestätigte und durch die Ergebnisse der Untersuchung erhärtete Tatsache hingestellt werden.

Der einzige, der den schwerwiegenden Vorwurf der Serbenfreundlichkeit im politischen Sinne, unter ausdrücklicher Betonung des damit verbundenen Hochverrates erhob, war der in Marburg ansässige und der deutschnationalen Partei angehörige Dr. MRAV-LAK, welcher unaufgefordert vor der Kommission erschien und die Slovenen der serbophylen Gesinnung, des Hochverrates, nationaler Unduldsamkeit und der Drangsalierung des Deutschtums beschuldigte.

Inwieweit die beiden letzten Anwürfe zutreffen, entzieht sich naturgemäß der Beurteilung unsererseits, für die beiden ersten Delikte konnte jedoch ein überzeugungsvoller Nachweis nicht geliefert werden.

Seine Behauptung, daß am 28. Juni 1914 — daher am Tage des Thronfolgermordes — gelegentlich eines in Maria-Rast bei Marburg abgehaltenen Sokolfestes, serbische Fahnen ausgehängt wurden, erwies sich bei näherer Untersuchung an Ort und Stelle als ein, durch Verwechslung der Reihenfolge der Farben entstandener Irrtum; ebenso die Angabe, die Slovenen hätten an diesem Tage trotzdem das traurige Ereignis schon bekannt war, die Feier fortgesetzt und bis spät in die Nacht Musik spielen lassen. Das Bild, angeblich König PETER von Serbien darstellend, welches nach derselben Quelle Kaplan ILČ bei sich hatte, zeigt unverkennbar die Züge des früheren Khedive von Aegypten und eine türkische, aber nicht cyrillische Aufschrift.

Die einem slovenischen Priester imputierte Vergiftung einer Quelle hielt einer objektiven Prüfung ebenfalls nicht Stand.

Kurz gesagt, die Phantasie der Angeler feierte wahre Orgien und erschöpfte sich in den mannigfaltigsten Anklagen gegen alle Unbequemen, vornehmlich aber die Geistlichkeit, der in der Hetzpresse mit besonderer Vorliebe das Brandmal des Verrates auf die Stirne gedrückt wurde.

Aus dem speziellen, der Beantwortung der einzelnen Interpellationen gewidmeten Teil wird zu ersehen sein, inwieweit diese Anklagen zu Recht bestehen. Nur so viel kann schon jetzt gesagt werden, daß auch nach einem Briefe (liegt bei Fall SCOTTI) des Fürstbischofs dr. HEFTER in Klagenfurt von 10. April 1916 an das Armeekommando — eines hervorragenden, von allen Seiten hochbewerteten Kirchenfürsten — in Kärnten sogar amtliche Stellen von dem Vorwurfe der Parteilichkeit nicht ganz freizuhalten sind. Dies kommt namentlich auf Seite 3 und 4 des Briefes zum Ausdruck. Auf Grund dieses Briefes fühlte sich das 10. Armeekommando veranlaßt, mit einer Notiz (liegt in Fall SCOTTI) in der Presse gegen die „Hetzer und Schwätzer“ Stellung zu nehmen.

Es war aber zu spät.

Frägt man sich, wieso einseitige Tendenzen sich unter den Augen der politischen Behörden ausbreiten konnten, so findet man vielleicht in der Zusammensetzung der politischen Beamtschaft Kärntens eine Erklärung.

Nach Aussage eines über den Parteien stehenden, ehemaligen hohen staatlichen Funktionärs und Geheimen Rates, der seit 30 Jahren in Kärnten lebt und den staatlichen Behörden dieses Landes sogar nationale Einseitigkeit zum Vorwurfe macht, sind bei der Landesregierung in Klagenfurt mit Ausnahme eines einzigen Hofrates sämtliche anderen Stellen von deutschnational Gesinnten besetzt.

Und dies in einem Kronlande mit nahezu 100.000 Slovenen.

Naturgemäß sollen sich alle Anordnungen in deutschnationaler Richtung bewegen.

Vorgenannte einseitige, alles zu Nivellieren hoffende Tendenz fand aber auch über den Grenzen Kärntens ihre Anhänger und Verfechter, wie aus den in der Interpellation des Dr. SPINČIČ richtig wiedergegebenen Notizen zwischen Ulfenadmiral in Pola und Statthaltereie in Triest zu ersehen.

Da solche einseitige und willkürliche Strömungen auf der begünstigten Seite unverhohlenen Jubel, auf der anderen aber unterdrückten Grimm auslösten, so kann man sich über den politischen Wellenschlag nicht wundern, der sich gegenwärtig in den Parlamentsreden und Interpellationen Luft macht.

(. . . B Dalmatien . . .)

Ueberblickt man nun die, in dieser Einleitung wegen der allgemeinen Orientierung nur kurz skizzierten Tatbestände, betrachtet man sie ruhigen und kalten Blutes aus der Retrospektive und legt man ferner mit Umsicht und Besonnenheit die kritische Sonde an die vielen noch nicht vernarbten Wunden, dann wird wohl ohne Zweifel über manche der nur flüchtig erwähnten Handlungen der Stab zu brechen sein. Denkt man sich aber im Geiste in jene vom Ueberschwang patriotischer Begeisterung erfüllte Zeit zurückversetzt, in jene nur von Liebe und Hass gesättigte Atmosphäre, dann wird so manche unkorrekte Handlung — insofern

ne ihr nicht unreine Triebfedern zu Grunde liegen — wenn nicht entschuldbar so doch verzeihlich sein.

Die Kommission glaubt ihren auf Grund von Einvernahmen von 120 Personen verschiedenster Stellung, Alters, Bildungsgrades und Nationalität basierenden Bericht nicht schliessen zu dürfen, ohne der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, dass auch die grosse Masse der Bevölkerung Steiermarks, Kärntens, Istriens und Dalmatiens ohne Unterschied der Nationalität kaisertreu und lösterrreichisch gesinnt und nur einzelne politische Führer hievon auszunehmen sind.

Antrag

Aus dem vorliegenden Berichte geht unzweifelhaft hervor, daß in dem großen welthistorischen Augenblicke, als die ganze Monarchie in heerer Begeisterung aufflammte, auch manche berechtigte Klage laut wurde. Tausende von Staatsbürgern wurde in dieser von fieberhaften Hast und Leidenschaft erfüllten Zeit aus falscher Auffassung damals gangbarer politischer Schlagworte, dann aus Mißverständnis und Uebereifer, das Brandmal des Hochverrates auf die Stirne gedrückt und sie der öffentlichen Verachtung preisgegeben.

Das — wenn auch meist in bester Absicht — begangene Unrecht soweit möglich wieder gutzumachen, ist der hehre Wille Seiner Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn, gleichzeitig aber auch das beste Mittel, um die vielfachen, seit jener Zeit ganz besonders in Erscheinung getretenen Verstümmungen auszugleichen, zu beseitigen.

In Befolg des ergangenen Befehles erlaubt sich daher die militärische Kommission folgende Vorschläge zu unterbreiten:

1.) Eine öffentliche Rehabilitierung in offizieller Form für alle jene, welche unverschuldet angeklagt, verhaftet und interniert waren, endlich für solche im allgemeinen, die als „politisch verdächtig“ unter polizeilicher Aufsicht standen und daher in empfindlicher Weise moralisch geschädigt worden sind.

2.) Angemessene Geldschädigung für jene Bedürftigen, die durch lange Untersuchungshaft, der keine Verurteilung folgte, durch unverdiente Internierung oder Konfinierung materiellen oder gesundheitlichen Schaden erlitten haben.

3.) Berücksichtigung besonderer Wünsche rück-sichtswürdiger Geschädigter.

Sollten vorstehende Vorschläge die Allerhöchste Genehmigung finden, so kämen ad Punkt 2) und 3) zunächst die in der Beilage angeführten Personen in Betracht.

Es würde einen unvergleichlichen Eindruck erwecken, viel zur Hebung des Loyalitätsgefühles beitragen und die Verstümmungen die sich infolge der bekannten Vorfälle in Steiermark, Kärnten und Dalmatien einstellten, mit einem Schlage beseitigen, wenn — abgesehen vom Vorstehenden —

Seine Majestät

die Gnade hätte, gelegentlich einer Reise auch die betroffenen Gebiete zu berühren, um den Vertretern

des Klerus und des Landes darunter auch einzelnen Geschädigten Gelegenheit zu geben, ihre Huldigung darzubringen. Diese Reise würde zur Festigung des österreichischen Staatsgedankens unzweifelhaft wesentlich beitragen und auch einen Ausgleich der nationalen Gegensätze anbahnen.

[12. januar 1918]

II.

POROČILO VLADNE KOMISIJE ZA ŠTAJERSKO

Bericht der Ministerialkommission über das Ergebnis der an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen in Angelegenheit der von den Abgeordneten Dr. Verstovšek und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Juli 1917 an die Gesamregierung gestellten Anfrage, „betreffend die Inhaftierung unschuldiger Slovenen in Steiermark, betreffend die Genugtuung, die der Staat den hart Betroffenen zu geben verpflichtet ist und betreffend die Bestrafung aller Organe, die sich solche Grausamkeiten und Gesetzwidrigkeiten zusehnden kommen ließen.“

I. Die der Anfrage zugrundeliegenden Beschwerden lassen sich — insoweit sie in den Rahmen der von der Ministerialkommission auftragsgemäß zu pflegenden Erhebungen fallen — kurz in folgende Behauptungen zusammenfassen:

Unmittelbar nach der Sarajewer Mordtat und insbesondere nach Ausbruch des Krieges habe die deutschnationale Presse Steiermarks unter dem Schutze der Zensurbehörden eine verleumderische Hetzkampagne gegen die Slovenen, namentlich gegen die slovenische Intelligenz (Geistliche, Lehrer etc.) eröffnet, während in der slovenischen Presse auch nur der Versuch, sich gegen die Verleumdungen zur Wehr zu setzen, behördlicherseits unterdrückt worden sei. Alle slovenischerseits beim Statthalter und beim Oberstaatsanwalt in Graz gegen eine solche Handhabung der Zensur erhobenen Vorstellungen seien erfolglos geblieben, weshalb die Verantwortung für die Verfolgungen, denen die Slovenen ausgesetzt gewesen seien, von allem Anfang an diese beiden staatlichen Funktionäre treffe.

II. Parallel mit dieser Aktion der Presse sei unter der Leitung von verschiedenen deutschen Volksräten eine Organisation zur Erhaltung und Förderung des Denunziantentums, gegen die Slovenen ins Werk gesetzt worden, was zu massenhaften Verhaftungen unter den Slovenen geführt habe. Die Verhaftungen seien jedoch — wie die in der Anfrage angeführten konkreten Fälle bewiesen — unbegründet gewesen, weshalb sie auch — allerdings erst nach längerer Zeit —

mit der Freilassung der Inhaftierten bzw. mit der Einstellung des Verfahrens geendet hätten.

III. Dieser gegen die Slovenen gerichteten Hetzaktion sei in erster Linie die Gendarmerie an die Hand gegangen, die auf Anordnungen des damaligen Landesgendarmerie-Obersten Kostenzer ihr Unwesen getrieben habe. Zu den Verfolgungen der Slovenen hätten aber auch die politischen Stellen insbesondere die wegen ihrer slovenenfeindlichen Gesinnung bekannten Bezirksleiter von Marburg und Pettau (Statthaltereirat von Weiss und Bezirkshauptmann von Netoliczka) beigetragen. Die Tatsache, daß aus dem Marburger politischen Bezirke allein 14 Geistliche in Haft gezogen worden seien und sich die Gendarmerie durch alle möglichen Nachforschungen bemüht habe, belastendes Material bei der Bevölkerung ausfindig zu machen, berechtige zur Annahme, daß von der Marburger Bezirkshauptmannschaft insbesondere von deren Leiter aus parteipolitischen Gründen eine Proskriptionsliste zur systematischen Verfolgung von katholischen Geistlichen des Bezirkes angelegt worden sei. Statthaltereirat von Weiss habe sich leidenschaftlich über die slovenische Geistlichkeit geäußert und sie „rüde Schafe“ genannt.

IV. Bei der Verhaftung, Eskortierung und in der Haft seien die Betroffenen wie gemeine Verbrecher behandelt und insbesondere während der Ueberführung von dem organisierten Pöbel in gemeiner Weise beschimpft, angespuckt und geschlagen worden.

V. Keines der schuldtragenden Organe der staatlichen Verwaltung sei bisher zur Verantwortung gezogen und auch keinem der betroffenen unschuldigen Opfer sei bisher irgendeine Genugtuung zuteil worden.

Auf Grund des Ergebnisses der an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen gelangte die Ministerialkommission zur Feststellung folgenden Tatbestandes:

auf I. Haltung der Presse und der Zensurbehörden.

Unmittelbar nach der Sarajewer Mordtat vom 28. Juni 1914 sind in einem Teile der deutschen Presse Steiermarks Artikel erschienen, deren Tendenz offenbar dahin ging, die Mordtat mit der von den österreichischen Südslaven befolgten Politik in einen gewissen ursächlichen Zusammenhang zu bringen. So brachte das „Grazer Tagblatt“ in der sub A/1 beiliegenden Nummer vom 29. Juni 1914 an leitender Stelle einen Aufsatz, in dem bei Besprechung des Sarajewer Verbrechens darauf hingewiesen wurde, daß man in Oesterreich jahrelang die südslavische Agitation und Verhetzung geduldet habe, wodurch die „antiösterreichische, antideutsche und antidynastische“ Bewegung selbst bis nach Krain und Steiermark übergriffen habe. Ueber diese Tatsachen dürfe man sich auch durch Loyalitätskundgebungen in den südslavisch durchseuchten Gebieten nicht irre machen lassen. — Die „Marburger Zeitung“ ging in ihren Betrachtungen über die Sarajewer Bluttat noch weiter, indem sie tatsächlich — wie sich die Ministerialkommission aus der betreffenden ihr zur Einsicht vor-

gelegten Nummer des Blattes überzeugt hat — die in der Interpellation inkriminierten Worte, daß die Blutspuren von Sarajewo von den Roekschößen der Führer Dr. Šušteršič, Dr. Korošec und Dr. Verstovšek nicht gewegwischen werden können, gebraucht hat.

Diese Schreibweise der Presse, die, wie die Ministerialkommission an Hand des eingesehenen Zeitungsmaterialies feststellen konnte, eine fortgesetzte war (vide auch Beilage sub A/2) veranlaßte — wie aus der sub A/3 beiliegenden Noitz der Marburger „Straža“ vom 1. August 1914 zu ersehen ist — die Leitung der Slovenischen Partei, beim Statthalter Grafen Clary eindringliche Vorstellung zu erheben und um Abhilfe zu bitten.

Das sub A/4 abschriftlich erliegende Schreiben des Abgeordneten Dr. Korošec vom 9. August 1914, worin dem Statthalter den Dank für das Entgegenkommen mit dem Bemerkten ausgesprochen wird, daß jetzt in den Zeitungen tatsächlich alle Hetzereien unterdrückt werden, spricht jedenfalls dafür, daß der Statthalter nicht unterlassen hat, die unterstehenden politischen Behörden entsprechend zu instruieren. Ueberdies hat auch der Oberstaatsanwalt in Graz gleich zu Beginn des Krieges im kurzen Wege die unterstehenden Staatsanwaltschaften auf die unbedingte Notwendigkeit der Erhaltung des Burgfriedens in der Presse aufmerksam gemacht.

Bei Durchsicht des einschlägigen Zeitungsmaterialies hat jedoch die Ministerialkommission die Wahrnehmung gemacht, daß auch nachher in deutschen Blättern Steiermarks wiederholt Aufsätze gegen den slovenischen Volksstamm insbesondere gegen die slovenische Geistlichkeit erschienen sind. Hieron geben Zeugnis die sub A/5 bis inklusive A/9 beiliegenden Zeitungsausschnitte aus dem „Grazer Tagblatt“ und der „Marburger Zeitung“ vom 4. bis 13. August 1914, in welchen Nachrichten über Verhaftungen oder Kundgebungen gegen die Slovenen unter Ueberschriften wie „Sturm gegen die slovenischen Hetzer in Pettau“, „Noch ein Serbenfreund im Priesterkleide“, „Die deutschen Geistlichen rücken von den untersteirischen Hetzern im Priesterkleide ab“ u.s.w. zur Veröffentlichung gelangten. Daß diese Schreibweise selbst von einem Teile der deutschen Presse nicht gebilligt wurde, ergeht aus dem sub A/10 beiliegenden Zeitungsausschnitt aus dem „Grazer Volksblatt“ vom 8. August 1914, das in einer Polemik gegen das „Grazer Tagblatt“ diesem zum Vorwurfe machte, daß es in der ersten Zeit dem blinden Rassenhase fröhne und eine Preßpolemik vom Zaune breche, um parteipolitische Geschäfte zu machen, woran das „Grazer Volksblatt“ die Bemerkung knüpfte, daß es nicht bloß eine große politische Unklugheit, sondern eine Ungerechtigkeit wäre, wollte man die einzelnen Fälle des Hochverrates dem gesamten slovenischen Volke auf das Schuldkonto schreiben. Auch an die Adresse der „Marburger Zeitung“ richtete das „Grazer Volksblatt“ in seiner Nummer vom 30. August 1914 (vide beiliegenden Zeitungsausschnitt sub A/11) anläßlich eines konkreten Falles die Bemerkung, daß man hier

wieder ein Beispiel jener Bosheit habe, mit der die „Marburger Zeitung“ der Lavanter Diözese den Stempel des Vaterlandsverrates und der Serbenfreundlichkeit aufzudrücken bemüht sei.

Angesichts dieser Sachlage sah sich der Oberstaatsanwalt — wie aus seinem sub A/12 abschriftlich beiliegenden Erlasse hervorgeht — neuerlich am 15. und 16. August 1914 veranlaßt, die unterstehenden Staatsanwaltschaften zur bedingungslosen Unterdrückung aller nationalen Hetzartikel in der Presse wie auch der **Nachrichten über Verhaftungen mit Spitze gegen Stände oder Volksstämme aufzufurden**. Ebenso hat der Statthalter Graf Clary unterm 19. August 1914, Präs. Z.1895/30 an die Vorstände der Bezirkshauptmannschaften und an den Polizeidirektor in Graz den sub A/13 abschriftlich heiliegenden Erlaß gerichtet, in dem unter Hinweis auf die verhetzende Zeitungspolemik anläßlich der Verhaftungen von Angehörigen priesterlichen Standes die Bezirksleiter eingeladen wurden, auf Grund der bestehenden Ausnahmeverfügungen für die Presse im Sinne der hiemit gegebenen Direktiven als Preßüberwachungsbehörden mit aller Strenge derartige polemische Erörterungen von der Wiedergabe auszuschließen. — Die im Nachfolgenden des näheren besprochene Schreibweise der Presse läßt aber noch immer eine Wirkung vermissen.

Die Grazer „Tagespost“ veröffentlichte in ihrer Nummer vom 24. August 1914 (vide beiliegenden Zeitungsausschnitt sub A/14) unter der Ueberschrift „Der untersteirische Klerus — ein Wort zu seiner Ehrenrettung“ eine Zuschrift, in der erklärt wurde, daß es verfrüht wäre, schon jetzt einen Stein auf die verhafteten Geistlichen zu werfen, ungerecht, den ganzen untersteirischen Klerus wegen unbestätigter Anschuldungen als Hochverräter zu bezeichnen, weshalb auch die schrofste abstoßende Erklärung des Seekauer Klerus (vide Zeitungsausschnitt sub A/7) derzeit verfrüht, haltlos, ein Schlag auf viele Unschuldige gewesen sei. Auf diese Mahnung reagierte nun die „Marburger Zeitung“ in ihrer sub A/15 im Ausschnitte beiliegenden Nummer vom 26. August 1914 mit einer „Schr unangebracht“ überschriebenen Zuschrift, in welcher darauf hingewiesen wurde, daß in der Bevölkerung Marburgs und wohl überall im Unterlande über den vorerwähnten Aufsatz in der „Tagespost“ die lebhafte Erregung herrsche, denn man empfinde es als unfaßbar, daß für die Hintermänner von Verhafteten und unmittelbar für diese selbst öffentlich eine Lanze eingelegt werden könne, obwohl die Militär- und Zivilbehörden und die wackere Gendarmerie, die gegenwärtig mit Arbeit überhürdet sei, gewiß nicht ohne Grund Verhaftungen vorgenommen hätten. „Wir in Unterlande und auch in Kärnten“ — so heißt es weiter in der Zuschrift — „wußten auch ohne Verhaftungen und schon lange vor ihnen, wieviel es bei solchen Leuten und bei allen ihren Hintermännern geschlagen hat.“

Als die Delegierten der Geistlichkeit der Lavanter Diözese unterm 11. August 1914 eine im österreichisch-patriotischen Sinne gehaltene Kund-

gebung (vide Beilage sub A/16) an den Statthalter Grafen Clary gerichtet hatten und diese Kundgebung vom Statthalter unterm 27. August 1914 sämtlichen Reilaktionen mit dem Ersuchen um Aufnahme in ihre Blätter zugemittelt wurde, ist in der sub A/17 im Ausschnitt beiliegenden Nummer der Grazer „Tagespost“ vom 30. August 1914 unter Berufung auf diese Kundgebung — obwohl der Statthalter die unterstehenden politischen Behörden aufgefordert hatte, dafür Sorge zu tragen, daß bei einer Wiedergabe der Kundgebung kein Kommentar daran geknüpft werde — eine von Dr. Mrawlag (Marburg) gefertigte Zusehrift erschienen, in der darauf hingewiesen wurde, daß man im Unterlande genau wisse, daß gerade der jüngere Klerus der Lavanter Diözese alles andere eher als patriotisch und kaiserlich sei, daß die gesamte Bevölkerung — mit wenigen Ausnahmen — auch nicht eine Sekunde an die Schuldlosigkeit der Verhafteten glaube, und daß daran alle Erklärungen von anonymen oder mit Namen unterschriebenen Verteilern dieses Klerus kein Haar ändern werden.

Im Hinblick hierauf hat der Oberstaatsanwalt in Graz unterm 1. September 1914, Präs.Z.77 einen energischen Erlaß, der sub A/18 abschriftlich heiligt, an die unterstehenden Staatsanwaltschaften gerichtet, in welchem unter Berufung auf die früheren wiederholten Weisungen die Staatsanwaltschaften darauf aufmerksam gemacht wurden, daß Verhetzungen und Aufreizungen gegen Stände oder Volksstämme in der Presse unter keinen Umständen mehr geduldet werden dürfen, von welcher Seite immer sie ausgehen mögen.

Die slowenische Presse Steiermarks hat während des in Rede stehenden Zeitabschnittes wiederholt kurze Notizen gebracht, in denen gemeldet wurde, daß seitens der slowenischen Parteiführer gegen die Angriffe und Verleumdungen der deutschen Presse bei den maßgebenden staatlichen Faktoren insbesondere beim Statthalter energische Verwahrung eingelegt worden sei. Ein Versuch der Marburger „Straža“, durch eine in der Nummer vom 14. August 1914 beabsichtigte Notiz die Slowenen zur Betretung des gerichtlichen Weges gegen die Verleumder zu bestimmen, ist von der Staatsanwaltschaft in Marburg unterdrückt worden. Diese sub A/19 beiliegende Notiz hatte in wörtlicher deutscher Uebersetzung folgenden Wortlaut: „Katholische Slowenen! Wir sind überzeugt, daß es in den Reihen der katholischen nationalen Organisationen — und nur im Namen dieser haben wir das Recht zu sprechen — Niemanden gibt, der unserem alten Programme: Alles für Religion, Vaterland und Kaiser!“ untreu geworden wäre und sich an diesem Programm versündigt hätte. Jeder, der sich unschuldig fühlt, hat das Recht und die Pflicht, sich zu verteidigen. In der gegenwärtigen Zeit ist diese Pflicht umso größer. Wenn Euch daher jemand beschuldigt, daß Ihr „Serbenfreund“, „Serbe“, „Hochverräter“ oder ähnliches seid, tretet unverzüglich den gerichtlichen Weg und führet verlässliche Zeugen an. Wenn über Geistliche und ehrliche Leute unwahre Gerüchte ver-

breitet werden, so benachrichtigt im Interesse der guten Sache die betreffenden Personen, damit diese in die Lage versetzt werden, gegen die Verleumder gerichtlich vorzugehen. Jetzt tut energisches Auftreten not, damit man den Verbreitern unwahrer und verhängnisvoller Gerüchte endlich den Mund stopfen kann.“

Auch die in der Interpellation erwähnte, zur Ehrenrettung der Priester und zur Zurückweisung der Angriffe beabsichtigte § 19-Berichtigung für das „Grazer Volksblatt“ sowie ein Aufsatz „Der untersteirische Klerus — ein Wort zu seiner Ehrenrettung“ in der „Untersteirischen Volks-Zeitung“ sind von der Zensurbehörde zur Veröffentlichung nicht zugelassen worden.

Die Ministerialkommission hat über die im Vorstehenden berührten Zensurfragen sowohl vom Bezirksleiter und vom Staatsanwalt in Marburg, als auch vom Oberstaatsanwalt in Graz Aufklärungen verlangt und zwar von dem letzteren hauptsächlich deshalb, weil sich die Einholung einer Äußerung von der Staatsanwaltschaft in Graz im Hinblick auf die mittlerweile erfolgte Versetzung des in der kritischen Zeit mit der Handhabung der Zensur betraut gewesenen staatsanwaltschaftlichen Funktionärs nach Wien untunlich erwies.

Der Bezirksleiter in Marburg, Statthaltereirat von Weiss gab mündlich an, er habe infolge Ueberbürdung mit sonstigen Amtsgeschäften die Handhabung der politischen Zensur ganz dem Staatsanwalt überlassen und sein Augenmerk hauptsächlich den wirtschaftlichen Betrachtungen und Mitteilungen der Presse zugewendet. Diese Angabe des Bezirksleiters steht allerdings zum Teil im Widerspruch mit seiner im Bericht an das Statthaltereipräsidium in Graz vom 3. September 1917, Präs.Z.1329/17 (vide Beilage J.) enthaltenen Behauptung, daß jede einzelne Unterdrückung in der Presse von der Bezirkshauptmannschaft im vollen Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft erfolgt sei.

An den Ersten Staatsanwalt in Marburg Dr. Verlerber, der zur kritischen Zeit die Preßzensur besorgte, wurden von der Ministerialkommission folgende konkrete Fragen zur Beantwortung gestellt:

1.) Wie ist im Hinblick auf die vom Oberstaatsanwalt in Graz gleich zu Beginn des Krieges erteilten und am 15. und 16. August 1914 neuerlich eingeschärften Zensurweisungen zu erklären, daß gerade im Monate August 1914 in der „Marburger Zeitung“ wiederholt Aufsätze gegen den slowenischen Volksstamm bzw. gegen die slowenische Geistlichkeit erscheinen konnten?

2.) Warum ist die „Katholische Slowenen“ betitelte Notiz in der Straža vom 14. August 1914 zur Veröffentlichung nicht zugelassen worden?

3.) Warum ist in der Nummer der „Untersteirischen Volkszeitung“ vom 29. August 1914 der schon in der Grazer „Tagespost“ vom 24. August 1914 unbeanstandet erschienene Artikel „Der untersteirische Klerus — ein Wort zu seiner Ehrenrettung“ unterdrückt worden?

4.) Ist es richtig, daß die Staatsanwaltschaft allein – ohne Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaft – in der kritischen Zeit die politische Zensur handhabte?

Auf die gestellten Fragen gab der Staatsanwalt die sub A/20 beiliegende schriftliche Äußerung, in welcher er feststellt:

ad 1.) daß seit dem bei der Staatsanwaltschaft in Marburg am 4. September 1914 eingelangten Erlasse der Oberstaatsanwaltschaft in Graz vom 1. September 1914 die „Marburger Zeitung“ keine nationalen Hetzartikel oder Nachrichten über Verhaftungen mit Spitze gegen Stände oder Volksstämme mehr zur Veröffentlichung gebracht habe;

ad 2.) daß die Notiz der „Straža“ vom 14. August 1914 eine allgemeine Anleitung beinhalte, wie gegen polizeiliche und gerichtliche Verfolgungen vorzugehen sei, was eine unstatthafte Einflußnahme auf das behördliche Verfahren bedeute;

ad 3.) daß der Artikel „Der untersteirische Klerus ein Wort zu seiner Ehrenrettung“ in der „Untersteirischen Volks-Zeitung“ vom 29. August 1914 unangemessen und unzeitgemäß gewesen sei, worüber schon am 3. September 1914, Präs. Z. 280/3/14 an die Oberstaatsanwaltschaft in Graz ausführlich berichtet worden sei;

ad 4.) daß die politische Bezirksbehörde als Sicherheitsbehörde in Preßsachen von der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung durch die Staatsanwaltschaft nicht entoben zu werden vermochte.

Im übrigen gab der Staatsanwalt im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen der Ansicht Ausdruck, daß die Presse es sicher nicht gewesen sei, die die Verfolgung von Slovenen nach dem Ausbruch des Krieges verschuldet habe, wie es auch nicht anzunehmen sei, daß sich irgend eine Behörde durch die Schreibweise der Presse beeinflusst gefühlt hätte, wider gewisse Personen vorzugehen, wenn gegen diese nicht bestimmte anderweitige Verdachtsgründe vorgelegen wären.

Da durch diese Äußerung des Staatsanwaltes die sub 1-3 gestellten konkreten Fragen die gewünschte Aufklärung nicht erfuhren, hat die Ministerialkommission Gelegenheit genommen, die Sache mit dem Oberstaatsanwalt in Graz, Hofrat Dr. Amsehl eingehend zu besprechen.

Der Oberstaatsanwalt gab zu, daß die Äußerung des Staatsanwaltes in Marburg nicht eine vollständige und präzise Beantwortung der gestellten konkreten Fragen beinhalte, bemerkte jedoch, daß dies jetzt nach einem Zeitraum von ungefähr 4 Jahren ein Ding der Unmöglichkeit sei. Man müsse sich in die Zeit zu Beginn des Krieges, in die damalige Atmosphäre der allgemeinen Nervosität und Verwirrung zurückverlegen, man müsse die Sache auch vom psychologischen Standpunkt betrachten, wenn man ein richtiges Urteil über die damalige Tätigkeit der Preßzensoren gewinnen wolle. Er wolle damit nicht die auch diesem Gebiete gewiß vorgekommen Entgleisungen rechtfertigen, er finde sie aber menschlich begreiflich. Besonders lege er Wert darauf festzustellen, daß er

niemals den geringsten Anlaß hatte, in die volle Objektivität der ihm unterstehenden staatsanwaltschaftlichen funktionäre Zweifel zu hegen. Was im Besonderen die von der Ministerialkommission gestellten konkreten Fragen anbelange, so gehe er zu, daß er selbst über das trotz seinen strikten Weisungen erfolgte Erscheinen verhetzender Artikel in der Presse unangenehm berührt gewesen sei, weshalb er sich auch bestimmt gefunden habe, mit Weisungen wiederholt einzugreifen. Auch könne er insbesondere der Ansicht des Staatsanwaltes, daß die beanständete Notiz der „Straža“ vom 14. August 1914 eine allgemeine Anleitung beinhalte, wie gegen polizeiliche und gerichtliche Verfolgungen vorzugehen sei, im Hinblick auf den unzweideutigen Wortlaut der Notiz, die offenbar lediglich eine Verteidigung gegen Verleumdungen auf legalem Boden bezweckt habe, nicht leipflüchten, weshalb die Beschlagnahme nicht begründet gewesen sei.

Aus der im Vorstehenden geschilderten Sachlage zieht die Ministerialkommission folgende Schlüsse:

1.) daß die Oberbehörden (Statthalter, Oberstaatsanwalt) nicht unterlassen haben, durch wiederholte genaue Weisungen an die unterstehenden Preßbehörden auf die Unterdrückung jeder die Nationalitäten oder einzelne Stände verhetzenden Zeitungs-polemik hinzuwirken.

2.) daß die Weisungen der Oberbehörden durch die ausführenden Organe in den konstatierten Fällen nicht in einer Weise befolgt wurden, daß der mit diesen Weisungen beabsichtigte Erfolg sichergestellt gewesen wäre;

3.) daß die ausführenden Organe – wie am schlagendsten aus der Unterdrückung der erwähnten Notiz in der „Straža“ erhellt – in positiver Richtung Verfügungen getroffen haben, die im Zusammenhalt mit der sub 2 erwähnten Haltung in slowenischen Kreisen Zweifel in das objektive Wirken der Zensurbehörden hervorrufen konnten.

Ad II. Denunziantentum und Verhaftungen.

Eine Durchsicht der Gendarmerierelationen über vorgenommene Verhaftungen, der Aussagen der von der Ministerialkommission protokolllarisch einvernommenen Parteien sowie der dem Erhebungsoperat in Abschrift beigelegten behördlichen Korrespondenz ergibt die bedauerliche Tatsache, daß in Südsteiermark, namentlich im politischen Bezirk Marburg, zu Beginn des Weltkrieges das Denunziantentum zum Teile aus durch kriegerische Ereignisse hervorgerufener Ueber-spannung patriotischer Gefühle, zum Teil aber von nationalen oder gar rein persönlichen Motiven geleitet, einen Umfang angenommen hatte, der weit aus über die Grenzen dessen hinausging, was im Augenblick, da das Vaterland in Gefahr schwebt, als Pflicht jedes Staatsbürgers erscheinen mag. Eine Illustration zu dieser Erscheinung bieten die Ausführungen des Bezirksleiters von Marburg in seinem an das Statthaltereipräsidium erstatteten sub Beilage J abschriftlich erliegenden Berichte vom 24. Juni 1916, Präs. Z. 900/16 über die Haltung der Slovenen im Welt-

kriege, in dem es u. a. wörtlich heißt: „Vor Beginn des Weltkrieges habe ich im hiesigen politischen Bezirke eine ausgesprochen staatsfeindliche Haltung unter den slovenischen Intelligenzkreisen beider Parteirichtungen nicht wahrnehmen können. Diese Kreise haben sich offiziell immer als loyal gezeigt und diese Gesinnung bei den verschiedensten Anlässen offiziell betont. Sie haben aber seit einer langen Reihe von Jahren sich immer ausgesprochen deutschfeindlich verhalten und dies bei den verschiedensten Anlässen dokumentiert. Die deutschen Parteien dieses Bezirkes, die – jahrelang von den ihnen sprachen – und volksfremden Geistlichen in allen ihren Gefühlen gekränkt – zu Gegenmaßnahmen (Los von Rom-Bewegung) geschritten sind, haben zur Zeit der allgemeinen Mobilisierung auch vor anonymen Denunziationen gegen Geistliche und ihnen mißliebige Lehrer nicht zurückgeschreckt, die dann wohl die Verhaftung einer relativ großen Anzahl von Geistlichen und Lehrern zur Folge hatten. Diese Verhaftungen – über meinen Kopf hinweg vorgenommen – waren ein entschiedener Mißgriff, da die ausgesprochen antideutsche Gesinnung gewisser Kreise mit Serbophilie identifiziert worden ist, ohne daß letztere irgendwie nachweisbar gewesen wäre . . .“ Noch präziser sprach sich in diesem Belange der Oberstaatsanwalt in Graz in seinem an das Justizministerium gerichteten, sub Beilage II abschriftlich erliegenden Berichte vom 27. September 1914, Pr. Z. 96 aus, in dem der Oberstaatsanwalt die zu Beginn des Krieges vorgenommenen Verhaftungen der Slovenen als bedauerliche Folge eines Uebereifers bezeichnete, der darauf zurückzuführen sei, daß Gesinnung, Deutschenhaß, sowie die namentlich zur Zeit der beiden Balkankriege überlaut geoffenbarte Sympathie für das Südslaventum als hinlängliche Grundlage zur strafgerichtlichen Verfolgung gewertet worden seien: daß schon das Betonen der Stammes – und Sprachenverwandtschaft, ja das Bekennen zur slavischen Nation ohne staatsfeindliche Spitze als Serbophilie, als serbophile Propaganda, als zur Herstellung eines strafbaren Tatbestandes ausreichend gegolten habe wobei verkannt geblieben sei, daß die Strafrechtspflege sich mit Unmöglichkeiten nicht befassen könne, sondern konkrete Tatsachen und deren Erweislichkeit fordere. Die schiefe Auffassung der Ausnahmsverordnungen habe nach Ansicht des Oberstaatsanwaltes zur Vorstellung verleitet, daß durch den Ausnahmestand die Gesetze zugunsten einer Art von Militärdiktatur aufgehoben seien.

Die Ministerialkommission konnte naturgemäß nur solche Haftfälle in den Bereich ihrer Erhebungen ziehen, die entweder in der Interpellation konkret angeführt oder ihr nachträglich zur Kenntnis gebracht wurden, und hat in dieser Richtung auf Grund der bezüglichen Gendarmerie-Relationen (Beilage B) bzw. der Äußerungen der einvernommenen Parteien (Beilage C) Folgendes festgestellt:

Verhaftungen im Bezirke Marburg:

1.) Pfarrer Andreas Bračić in Lembach und der Messner Rudolf Krainz dortselbst wurden von der Gendarmerie über deren eigene Veranlassung am 4. August 1914 verhaftet und dem Kreisgericht in Marburg eingeliefert, weil der Pfarrer am 26. Juli 1914 anlässlich der Kirchfeier in Lembach auf dem Kirchturm zwei rot-blau-weiße Fahnen und eine schwarzgelbe Fahne habe hissen lassen, von welchen jedoch die kaiserliche Fahne am Abend entfernt worden sei. Als weiterer Verhaftungsgrund wurde in der Anzeige die bekannte serbophile Gesinnung der Genanten angegeben. Das Gericht verfügte am 15. Oktober 1914 die Freilassung der Beiden Inhaftierten und die Einstellung des Verfahrens.

2.) Kaplan Franz Polak in Kötsch wurde am 5. August 1914 von einer Offizierspatrouille wegen Spionageverdachts, begründet dadurch, daß er sich an diesem Tage bei der Oberlehrersfrau Jöbstl in Rosswein um den Stand der dort einquartierten Artillerie sowie über die Stellung der Wachposten erkundigt habe, verhaftet, nach Marburg überführt und dann dem Landwehrdivisionsgerichte in Graz eingeliefert. Das Landwehrdivisionsgerichte verfügte am 29. September 1914 die Enthaltung Polaks und Abtretung der Strafsache an das zuständige Zivilstrafgericht, das auf Einstellung des Verfahrens erkannte.

3.) Kaplan Ivan Razbornik in Köhl früher in Jahring wurde von der Gendarmerie über Veranlassung des Oberleutnants des Feldhaubitzenreg. Nr. 3, Buchbauer wegen Verdachtes der Vergiftung der Wasserleitung der Franz Joseph-Kaserne in Marburg am 6. August 1914 verhaftet und nach Einstellung des militärgerichtlichen Verfahrens am 10. Oktober 1914 auf freien Fuß gesetzt.

4.) Kaplan Franz Škof früher in Gams, jetzt in St. Lorenzen i. W. B. und der gegenwärtig im Militärdienst stehende Messner Jakob Cafuta wurden von der Gendarmerie über deren eigene Veranlassung am 7. August 1914 auf Grund der umlaufenden Gerüchte, sie hätten das Trinkwasser im Brunnen des Besitzers Emil Rose (eines Deutschen) in Gams aus nationalem Hass vergiftet, verhaftet und dem Kreisgericht in Marburg eingeliefert. Als heiterer Verhaftungsgrund wurde für Skof in der Anzeige angeführt, er stehe im dringenden Verdachte, mit Serbien namentlich im Jahre 1912 Beziehungen unterhalten zu haben. Beide Verhafteten wurden am 10. September 1914 über Verfügung des Landwehrdivisionsgerichtes in Graz dem die Untersuchung abgetreten wurde, auf freien Fuß gesetzt. Das Verfahren wurde am 10. Oktober 1914 eingestellt.

5.) Pater Rafael Poterè, Kaplan in III. Dreifaltigkeit, hinsichtlich welchen bei der Bezirkshauptmannschaft eine Gendarmerie-Relation über die Verhaftung nicht vorgefunden werden konnte, ist nach Inhalt seiner protokollarischen Äußerung am 20. August 1914 wegen angeblicher Verbreitung beunruhigender Gerüchte von der Gendarmerie über deren Veranlassung verhaftet, dem Bezirksgerichte in Pettau eingeliefert und nach 10 tägiger Haft auf freien

Fuß gesetzt worden, nachdem die Einstellung des Verfahrens verfügt wurde.

6.) Kaplan Franz **Šegula** in Marburg wurde von der Gendarmerie über deren eigene Veranlassung am 22. August 1914 verhaftet und dem Landwehrrdivisionsgericht in Graz eingeliefert, weil er zur Zeit des Balkankrieges 1912–13 in einem von der Geistlichkeit der Pfarre St. Magdalena in Marburg gegründeten Mädchenverein einen Vortrag über Serbien gehalten, wobei er die Serben als „Helden und Brüder“ gepriesen habe. Šegula wurde – wie er zu Protokoll angab – am 11. September 1914 ohne Verhör auf freien Fuß gesetzt. Die bezügliche vom Divisionsgericht an die Staatsanwaltschaft Marburg abgetretene Strafsache endete am 19. September mit der Einstellung des Verfahrens.

7.) Dechant Josef **Čížek** in Jahring wurde von der Gendarmerie über deren eigene Veranlassung am 24. August 1914 verhaftet und dem Landwehrrdivisionsgericht in Graz eingeliefert, weil er in einer Kirchenpredigt am 9. August 1914 erwähnt habe, daß der wegen einer serbenfreundlichen Aeußerung verhaftete Johann **Šperl** es gewiß nicht so gemeint habe, als er gesagt. Als weiterer Verhaftungsgrund wird in der Anzeige angegeben, Čížek sei als verbissener Slovener und Deutschenhasser bekannt. Das Landwehrrdivisionsgericht in Graz verfügte am 18. September 1914 die Außerhaftsetzung Čížeks und die an das Kreisgericht Marburg abgetretene Strafsache endete am 17. Oktober 1917 mit der Einstellung des Verfahrens.

8.) Pfarrer Ewald **Vračko** in St. Egidii wurde von der dortigen Gendarmerie über deren eigene Veranlassung am 25. August 1914 verhaftet und dem Landwehrrdivisionsgericht in Graz eingeliefert, weil er am 9. August 1914 in der Predigt in der Pfarrkirche zu St. Egidii erwähnt habe, daß der wegen Brunnenvergiftung verhaftete Kaplan Razbornik (siehe Post 3) unschuldig sei. Die Anzeige wurde vom Militäranwalt zurückgelegt und der Pfarrer am 15. September 1914 auf freien Fuß gesetzt.

9.) Pfarrer Vit **Janžekovič** in Platsch wurde am 28. August 1914 von der Gendarmerie über deren eigene Veranlassung verhaftet und dem Landwehrrdivisionsgericht in Graz eingeliefert, weil er Serbophile sei, im Verzeichnis geführt werde und verdächtig erscheine, in Friedenszeiten Propaganda für das Serbenreich getrieben zu haben. Nach 21-tägiger Haft wurde er auf freien Fuß gesetzt. Die bezügliche der Staatsanwaltschaft in Marburg abgetretene Strafsache endete am 15. September 1915 mit der Einstellung des Verfahrens.

10.) Pfarrer Martin **Medved** in Laporje ist am 29. August 1914 von der Gendarmerie über deren eigene Veranlassung verhaftet und dem Landwehrrdivisionsgericht in Graz eingeliefert worden, weil er am 3. Mai 1914 anlässlich eines Ausfluges von Windisch-Feistritzer Slovenen nach Laporje diesen eine weiß-blau-rote Fahne, die von der Gendarmerie für die serbische Fahne gehalten worden sei, gegeben habe.

Pfarrer Medved wurde – wie er zu Protokoll angab – ohne Verhör nach einer vierzehntägigen Haft auf freien Fuß gesetzt. Die bezügliche vom Divisionsgericht an die Staatsanwaltschaft in Marburg abgetretene Strafsache endete am 3. Dezember 1914 mit der Einstellung des Verfahrens.

11.) Kaplan Johann **Bosina** in Süsenberg (Bezirk-Cilli) wurde laut Gendarmerie-Relation vom 2. September 1914 vom Gendarmerieposten in St. Leonhard (Bezirk Marburg) verhaftet und dem Landwehrrdivisionsgericht in Graz eingeliefert, weil er sich in der Zeit vom 25.–28. August 1914 in St. Georgen W.B. (Bezirk Marburg) unter „verdächtigen Umständen als Serbophile“ aufgehalten habe und im dringenden Verdachte stehe, dortselbst mit dem serbophilen Reichsratsabgeordneten **Roškar** über hochverräterische Handlungen geheime Besprechungen abgehalten zu haben. Die Anzeige wurde vom Militäranwalt zurückgelegt und **Bosina** auf freien Fuß gesetzt.

12.) Reichsratsabgeordneter Johann **Roškar** in Mallenberg wurde von der Gendarmerie über deren Veranlassung am 29. August 1914 verhaftet und dem Landwehrrdivisionsgericht in Graz eingeliefert, weil er serbophiler Gesinnung sei, im Verdachte stehe, in St. Georgen mit dem (später auch verhafteten) Kaplan Bosina geheime Besprechungen geführt zu haben, daher des Hochverrats dringend verdächtig erscheine. Abgeordneter Roškar wurde am 13. September 1914 auf freien Fuß gesetzt und das Strafverfahren gegen ihn, daß der Staatsanwaltschaft in Marburg abgetreten wurde, am 3. November 1914 eingestellt.

13.) Oberlehrer Franz **Kopič** in St. Leonhard wurde von der Gendarmerie über deren eigene Veranlassung am 16. August 1914 verhaftet und dem Landwehrrdivisionsgericht in Graz eingeliefert, weil er die vom Advokaten Dr. **Gorišek**, der zur Zeit der Anzeige als Reserveleutnant eingerückt war, herausgegebenen serbophilen Broschüren unter die Schulkinder verteilt habe und daher im Verdachte stehe, mit dem serbischen Vereine „Narodna Obrana“ in Verbindung zu sein. Nach acht Wochen Haft wurde Kopič auf freien Fuß gesetzt und das Verfahren gegen ihn eingestellt.

14.) Lehrer Anton **Godec** und Lehrerin Maria **Godec** in Lembach wurden von der Gendarmerie über deren eigene Veranlassung am 24. August 1914 verhaftet und dem Landwehrrdivisionsgericht in Graz eingeliefert, weil die Genannten wegen ihrer großserbischen Hetzereien in Lembach derart verachtet seien, daß sie bei jeder Gelegenheit öffentlich besechimpft und bedroht würden. Beide wurden nach sieben Wochen Haft vom Landwehrrdivisionsgericht enthaftet und die Strafsache, die an die Staatsanwaltschaft Marburg abgetreten wurde, endete am 10. November 1914 mit der Einstellung.

15.) Gastwirt Josef **Gaelman** in Kötseh wurde von der Gendarmerie über deren eigene Veranlassung am 31. August 1914 wegen eines im Jahre 1912 mit einer Privatpartei geführten politischen Gespräches, bei dem

Gselman gesagt habe, „bevor drei Jahre vergehen, werden wir einen neuen König haben“. verhaftet und dem Landwehrdivisionsgericht in Graz eingeliefert. Nach vierzehn Tage erfolgte seine Enthaltung und sodann auch die Einstellung des Verfahrens.

16.) Verhaftungen in Maria Rast, denen die Interpellation unter der Ueberschrift „Massenverhaftungen in Maria Rast“ ein besonderes Kapitel widmet. Nach Inhalt der Gendarmerie-Relation vom 16. August 1914 Z.748, und nach übereinstimmenden Aussagen der von der Ministerialkommission protokollarisch einvernommen beteiligten Parteien wurden am 13. August 1914 von der Gendarmerie über deren eigene Veranlassung unter Assistenz einer starken Militär-Patrouille uno actu 18 Bewohner von Maria Rast wegen angeblicher großserbischer Propaganda vor dem Kriege beziehungsweise wegen serbophiler Gesinnung und insbesondere wegen Teilnahme an der am 28. Juni 1914 (am Tage der Ermordung des Thronfolgerpaars) in Maria Rast stattgefundenen Feier der Fahnenweihe des Marburger Sokolvereines verhaftet und gefesselt dem Landwehrdivisionsgericht in Graz eingeliefert.

Einzelnen dieser Verhafteten, insoferne sie von der Ministerialkommission einvernommen werden konnten, legt die bezügliche Gendarmerie-Relation folgendes zur Last:

a) dem Lehrer **Martin Lesjak**, er habe die Sokolisten am Maria Raster Bahnhof als serbische Brüder begrüßt und sei auch sonst als äußerst gefährlicher Serbophile bekannt. Weiters habe er dem Vater eines Einrückenden (Jakob Marin) gesagt, dieser soll erst einrücken, wenn er die Einberufung erhalten habe, womit erwiesen sei, daß Lesjak die Reservisten an der Einrückung zu hindern und das rechtzeitige Eintreffen unserer Armee auf den Kriegsschauplätzen zu verzögern bestrebt gewesen sei;

b) dem Oberlehrer und Bürgermeister **Josef Lasbacher**, er habe am Sokolfeste ein Begrüßungstelegramm aus Belgrad verlesen des Inhaltes: „Wir begrüßen Euch und senden 20 Kronen für die glückliche Fahnenweihe“;

c) der Lehrerin **Albine Lasbacher**, Tochter des Bürgermeisters, sie habe sich am Sokolfeste eifrig beteiligt und sei stets mit den übrigen Mariaraster Serbophilen in Verbindung gestanden;

d) der Arbeitslehrerin **Gabrielle Lichtenwallner**, sie habe einem Bahnwächter gegenüber eine serbienfreundliche Äußerung gemacht;

e) dem Lehrer **Mathias Lichtenwallner**, es sei anzunehmen, daß er als Gatte der sub d) genannten Lichtenwallner diese im Sinne der von ihr gemachten Äußerung beeinflusst habe, obwohl er sonst ein sehr vorsichtiger Mensch sei;

f) der **Elsa Gorišek**, es sei bestimmt anzunehmen, daß sie als Schwester der sub d) genannten Lichten-

wallner diese in großserbischen Ideen unterrichtet habe, zumal die ganze Familie Gorišek als serbophil bekannt sei;

g) der Lehrerin **Franziska Nowak**, sie habe sich am Sokolfest besonders eifrig beteiligt und sei auch sonst als eine strebsame Person für die groß-serbische Entwicklung bekannt;

h) dem Lehrer **Thomas Stani**, er stehe im öffentlichen Rufe, ein Serbophile zu sein, weshalb er, um den groß-serbischen Ideen endlich Einhalt zu tun, habe verhaftet werden müssen;

i) dem Kaplan **Johann Ile**, er habe am 6. Juni 1914 anlässlich eines Tischgespräches in einem Gasthaus in Maria Rast über die Unterdrückung der Serben in Österreich Klage geführt. Bei der Hausdurchsuchung habe man bei ihm ein Bild des serbischen Exkronprinzen **Georg** vorgefunden, woraus mit Bestimmtheit anzunehmen sei, daß Ile, wenn auch kein gar so öffentlicher aber ein großer heimlicher Schwärmer für die groß-slavische Idee gewesen sei;

j) dem Bürgermeister **Viktor Glaser** in Smolnik, er bilde seit 1908 im Vereine mit dem Lehrer **Lesjak** den Kern der groß-serbischen Propaganda in Maria Rast, obwohl zugegeben werden müsse, daß sich Glaser in letzterer Zeit – abgesehen von der Teilnahme am Sokolfeste – wegen Arbeitsüberbürdung weniger hervor getan habe;

k) den Grundbesitzern **Alois und Marie Glaser**, sie hätten sich anlässlich der Balkankriege durch Geldsammlungen für Serbien hervor getan;

l) von dem Winzer **Georg Vigez** und der Besitzerin **Lina Oswald**, die laut ihrer von der Kommission gemachten Äußerungen mit den obgenannten Maria Raster Bewohnern verhaftet wurden, macht die Gendarmerieanzeige keine Erwähnung sie dürften offenbar in die von der Relation angegebene Zahl von 18 Verhaftungen inbegriffen sein und den Verhaftungsgrund für diese Beiden dürfte die in der Anzeige einleitend und pauschaliter gemachte Anschuldigung „groß-serbische Propaganda“ – gebildet haben.

Alle genannten Verhafteten wurden vom Landwehrdivisionsgericht in Graz am 4. Oktober 1914 nach Verhör auf freien Fuß gesetzt, während die vom Landwehrdivisionsgericht an die Staatsanwaltschaft in Marburg abgetretene Strafsache am 31. Jänner 1915 mit der Einstellung des Verfahrens gegen Alle ohne weitere Vorerhebungen endete.

17.) Verhaftungen in Zellnitz a/D. Nach Inhalt der Gendarmerie-Relation vom 30. August 1914 und nach übereinstimmenden Aussagen der von der Ministerialkommission protokollarisch einvernommen beteiligten Parteien wurden von der Gendarmerie über deren eigene Veranlassung am 30. August 1914 uno actu die Lehrerin **Juvančić**, die Grundbesitzerstochter **Mathilde** und **Christine Mesarič**, deren Brüder **Anton Mesarič** (jetzt im Felde), ferner der Kommis **Franz Kronvogel** und **Schneider Anton Frass** in Zellnitz verhaftet und dem Landwehrdivisionsgericht in Graz eingeliefert, weil – nach Inhalt der bezüglichen Gendarmerie-

Relation – die Lehrerin **Juvančić** und die beiden Schwestern **Mesarič** anlässlich des Maria-Raster Sokolfestes am 28. Juni 1914 in einem vom Zuckerbäcker **Illich** aus Marburg auf dem Festplatz errichteten Zelte Zuckerbäckereien verkauft hätten, wovon ein Teil des Reinertragnisses dem Zellnitzer Zweigverein des Marburger Sokolvereines zugefallen sei, weil der Bruder **Mesarič** diesen Zellnitzer Zweigverein im Jahre 1912 errichtet, am Sokolfest als uniformierter Turner teilgenommen habe und vermöge seiner Vorbildung alle Absichten des serbophilen Volkes gewußt und gefördert haben müsse, und schließlich weil **Kronvogel** und **Frass** ebenfalls Mitglieder des Zellnitzer Sokolzweigvereines gewesen seien und sich auch am Sokolfeste als uniformierter Turner beteiligt hätten. Ueber Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Marburg vom 20. September 1914 wurden alle Genannten vom Landwehrdivisionsgerichte am 23. September 1914 ohne weiteres Verfahren auf freien Fuß gesetzt.

18.) Advokat **Dr. Franz Rosina** wurde am 20. August 1914 über persönliche Intervention des damaligen Major Auditors **Seeliger** vom städtischen Polizeinspektor in Marburg **Niesner** verhaftet und – wie **Dr. Rosina** vor der Ministerialkommission protokollarisch angab – im Vereine mit dem Advokaten **Dr. Vladimir Semec**, dem Oberrevidenten der Südbahn **Kejžar** und dem Privatbeamten **Anton Cvet** in Marburg gefesselt nach Graz überführt und dem dortigen Landwehrdivisionsgerichte eingeliefert. Den unmittelbaren Anlaß zur Verhaftung **Dr. Rosinas** dürfte die sub Post 16 erwähnte Gendarmerie-Relation über die Maria Raster Verhaftungen gegeben haben, in der es wörtlich hieß: „Beigefügt wird, daß der Advokat **Dr. Rosina** aus Marburg stets mit den Verhafteten Personen in engster Verbindung stand.“ Auch die Verhaftung der übrigen hier Genannten (**Dr. Semec**, **Kejžar** und **Cvet**) dürfte, wie aus dem sub M beiliegenden Verzeichnisse der Staatsanwaltschaft in Marburg hervorgeht, mit dem Maria Raster Fall in Zusammenhang gestanden sein. Die Enthftung **Dr. Rosinas** erfolgte am 4. Oktober 1914, während die an die Staatsanwaltschaft in Marburg abgetretene Strafsache am 31. Jänner 1915 mit der Einstellung des Verfahrens ohne weitere Vorerhebungen endete.

19.) Grundbesitzer **Johann Hlebič** in Heiligenkreuz, bezüglich welchen eine Gendarmerie-Relation über die Verhaftung bei der B.II. nicht vorgefunden werden konnte, ist – laut seiner protokoliarischen Aussage – am 14. September 1914 von der Gendarmerie über deren eigene Veranlassung verhaftet und dem Landwehrdivisionsgerichte eingeliefert worden, weil er sich für die verhafteten Geistlichen öffentlich eingesetzt und überdies gesagt haben soll, er würde auf die Serben nicht schießen. **Hlebič** wurde am 8. Oktober 1914 nach Einstellung des Verfahrens auf freien Fuß gesetzt.

20.) Der Advokaturskonzipient **Dr. Janko Leskovec** in St. Leonhard W.B. wurde von der Gendarmerie über deren eigene Veranlassung am 8. August 1914 verhaftet und vorläufig dem Kreisgerichte in Marburg

eingeliefert, weil er der Spionage dringend verdächtig gewesen sei, begangen dadurch, daß er sich nach der Verlautbarung der Mobilisierungskundmachung schr auffallend in der Gemeinde Schilttern-Radach verhalten habe, indem er dort alle Häuser und Gehörte sowie die Strassen besichtigt und nach Aussage der Zeugen hierüber Notizen gemacht haben. **Dr. Leskovec** wurde vom Landwehrdivisionsgerichte in Graz, dem die Strafsache abgetreten wurde, am 25. September 1914 nach Einstellung des Verfahrens auf freien Fuß gesetzt.

21.) Der Arzt **Dr. Bruno Weixl** in Hl. Dreifaltigkeit W.B. wurde von der Gendarmerie über deren eigene Veranlassung am 30. August 1914 verhaftet und dem Landwehrdivisionsgerichte in Graz eingeliefert, weil er der Verbindung mit der „Narodna Obrana“ in Belgrad dringend verdächtig gewesen sei, was daraus hervorgehe, daß er serbophil gesinnt sei, niemals ein deutsches Wort sprechen wollte, am Sokolfeste in Maria Rast vom 28. Juni 1914 teilgenommen und, als er am nächsten Tage nachhause kam, von dem Sarajewoer Attentat, von dem er unterwegs in Marburg erfahren, niemandem eine Erwähnung gemacht habe. **Dr. Weixl** wurde nach 24 Tagen Haft ohne weiteres Verfahren auf freien Fuß gesetzt. Im Bezirke Pettau.

22.) Pfarrer **Anton Ravšl** in Zirkovetz wurde am 5. August 1914 von der Gendarmerie über deren eigene Veranlassung verhaftet und dem Landwehrdivisionsgerichte in Graz eingeliefert, weil er in der Kirche und auch sonst öffentlich die Serben verherrlicht habe, und wegen seiner serbophilen Gesinnung allgemein bekannt sei. Auf Grund Außerverfolgsetzung wurde das militärgerichtliche Strafverfahren gegen ihn am 15. September 1914 eingestellt.

23.) Pater **Peter Žirovnik**, aus dem Minoritenkloster in Pettau, Kaplan in St. Veit, wurde von der Gendarmerie über deren eigene Veranlassung am 30. August 1914 verhaftet und dem Landwehrdivisionsgerichte in Graz eingeliefert, weil er im Monate Mai 1914 dem Geometer **Richard Stieger** aus Pettau, der im Pfarrhofe eine „Landkarte über das neue slavische Reich“ bemerkt, eine hochverräterische Aeußerung gemacht und auch sonst infolge allgemein verbreiteten Gerüchtes antösterreichische Propaganda getrieben habe. Nach 19 Tagen Haft wurde **Žirovnik** – wie er zu Protokoll angab – ohne Verhör auf freien Fuß gesetzt, nachdem das Verfahren gegen ihn über Auftrag der Oberstaatsanwaltschaft am 15. September 1914 eingestellt wurde.

24.) Oberlehrer **Johann Reich** in St. Johann am Draufelde wurde von der Gendarmerie über deren eigene Veranlassung am 12. August 1914 verhaftet und dem Landwehrdivisionsgerichte in Graz eingeliefert, weil er wiederholt öffentlich die Serben als „unsere Leute“ bezeichnet habe. **Reich** gab zu Protokoll an, er sei nach 46 Tagen Haft auf freien Fuß gesetzt worden. Auf Grund der Außerverfolgsetzung

wurde das Verfahren gegen ihn am 10. Oktober 1914 eingestellt.

25.) Gastwirt und Hausbesitzer Franc **Mahorič** in Pettau bezüglich welchen eine Gendarmerie-Relation bei der Bez. Hauptmannschaft nicht vorgefunden werden konnte, soll nach seiner protokollarischen Aussage in der ersten Woche August 1914 von der Gendarmerie verhaftet und dem Landwehrdivisionsgericht in Graz eingeliefert worden sein, weil er zu unseren Soldaten gesagt hätte, sie sollen auf die Serben nicht schießen. Mahorič behauptet, er sei nach 70 tägiger Haft unter Einstellung des Verfahrens auf freien Fuß gesetzt worden.

Es wird bemerkt, daß nachstehende Personen nicht einvernommen werden konnten:

a) Die Pfarrer Franz **Muršec** in Frauheim, Johann **Bosina** in Süßenberg, Vinzenz **Lovrenčič** in St. Oswald, Franz **Ogrizek** in Trennenberg, Anton **Ravšl** in Zirkovetz, weil der Erstgenannte mittlerweile gestorben ist und die übrigen – trotz rechtzeitiger Einladung (vide Bestätigung in Beilage E) nicht erschienen sind;

b) der Oberlehrer Simon **Vodenik**, der Organist Jakob **Cafuta** und der Stationsarbeiter Franz **Bezjak**, weil sie zur Militärdienstleistung eingerückt sind;

c) der Advokat Dr. Vladimir **Semec**, der Advokaturkandidat Dr. Janko **Lenkovec** und der Arzt Dr. Bruno **Weixl**, weil sie dauernd von Steiermark abwesend sind;

d) der Besitzer Anton **Črnko**, weil er mittlerweile gestorben ist; für diesen ist seine Frau erschienen, welche die im Protokoll (Beilage C) enthaltene Aussage machte;

e) die in der Interpellation Genannten: gew. Stationsvorsteher Josef **Repar** und der Abiturient der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Friedrich **Herič**, weil sie wegen der ihnen zur Last gelegten Taten gerichtlich verurteilt worden sind.

Die Ministerialkommission hielt es für überflüssig, sich in eine Prüfung des Inhaltes der einzelnen Gendarmerie-Relation bzw. der in denselben geltend gemachten Verhaftungsgründe einzulassen, zumal in dieser Richtung sowohl der Oberstaatsanwalt in Graz in dem zu Beginn dieses Abschnittes bezogenen Berichte vom 27. September 1914 Pr.Z. 96 ein kompetentes Gutachten abgegeben hat als auch die unbestreitbare Tatsache besteht, daß nicht eine einzige der Gendarmerie-Relation hinsichtlich der sub 1-25 genannten Personen vor Gericht standzuhalten vermochte und daß bezüglich aller in Rede stehenden Verhafteten das Militär – und dann auch das zivilstrafgerichtliche Verfahren eingestellt worden ist.

Auf die Frage wieso es zu erklären ist, daß die Gendarmerie in Massen Verhaftungen vernehmen konnte, von denen – insoweit die sub 1-25 besprochenen konkreten Fälle in Betracht kommen – sich nicht eine einzige als gesetzlich stichhältig erwies, gibt der folgende Abschnitt Aufschluß.

Ad. III. Verhalten der Gendarmerie und der Zivilbehörden

Die Ministerialkommission hat festgestellt, daß die Gendarmerie bei Vornahme von Verhaftungen sich ausschließlich durch Weisungen ihrer militärischen Vorgesetzten insbesondere durch Befehle des damaligen Landesgendarmerie-Kommandanten in Graz Oberst Kostenzer leiten ließ.

In welchen Sinne diese Weisungen beziehungsweise Befehle gehalten waren, beweist die nachstehende in der Beilage D enthaltene protokollarische Aussage des Bezirks-Gendarmerie-Wachtmeisters Franz **Hahne** in Marburg, in dessen Bezirke die meisten Verhaftungen vorgekommen sind: „Wären nicht besondere Weisungen seitens der Gendarmerievorgesetzten ergangen, so hätten die Gendarmerieposten gewiß stets in Rahmen der Instruktion gehandelt, vielleicht mit Rücksicht auf den Krieg einen etwas strengeren Maßstab angelegt, nie aber Verhaftungen vorgenommen, für welche die instruktionsmäßigen Voraussetzungen fehlten. Die Gendarmerie ist eben unter einem außergewöhnlichen Druck gestanden. Nicht zuletzt waren es auch die in Marburg dislozierten Truppenoffiziere, welche aufregend wirkten, sogar Gendarmen mit Verhaftung und Anzeige drohten, wenn sie nicht über dieses oder jenes Gerücht hin sofort mit der Verhaftung des Bezichtigten vorgehen. Ich bin 18 Jahre bereits in Marburg stationiert, kenne den Bezirk und seine Einwohner genau und kenne insbesondere die Verhafteten als ausgesprochen nationale Slovenen, habe sie jedoch niemals für serbophil oder hochverräterisch gehalten.“

– Der Wortlaut eines Reservatbefehles des Gendarmeriekommandanten in Graz an alle unterstehenden Gendarmeriekommandos liegt abschriftlich in der Beilage F bei. In diesem vom 24. August 1914, E. Nr. 87, Res. Mob datierten Befehle sagte Oberst Kostenzer, er habe bei der im Interesse der Sicherheit des Vaterlandes absolut nötigen schärfsten Ueberwachung serbophiler und panslawistischer Elemente und des ebanso unbedingt nötigen energischen Vorgehens gegen selbe, zu seinem Befremden konstatieren müssen, daß einerseits auf einzelnen Posten die Personalkenntnisse total ungenügende waren, andererseits bei manchem Postenkommando eine Unsicherheit bezüglich Verhaftungen und Hausdurchsuchungen herrsche, welche geeignet sei, das eingeleitete landwehrgerichtliche Verfahren erfolglos zu gestalten. Bezüglich des Mangels der Personalkenntnisse gebe er bekannt, daß er aus diesem Grunde bereits 2 Postenkommandanten des Kommandos enthoben habe und entschlossen sei, auch in Hinkunft in dieser Richtung rücksichtslos vorzugehen, wenn es sich herausstelle, daß der betreffende Postenkommandant nicht einmal die patriotische oder antipatriotische Gesinnung der in seinem Rayon ansässigen sogenannten gebildeten oder einflußreicheren Personen kenne, bei welchen nicht allein ihre jetzt gezeigte Gesinnung, sondern auch ihr früheres Verhalten zu beurteilen sei. Was die Unsicherheit im

Vorgehen gegen serbophile oder panslawistische Personen anbelange, so zeige sich dieselbe darin, daß man sich oft auf die Anzeige beschränke, obwohl nur durch die sofortige Hausdurchsuchung und Verhaftung eventuell voller Erfolg der gerichtlichen Untersuchung erzielt werden könne; es dürfe also der Ausdruck „Gefahr im Verzuge“ nicht engherzig aufgefaßt werden. Ganz unstatthaft sei es aber wegen der in die Kompetenz des Landwehrrdivisionsgerichtes fallenden Delikte sich — wie es geschehen sei — beim nächsten Zivilgericht anzufragen, ob der Verdächtige nur anzuzeigen oder zu verhaften sei. Oberst Kostenzer hoffe, daß nach dieser Verlautbarung resp. Belehrung nunmehr alle Postenkommandanten als pflichttreue und selbständig denkende und handelnde Unteroffiziere ihm weiter keinen Anlaß zu einem Eingreifen geben werden. — Der Statthalter Graf Clary machte die Ministerialkommission darauf aufmerksam, er habe, da ihm die große Anzahl von Verhaftungen insbesondere im Bezirke Marburg auffallend gewesen, mit der in der Beilage G abschriftlich enthaltenen Zusage vom 20. September 1914, Pr.Z.1924/4 den Obersten Kostenzer eingeladen, ihm alle seit der Mobilisierung im Gegenstande an die Gendarmerie erlassenen Befehle darunter auch eventuelle Reservatbefehle zur Einsicht zu übermitteln, worauf der Statthalter die in der Beilage F abschriftlich erliegende Antwort erhielt, daß keine Reservatbefehle erlassen worden seien. — eine Behauptung, die wie der erwähnte ohne Wissen des Statthalters hinausgegebene Erlaß vom 24. August 1914 beweist, der Wahrheit nicht entsprach. Bei diesem Anlasse hat der Landesgendarmeriekommandant dem Statthalter auch eine vom 16. September 1914 datierte schriftliche Erklärung des Militäranwaltes des Militärkommandanten in Graz übermittelt, daß sämtliche durch die Gendarmerie in Steiermark vorgenommenen Verhaftungen von Geistlichen nach dem Gesetze begründet gewesen seien.

Allerdings hat Oberst Kostenzer unterm 30. August 1914 ad Nr.87 Res.Mob. — diesmal im Einvernehmen mit der Statthalterei — einen neuerlichen Erlaß (vide Beilage F) an alle unterstehenden Gendarmeriekommandos gerichtet, in welchem den Gendarmen, um Mißgriffe und jeglichen durch solche begründeterweise eventuell entstehenden Schein eines oberflächlichen oder gar gesetzwidrigen Vorgehens der Gendarmerie hintanzuhalten, eingeschärft worden ist, bei allen ihnen zukommenden Anzeigen oder auf Grund des öffentlichen Rufes auftretenden Verdächtigungen sich in erster Linie darüber klar zu werden, welcher strafbaren Handlung eine Person beschuldigt werde, ob diese Handlung in die Kompetenz der Militär- oder Zivilgerichte falle, und ob sie nicht etwa verjährt sei. Insbesondere sei es Pflicht der Gendarmerie, noch vor dem Einschreiten gegen eine verdächtige Person durch eingehendste Erhebungen den Tatbestand respektive die Verdachtsgründe in gleicher Weise wie im Frieden im Sinne der Dienstinstruktion möglich sicherzustellen und dabei die stets

besonders aber jetzt vorliegende Möglichkeit zu beachten, ob nicht eine rachsüchtige Denunziation d.h. eine Verdrehung oder Aufbauschung einer oft ganz harmlosen Äußerung vorliege. Seien aber die sich durch die Erhebungen ergebenden Verdachtsmomente nicht derartige, daß sie die Vornahme der Verhaftung begründen könnten, so habe sich die Gendarmerie selbstverständlich auf die Erstattung der Anzeige zu beschränken.

Vergleicht man diese Belehrung mit der im Reservatbefehle vom 24. August 1914 enthaltenen, so springt in die Augen die sich gegenseitig ausschließende rechtliche Auffassung, die in derselben vertreten wird.

Unter welchem Druce die Gendarmerie gehandelt hat, geht auch aus der nachstehenden in der Beilage D enthaltenen protokollarischen Aussage des Wachtmeisters Mathias Križan in St. Egidii hervor: „Gleich zu Beginn des Krieges erhielt ich den Auftrag, ein Verzeichnis über serbenfreundliche Personen in meinem Bezirk aufzustellen. Ich habe diesem Auftrag entsprochen und das Verzeichnis dem Landesgendarmeriekommando, das mir den Auftrag gegeben hat, vorgelegt. Ich muß jedoch bemerken, daß in dieses Verzeichnis, das — wie ich glaube — nur zwei Personen enthielt, keine Geistlichen aufgenommen wurden und zwar, weil ich die Gesinnung der slovenischen Geistlichkeit in meinem Bezirke wohl als slovenischnational, jedoch nicht als serbenfreundlich oder gar hochverräterisch kannte. Einige Tage nachher erfolgte durch eine Militärpatrouille die Verhaftung des Kaplans in Jahring Razbornik u.zw. aus dem Grunde, weil er angeblich die Wasserleitung in Marburg vergiften wollte. Als das Landesgendarmeriekommando von dieser Verhaftung Kenntnis erhielt, suchte es in dem von mir vorgelegten Verzeichnisse, ob Kaplan Razbornik, der ja aus meinem Bezirke ist, im Verzeichnisse vorkommt. Da dies nicht der Fall war, erhielt ich den schriftlichen Befehl, mich dringend zu rechtfertigen und den Kaplan Razbornik nachträglich in das Verzeichnis aufzunehmen. Ich rechtfertigte mich dahin, daß ich die Leute in meinem Rayon sehr gut kenne und darunter auch den Kaplan Razbornik, dessen Gesinnung mir wohl als slovenischnational, nicht aber als serbenfreundlich bekannt ist. Daraufhin erhielt ich vom Landesgendarmeriekommando einen Verweis und die Androhung daß ich im Hinblick auf meine geringe Personalkennntnis eine Versetzung zu gewärtigen hätte. Ich wurde auch zur persönlichen Rechtfertigung an das Gendarmerieabteilungskommando zitiert, wo mir der Leiter Oberlt. Haderbuletz bei Besprechung der Verhaftungen von Geistlichen u.a. sagte: Und Sie verteidigen solche Leute, pfui! Auf den weiteren Verlauf der Ausführungen kann ich mich nicht erinnern. Unter diesen Verhältnissen und in der Besorgnis meine Stelle als Postenkommandant zu verlieren, habe ich der vom Wachtmeister Michael Fisowetz in Leitersberg in Aussicht genommenen Verhaftung des Dechanten Čížek zugestimmt, war bei der Hausdurchsuchung anwesend und habe die An-

zeige unterschrieben. Ich wiederhole: dies habe ich nur unter höherem Druck getan. Unter denselben Umständen wurde von mir die Verhaftung des Pfarrers Ewald Vračko in St. Egidij vorgenommen.

Weitere Verhaftungen habe ich nicht vorgenommen, obwohl man auch später versucht hat, auf mich in dieser Richtung einzuwirken, allerdings jetzt nicht mehr seitens der erwähnten Behörde, sondern seitens gewisser Hetzer, die mich fortwährend auf jede Bewegung der Geistlichkeit aufmerksam machten. Ich wollte aber auf diese Einflüsse nicht eingehen, da ich meine Leute sehr gut kannte. Die genannten, von mir Verhafteten wurden schonend behandelt.“

Wenn nun der Grundbesitzer und Restaurateur Hermann Postl in Feistritz, in dessen Hause in Brunnendorf das dortige Gendarmeriepostenkommando untergebracht ist, in seiner in der Beilage D enthaltenen protokolларischen Einvernahme behauptet, er sei vom Wachtmeister Grafoner in Brunnendorf direkt aufgefordert — wie der Wachtmeister gesagt habe „ordentlich eintrinken könne“, welche Zumutung Postl entschieden abgelehnt habe, weshalb er dann vom Wachtmeister in jeder möglichen Weise verfolgt worden sei; wenn ferner der Grundbesitzer Johann Hlebič in Heiligenkreuz in seiner in der Beilage C enthaltenen protokolларischen Aussage behauptet, der gegen ihn in der Gendarmerie-Relation angeführte Zeuge Peter Kreinž habe ihm etwa 14 Tage nach seiner Einhaftung kniend erzählt, daß er vor Gericht eine falsche Aussage gemacht habe, weil ihm der Gendarmeriewachtmeister Blasel und der Grundbesitzer Hladek in Ober-Kunigund durch Wein und Schnaps in berrunkenen Zustand versetzt und ihm in diesem Zustand das Versprechen abgenommen hätten, daß er, wenn er bei Gericht einvernommen werden sollte, bestätigen werde, daß die in der Anzeige gegen Hlebič angeführten Anschuldigungen richtig seien; wenn ferner der Grundbesitzer Michael Klug in St. Georgen sich in seiner vor der Ministerialkommission gemachten Aussage (enthalten in Beilage D) dagegen verwahrt, daß ihn die Gendarmerie-Relation über die Verhaftung des Pfarrers Janžekovič als Zeuge angeführt habe, indem ihm Äußerungen in den Mund gelegt werden, die er niemals getan habe, am allerwenigsten aber gegen Pfarrer Janžekovič, mit dem er trotz seiner deutschen Gesinnung stets gut ausgekommen sei; wenn ferner Dechant Josef Čížek in Jahring in seiner in der Beilage C enthaltenen protokolларischen Aussage behauptet, er habe nach seiner Einhaftung den einzigen in der Gendarmerie-Relation gegen ihn vorgebrachten Zeugen, die Winzerstochter Marie Drog wegen Verleumdung geklagt, und diese sei auch tatsächlich gerichtlich verurteilt worden; wenn schließlich R.R. Abg. Roškar in seiner in der Beilage E enthaltenen protokolларischen Aussage zur Illustration des Verhaltens der Gendarmerie auf eine schroffe Bemerkung hinweist, welche ihm gegenüber der Gendarm Velej anlässlich der Hausdurchsuchung gemacht haben soll, des Inhaltes: „Ihnen träumt gar nicht, welche Aufträge und Rechte wir haben“; — so können diese Erscheinungen

— falls, wie dies erhobenemmaßen bei der Behauptung des Dechanten Čížek der Fall ist, auch die übrigen erwähnten Behauptungen tatsächlich der Wahrheit entsprechen, was seitens der Ministerialkommission nicht näher ermittelt werden konnte, weil die Beschuldigten Gendarmen nach Information des Bezirksleiters von Marburg derzeit zumeist als Feldgendarmen in Dienste stehen — nur in den gedachten höheren Weisungen ihre Erklärung finden.

An Hand des eingesehenen einschlägigen Aktenmaterials sowie der sonstigen an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen ist die Ministerialkommission in der Lage festzustellen, daß seitens der politischen Behörden, die von den Verhaftungen erst nachträglich durch die von der Gendarmerie in Abschrift erfolgte Mitteilung von Anzeigen bzw. species facti Kenntnis erhielten, wiederholt energische Schritte unternommen worden sind, um den offenkundigen Mißgriffen der Gendarmerie bei Vornahme von Verhaftungen Einhalt zu tun.

Der Bezirksleiter von Marburg Statthaltercirca von Weiss hat, wie aus seinem in der Beilage J abschriftlich enthaltenen Berichte an das Statthaltereipräsidium vom 18. Mai 1915, Präs. Z. 1088/13 hervorgeht, schon im August 1914 dem damaligen Gendarmerieabteilungskommandanten von Marburg Bedenken über die zahlreichen von der Gendarmerie vorgenommenen Verhaftungen ausgesprochen und zugleich ersucht, nach Möglichkeit vor Vornahme von Verhaftungen von Geistlichen, Lehrern, besseren Grundbesitzern u.dgl. ihm Mitteilung über die vorliegenden Verlaachtsgründe zukommen zu lassen, weil er auf Grund seiner Personalkenntnisse gewiß in der Lage wäre zu beurteilen, ob eine sofortige Verhaftung solcher Persönlichkeiten tatsächlich unhedingt nötig sei. Der Gendarmerieabteilungskommandant habe ihm damals im Prinzipie zugestimmt, jedoch bemerkt, daß der Erfüllung seiner Wünsche direkte Befehle des Landes-Gendarmeriekommandos entgegenstünden. Der Bezirksleiter schloß diesen im Jahre 1915 erstatteten Bericht mit der Versicherung, für ihn persönlich sei die ganze Angelegenheit deshalb von besonderer Bedeutung, weil in den slovenisch klerikalen Kreisen die vollkommen irrige Ueberzeugung bestehe, daß er die Verhaftungen veranlaßt habe. Seine vielfachen im Gegenstande dem Statthalter mündlich und telefonisch erstatteten Meldungen und Bitten, den seiner Ansicht nach in den meisten Fällen zu Unrecht vorgenommenen Verhaftungen nach Möglichkeit Einhalt tun zu lassen, seinen leider nicht zur Kenntnis der slovenischen Führer gelangt.

Der Bezirkshauptmann von Pettau Dr. von Netoliczka gab in seiner in der Beilage K enthaltenen Äußerung an, er habe sich nach den ersten Verhaftungen gelegentlich beim Statthaltereipräsidium in Graz mündlich erkundigt, wieso es komme, daß derartige Verhaftungen ohne sein Wissen vorgenommen würden, worauf ihm die Antwort zuteil geworden sei, daß der Statthalter bereits wiederholt in diesem Sinne beim Landesgendarmeriekommando vorstellig ge-



worden sei. Nach Ansicht des Bezirkshauptmannes hätten die Verhaftungen im Jahre 1914 hauptsächlich darin ihren Grund gehabt, daß die Gendarmerie in diesen Belangen ganz selbständig vorgegangen sei u. zw. deshalb, weil der Landesgendarmeriekommandant bereits im Frieden wiederholt Anordnungen getroffen habe, die eigentlich die Sicherheitspolizei betroffen und daher in den Wirkungskreis der Dienstbehörde gehört hätten. Dies habe zur Folge gehabt, daß die Gendarmerie oft nicht gewußt habe, wem sie zu gehorchen habe und daher, als sie zu Kriegsbeginn vom Landesgendarmeriekommando scharfe Befehle erhalten, denselben blindlings gehorcht habe, ohne zuerst die Dienstbehörde zu befragen. Auch sei der damalige Abteilungskommandant Rittmeister von **Lichen** ein sehr energischer Mann gewesen, der sich selbstverständlich auch strengstens an die Befehle seines Vorgesetzten Kommandos gehalten habe. — Der Statthalter in Graz hat unterm 12. September 1914, Präs.Z.1782/4 (enthalten in Beilage G) auch das Militärkommando in Graz darauf aufmerksam gemacht, daß nach den ihm vorliegenden Relationen in einer Reihe von Fällen ohne jeden Auftrag auf Grund eines Verdachtes, dessen Stichhaltigkeit nicht geprüft worden sei, Verhaftungen vorgenommen worden seien. Es sei daher die Annahme nicht ganz von der Hand zu weisen, daß bei einzelnen Verhaftungen bedauerliche Mißgriffe vorgekommen sein könnten, die einerseits die Verhafteten zu Märtyrern stempeln, andererseits bei korrekt und patriotisch empfindenden Bevölkerungskreisen Erbitterung und Mißstimmung erzeugen, die in den gegenwärtigen Verhältnissen nach Möglichkeit zu vermeiden wäre. Ueberdies hat der Statthalter unterm 20. September 1914, Präs.Z.1924/4 (enthalten in der Beilage G) die Vorstände der politischen Bezirksbehörden Untersteiermarks aufgefordert, die Gendarmerieposten neuerlich darauf aufmerksam zu machen, bei Erhebungen über serbophile Tendenzen mit größerer Gewissenhaftigkeit vorzugehen und Verdachtsgründe genauestens zu prüfen und sich auch durch Angebereien nicht beirren zu lassen, damit sich weitere, leider vorgekommene sehr bedauerliche Mißgriffe der Gendarmerie bei Verhaftungen nicht wieder ereignen.

Im Verlaufe der vor der Ministerialkommission erfolgten protokollarischen Einvernehmungen wurde von verschiedenen Seiten der **Vermutung** Ausdruck gegeben, daß die inkriminierten Verhaftungen, wenn auch vielleicht nicht auf direkte Veranlassung, so doch wenigstens mit Vorwissen der politischen Stelle vorgenommen worden sein sollen. Insbesondere wird diesbzgl. auf einige Äußerungen hingewiesen, die der Bezirksleiter von Marburg, Statthaltereirat von Weiss über die verhafteten Geistlichen gemacht haben soll, wie: „Es ist gut, daß die räudigen Schafe aus dem Bezirke entfernt werden“ u. dgl. Der Bezirksleiter gibt in seinen in der Beilage J enthaltenen Äußerungen die Möglichkeit zu, die ihm in den Mund gelegten Äußerungen gebraucht zu haben, bestreitet aber entschieden, daß er sie in dem von den Parteien ver-

muteten Sinne gebraucht habe. Wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß eine gewisse Vorsicht in den Äußerungen des Bezirksleiters — zumal bei der damaligen allgemeinen Erregung — unbedingt am Platze gewesen wäre, so vermag andererseits die aus dieser bedauerlichen Unvorsichtigkeit des Bezirksleiters seitens der beteiligten Parteien gezogene weitere Schlußfolgerung in dem in den Akten niedergelegten Tatsachenmaterial keine Begründung zu finden. Im übrigen behaupten auch die Interpellanten selbst in ihrer Anfrage: „Es ist nicht geheim geblieben, daß Oberst von Kustenzer Reservatbefehle auf Reservatbefehle erließ, daß sich die Gendarmen in keiner Weise nach den bestehenden Gesetzen zu halten und daß sie bei Verhaftungen die politischen Behörden nicht zu befragen hätten...“

In ähnlichem Sinne ist auch die von einzelnen Parteien hinsichtlich des Bezirksleiters von Pettau, Bezirkshauptmannes Dr. von Neudiezka geäußerte analoge Vermutung zu werten, wobei bemerkt sei, daß diesem Bezirkshauptmann — wie aus der in der Beilage K enthaltenen Korrespondenz hervorgeht — selbst aus Kreisen der Interpellanten noch in der letzten Zeit Anerkennungsschreiben für seine dienstliche Tätigkeit zugekommen sind.

Was schließlich die in der Interpellation erwähnten Proskriptionslisten bzw. schwarze Listen anbelangt, so wird festgestellt, daß die Gendarmerieposten — wie auch aus der oberwähnten protokollarischen Aussage des Wachtmeisters Križan hervorgeht — Verzeichnisse über „serbophile“ Personen zusammenstellten und dem Landesgendarmeriekommandanten in Graz periodisch unterbreiteten, welcher sie sodann — wie aus der in der Beilage F abschriftlich erliegenden Zusage an den Statthalter vom 24. September 1914 ad B Nr. 318/Res. hervorgeht — in Evidenz führte, bzw. auf Grund der nachträglich eingelangten Gendarmerie-Relationen ergänzte. Bei den Bezirkshauptmannschaften werden keine solchen Verzeichnisse geführt. Wohl sind die politischen Behörden Untersteiermarks mit dem in der Beilage G abschriftlich enthaltenen Erlaß der Statthalterei Graz vom 4. August 1914, Pr.Z.1782/1 aufgefordert worden, der Statthalterei Verzeichnisse über Personen vorzulegen, die auf Grund der bisher gemachten Wahrnehmungen eine serbophile Gesinnung zur Schau getragen oder durch ihr ganzes Verhalten ihre Sympathie für die Bewegung bekundet haben, von diesen durch die Gendarmerie verfaßten Verzeichnisse ist jedoch — wie festgestellt wurde — seitens der politischen Behörden für Zwecke der Vornahme von Verhaftungen kein Gebrauch gemacht worden. Immerhin wird als Illustration für die Kriterien, die den Gendarmen für die Aufnahme der Personen in das Verzeichnis maßgebend waren, auf die Beilage L hingewiesen, in welcher eine Anzahl solcher Verzeichnisse in Abschrift enthalten sind. Da findet man beispielsweise in dem vom Postenkommando zu Maria Rast vorgelegten Verzeichnisse über nachträglich bekannt gewordene serbophile Personen mehrere Personen mit der Bemerkung angeführt, „hat

seine Gesinnung bisher nicht öffentlich gezeigt", oder „von ihm war bisher nichts zu hören, oder wie im Verzeichnisse des Postens zu Pölttschach angeführt — „würde von einem Zeugen als serbophil gesinnt bezeichnet", oder „zeigte sich deutschfeindlich“ u.s.w.

Auf Grund des in diesem Abschnitte behandelten Tatsachenmaterials stellte die Ministerialkommission fest:

1.) daß sämtliche in Rede stehenden Verhaftungen von der Gendarmerie aus eigenem Antriebe oder über militärische Veranlassung vorgenommen wurden;

2.) daß eine Einflußnahme der Organe der Zivilverwaltung auf die Verhaftungen nicht nachgewiesen werden konnte.

IV. Behandlung der Inhaftierten

Die in der Interpellation geschilderten Vorfälle bei der Verhaftung und insbesondere bei der Ueberführung der Verhafteten in die Gefängnisse decken sich im großen und ganzen mit den Äußerungen der von der Ministerialkommission einvernommenen Parteien und werden auch sonst von keiner Seite in Abrede gestellt. Angezeigte, noch nicht überwiesene Personen, zumeist Priester, wurden während der Eskorte von der angesammelten Menge in unflätigster Weise beschimpft, verhöhnt, angespien, geschlagen. Unter Mißachtung der ausdrücklichen Bestimmung des § 29. des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.G.Bl.Nr.50, betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, wonach bei Verhaftung der katholischen Geistlichen jene Rücksichten zu beobachten sind, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt, wurden die meisten Geistlichen bei Tage mit aufgepflanztem Bajonnet und oft gefesselt durch öffentliche Strassen geführt und auf diese Weise dem Spotte und den Insulten preisgegeben. Die Gendarmerie-Relation über die Verhaftung des Pfarrers Bračić in Lembach (enthalten in der Beilage B) sagt wörtlich: „Beigefügt wird, daß sich während der Eskorte eine Menge von mehreren tausend Menschen ansammelte, sich wütend gehärdete und sich auf den Pfarrer stürzen wollte, um ihn zu lynchen. Den beiden Eskorte-Gendarmen allein wäre es unmöglich gewesen, die Verhafteten unverseht zu Gericht zu bringen; dies war nur möglich, weil gleich Militär zur Stelle war, welches die Menschenmassen mit gefälltem Bajonnet zurückhielt". — Die sub A/21 und A/22 heiliegenden Zeitungsausschnitte aus dem „Grazer Tagblatt" geben eine drastische Schilderung über die Wut, die sich der Menge bei der Ueberführung der Verhafteten heimgelacht habe, die in einem konkreten Falle am Hauptbahnhofe in Graz mit so elementarer Gewalt ausgebrochen sei, daß die Verhafteten noch in den Wagen, in die man sie brachte, angespuckt und geschlagen worden seien. In einem anderen Falle — so erzählt weiter das „Grazer Tagblatt" — habe sich in der Station Puntigam bei Graz ein starker Mann an eine verhafteten Geistlichen herangedrängt und ihm unter Schimpfworten eine so wuchtige Ohrfeige ver-

setzt, daß der Verhaftete zusammengesürzt sei. — Die Grundbesitzerin Marie Glaser in Maria Rast gab zu Protokoll (enthalten in der Beilage D) an, sie sei am Franzensplatz in Graz von einem Militaristen mit dem Säbel geschlagen worden und habe infolgedessen mehrere Tage hindurch unter furchtbaren Schmerzen gelitten, ohne daß ihr die geringste ärztliche Hilfe zuteil geworden wäre. — Der Kaplan Škof sagte aus (vide Protokoll in Beilage D), er habe in Marburg von einem Soldaten eine Ohrfeige erhalten, so daß ihm der Hut vom Kopfe gefallen sei. Auch später sei er noch einmal geschlagen und mehrfach gestoßen worden. — Die im Abschnitt II sub Post 16 genannten Personen von Maria Rast sagten bei ihrer Einvernahme übereinstimmend aus, sie seien zunächst einzeln nach dem Wartesaal der Bahnstation von Maria Rast gebracht, dort paarweise gefesselt und sodann in geschlossener Reihe, an der Spitze der Bürgermeister und der Kaplan, in einen Militäzug einwagoniert worden. Während der Fahrt nach Graz seien sie in allen größeren Stationen und schließlich am Hauptbahnhof in Graz von der angesammelten Menge beschimpft, abgespuckt und geschlagen worden. — Minoritenpater Peter Žirovnik gab zu Protokoll (enthalten in der Beilage D) es seien ihm bei den Verhaftung Schließketten angelegt worden, obwohl er sich dem Haftbefehle willig gefügt habe, und er sei in diesem Zustand volle 13 Stunden geblieben, was ein Anschwellen der Hände herbeigeführt habe, und äußerte sich über seine Ueberführung u.a. folgendermaßen: „In Rann bei Pettau angekommen sah ich die Straße voll besetzt von Jung und Alt, von Männern und Weibern, alle mit Steinen oder Stöcken in der Hand. Ich machte den Gendarmen auf die drohende Menge aufmerksam. Er aber kommandierte „nur vorwärts". Ich folgte. Beim Pöbel angekommen, fiel derselbe über mich her mit Rufen: „Du verfluchter serbischer Hund, Hochverräter, Königsmörder etc. hewarf mich mit Steinen und faulen Eiern, traktierte mich mit Stöcken und ungezählten Ohrfeigen, spuckte mir ins Gesicht, beschmierte mich mit Wagenschmiere und Pferdemist um den Mund. Einer fuhr mir mit brennender Zigarre gegen die Augen, den Hut hat man mir vom Kopfe gerissen, bei den Haaren gezogen und unter dem rechten Auge verwundete man mich mit einem eckigen Gegenstand, was Dr. Freidl in Pettau am 28. Oktober 1914 konstatierte. Während sich dies abspielte, sah und hörte ich vom Gendarmen nichts. Er tat zu meinem Schutz gar nichts. Unmittelbar vor der Gendarmeriekaserne kam Postenkommandant Zlatar heraus, befreite mich vom Pöbel und führte mich in die Kaserne. In der Kaserne konstatierte ich die Verwundung unrer dem rechten Auge (ich blutete) und daß mir der Hut geraubt wurde, so daß ich ohne Hut nach Graz fahren mußte ... Während ich in der Kaserne weilte, lärmte die Menge weiter, stieg auf die Fenster, wollte das Haustor aufreißen und schrie: „Geht uns heraus den serbischen Hund, heute muß er tot sein; jetzt soll Dir Dein Christus helfen, Du Gauer, etc." Ich machte den Zlatar auf die gottesläst-

erlichen Aeußerungen aufmerksam, worauf er sagte: „Ach was! Das ist die Kriegsbegeisterung!“ Gegen 1/2 11 Uhr nachts wurde ich auf die Bahn geführt unter fortwährender Mißhandlung von Seite des Pöbels. Auf dem Wege zum Bahnhof bekam ich unter vielen zwei furchtbare Schläge, einen auf das Hinterhaupt, den anderen auf den Rücken, so daß mir schwarz vor den Augen wurde, und ich in Ohnmacht zu fallen drohte. Nachmals forderte ich den Zlatar: „Schützen Sie mich doch!“ Er schrie mich an: „Vorwärts!“ Ich glaubte mich für verloren, betete die Reue, um für das Aergste vorbereitet zu sein. In Pragerhof, Marburg und Graz war der Pöbel avisirt von meiner Ankunft, überall die gleiche Behandlung . . .“ Pater Žirovnik fügte bei, er habe diese Mißhandlungen namentlich in Rann und Pettau geahnt, weshalb er den ihn eskortierten Gendarmen gebeten habe, per Wagen zur Bahn zu fahren, was der Gendarm entschieden abgelehnt habe. — „Solche Rohheitsausbrüche“ — sagte der Oberstaatsanwalt in Graz in seinem in der Beilage A/18 abschriftlich enthaltenen Erlasse an die unterstehenden Staatsanwaltschaften vom 1/IX.1914, Präs.Z.77 — „wirken tief beschämend und drücken diejenigen, die sich ihrer schuldig machen, auf die niedrige Kulturstufe jener unserer Feinde herab deren Grausamkeiten sie aus der Reihe der zivilisierten Völker verbannen“. Der Oberstaatsanwalt beauftragte bei diesem Anlasse die Staatsanwaltschaften, Ausschreitungen wider einzelne Personen oder wider einen Stand mit rücksichtsloser Strenge entgegenzutreten.

Wie festgestellt wurde, ist in dieser Richtung ein behördliches Einschreiten in keinem einzigen Falle erfolgt. Der Staatsanwalt in Marburg bemerkte in seiner in der Beilage A/20 enthaltenen Aeußerung, daß Anzeigen wegen Demonstrationen oder Insulten bei Verhaftungen weder bei der Staatsanwaltschaft in Marburg, noch beim dortigen Bezirksgerichte erstattet worden seien. — Der Bezirkshauptmann in Pettau gab in seiner in der Beilage K enthaltenen Aeußerung, er habe, sobald er von den Vorfällen bei der Verhaftung des Pater Žirovnik Kenntnis erhalten, sofort den Bezirkswachtmeister zur Rede gestellt und ihm auch den strengen Auftrag gegeben, wenn eine derartige Verhaftung in Zukunft unvermeidlich sei, sie in einer Weise vorzunehmen, daß sie vollständig unbemerkt bleibe. Auch habe der Bezirkshauptmann, als es in der Stadt Pettau nach der Kriegserklärung zu Demonstrationen gegen die in der Stadt ansässigen Slovenen gekommen sei, energisch eingegriffen, was zur Folge gehabt habe, daß die Demonstrationen weiterhin unterblieben seien. Und als sich dennoch wieder ein Fall ereignet habe (Demonstration beim Gasthause Mahorič vide Beilage A/5 und das in der Beilage C enthaltene Protokoll mit Mahorič), habe er beim Stadtrat ersucht, die nötigen Sicherheitsmaßregeln sofort zu treffen, wobei er dem Stadtrate zu diesem Zwecke auch die Gendarmerie zur Verfügung gestellt habe. — Der Bezirksleiter von Marburg und der Polizeidirektor in Graz äußerten sich vor der Ministerialkommission mündlich dahin, sie seien von der An-

kunft der Verhafteten niemals verständigt worden, wobei der Polizeidirektor noch hinzu fügte, daß es sich in erster Linie um eine Frage der Lokalpolizei gehandelt habe, die übrigens auch schwerlich hätte eingreifen können, da die Verhafteten stets von Gendarmen oder gar vom Militär eskortiert worden seien.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß in Gemäßheit der §§ 25 und 26 der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853 R.G.Bl.Nr. 10 bezw. des § I der mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 10. Dezember 1850 festgestellten Grundzüge über die Organisation und den Wirkungskreis der Polizeibehörden die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Wirkungskreis der politischen Behörden bezw. in Orten, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, in den Wirkungskreis dieser Behörden fällt, welche hiebei die übrigen öffentlichen Organe nach Maßgabe des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises, also auch den Gemeindevorsteher als zur Handhabung der Ortspolizei berufenes Organ, sowie die ihm zur Verfügung stehenden Gemeindepolizeiorgane zur schuldigen Mitwirkung zu veranlassen und hiebei zu überwachen haben. Das gilt im Sinne des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1876 Z. 1679 auch für die wiedererrichtete Polizeidirektion in Graz innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Graz. Diese Stadtgemeinde ist auf Grund des § 38 des mit dem Landesgesetze vom 8. Dezember 1869 L.G.Bl.Nr. 47 erlassenen Gemeindestatutes für Graz verpflichtet, die vom Staate bestellten Sicherheitsbehörden, soweit sie dies mit den eigenen Organen vermag, zu unterstützen, gerade so wie sie berechtigt ist zu verlangen, daß die vom Staate bestellten Sicherheitsbehörden ihr bei Handhabung der Lokalpolizei die erforderliche Hilfe leisten.

Wenn auch, wie der Polizeidirektor behauptet, eine Verständigung von der jeweiligen Ankunft der Verhafteten ausgeblieben ist, so mußte dennoch die Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden schon dadurch geweckt werden, daß die öffentlichen Ausschreitungen namentlich in Marburg und in Graz sich zu wiederholtenmalen ereigneten, daß sich damit auch die Presse wiederholt befaßte, die sogar — wie die Beilage sub A/23 beweist — „weitere bevorstehende Verhaftungen“ ankündigte, und daß schließlich — wie mehrere einvernommene Parteien aussagten — eine ungewöhnliche Menschenmenge oft stundenlang und sogar zu später Nachtzeit vor den Bahnhöfen und auf öffentlichen Strassen der Ankunft der Verhafteten harrete. Advokat Dr. Rosina in Marburg gab zu Protokoll (enthalten in der Beilage C an, er und die anderen Verhafteten, die sich in seiner Gesellschaft befanden, seien am Marburger Bahnhof von mehr als hundert Leuten empfangen worden, die ihnen trotz der damals bestandenen Perronsperre bis zum Zuge, der auf dem dritten oder vierten Geleise stand, gefolgt seien und dort bis zum Abgang des Zuges etwa dreiviertel Stunden lang unbeanstündet demonstrieren konnten. Welchen Umfang die Ausschreitungen angenommen hatten, erhellt auch aus dem Umstand, daß sich der Landesgendarmeriekommandant Oberst Kostenzer

in seinem mehrerwähnten Erlasse vom 30. August 1914 ad Nr. 87 Präs. Mob. bestimmt gefunden hat, den unterstehenden Gendarmerieorganen einzuschärfen, Mißhandlungen von Verhafteten unbedingt nicht zu dulden und zu diesem Zwecke alle jene Maßnahmen, welche die Möglichkeit hiezu ausschließen (wie Herbeiziehung genügender Assistenz, Beistellung von geschlossenen Wägen, Transport während der Nacht, getrennte Wagenabteile auf der Eisenbahn etc.) energisch und zielbewußt schon im Vorhinein zu treffen.

Was die in der Interpellation zur Sprache gebrachte Behandlung in der Haft anbelangt, wird bemerkt, daß diese Frage im Hinblick darauf, daß es sich bei den im Abschnitt II genannten Verhafteten fast ausschließlich um militärgerichtliche Haft handelte, nicht in den Rahmen der von der Ministerialkommission zu pflegenden Erhebungen gehört. Insofern vereinzelte Inhaftierten (wie Kaplan Polerč, Kaplan Razbarnik und Besitzer Johann Novak in Maria Rast), die vorübergehend den Zivilgerichtsgefängnissen in Pettau und Marburg eingeliefert wurden, über die ihnen hier zuteil gewordene Behandlung Klage führen, so wird auf die in der Beilage D enthaltenen protokollarischen Aussagen der in Betracht kommenden Gefängnisaufseher verwiesen, die entschieden in Abrede stellen, die von ihnen übernommenen Inhaftierten schlecht behandelt zu haben.

Hinsichtlich der weiteren in der Interpellation enthaltenen Behauptung von dem Bestande einer Organisation zur Herbeiführung von Verhaftungen ja sogar von Mißhandlungen der Verhafteten während der Eskorte ist festzustellen, daß die im Gegenstand gepflogenen Erhebungen zu keinem positiven Ergebnis geführt haben. Allerdings wurde von den einvernommenen Parteien mehrfach behauptet, daß die Öffentlichkeit von den „hervorstechenden“ Verhaftungen unerrichtet war, daß selbst die zu Verhaftenden von den gegen sie beabsichtigten Schritten mehrere Tage und Wochen vorher durch umlaufende Gerüchte Kenntnis erhielten, wie es andererseits auffallen muß, daß die Presse in der Lage war, unmittelbar nach Vornahme einer Verhaftung die dem Verhafteten zur Last gelegte Tat zu veröffentlichen, daß die Grazer Blätter in einem konkreten Falle (vide das in Beilage D enthaltene Protokoll mit dem Dechanten Ozmeč in Luttenberg) sogar eine Verhaftung als bereits vollzogen melden wollten, die zwar beabsichtigt, jedoch durch Zufall unterblieben war.

Was schließlich die in der Interpellation enthaltene Behauptung anbelangt, daß infolge der Verfolgungen der Geistlichkeit viele Katholiken von der katholischen Kirche abgefallen seien, so wird auf das in der Beilage M enthaltene amtliche Verzeichnis hingewiesen, aus welchem hervorgeht, daß im politischen Bezirke Marburg die Zahl der Ausgeschiedenen aus der katholischen Kirche in den Jahren 1911-1913 in ganzen 36, während in dem Jahre 1914-1916 in ganzen 32 betrug.

Auf Grund des in diesem Abschnitt angeführten Erhebungsmaterials war die Ministerialkommission,

insoweit Organe der Zivilverwaltung in Betracht kommen, nicht in der Lage festzustellen, daß die zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung herufenen Sicherheitsbehörden in Graz und Marburg jene Maßnahmen getroffen hätten, die geeignet gewesen wären, die geschilderten Vorfälle bei den Verhaftungen bzw. Eskortierungen hintanzuhalten. Ob und inwieweit dies in den örtlichen und damaligen zeitlichen Verhältnissen seine Erklärung zu finden vermag, konnte die Kommission derzeit nicht beurteilen.

V. Wiedergutmachung

Die in den früheren Abschnitten geschilderte Sachlage läßt es zweifellos erscheinen, daß den vor der Ministerialkommission erschienenen, und einvernommenen, sowie jenen Verhafteten, bei denen das gerichtliche Verfahren mit einer Einstellung geendet hat, ein schweres Unrecht geschehen ist, weshalb ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit ist, ihnen eine entsprechende Genugtuung zu gewähren. Eine solche vermag die Ministerialkommission umso mehr zu empfehlen, als der Bezirksleiter von Marburg in seinem Berichte an das Statthalterei-Präsidium vom 24. Juni 1916, Präs. Z. 900 (vide Beilage J), feststellen konnte: „Trotz diesen Verhaftungen, die einen schmerzhaften Stachel in den slovenischen Kreisen heider Parteirichtungen zurückgelassen haben, der möglicherweise in späteren Zeiten wieder zur Sprache kommen wird, hat die slovenische Geistlichkeit und die Lehrerschaft dieses Bezirkes während des Krieges ihre Pflicht gegenüber dem österreichischen Staate bzw. der Monarchie voll auf erfüllt und hat in jeder Beziehung alle Kriegsfürsorgeaktionen nicht nur von der Kanzel herab, sondern auch durch persönliche Opferwilligkeit immer und überall gefördert. Die Lehrerschaft hat in dieser Beziehung Großes geleistet, was ich lobend hervorhebe“. In letzterer Beziehung wird auch auf das in der Beilage J abgedruckte Gutachten des Bezirksschulinspektors in Marburg vom 30. November 1914 hingewiesen, in welchem den verhaftet gewesenen Lehrpersonen in Maria Rast sowohl im Hinblick auf ihre lehramtliche Tätigkeit als auch über ihr dienstliches und außerordentliches Verhalten ein günstiges Zeugnis ausgestellt wurde, wie auch auf den in der Beilage J abgedruckten erliegenden Bericht des Bezirksschulrates in Marburg an den Landesschulrat in Graz vom 25. Juli 1916, Z. 1249, in welchem die „allgemein loyale und durchaus patriotische und wiederholt auch höheren und Allerhöchsten Ortes belobte Kriegsfürsorgetätigkeit der gesamten Lehrerschaft des Bezirkes Marburg“ hervorgehoben wurde.

Alle im Gegenstand einvernommenen betroffenen Parteien legen übereinstimmend Wert auf eine moralische Genugtuung, die ihrer Ansicht nach darin bestehen müßte, daß sie durch eine von autoritativer Stelle erfolgte Anerkennung ihrer Schuldlosigkeit

öffentlich rehabilitiert werden. Ueberdies wird mehrfach eine materielle Entschädigung für die erlittenen materiellen Nachteile und sonstigen Unhilden verlangt. Eine Zusammenstellung der besonderen Wünsche der einzelnen Parteien wird dem Berichte in Form eines Verzeichnisses beigelegt.

Wien, am 22. Februar 1918

Von der Ministerialkommission:
dr. Ludwig von Alexy
KK. Sectionschef

Dr. Jos. von Braitenberg
KK. Vicepraes.d.n.ö.L. Sch.R.

Rinald Čulić
KK. Ministerialrat

III.

POROČILO VLADNE KOMISIJE ZA KOROŠKO

Bericht der Ministerialkommission über das Ergebnis der an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen in Angelegenheit der von der Abg. Dr. Karašec und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Juli 1917 an das Gesamtministerium gerichteten Anfrage „betreffend die Verfolgungen der Kärntner Slovenen während des Krieges“.

Die der umfangreichen Anfrage zugrundeliegenden Beschwerden lassen sich — insoweit sie in den Rahmen der von der Ministerialkommission auftragsgemäß zu pflegenden Erhebungen fallen — kurz in folgende Behauptungen zusammenfassen:

Mit dem Ausbruche des Krieges habe in Kärnten eine weitausgreifende planmäßige Aktion gegen das führende slovenische Element mit dem Zweck eingesetzt, die Slovenen Kärntens zu Vaterlandsverrättern zu stempeln, sie politisch und national zu kompromittieren, um auf diese Weise das langersehnte Ziel der Vernichtung alles Slovenischen in Kärnten nunmehr während des Krieges im Handumdrehen zu erreichen.

Im Einzelnen wird behauptet:

I. Vor allem seien auf Grund Unglaublichster Gerüchte und verleumderischer Anzeigen zahlreiche Verhaftungen namentlich in den Reihen der slovenischen Geistlichkeit vorgenommen worden. Dreimal sei

diese Verhaftungskampagne arrangiert worden: im August-November 1914, im Mai-September 1915, im Februar-Juli 1916. Dieser dreimalige Auftakt lasse sich dadurch erklären, daß zweimal die Kampagne völlig mißlungen und erst das dritte Mal es endlich gelungen sei, einige Slovenen zu verurteilen und hinter Schloß und Riegel zu bringen. Würden die erstatteten Gendarmerie-Relationen, von denen einige den Anfragestellten zufällig bekannt geworden seien, einmal von unvoreingenommenen Faktoren, z.B. von einer staatlichen oder parlamentarischen Kommission auf ihre Richtigkeit geprüft werden, so würde ein solches Konglomerat von Gehässigkeit, Inobjektivität, Ignoranz und läppischer Bosheit aufgedeckt werden, daß jeden gerechdenkenden Mann der Schauder ergreifen müßte. Bei der Verhaftung, Eskortierung und in der Haft seien die Betroffenen, insbesondere die Geistlichen, wie gemeine Verbrecher behandelt und während der Ueberführung von dem organisierten Pöbel in gemeinster Weise beschimpft, angespuckt und geschlagen worden.

II. Ferner sei eine systematische Hetze gegen die Führer der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Organisationen der Slovenen eingeleitet worden, um durch Kompromittierung der Führer auch die Beseitigung der Organisationen herbeizuführen.

III. Besonderes Augenmerk sei dabei auf das slovenische Schulwesen gerichtet worden, um die wenigen mit größter Mühe erkämpften slovenischen Schulen während der Kriegszeit verschwinden zu lassen.

IV. Alle diese Aktionen hätten eine mächtige Unterstützung in der Schreibweise der deutschen Presse bzw. in der Haltung der Zensurbehörden gefunden.

V. Die Verantwortung für alle Verfolgungen treffe die politischen und Militärbehörden. Insbesondere gegen die eigene Landesregierung müßte die Slovenen Kärntens die schwere Anklage erheben, daß diese nicht nur nichts getan habe, sondern im Gegenteil eine ganze Partei und einen ganzen Stand in der infamsten und unflätigsten Weise habe besudeln lassen. Die Slovenen hätten Anhaltspunkte dafür, daß die ganze Hetze durch den früheren Landespräsidenten Freiherrn von Fries-Skene in Bausch und Bogen geradezu sanktioniert wurden sei.

VI. Die unschuldigen Opfer würden nicht nur in keiner Weise rehabilitiert, sondern im Gegenteil noch weiter durch Internierungen, Konfinierungen und sonstige Chicanen verfolgt.

VII. Dieses zu Beginn des Krieges inaugurierte System werde anstandslos fortgesetzt und sozusagen in Permanenz erklärt. Der neue Landeschef Graf Lodruin führe einen stillen Kulturkampf gegen den slovenischen Klerus; die slovenische Sprache werde aus Amt, Schule und öffentlichem Leben systematisch verdrängt; die wenigen slovenischen Beamten würden aus slovenischen Gegenden entfernt und durch „stockdeutsche“ Beamten ersetzt. Die Behörden seien Vollstrecker des Willens der deutschnationalen Partei; die

Begriffe „deutschnational“ würlen mit „patriotisch“ und „österreichisch“, hingegen „slovenisch“ mit „antipatriotisch und hochverräterisch“ indentifiziert. In diesem Geiste werde die Aktion zur Ausrottung alles Slovenischen in Kärnten geführt.

Zur Bekräftigung dieser Behauptungen führt die Anfrage zahlreiche konkrete Fälle an, die nimmehr den Gegenstand der von der Ministerialkommission an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen gebildet haben.

Hierbei gelangte die Ministerialkommission zu folgenden Feststellungen:

I. Denunziantentum, Verhaftungen, Behandlung der Inhaftierten

Die Wahrnehmungen, welche die Ministerialkommission in Bezug auf die Gerichtsbarkeit und das Denunziantentum in Steiermark machte, haben sich auch in Kärnten sowohl hinsichtlich des Umfanges dieser Angelegenheiten als auch hinsichtlich ihrer Wirkung wiederholt, weshalb in diesem Belange auf die bezüglichen in dem bereits erstatteten Kommissionsberichte über Steiermark enthaltenen Feststellungen hingewiesen wird.

Was die Haftfälle in Kärnten anbelangt, betreffen diese zum überwiegenden Teile die slovenische Geistlichkeit. Von dieser wurden verhaftet: nach Ausbruch des Krieges im Jahre 1914: die Pfarrer **Josef Svaton** in Schiefing, **Johann Schneditz** in Viktring, **Anton Gabrm** in Gottestal, **Stefan Sakelšek** in St. Filippen, **Josef Fritz** in Kranzelhofen, **Anton Sturm** in Egg, **Johann Maierhofer** in Poggersdorf, **Josef Konaš** in Rangsdorf, ferner der Kaplan in Schwarzenbach **Vinko Razgoršek** und der Salesianer **Franz Osolnik**; im Jahre 1915: die Pfarrer **Johann Maierhofer** in Poggersdorf (Wiederverhaftung!), **Josef Kukačka** in Uggowitz und **Johann Brabence** in St. Thomas; im Jahre 1916: die Pfarrer **Franz Meško** in Maria Gail, **Georg Trunk** in Villach, **Anton Sturm** in Egg (Wiederverhaftung!), **Marthäus Ražum** in St. Jakob und **Johann Volavčnik** in Ruden.

Von den 10 im Jahre 1914 verhafteten Geistlichen wurden 9 ohne weiteres Verfahren auf freien Fuß gesetzt, und bei dem einen (Pfarrer Svaton) wurde das gefällte Strafurteil vom zuständigen Militärkommandanten nicht bestätigt, so daß auch dieser Geistliche auf freien Fuß gesetzt wurde. Von den drei im Jahre 1915 vorgenommenen Verhaftungen endete eine (Pfarrer Kukačka) mit der Einstellung des Verfahrens, eine (Pfarrer Brabence) mit der Freilassung des Verhafteten, nach dem das gefällte Urteil vom zuständigen Militärkommandanten nicht bestätigt wurde, und eine (Pfarrer Maierhofer bei seiner zweiten Verhaftung) mit der rechtskräftigen Verurteilung des Verhafteten. Von den fünf im Jahre 1916 verhafteten Geistlichen wurden drei ohne weiteres Verfahren auf freien Fuß gesetzt und zwei (Pfarrer Sturm bei seiner Wiederverhaftung und Pfarrer Volavčnik) rechtskräftig verurteilt.

Von den 18 Haftfällen führten somit hloß 3 zu einem positiven Ergebnis.

Der den einzelnen Verhaftungen zugrundeliegende Sachverhalt ist folgender:

1.) ad Fall des pensinierten Pfarrers **Josef Svaton**, früher in Schiefing am See.

Pfarrer Svaton wurde von der Gendarmerie über eigene Veranlassung am 31 Juli 1914 verhaftet und vorläufig dem Landesgericht in Klagenfurt eingeliefert, weil er laut der in der Beilage A enthaltenen Gendarmerie-Relation wiederholt die Serben als „unsere Brüder“ verherrlicht habe und überhaupt als „großer Agitator für die großserbische Propaganda, als serbischer Hetzer und Unfriedstifter“ allgemein bezeichnet werde. Svaton wurde vom Landwehrdivisionsgericht in Graz wegen Verhrens nach § 65 a St.G. zu einem Jahre schweren Kerkers verurteilt. Das Urteil wurde jedoch vom Obersten Landwehrgerichtshof aufgehoben, worauf die Enthftung Svatoms am 5. Jänner 1915 erfolgte. Svaton wurde dann über militärische Veranlassung aus Kärnten entfernt und begab sich in seine Heimat nach Böhmen.

2.) ad Fall des Pfarrers **Johann Schneditz**, früher Pfarrer in Viktring, jetzt in Lind ob Velden

Das Gendarmeriepostenkommando in St. Ruprecht meldete unterm 5. August 1914, sub Z. 64 res. der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt, daß der Pfarrer in Viktring **Johann Schneditz** „durch sein Verhalten als slovenischer Parteigänger unter der deutschnational gesinnten Bevölkerung in Viktring eine allgemeine Mißstimmung gegen seine Person hervorgerufen habe, weshalb seine Entfernung verlangt werde, u. zw., weil er am Tage der Mobilisierung im Pfarrhose mit seinen Kirchensängern slovenische Lieder gesungen habe, ferner laut Aussagen von Schulkindern in der Schule anlässlich des Religionsunterrichtes eine unpatriotische Bemerkung gemacht haben soll, und schließlich weil das Gerücht verbreitet war, der Pfarrer habe sich einem Soldaten der in Viktring einquartierten Kononenmunitionskolonnen gegenüber geäußert, „warum seid Ihr Bauern eingerückt“? Dieser Soldat sei nachträglich eruiert worden und habe auf Befragen des Gendarmen angegeben, der Pfarrer habe bloß gesagt: „Jetzt habt Ihr alle müssen einrücken, aber da kann man nichts machen.“ Die Relation schließt mit den Worten: „Nachdem das bisherige Verhalten des Pfarrers Schneditz nach erfolgter Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft noch keine Handhabe zu einer Verhaftung bietet, die Bevölkerung aber über das ausgesprochenen slovenische Verhalten des Pfarrers derart erobost ist, daß Ruhestörungen zu besorgen sind, wird die Bezirkshauptmannschaft um weitere Weisungen gebeten.“

Am 5. August 1914, also am selben Tage, da die erwähnte Gendarmerierelation erstattet wurde, erschien der Leutnant i. d. E. Dr. Viktor von Prüger (im Zivilverhältnisse Ministerialvizesekretär im Unter-

rechtsministerium) als Kommandant der Kanonemunitionskolonnen in Viktring beim Bezirksleiter in Klagenfurt, Reg. Rat von Rainer und gab zu Protokoll an, es sei ihm gemeldet worden, daß der Pfarrer Schneditz dem Kanonier Dreier und anderen Soldaten gesagt habe: „Wenn Ihr Bauern seid, warum rückt Ihr so rasch ein, da hättet Ihr nicht so schnell einzurücken.“ – Kurz darauf teilte Leutnant Dr. von Prüger dem Reg. Rat von Rainer telephonisch mit, daß nach den gepflogenen Nachtragerhebungen der Pfarrer obige Bemerkung, wenn sie überhaupt so lautete – nicht zum Kanonier Dreier, sondern zu einem anderen Kanonier in Gegenwart des Dreier gemacht habe, welcher andere Kanonier aber die Äußerung des Pfarrers in der angegebenen Fassung nicht zu bestätigen vermöge. Inzwischen hätte aber Reg. Rat von Rainer bereits den Staatsanwalt telephonisch verständigt, daß ihm Nachrichten zugekommen seien, laut welchen Schneditz die Mannschaft eines in Viktring liegenden Artillerieregiments nachteilig beeinflusse, worüber die Mannschaft ungehalten sei und Ausschreitungen zu besorgen seien. Mit Zustimmung des Staatsanwaltes beauftragte hierauf Reg. Rat Rainer den Gendarmerieposten, Schneditz im Namen des Staatsanwaltes zu verhaften.

Schneditz wurde am 5. August 1914 verhaftet, zunächst dem Landesgericht in Klagenfurt eingeliefert und sodann an das Landwehrdivisionsgericht in Graz überstellt, welches ihn nach mehreren Verhören am 18. November 1914 auf freien Fuß setzte.

Schneditz wurde später, nachdem ihn das fürstbischöfliche Ordinariat präsentiert und die Landesregierung gegen die Präsentation keine Einwendung erhoben hatte, mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Juli 1915 in die Pfarre Lind ob Velden eingesetzt.

Am 25. März 1916 wurde Schneditz über Befehl des 10. Armeekommandos durch den damals in Villach exponierten Polizeioberkommissär der Wiener Polizeidirektion, Emil Spitzer, neuerlich verhaftet, weil die von diesem über Auftrag des genannten Kommandos gepflogenen Erhebungen ergeben hätten, daß Schneditz im Zuge einer Kirchenpredigt, vermutlich unter Bezugnahme auf ein gegen den Bürgermeister von Lind, Valentin Falle wegen Störung der öffentlichen Ruhe anhängig gewesenes militärgerichtliches Strafverfahren gesagt haben soll, alle Menschen seien Kinder Gottes und hätten sich zu lieben, einer dürfe nicht gegen den anderen hetzen, falsche Zeugen seien nichts wert u. dgl. Am 6. September 1916 wurde Schneditz vom Feldgericht in Klagenfurt ohne weiteres Verfahren auf freien Fuß gesetzt, wobei ihm jedoch militärischerseits die Rückkehr auf die Pfarre Lind untersagt wurde, so daß er im Zeitpunkte seiner Einvernahme vor der Ministerialkommission auf seinem väterlichen Besitz in St. Egidien weilte.

Schneditz verbrachte im ganzen 269 Tage in Haft. Vor der Ministerialkommission gab er zu Protokoll an, er führe seine Verhaftungen auf den Umstand zurück, daß es in Kärnten kein größeres Verbrechen gebe, als Slovencen zu sein.

3.) ad Fall des Pfarrers Anton Gabron in Gattestad

Gegen den Pfarrer Gabron langte beim Staatsanwalt in Klagenfurt am 5. August 1914 eine Anzeige ein, wonach sich Gabron als Serbenfreund verdächtig gemacht und sich in der Nähe des Eisenbahnkörpers herumgerien habe. Der Staatsanwalt beauftragte den Gendarmerieposten in Villach, hierüber Erhebungen zu pflegen.

Am 8. August 1914 erstattete Hauptmann Gaier beim Bezirksgerichte Villach eine weitere Anzeige, worauf das Bezirksgericht an demselben Tage im Einverständnis mit dem dortigen Stationskommando die einstweilige Verwahrung Gahrns anordnete. Als dem Staatsanwalt das Ergebnis der Erhebungen mitgeteilt wurde, hat er am 10. August 1914 beim Bezirksgerichte Villach telephonisch die Entlassung Gahrns mit der Begründung beauftragt, daß der Verdacht so gering sei, daß ihm die Aufrechterhaltung der Haft nicht gerechtfertigt erscheine. Am nächstfolgenden Tage (11. August) wurde aber Gabron über neuerlichen Antrag des Stationskommandos in Villach vom dortigen Bezirksgericht abermals verhaftet. Um nun – wie der Staatsanwalt in seiner in der Beilage E enthaltenen Äußerung vom 17./XII 1917, bemerkt – zu vermeiden, daß die Gegensätzlichkeit in der Auffassung der zivilen und militärischen Behörden weiteren Kreisen auffalle, hat der Staatsanwalt von einer neuerlichen Anordnung der Entlassung Abstand genommen und sich damit beschieden, den Strafakt dem zuständigen Landwehr – Divisionsgerichte in Graz zu übermitteln.

Am 3. September 1914 wurde Gabron ohne weiteres Verfahren auf freien Fuß gesetzt, worauf er in seine Pfarre zurückkehrte.

Pfarrer Gabron verbrachte somit 27 Tage in Haft.

Vor der Ministerialkommission gab Gabron zu Protokoll an, er sei der Ansicht, daß an seinen Verhaftungen hauptsächlich Denunziationen des deutschen Volksrates in Kärnten schuld seien.

Gegenüber der in der Anfrage der Abgeordneten enthaltenen und auch von Gabron zu Protokoll wiederholten Behauptung, daß im telegraphischen Haftbefehl des Bezirksgerichtes ausdrücklich die Eskortierung zu Fuß angeordnet gewesen sei, bemerkte das Bezirksgericht in seiner sub E. erliegenden Mitteilung, daß in den Depeschen kein Wort von einer Weisung des Vorführens zu Fuß, sondern lediglich der Auftrag zur Verhaftung bzw. Wiederverhaftung und Einlieferung enthalten gewesen sei.

4.) ad Fall des Pfarrers Stefan Sakelšek in St. Filippen bei Sonegg

Das Gendarmeriepostenkommando in Eberndorf erstattete unterm 15. August 1914, Nr. 16 dem dortigen Bezirksgerichte die Anzeige, daß der Pfarrer Sakelšek laut Aussagen des Forstmeisters Josef Hay in Sonegg in einer Kirchenpredigt am 2. August 1914 verschiedene serbenfreundliche Äußerungen gemacht haben soll. Da der Pfarrer bei der Einvernahme die ihm in den Mund gelegten serbenfreundlichen Äußer-

erungen entschieden geleugnet und sich bereit erklärt habe, die Grundlosigkeit der Anschuldigungen durch Zeugen nachzuweisen, habe der Gendarm wegen drohender Verabredungsgefahr die Verhaftung des Pfarrers am 15. August 1914 vorgenommen.

Diese Anzeige weicht von der von demselben Postenkommando an das Landesgendarmeriekommando in Klagenfurt im Gegenstand erstatteten Relation (enthalten in der Beilage A) insofern ab, als in der Anzeige an das Gericht behauptet wurde, daß – mit Ausnahme der in der Anzeige angeführten Zeugen – von Seiten der Bevölkerung in St. Filippen keine weiteren Zeugen namhaft gemacht werden können, „weil jeder angah, er weiß von der ganzen Sache nichts“, während es in der Relation an das Landesgendarmeriekommando wörtlich hieß: „Die Leute waren über die Abhaltung einer solchen Predigt furchtbar empört und wurde hierüber in der Pfarre St. Filippen allgemein die Entrüstung ausgesprochen und der Pfarrer Sakelšek als Vaterlandsverräter bezeichnet.“

Pfarrer Sakelšek, der vom Bezirksgericht in Eberndorf dem Landwehrdivisionsgericht in Graz überstellt wurde, ist am 21. Oktober 1914 ohne weiteres Verfahren auf freien Fuß gesetzt worden, worauf er in seine Pfarre zurückkehrte.

Pfarrer Sakelšek verbrachte 68 Tage in Haft.

Vor der Ministerialkommission gab Pfarrer Sakelšek zu Protokoll an, er führe seine Verhaftung auf die politische Gegnerschaft des Gräfl. Rosenbergschen Forstverwalters, Josef Hay, zurück. Er habe gleich bei der Verhaftung dem Gendarmen gegenüber der Vermutung Ausdruck gegeben, daß ihn der Forstverwalter denunziert habe, was der Gendarm entschieden in Abrede gestellt habe.

Hinsichtlich der in der Anfrage der Abgeordneten enthaltenen und auch von Pfarrer Sakelšek zu Protokoll wiederholten Behauptungen, der Gendarm Setz habe den Pfarrer um 5 Uhr früh mit heftigen Gewehrkolbenschlägen an der Haustür behufs Arretierung geweckt und ihn auf offener Straße als Hochverräter apostrophiert, gab der Gendarm zu dem in der Beilage D enthaltenen Protokoll an, er habe, da an dem Tor des Pfarrhauses kein Glöckchenzug gewesen sei, nicht mit dem Gewehrkolben, sondern mit der Hand gepackt, und habe die ihm in den Mund gelegten Äußerungen nicht getan.

5.) ad Fall des Kaplan Vinko Razgoršek in Schwarzenbach, jetzt Pfarrer in St. Filippen

Razgoršek ist über Auftrag des Landwehrdivisionsgerichtes in Graz vom Gendarmerieposten in Schwarzenbach am 26. August 1914 verhaftet, dem Landwehrdivisionsgericht in Graz eingeliefert und nach mehreren Verhören am 18. November 1914 ohne weiteres Verfahren auf freien Fuß gesetzt worden. Eine Relation über diese Verhaftung konnte bei den in Be-

tracht kommanden politischen Stellen nicht vorgefunden werden. Vor der Ministerialkommission sagte Razgoršek zu Protokoll, es sei ihm zur Last gelegt worden, daß er Geld für Serbien zwecks Herbeiführung eines Krieges gegen die Monarchie gesammelt, in Schwarzenbach die Leute für Serbien aufgehetzt und unausgesetzt gegen die Deutschen in Schwarzenbach agitiert habe. Er führe seine Verhaftung auf Denunziationen seiner politischen Gegner wie auf die persönliche Gehässigkeit des Gendarmeriepostenkommandanten zurück.

Pfarrer Razgoršek verbrachte 84 Tage in Haft.

6.) ad Fall des Pfarrers Josef Fritz in Kranzelhofen

Der Pfarrer Fritz wurde von einem Zugführer der militärischen Bahnwache in Velden am 12. August 1914 am dortigen Bahnhof im Momente, als er im Begriffe war den Zug nach Klagenfurt zwecks Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung zu besteigen, verhaftet und dem Gendarmeriepostenkommando übergeben. Den Verhaftungsgrund bildete eine Denunziation zweier Frauenspersonen, daß der Pfarrer beim Gottesdienste für den König von Serbien gebetet habe. Der Pfarrer wurde jedoch am selben Tage über telephonischen Auftrag des Staatsanwaltes in Klagenfurt auf freien Fuß gesetzt.

Das Gendarmeriepostenkommando in Velden berichtete hierüber der Bh. Villach (Abschrift des Berichtes in der Beilage A), daß die sofort eingeleiteten Erhebungen die Unwahrheit der gegen den Pfarrer Fritz erhobenen Beschuldigungen ergehen haben. Pfarrer Fritz werde aber von den Veldern geradezu gehaßt: er werde als slovenischer Hetzer geschildert, der alles Deutsche in seiner Kirchengemeinde zu Verdrängen suche. Eine serbophile Gesinnung oder Betätigung könne man ihm jedoch nicht nachweisen.

Vor der Ministerialkommission gab Pfarrer Fritz zu Protokoll an, er habe gegen die beiden Frauenspersonen wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen die Ehrenbeleidigungsklage angestrengt doch seien dieselben vom Bezirksgerichte Rosegg freigesprochen worden.

7.) ad Fall des Pfarrers Anton Sturm, früher in Egg bei Hermagor, jetzt in Stein

Das Gendarmeriepostenkommando in Hermagor meldete unterm 27. August 1914, Nr. 1258 (Bericht enthalten abschriftlich in der Beilage A) dem Landesgendarmeriekommando in Klagenfurt, es habe vom Messner Nikolaus Jolist, der in einen Streit mit dem Pfarrer geraten sei, erfahren, daß der Pfarrer sich vor einigen Monaten dem Meßner gegenüber gelegentlich eines Gespräches geäußert habe: „Unserem Kaiser wird es wahrscheinlich ebenso gehen wie seinem Bruder Kaiser Maximilian.“ Das Postenkommando habe hierauf am 26. August 1914 die Verhaftung des Pfarrers Sturm vorgenommen und diesen dem Landwehrdivisionsgericht in Graz eingeliefert.

Das Divisionsgericht trat den Straffall dem zuständigen Zivilgericht ab und setzte den Pfarrer am 18. September 1914 auf freien Fuß.

Am 11. März 1916 wurde der Pfarrer Sturm, weil er in einem Gespräche Oesterreich die Schuld an dem Kriege zugeschrieben hätte, durch die Gendarmerie zum zweiten Male verhaftet und vom Feldgericht in Klagenfurt wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65 St. G.) zu 18 Monaten schweren Kerker verurteilt, von welcher Strafe er 16 Monate abbüßte, da er sodann auf Grund des Amnestie-Erlasses auf freien Fuß gesetzt wurde.

Mit der Aburteilung hat Sturm seine Pfarre in Egg verloren: am 1. Oktober 1917 wurde er in die Pfarre in Stein eingesetzt, die er noch besitzt.

Vor der Ministerialkommission gab der Pfarrer Sturm zu Protokoll an, es sei ihm von einem Befehl an den Gendarmen, ihm bei der Arrestierung möglichst rücksichtslos zu behandeln, wie dies in der Anfrage der Abgeordneten behauptet werde, nichts bekannt. Er habe weder bei der ersten noch bei der zweiten Verhaftung Grund gehabt, sich über die ihm seitens der begleitenden Gendarmen zuteil gewordenen Behandlung zu beklagen.

8.) ad Fall des gew. Pfarrers in Poggersdorf, Johann Maierhofer

Am 30. Juli 1914 erstattete der Gendarmeriewachtmeister in Pischeldorf beim Staatsanwalt in Klagenfurt die Anzeige, daß der Pfarrer in Poggersdorf, Johann Maierhofer großserbische Propaganda treibe, geheime Zusammenkünfte abhalte, mit einem serbophilen Vereine in Laibach Verbindungen unterhalte und „Hoch Serbien“ gerufen habe. Der Staatsanwalt wies den Gendarmen an, die Verhaftung des Pfarrers vorzunehmen. (Vide Äußerung des Staatsanwaltes in der Beilage E) Der Straffall endete jedoch am 5. Oktober 1914 mit der Einstellung des Verfahrens und Enthaltung des Pfarrers.

Pfarrer Maierhofer wurde dann, wie aus der in der Beilage A enthaltenen Gendarmerierelation vom 8. Februar 1915 hervorgeht, über eigenen Antrieb der Gendarmerie neuerlich verhaftet und vom Landesgericht in Klagenfurt wegen des Verbrechens der Majestätsbeleidigung, begangen durch vor Jahren in einem Gasthaus gemachten Äußerungen, zu einem Jahre schweren Kerker verurteilt. Nach der erfolgten Verurteilung, hat Maierhofer beim fürstbischöflichen Ordinariat seinen Austritt aus dem geistlichen Stand angemeldet und ist freiwillig in die Armee im Feld als Infanterist eingetreten. Nachdem er einige Wochen in Serbien diente, erhielt er, wie in einer in der Beilage G abschriftlich enthaltenen Zuschrift des fürstbischöflichen Ordinariates vom 5. April 1916 behauptet wird, den Auftrag, nach Graz zu fahren, um in der Strafkammer des dortigen Landesgerichtes die Strafe abzubüßen. Er verbrachte 7 Monate im Kerker, worauf ihm auf Grund eines Majestätsgesuches bewilligt wurde, wieder an die Front zu gehen, woselbst er sich sodann

wegen tapferen Verhaltens die silberne und bronzene Medaille erworben haben soll.

Die Interpellanten führen den Entschluß Maierhofers, dem Privileg des geistlichen Standes zu entsagen und sich als Kämpfer zu melden, auf den Umstand zurück, daß er damit beweisen wollte, er sei ein Opfer politischer Intrigue geworden.

Eine Einvernahme Maierhofers vor der Ministerialkommission mußte unterbleiben, weil er sich im Felde befindet. Was die in der Anfrage der Abgeordneten erwähnte Stellungnahme des Landesgerichtes in Klagenfurt zu dem von Maierhofer angeblich eingebrachten Majestätsgesuch um Amnestierung seiner Strafsache anbelangt, konnte die Ministerialkommission diese Frage, die in die Rechtspflege eingreift, nicht in den Kreis ihrer Erhebungen ziehen.

9.) ad Fall des Pfarrers Josef Konaš in Ranggersdorf

Pfarrer Konaš wurde auf Grund einer privaten Denunziation am 19. August 1914 durch die Gendarmerie verhaftet und Ende September 1914 unter Einstellung des Verfahrens auf freien Fuß gesetzt.

Von einer Einvernahme des Pfarrers Konaš mußte im Hinblick auf die außerordentlich schwierigen Verkehrsverhältnisse von der abgelegenen Pfarre Ranggersdorf zu den Orten, wo die Ministerialkommission amtierte (Klagenfurt, Villach, Velden, Völkermarkt) Abstand genommen werden (vide Bestätigung der Landesregierung in der Beilage K).

10.) ad Fall des Ordensklerikers der Salesianer Franz Osolnik aus Krain

Das Gendarmeriekommando in Tarvis meldete unterm 9. August 1914 (Abschrift der Relation in der Beilage A) der Bh. Villach, daß am 8. August 1914 der nach Döbtau in Krain zuständige Salesianer Osolnik aus Italien, wo er seinen theologischen Studien ablag, in Tarvis eingetroffen sei und — wie sich der Gendarm auf Grund eines ihn vorgewiesenen Beglaubigungsschreibens des k. u. k. Konsulates in Turin überzeugete — nach Laibach fahren wollte, um sich dem dortigen Ergänzungsbezirkskommando als militärpflichtig zu melden. Den kurzen Aufenthalt bis zum nächsten Laibacher Zug habe Osolnik benützt, um das Pfarrhaus und die Gegend zu besuchen, sowie um sich angeblich einen Hut zu kaufen und sich rasieren zu lassen. Der Gendarm habe jedoch von dem Kaplan in Tarvis Josef Lepjarczyk erfahren, daß Osolnik eine bedenkliche Haltung an den Tag gelegt habe, indem er dem Kaplan erzählt habe, daß Italien mit 50.000 Mann die österreichische Grenze besetzt halte und daran die Frage geknüpft, was man in Oesterreich über Italien spreche. Ferner habe sich Osolnik einer Frauensperson, der er zufällig unterwegs begegnete, angeschlossen und sie im Gespräch gefragt, wieviel Militär in Tarvis weile. Schließlich habe sich Osolnik in einem Frisengeschäft auch darüber erkundigt, wieviele Slovenen und Italiener es in Tarvis gebe. Auf Grund dieser Daten sei Osolnik verhaftet und vor-

läufig dem Bezirksgericht in Tarvis eingeliefert worden.

Am 23. September 1914 wurde Osolnik unter Einstellung des militärgerichtl. Verfahrens auf freien Fuß gesetzt.

Osolnik verbrachte 47 Tage in Haft.

Da der gegenwärtige Aufenthalt Osolniks unbekannt ist, konnte eine Einvernahme durch die Ministerialkommission nicht erfolgen.

11.) ad Fall des Pfarrers Josef Kukačka in Uggowitz.

Zwischen der Gemeindevertretung von Uggowitz und dem dortigen Pfarramt entstand schon in Friedenszeiten u.zw. gleich nach der Installation des Pfarrers Kukačka ein scharfer Konflikt, weil sich der Pfarrer, ebenso wie viele andere mit slavischen Priestern besetzte Pfarrämter in Kärnten, im schriftlichen Verkehre mit Behörden und Gemeinden der slovenischer Sprache bediente und auch die Matrikenbücher in slovenischer Sprache führte. Anfangs Mai 1914 langte bei der Landesregierung eine Petition der Gemeinde Uggowitz ein, mit welcher die Versetzung des Pfarrers Kukačka gefordert wurde. Die Petition wurde von der Landesregierung dem fürstbischöflichen Ordinariat mit dem Ersuchen übermittelt, „Maßnahmen zur Abhilfe der höchst unliebsamen Verhältnisse erwägen zu wollen“. Das Ordinariat lehnte die Entfernung des Pfarrers mit dem Beifügen ab, daß es einen Ausgleich der Gegensätze erhoffe. Am 3. Dezember 1914 ersuchte das Militärstationskommando in Uggowitz die Landesregierung, dahin Einfluss zu nehmen, daß der Pfarrer in Uggowitz für die dortige Garnison einen Gottesdienst und eine deutsche Predigt abhalte. Gleichzeitig führte das Stationskommando darüber Beschwerde, daß sich der Pfarrer anlässlich der Kaiserfeier in der Kirche am 2. Dezember 1914 beim Absingen der Volkshymne in deutscher Sprache vom Altar demonstrativ entfernt habe. Am 16. Mai 1915 berichtete das Gendarmeriepostenkommando in Uggowitz an die Bh. Villach über ein Gespräch, das drei Frauenspersonen von Uggowitz über den Krieg geführt hätten, in dessen Verlaufe unter anderem Deutschland die Schuld an dem Krieg zugeschoben wurden sei. Es sei mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Äußerungen der Frauenspersonen auf eine Beeinflussung seitens des Pfarrers zurückzuführen seien, denn — so heißt es wörtlich im Berichte (abschriftlich enthalten in der Beilage A) — „es ist allgemein bekannt, daß der Pfarrer Josef Kukačka ein fanatischer Slave und Hasser des Deutschen ist. Er zeigt dies ganz offen, indem er nur mit den slavisch gesinnten Ortsbewohnern in Uggowitz verkehrt und sich ausschliesslich nur der slovenischen Sprache in Wort und Schrift auch andlich bedient, obgleich er auch der deutschen Sprache gut mächtig ist. Beweise für die vermutete Beeinflussung der erwähnten Frauenspersonen konnten bis jetzt allenfalls nicht erbracht werden, nachdem die Anhänger des Kukačka sehr religiös und gegen ihren Pfarrer nicht

aussagen wollen. Der Pfarrer wird wie bisher weiter überwacht.“

Am 31. Mai 1915 berichtete die Bezirkshauptmannschaft Villach der Landesregierung in Klagenfurt, daß die Militärbehörde die Verhaftung des Pfarrers Kukačka wegen Spionageverdachtes angeordnet habe, weil der Pfarrer vom Uggowitzer Turm aus den Italienern Lichtzeichen gegeben haben soll.

Anlässlich dieser Verhaftung richtete der Fürstbischof von Klagenfurt dr. Hefter unterm 15. Juni 1915 ein Schreiben an den Militärkommandanten in Villach (abschriftlich enthalten in der Beilage G), in dem er u.a. wörtlich sagte: „Mir als Bischof muß das Herz bluten, wenn ich sehe, daß mein Klerus ungerechtfertigter Weise des Vaterlandsverrates beschuldigt wird, und wenn ich bedenke, welche traurige Folgen in religiöser Beziehung das nach sich ziehen muss. Ich will Rürer Exzellenz auch mitteilen, daß sehr vertrauenswürdige Personen, die den Verhafteten sehr gut kennen, mir versichern, daß sie ihn zu einem solchen Verbrechen für vollständig unfähig halten. Weiters sagen Kenner der Verhältnisse, daß es vollständig unmöglich ist, vom Uggowitzer Turm aus, den Italiener Signale zu geben.“

Die militärgerichtliche Untersuchung gegen den Pfarrer Kukačka endete am 4. August 1915 mit der Einstellung des Verfahrens und Enthaltung des Pfarrers.

Pfarrer Kukačka verbrachte 66 Tage in Haft.

12.) ad Fall des Pfarrers Johann Brabeneč in St. Thomas am Zeiselberg

Der Pfarrer Brabeneč gab vor der Ministerialkommission zu Protokoll an, er sei wegen einer angeblich getanen unpatriotischen Äußerung („Evviva Italia“) am 15. Juli 1915 verhaftet, dem Feldgericht in Klagenfurt eingeliefert und zunächst von diesem wegen Störung der öffentlichen Ruhe zu sechs Monaten Kerker verurteilt, jedoch vom zuständigen Armeekommandanten in Villach, der das Urteil nicht bestätigt habe, am 17. September 1915 enthaftet worden, worauf er auf seine Pfarre zurückgekehrt sei.

Die Verhaftung des Pfarrers Brabeneč dürfte, da bei den in Betracht kommenden politischen Stellen diesbezüglich keine Anhaltspunkte vorzufinden waren, ihrer militärische Veranlassung vorgekommen worden sein.

Der Pfarrer Brabeneč behauptet, 65 Tage in Haft verbracht zu haben.

13.) ad Fälle der Pfarrer Georg Trunk, früher Stadtpfarrer in Villach, jetzt Pfarrer in Ferlach, und Franz Meško, Pfarrer in Maria Gail

Die Pfarrer Trunk und Meško wurden über militärische Veranlassung am 11. März 1916 wegen Verdachtes der Spionage, befangen dadurch, daß sie im Vereine mit dem Advokaten Dr. Ghon in Villach den Italienern mittels drahtloser Telegraphie und Lichter Zeichen gegeben hätten, verhaftet, in ein improvisiertes Militärgefängnis in Villach abgeliefert, und am

4. April 1916 unter Einstellung des Verfahrens auf freien Fuß gesetzt.

Die Pfarrer Trunk, und Meško verbrachten 25 Tage in Haft.

Der Pfarrer Meško gab vor der Ministerialkommission zu Protokoll an, er führe seine Verhaftung lediglich auf den Umstand zurück, daß er Slovene sei. Der Pfarrer Trunk bemerkte zu Protokoll, seine Verhaftung sei mit der während der Kriegszeit in Kärnten allgemein zutagegetretenen Erscheinung zu erklären, daß der Geist der Südmark und des deutschen Volkstrates in Kärnten plötzlich auch die politischen Behörden und die militärischen Stellen erfasst habe. Politische Behörden und Militärs hätten ihre Informationen ausschliesslich aus deutschnationalen Kreisen geschöpft, wie denn auch zahlreiche Angehörigen der deutschen Partei in Kärnten, die zum Militär eingerückt waren, ihre Anschauungen in ihrer militärischen Stellung gegen die Slovenen in Kärnten betätigt hätten.

14.) ad Fall des Pfarrers Matthäus Ražun in St. Jakob im Rosental

Der Polizeioberkommissär Emil Spitzer hat – wie aus seiner in der Beilage H enthaltenen Äußerung hervorgeht – während der Zeit, als er als exponierter Polizeibeamter der Landesregierung in Klagenfurt zur Vernehmung des defensiven Kundschaftsdienstes in Villach exponiert war (vom Mai 1915 – April 1916), vom 10. Armeekommando die Weisung erhalten, sich für den Pfarrer von St. Jakob Matthäus Ražun in der Richtung zu interessieren, ob er, wie seitens des Armeekommandos angenommen worden sei, tatsächlich Spionage treibe. Die bisherigen seitens des Armeekommandos gepflogenen Erhebungen hätten nämlich nichts Positives ergeben. Polizeioberkommissär Spitzer berichtete hierauf dem Armeekommando, die von ihm persönlich geführten Erhebungen hätten zwar die Grundlosigkeit des Spionageverdachtes ergeben, jedoch seine Aufmerksamkeit auf eine andere Seite gelenkt, dahingehend, daß Ražun eine solche national-slovenische Propaganda bis in die letzte Zeit getrieben habe, die die öffentliche Ruhe zu stören geeignet sei. So habe sich Ražun anlässlich eines Volkstages in St. Jakob am 12. Juli 1914, dessen Zweck eine Trauerkundgebung für den verstorbenen Erzherzog Thronfolger Franz Ferdinand gewesen sei, für die von den nationalen Slovenen begehrte Schuleinrichtung eingesetzt, die verhindern wolle, daß die Kinder ihrer eigenen Nation entfremdet werden. Ferner habe Ražun als Obmann-Stellvertreter des Ortsschulrates der deutschen Lehrerin in St. Jakob Erika von Vorbeck einen Beitrag von 2 K behufs Illuminierung der Schule am Vorabend des Kaisers Geburtstags im Jahre 1915 mit der Begründung verweigert, daß derlei Beleuchtungen nicht üblich seien. Auch habe sich Ražun bei den Kaisermessen während der Absingung des Kaiserliedes vom Altar entfernt, was Unwillen unter der deutschen Bevölkerung erregt habe. Schließlich habe sich Ražun zu der genannten Lehrerein von

Vorbeck nach dem Einmarsche der Russen in Galizien und insbesondere nach dem Falle von Przemyśl in einem gegen unsere Armee aufreizenden Sinne geäußert. „Wenn all diese Momente“ – so sagt Oberkommissär Spitzer in seiner eingangs erwähnten Äußerung – „auch nur vom Standpunkt einer nationalen Agitation hätten betrachtet werden wollen, die nicht staatsgefährlich sei, so gewannen sie doch eine andere Beurteilung, wenn sie vom Gesichtspunkte der Ergebnisse des in Sarajevo abgeführten Prozesses gegen die Mörder des Erzherzogs Thronfolgers betrachtet werden. Die Polizeidirektion Wien hatte nämlich eine Zuschrift der Landesregierung in Sarajevo zur Kenntnisnahme an die Landesregierung in Klagenfurt übermittelt, des Inhaltes, daß aus dem genannten Prozesse mit aller Deutlichkeit die antiösterreichische Propaganda in Serbien darauf gerichtet hervorgehe, die Südslaven Oesterreichs zu einigen und in ihrer Gesamtheit dem Königreiche Serbien einzuverleiben. Ein in Serbien bestehender Herbergsverein fördere diese zersetzende Tätigkeit und dieser Verein habe auch mehrere sogenannte Lokalausshüsse in Oesterreich, darunter den Pfarrer Ražun. Ich war daher auf Grund dieser Eröffnung, die von amtlicher Seite erfolgte, gezwungen, das Verhalten Ražuns auch von diesem Gesichtspunkte aus zu beurteilen.“

Auf Grund dieses Ergebnisses der Erhebungen erhielt Oberkommissär Spitzer vom Armeekommando den Auftrag, den Pfarrer Ražun wegen Verdachtes des Verbrechens nach § 58 und 65 b) St. G. zu verhaften. Die Verhaftung erfolgte am 27. März 1916.

Am 7. Juli wurde Ražun vom Gerichte des 10. Armeekommandos in Klagenfurt auf freien Fuß gesetzt, während das gegen ihn eingeleitete militärgerichtliche Strafverfahren erst im Mai 1917 eingestellt worden ist.

Pfarrer Ražun verbrachte somit 73 Tage in Haft.

Bei der Einvernahme durch die Ministerialkommission gab Pfarrer Ražun an, er führe seine Verhaftung hauptsächlich auf die Aussagen der deutschen Lehrerin von Vorbeck sowie auf die Erbitterung zurück, die sein Wirken für die slovenische Schule in St. Jakob in deutschnationalen Kreisen hervorgerufen habe.

Was die vom Polizeioberkommissär Spitzer erwähnte Note der Polizeidirektion in Wien bezw. der Landesregierung in Sarajevo anbelangt, stellt die Ministerialkommission auf Grund des eingesehenen einschlägigen Aktenmaterials insbesondere der Referate des staatspolizeilichen Bureaus des Ministeriums des Innern, Z:16283 ex 1914 und Z:5971 ex 1915 fest, daß in diesen Notizen nicht von einem „Herbergsverein in Serbien“, die Rede war, sondern von einer „Ferialorganisation südslavischer Studenten in der Monarchie“, die im Sinne der Statuten ursprünglich lediglich den Zweck verfolgte, den südslavischen Studenten die Bereisung der südslavischen Länder zu erleichtern und bemüht war, an allen Orten kostenlose Nachquartiere für reisende Studenten herzustellen. Später ist allerdings nach Feststellung des Ministeriums des Innern diese Ferialorganisation durch die

Initiatoren der geheimen nationalrevolutionären Jugendorganisation in die staatsfeindlichen Bahnen geleitet worden. Da man aber in der Öffentlichkeit diese Reiseorganisation als solche auffasste und keine Nebenabsichten vermutete, fand das Ministerium des Innern nach Inhalt seines in der Beilage F abgeschrieben erliegenden Referates, Z:16283 ex 1914 vollkommen erklärlich, daß in dem von der Landesregierung in Sarajevo der Polizeidirektion in Wien übermittelten Verzeichnisse nebst zahlreichen Gastwirten und Hoteliers auch k.k. Beamte, Notare und Lehrer, darunter Leute angeführt waren, an deren staatsreuer und patriotischer Gesinnung bisher kein Zweifel bestand. Die im Verzeichnis angeführten Personen waren aber nicht – wie das Ministerium des Innern ausdrücklich bemerkte – „Mitglieder der geheimen Schülerorganisation“ sondern lediglich Leute, die den Studenten die von ihnen erbetene kostenlose Uebernachtungsgelegenheiten zu gehen aus Gütmütigkeit sich bereit fanden. In seinem weiteren Referate Z:5971/M. lex 1915 stellte das staatspolizeiliche Bureau des Ministeriums des Innern fest, daß auch die Landesregierung in Sarajevo sich dahin geäußert hat, daß die im Verzeichnis angeführten „Unterstandsgeber“, soweit sie nicht Studenten waren, für die erst jetzt aufgeklärten Endziele dieser Organisationen nicht verantwortlich gemacht werden können, da sie ja hierüber, wie die ganze Öffentlichkeit, nicht unterrichtet waren.

In diesem Sinne sind auch die größtenteils überaus günstigen Auskünfte zu erklären, die die Polizeidirektion in Wien von den in Betracht kommenden Landeschefs über die in ihrem Verwaltungsgebiet wohnhaften, im Verzeichnis angeführten Personen erhalten hat. Laut der in der Beilage F abgeschrieben erliegenden Note des Landespräsidenten in Klagenfurt an die Polizeidirektion Wien vom 19. März 1916, Z. 10284 ex 1915 hat beispielsweise der Bezirkshauptmann in Völkermarkt die im Verzeichnis genannten Personen, inwieweit sie in seinem politischen Bezirke wohnen, als „durchwegs ehrenhafte Männer“ bezeichnet, „denen eine staatsfeindliche Gesinnung nicht zugemutet werden kann und welche bei der Anmeldung unentgeltlicher Nächtigungsstationen für arme Studenten jedenfalls keine Ahnung hatten, daß damit unerlaubte Ziele gefördert werden könnten.“ Selbst hinsichtlich des Pfarrers Ražun, dessen Namen gleichfalls im Verzeichnis vorkommt, beschränkte sich die bezogene Note des Landespräsidenten in Klagenfurt auf die Feststellung: „Ražun ist slovenischer Abkunft und hat seine slovenische Gesinnung bei Wahlen, Versammlungen etc. offen bekundet; er gilt als einer der eifrigsten Verteidiger und Agitatoren der slovenischen Partei in Kärnten.“

Im Zusammenhange mit der Verhaftung des Pfarrers Ražun führt die Anfrage folgende „pikante Episode“ an: „Während der Untersuchungshaft Ražun entspannte sich ein romantisches Liebesverhältnis zwischen dem Polizeioberkommissär Spitzer und der Lehrerin Vorbeck von St. Jakob, die „zufällig“ die Hauptbelastungszeugin gegen Ražun war, ein Vorfall,

der auf das gläubige Volk von St. Jakob den peinlichsten Eindruck machte.“

Da die Lehrerin von Vorbeck tatsächlich die einzige Zeugin war, auf die sich Polizeioberkommissär Spitzer in seinem an das Armeekommando gegen Ražun erstatteten Bericht berief, hat die Ministerialkommission auch über die zitierte Behauptung der Anfrage eine Äußerung vom Oberkommissär Spitzer abverlangt. In dieser in Beilage H enthaltenen Äußerung gab Spitzer an: „Ich habe lange Zeit nach Beginn meiner Erhebungen die Lehrerin von Vorbeck gar nicht gekannt. Erst im Zuge meiner Erhebungen wurde ich aufmerksam gemacht, daß sie als Lehrerin in St. Jakob mir als Zeugin dienen könnte. Ich habe daher die Genannte einmal in der Schule aufgesucht und vernommen. Späterhin ersuchte mich das Gericht einigemal, die Zeugin ergänzend über diesen oder jenen Punkt zu befragen, welcher Weg der Einfachheit halber gewählt wurde, damit die Zeugin nicht so oft den mit Zeitverlust für sie und den Schulunterricht verbundenen langwierigen Weg nach Klagenfurt machen müsse. Es ist daher als eine Unterstellung zu bezeichnen, daß diese Zeugin „zufällig“ auftrat. Ich habe sie als Zeugin vernommen, und sie war verpflichtet, Auskunft zu geben. Wenn mir schon der Vorwurf gemacht wird, daß ich mit ihr in einem „romantischen Liebesverhältnis“ stehe, so kann eine solche böswillige Behauptung nur darin ihre Erklärung finden, daß die Zeugin mit Rücksicht auf ihre Aussagen gegen den slovenischen Pfarrer bei der überwiegend slovenischen Bevölkerung von St. Jakob unbeliebt wurde. Sie wurde mit böser Nachrede verfolgt, was sie schließlich auch veranlaßte, sich um die im November 1916 freigewordene Lehrstelle in Velden zu bewerben, die sie auch erhielt.“ Lehrerin von Vorbeck sagte vor der Ministerialkommission zu Protokoll (enthalten in der Beilage H) aus, von dem in der Anfrage erwähnten Liebesverhältnis sei kein Wort wahr und sie weise eine solche Insinuation mit Entrüstung zurück. Polizeioberkommissär Spitzer habe sich bloß ihrer angenommen, indem er ihr zur Erlangung der Lehrstelle in Velden behilflich gewesen.

Im Verlaufe der weiteren Erhebungen wurden von der Ministerialkommission im Gegenstande noch folgende Personen protokollarisch einvernommen: Klosterschwester Antonia Gosak, Lehrerin Maria Mikuluš, Grundbesitzerin Maria Nagele und Private Ursula Gabrutsch. Wie aus den bezüglichen in der Beilage H erliegenden Protokollen hervorgeht, vermochten alle Genannten zum Teil auf Grund eigener Wahrnehmungen die Richtigkeit der in der Anfrage der Abgeordneten enthaltenen Behauptung zu bestätigen. Bemerkenswert ist die Aussage der Lehrerin Maria Mikuluš, die angab: „Ich bin seit 5 Jahren Lehrerin an der slovenischen Volksschule in St. Jakob und kenne schon sein längerer Zeit die an der deutschen Schule angestellte Lehrerin Vorbeck. Wir wohnen im Schulhaus und haben Wand an Wand unsere Schlafzimmer, wenn auch getrennte Wohnungen. Ursprünglich waren wir beide in guten Beziehun-

gen zu einander und eigentlich in einem gewissen Gegensatz zum Pfarrer. Ich weiß, daß Oberkommissär Spitzer sehr oft nach St. Jakob kam, immer die Lehrerin Vorbeck ausforschte, um Material gegen den Pfarrer zu gewinnen. Sie erzählte mir wiederholt, was sie dem Oberkommissär Spitzer über den Pfarrer mitgeteilt hat, und ich machte sie oft darauf aufmerksam, daß sie sich nur sehr überlegen möge, was sie aussage, denn ich könnte alles widerlegen, und da ich wußte, daß sie eines etwas weichen Charakter hatte und sich leicht beeinflussen läßt, vermutete ich schon damals, daß es zu keinem guten Ende führen werde. Nach der Verhaftung des Pfarrers Ražun kam Spitzer noch öfter als zuvor, und ich bemerkte wohl, daß sich zwischen Vorbeck und Spitzer ein Liebesverhältnis entspinne, obwohl letzterer verheiratet war. Spitzer kam wiederholt abends in die Wohnung der Vorbeck und ich hörte ihn oft bis Mitternacht mit der Lehrerin reden. Einmal hörte ich ihn sogar um 4 Uhr früh das Haus verlassen und im Orte wurde es rasch allgemein bekannt, daß der Briefträger ihn um diese Zeit gesehen habe, wie er das Haus verließ. Ich zweifle nicht, daß Spitzer dieses intime Verhältnis mit der Vorbeck dazu benützte, um aus dieser leicht zugänglichen Person Anklagen gegen den Pfarrer herauszubekommen, und war entrüstet, daß er eine Lehrerin hiezu mißbraucht. Da es der Vorbeck doch eigentlich nicht recht war, den Pfarrer in den Kerker gebracht zu haben, sagte sie mir, sie habe Spitzer Vorstellungen gemacht, von der Verfolgung des Pfarrers abzusehen, worauf er ihr geantwortet habe: „No, und meine Bemühungen?“ was mir mehr als zynisch erschien, denn, damit die Bemühungen nicht erfolglos seien, soll ein Mensch ungeRechtfertigt in den Kerker kommen. Schließlich möchte ich noch anführen, daß sich die Vorbeck mir gegenüber dahin geäußert hat, daß sie sich zur Erlangung der Stelle in Velden hinter den Oberkommissär Spitzer stecken werde, und tatsächlich ist es ihr auch gelungen, ohne Konkurrenzausschreibung diesen Posten zu erlangen.“

Als dem Polizeioberkommissär Spitzer die Zeugnisaussagen vorgehalten wurden, gab er schließlich zu (vide bezgl. Protokoll vom 17. Dezember 1917, enthalten in der Beilage H), daß „im Laufe der verschiedenen Erhebungen gegen den Pfarrer Ražun seine Beziehungen zu Vorbeck doch intimere wurden.“ Es sei auch richtig, daß die Lehrerin Vorbeck sich wiederholt dahin geäußert habe, sie hätte am liebsten mit der Sache nichts mehr zu tun. An die Erwiderung: „No und meine Bemühungen?“ könne er sich nicht mehr erinnern. Schließlich bemerkte Spitzer, er habe sein Benehmen gegenüber der Vorbeck naturgemäß so eingerichtet, daß seine Beziehungen zur Vorbeck gewiß nicht auf das gläubige Volk von St. Jakob einen peinlichen Eindruck hätten machen können.

In letzterwähnter Richtung wird festgestellt, daß die genannten einvernommenen Zeugen zu Protokoll angegeben haben, sie hätten den Oberkommissär Spitzer und die Lehrerin Vorbeck wiederholt im Gast-

hause beisammen sitzen und auch auf der Straße Arm in Arm spazieren gesehen.

Oberkommissär Spitzer hat der Ministerialkommission in **streng vertraulicher Form** die mündliche Mitteilung gemacht, es sei ihm für den Fall eines positiven Ergebnisses der Erhebungen gegen Ražun von militärischer Seite die Erwirkung einer Allerhöchsten Auszeichnung in Aussicht gestellt worden.

Der im kurzen Weg einvernommene Landesschulinspektor Benda gab über die Besetzung der Lehrerstelle in Velden an, daß die Lehrerin Vorbeck diese Stelle nach erfolgter Konkurrenzausschreibung erhalten habe.

15.) ad Fall des Pfarrers Johann Volavčnik in Ruden

Der Pfarrer Volavčnik wurde über militärische Veranlassung am 23. August 1916 verhaftet und vom Feldgericht in Klagenfurt zu 5 Monaten Kerker verurteilt, weil er am 18. August 1916 anlässlich der Kaiserfeier in der Kirche beim Absingen der Volkshymne in deutscher Sprache den Altar demonstrativ verlassen habe. Das Urteil wurde vom zuständigen Kommandanten im Ausmaße der Strafe auf 2 1/2 Monate gemildert, so daß der Verurteilte mit dem Tage der Bekanntgabe der Bestätigungsklausel aus der Haft entlassen wurde, worauf Volavčnik auf seine Pfarre zurückkehrte.

Vor der Ministerialkommission gab der Pfarrer Volavčnik zu Protokoll an, seit dem Jahre 1909 hätten die deutschen Lehrer in seiner Pfarre das Absingen der slovenischen Volkshymne in der Kirche dadurch gestört, daß sie demonstrativ den deutschen Text sangen. Da sich diese Demonstrationen wiederholt hätten, habe er — wie schon bei früheren Anlässen — auch am 18. August 1916 den Altar verlassen, wobei ihm jede Absicht einer Majestätsbeleidigung vollkommen fern gelegen sei. Dies erhelle am schlagendsten daraus, daß er, um den Vorfall in der Kirche ein Ende zu bereiten, im August 1916, also knapp vor seiner Verhaftung, eine Entscheidung des fürstbischöflichen Ordinariates erwirkt habe, derzufolge die Volkshymne zuerst in slovenischer und dann in deutscher Sprache gesungen werden soll. Er verlange eine Ueberprüfung des Urteils.

Zur Vervollständigung des Sachverhaltes sei noch erwähnt, daß der Fürstbischof Dr. Hefter, der auch in seiner weiteren Korrespondenz (abschriftlich enthalten in der Beilage G) den 66-jährigen Pfarrer Volavčnik als einen Geistlichen bezeichnet, „aus dessen Vorleben nicht einmal der Schein einer unpatriotischen Gesinnung oder Handlung sich erweisen läßt“, in einem Schreiben vom 10. November 1916, den zuständigen Militärkommandanten auf eine ihm (dem Bischof) zugekommene Mitteilung aufmerksam machte, wonach gerade die Zeugen oder wenigstens ein Teil derselben, die vor Gericht aussagten, sie hätten sich durch das Verlassen des Altars seitens des Pfarrers Volavčnik in ihrem patriotischen Empfinden gekränkt gefühlt, es gewesen seien, die im Jahre 1915

bei der Kaisermesse, als die Volkshymne wie herkömmlich in slovenischer Sprache angestimmt worden sei, in deutscher Sprache laut darcin gesungen hätten. Durch dieses absichtlich herbeigeführte Durcheinandersingen sei die Ehrfurcht gegen das Gotteshaus und die Ehrfurcht gegen Seine Majestät verletzt worden. „Wenn mir“ – so heißt es in dem Schreiben weiter – „Pfarrer Volavénik, wie es seine Pflicht gewesen wäre, von diesen Vorgang Mitteilungen gemacht hätte, wäre ich genötigt gewesen, Klage zu erheben“.

Außer den erwähnten Geistlichen wurden unter den kärntnerischen Slovenen noch einige Zivilpersonen verhaftet. Der Ministerialkommission gelangten folgende Fälle zur Kenntnis:

1.) Reichsratsabgeordneter Franz **Grafenauer** wurde im Mai 1916 wegen Störung der öffentlichen Ruhe, begangen durch unpatriotische Äußerungen, vom Militärgericht zu 5 Jahre schweren Kerker verurteilt und sodann infolge des Amnestieerlasses auf freien Fuß gesetzt.

2.) Der Meßner Michael **Grafenauer** in Heiligenkreuz wurde zusammen mit den Pfarrern Meško und Trunk wegen Spionageverdachts am 11. März 1916 verhaftet und am 24. April 1916 ohne weitere Erhebungen unter Einstellung des Verfahrens auf freien Fuß gesetzt.

3.) Der Lehrer Josef **Jekl**, Schulleiter in Abtei, wurde am 14. August 1914 durch die Gendarmerie wegen angeblich hochverräterischer Äußerungen verhaftet und nach einem Monat unter Einstellung des militärgenächtlichen Verfahrens auf freien Fuß gesetzt.

4.) Was die Verhaftung des Advokaten Dr. **Johann Breje** in Klagenfurt anbelangt, gibt der Staatsanwalt in Klagenfurt in seiner in der Beilage E enthaltenen Äußerung vom 17. Dezember 1917 folgende Schilderung des Sachverhaltes:

Beim Staatsanwalt in Klagenfurt sind im Juli und August 1914 mehrere Personen, an die sich der Staatsanwalt nicht mehr erinnern könne, erschienen, um in Form von Privatgesprächen den Gedanken eines Einschreitens wider Dr. Breje mit der Begründung anzuregen, Dr. Breje sei die Stütze der slovenischen Partei, Führer der subversiven slovenischen Elemente, habe zur Zeit, als die Beziehungen mit Serbien sich entwickelten, in einer Nacht Briefe verbrannt, was sein Dienstmädchen gesehen haben soll. Der Staatsanwalt lehnte ein Einschreiten mit dem Bemerkten ab, daß eine scharfe nationale Stellungnahme bei ruhiger Beurteilung noch keinen Schluß auf hochverräterische Tätigkeit gestatte, und wenn die Briefe verbrannt worden seien, auch die Belastungsmomente verschwunden seien. Später wurde auch an das Kriegsüberwachungsamt eine vom Finanzkommissär i. R. Dr. Lakomy gefertigte Anzeige mit denselben Verdachtsgründen gerichtet. Am 30. September 1914 veranlaßte nun der Hauptmann Franz Lebitsch aus eigenem Antrieb durch einen Stadtpolizisten die Verhaftung des Dr. Breje, der sodann dem Landesgericht eingeliefert wurde. Als der Staatsanwalt von der Verhaftung und den ihr zugrundeliegenden Verdachts-

gründen Kenntnis erhielt, setzte er sich sofort im telephonischen Wege ins Einvernehmen mit dem Militärkommandanten und erwirkte die Enthaltung Dr. Breje's am gleichen Tage.

Bei seiner Einvernehmung durch die Ministerialkommission gab Dr. Breje zu Protokoll an, daß der Hauptmann, der seine Verhaftung vornahm, bei der dieservegen gegen ihn geführten militärischen Disziplinarverhandlung ausgesagt habe, er sei unter Einfluß von Zivilpersonen gestanden, was dann als mildernden Umstand angerechnet worden sei. Im übrigen bezeichnete Dr. Breje seine Verhaftung wie auch alle übrigen Verfolgungen der Slovenen als Folge des Verwaltungsystems in Kärnten, das in dem der Ministerialkommission überreichten und dem Protokoll beigeschlossenen Buche „Aus dem Vilajet Kärnten“ charakterisiert erscheine.

Die Ministerialkommission stellt auf Grund des angeführten Tatsachenmaterials fest, daß in den meisten vorgenommenen Haftfällen die geltendgemachten Verdachtsgründe sich als unbegründet erwiesen haben. Die Hauptursache dieser Erscheinung erblickte der kompetente Oberstaatsanwalt in Graz, Hofrat Dr. Amsehl – wie bereits im Kommissionsoperat über Steiermark hervorgehoben wurde – in dem Umstand, daß Gesinnung, Deutschenhaß, nationale Betätigung, ja sogar das Bekennen zur slavischen Nation ohne staatsfeindliche Spitze als serbophile Propaganda, als zur Herstellung eines strafbaren Tatbestandes gewertet worden seien. Dieses Urteil des Oberstaatsanwaltes findet seine Bestätigung auch in den meisten vorliegenden Gendarmerie-Relationen.

Aus dem Erhebungsmateriale geht ferner hervor, daß in zwei Fällen (bei der **ersten** Verhaftung des Pfarrers Schmeditz und bei der Wiederverhaftung des Pfarrers Meierhofer) der Staatsanwalt auf die Verhaftung unmittelbaren Einfluß genommen hat, wobei im Falle Schmeditz der Leiter der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt, Reg. Rat von Rainer als Vermittler fungierte, indem er der Gendarmerie im Namen des Staatsanwaltes den Haftbefehl erteilte. In zwei anderen Fällen (Pfarrer Ražun und Pfarrer Schmeditz anläßlich dessen abermaligen Festnahme) hat Polizeioberkommissär Spitzer in seiner Eigenschaft als exponierter Polizeibeamter zur Verschönerung des defensiven Kundschaftsdienstes über militärischen Auftrag die Verhaftung vorgenommen.

Was speziell den Polizeioberkommissär Spitzer anbelangt, so war sein Verhalten im Haftfalle Ražun nach dem Ergebnis der von der Ministerialkommission gepflogenen Erhebungen zumindest geeignet, das Ansehen der Behörde zu kompromittieren und das Vertrauen der Oeffentlichkeit in die behördlichen Maßnahmen zu erschüttern. Auf die Angelegenheit wäre daher das Ministerium des Innern besonders aufmerksam zu machen.

In allen übrigen angeführten Fällen sind die Verhaftungen über Veranlassung militärischer Organe oder von der Gendarmerie aus eigenem Antrieb über an sie gelangte Anzeigen vorgenommen worden. Bei

den militärischerseits veranlaßten Verhaftungen machte sich der Umstand geltend, daß vielfach Personen, die in ihrem bürgerlichen Leben deutsch-nationale Politik verfolgten, sich nunmehr als in aktiver Dienstleistung stehende Reserve – oder Landsturmmoffiziere in die Lage versetzt fühlten, über die nach ihrer Anschauung staatsfeindliche Gesinnung ihrer nationalen und politischen Gegner nunmehr vom militärischen Standpunkt ein Urteil fällen zu können und ihren persönlichen Anschauungen unter Hinweis auf ihre nunmehrige Offiziers Eigenschaft Geltung zu verschaffen. „Wie sehr gerade in der gegenwärtigen Zeit“ – so heißt es in dem in der Beilage F erliegenden Originalentwurf eines allerdings nicht zur Expedition gelangten Berichtes des früheren Landespräsidenten Freiherrn von Fries-Skene an das Ministerium des Innern – „die fast zum persönlichen Masse gesteigerte Abneigung der deutschen Bevölkerung gegen die slovenischnationale Partei und deren Führer auch in Offizierskreise gedrungen ist, hat am deutlichsten die über Veranlassung eines aktiven Offiziers erfolgte Verhaftung des Advokaten Dr. Johann Breje in Klagenfurt gezeigt.“ – Auch in seiner der Ministerialkommission überreichten Äußerung vom 7. Jänner 1918 (enthalten in der Beilage E) verweist Baron Fries darauf, daß die erfolgten, „vielfach übereilten und auch in der äußeren Form durchaus verfehlten“ Verhaftungen slovenischer Geistlicher auf die Initiative militärischer Stellen zurückzuführen seien, und bemerkt: „Bei Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse kann nicht außeracht gelassen werden, daß die militärische Lage zu Beginn des Krieges eine sehr schwierige war und daß die Vorherrschaft der militärischen Gewalt nur zu oft mißbraucht wurde, um durch Anzeigen und Verdächtigungen persönliche und politische Gehässigkeiten zu befriedigen... Die Lage der politischen Verwaltung gegenüber diesen von den militärischen Behörden einseitig getroffenen Verfügungen war eine umso schwierigere, als sie zumeist erst von vollzogenen Tatsachen Kenntnis erhielt und ihr infolge der unmittelbaren Inanspruchnahme des Apparates der Gendarmerie durch die Militärbehörden, ja vielfach durch einzelne, auf eigene Verantwortung vorgehende Subaltern-Offiziere, die Hände gebunden waren... Ich habe mich bemüht, die schwer empfundenen Härten des militärischen Regimes, das in dem damaligen Militärkommandanten von Graz F.M.I. von Mattanovich seinen hauptsächlichsten Exponenten hatte, zu mildern.“

Bei Durchsicht des einschlägigen Aktenmaterials der Landesregierung in Klagenfurt konnte allerdings ein schriftlicher Beleg dafür nicht gefunden werden, daß die Landesregierung die Aufmerksamkeit der in Betracht kommenden militärischen Stellen auf den bedenklichen Vorgang bei Verhaftungen bzw. auf deren Folgen gelenkt hätte, wie dies hinsichtlich der Statthalerei in Graz in Bezug auf die analogen Vorfälle in Steiermark in unzweifelhafter Weise festgestellt werden konnte. Hingegen vermochte die Ministerialkommission einen regen Notenwechsel

zwischen dem fürstlich-höflichen Ordinariat in Klagenfurt und den kompetenten militärischen Stellen zu konstatieren, wobei das Ordinariat wiederholt in energischem Tone gegen die „auffallenden“ Verhaftungen von Geistlichen Beschwerde erhob und einmal in einer Zusehrift an das 10. Armeekommando vom 10. November 1916 (abschriftlich enthalten in der Beilage G) die Worte gebrauchte: „Die in Betracht kommenden Organe sollten sich vor der Erhebung schwerwiegender Beschuldigungen überzeugen, ob zu diesen Beschuldigungen ein Grund, wenigstens auf Tatsachen beruhender Wahrscheinlichkeitsgrund vorhanden ist. Es muß das Rechtsbewußtsein aufs tiefste erschüttern, wenn sich die Ueberzeugung herausgebildet, daß man gegen derartige schwerwiegende Beschuldigungen vollkommen machtlos dasteht und es den Beschuldigten, die schwer leiden müssen, nicht möglich ist, die hieran Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen.“

Bemerkenswert ist, daß gerade das damalige Verhalten militärischer Kreise dem kärntnerischen Landesauschuß Anlaß bietet, die unfreundliche Haltung der deutschen Bevölkerung gegenüber den Slovenen zu entschuldigen, indem der Landesauschuß in seiner der Ministerialkommission überreichten, in der Beilage E enthaltenen Äußerung sagt, wenn die militärischen Kreise auf Grund ihres eingehenden Einblickes in die Verhältnisse an der Südwestfront von dem Bestehen eines slovenischen Irredentismus überzeugt gewesen seien, so könne es auch der einfachen Landbevölkerung Kärntens nicht als böser Wille angerechnet, sondern es müsse als guter Glaube bezeichnet werden, wenn sie die Ansicht von der Staatsgefährlichkeit einer solchen Politik gewonnen und ihr allgemein Ausdruck gegeben habe.

Was die in der Anfrage der Abgeordneten enthaltenen Beschwerden über die Behandlung der Verhafteten anbelangt, stellt die Ministerialkommission fest, daß in Kärnten keine besonderen Aussehreitungen bei Verhaftungen bzw. Eskortierungen festgestellt werden konnten. Die bezüglichen Beschwerden der eintreffenden beteiligten Parteien betreffen hauptsächlich die Mißhandlungen gelegentlich der Durchfahrt in Marburg und der Ankunft in Graz. In diese Orte angekommen, wurden auch die verhafteten Slovenen aus Kärnten, insbesondere die Priester, gleich wie ihre Schicksalsgenossen aus Steiermark, von der angesammelten Menge in unflätigster Weise beschimpft, verhöhnt, angespien und geschlagen.

Bei Beurteilung der Verantwortlichkeitsfrage kommen somit auch hier hauptsächlich die Sicherheitsbehörden in Marburg und Graz in Betracht, weshalb sich die Ministerialkommission in dieser Richtung auf die bezüglichen Feststellungen im Kommissionsbericht über Steiermark bezieht.

II. Beschwerden betreffend slovenische Organisationen

Die Fragesteller behaupten, daß, abgesehen von den Verhaftungen, sich die Aktion in Ausnützung des

Kriegszustandes auch gegen die Führer der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen slovenischen Organisationen gerichtet habe, um durch die Kompromittierung der Führer die Organisationen selbst zu treffen.

In der Anfrage werden folgende konkrete Beispiele angeführt:

a) Der Leiter der slovenischen Wirtschaftsgenossenschaft (Gospodarska Zadruga) in Kühnsdorf, Monsignor Valentin Podgore in Klagenfurt sei vom 10. Armeekommando in Villach beim Landesgericht in Klagenfurt angezeigt worden, daß er die Liquidierung der genannten Wirtschaftsgenossenschaft, als sie passiv gewesen sei, nicht veranlaßt habe, was nach dem Genossenschaftsgesetz strafbar sei. Die Anschuldiung sei beim Gericht mit Erfolg widerlegt worden.

b) Der Obmann des slovenischen christlichsozialen Verbanles, Theologieprofessor Dr. Lambert Ehrlich in Klagenfurt sei vom 10. Armeekommando in Villach beim Fürstbischof von Gurk angezeigt worden, daß er bei seiner Militärseelsorge im Riten Kreuzspital „Marianum“ die Czechen bevorzuge und panslawistische Propaganda treibe. Auch bei anderen Gelegenheiten habe man ihn Genannten um jeden Preis durch Verleumdungen zum Vaterlandsverräter stempeln wollen, um ihn aus seiner Stellung zu verdrängen und auf diese Weise die unpolitische katholische Jugendorganisation der Slovenen zu vernichten.

c) Der Organisator und Leiter der slovenisch-kirchlichen Jungfrauenvereine Dr. Johann Arneje, Pfarrer von Ebenthal, habe ihm energischen Eintreten des früheren Triester Statthalters Grafen Goess, der auf seinem Besitz in Ebenthal weile, zu verdanken, daß er zu Beginn des Krieges nicht verhaftet worden sei. Zweimal sei der Landeschef Baron Fries beim Grafen Goess erschienen, um sich über das politische Verhalten des Pfarrers zu erkundigen und eventuell die Verhaftung zu veranlassen. Erst als Graf Goess, der die volle Verantwortung für die patriotische Gesinnung des Pfarrers übernommen, mit „Schritten in Wien“ für den Fall der Verhaftung gedruckt habe, habe Baron Fries den Plan aufgegeben. Sodann habe der deutsch-nationale Mih die Fortsetzung des Werkes übernommen, indem er fünfzehnmal nächtliche Demonstrationen vor dem Pfarrhaus arrangierte, die in tolle Wutausbrüche ansarteten. Selbst der diensthabende Gendarm Andritsch habe mit den Demonstranten im Gasthause gezecht und sei mit ihnen gegen das Pfarrhaus ausgezogen. Um das Nachspiel der Affäre sei gewesen, daß die Schwester des Pfarrers, Franziska Arneje, die an der Staatsgewerbeschule in Klagenfurt als Kanzleihilfin angestellt gewesen, wegen des „Verhaltens ihres Bruders“ entlassen worden sei.

d) Der Präses der slovenischen Priesterkongregation in Kärnten, Pfarrer Valentin Linpl in Kappel an der Drau sei im August 1914 staatsgefährlicher Äußerungen und der Spionage verdächtig worden. Es seien umfangreiche Erhebungen zunächst durch einen Gendarmen und dann durch eine siebenköpfige Kommission in der Pfarre zu Kappel gepflogen wor-

den, die vollständig resultatlos verlaufen seien. Trotzdem sei der Oberlehrer von Kappel, Mak, der hinter diesen völlig aus der Luft gegriffenen Verleumdungen gesteckt habe, von der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt für seinen patriotischen Eifer belobt worden. Hingegen sei eine wirkliche patriotische Betätigung der erwähnten Priesterkongregation nicht gerne gesehen worden, wie aus dem Umstande hervorgehe, daß die Landesregierung ein Ansuchen der Kongregation um Erlaubnis zur Versendung slovenischer Bücher an die Soldaten an der Front dahin beantwortet habe, daß Büchersendungen zuerst dem Armeekommando in Villach vorgelegt werden müßten.

e) Der Präses der slovenischen Priesterkongregation in Oberkärnten, Pfarrer Dr. Franz Cukala in Arnoldstein sei genötigt gewesen, sich schon zu Beginn des Krieges beim Landespräsidenten zu beschweren, daß man ihm mit Gewalttätigkeit und Ermordung droht habe. Selbst die Ausübung seines Seelsorgerberufes sei zum Anlaß scharfer Zeitungsangriffe genommen worden, wie aus einem „Lügenbericht“ in den „Freien Stimmen“ vom 11. Mai 1915 hervorgehe, den das Blatt allerdings habe berichtigen müssen.

f) Die Hermagoras-Bücherbruderschaft in Klagenfurt, die ehrwürdigste und heiligste Institution der Slovenen, die seit 50 Jahren bestehe, 80.000 Mitglieder zähle und geradezu Uebermenschliches für Kirche und Vaterland geleistet habe, sei im Jahre 1914 von einem Gendarmewachmeister beim Militärkommando in Graz beschuldigt worden, daß deren Mitglieder auch Mitglieder der „Narodna Odbrana“ seien.

Ueber diese Beschwerden hat die Ministerialkommission Nachstehendes erhoben:

ad a) Das Ergebnis der gerichtlichen Erhebungen über die Anzeige gegen die slovenische Wirtschaftsgenossenschaft in Kühnsdorf war negativ.

Monsignor Podgore gab vor der Ministerialkommission zu Protokoll an, er führe den versuchten Anschlag auf Treihereien der deutschen Gegenpartei zurück.

ad b) Der damalige Kommandant der 10. Armee in Villach hat tatsächlich mit Schreiben vom 16. April 1916 (abschriftlich enthalten in der Beilage G) den Fürstbischof Dr. Hefter ersucht, dem Professor Dr. Lamprecht Ehrlich nahezu legen, seine prononciert „slavische“ Betätigung aufzugeben. Dr. Ehrlich betreibe durch Beteiligung der Soldaten slavischer Nationalität mit Zeitungen, Gebethüchern etc. eine rein slavische Propaganda. Dabei soll — so heißt es im Schreiben weiter — an die von ihm seinerzeit geleisteten Dienste durchaus nicht vergessen werden.

Es wird bemerkt, daß Fürstbischof Dr. Hefter mit Schreiben vom 10. April 1917 (abschriftlich enthalten in der Beilage G) dem Kommandanten der 10. Armee mehrere Dokumente als „Beweise für die positiv patriotische und militärfreundliche Tätigkeit des slovenischen Klerus“ mit dem Beifügen übermittelt hat, daß diese Dokumente vom Theologieprofessor Dr. Ehrlich stammen.

Theologieprofessor Dr. Ehrlich gab vor der Ministerialkommission zu Protokoll an, er sei in der Lage, seine eminente patriotische Gesinnung durch Taten nachzuweisen. Trotzdem sei auch er in der allgemeinen Verfolgung während des Krieges, durch welche jede Spur slovenischer Organisation ausgetilgt werden sollte, mit hineingezogen und beschuldigt worden, panslawistische Propaganda im Roten Kreuzspital getrieben zu haben. Nur seine begründeten Darlegungen an den Fürstbischof und dessen Eintreten für seine Person hätten ihn vor weiteren Unannehmlichkeiten bewahrt.

ad e) Graf Goess äußerte sich vor der Ministerialkommission mündlich dahin, daß Baron Fries tatsächlich gelegentlich eines Besuches bei ihm sich über das politische Verhalten des Pfarrers Dr. Ameje erkundigt habe, worauf ihm Graf Goess erklärt habe, er könne für den Patriotismus seines Pfarrers gutstehen. Daß Baron Fries ein zweites Mal erschienen wäre, um die Verhaftung des Pfarrers zu veranlassen, wobei Graf Goess mit „Schritten in Wien“ gedroht hätte, entspreche nicht den Tatsachen. Letzteres vermochte übrigens auch der Pfarrer Dr. Ameje — wie aus seiner vor der Ministerialkommission zu Protokoll angegebenen Erklärung hervorgeht — nicht zu bestätigen.

Pfarrer Dr. Ameje schilderte bei seiner Einvernahme durch die Ministerialkommission die Demonstrationen vor seinem Pfarrhaus in ähnlicher Weise, wie in der Anfrage der Abgeordneten. Eine Einvernahme des Gendarmen Antritsch, der sich an den Demonstrationen beteiligt haben soll, konnte die Ministerialkommission nicht vornehmen, weil der Gendarm als Zugkommandant bei dem freiwilligen Kämtner Schützenregiment eingeregnet ist.

Was die Entlassung die Schwester des Pfarrers, Franziska Ameje vom Dienste an der Staatsgewerbeschule anbelangt, so ist eine diesbezügliche Beschwerde der Partei beim Ministerium für öffentliche Arbeiten anhängig. Der vor der Ministerialkommission im Gegenstande einvernommene Direktor der Staatsgewerbeschule, Gustav von Schatzl gab zu Protokoll an, die Kündigung bzw. Entlassung der Franziska Ameje sei darauf zurückzuführen, daß sie einmal im August 1917 durch provokatorisch nationales Auftreten in der sehr belebten Kramergasse öffentliches Aergernis erregt habe, was in weiterer Folge zu unliebsamen Auseinandersetzungen zwischen ihm und den der Staatsgewerbeschule nahestehenden einflußreichen Persönlichkeiten (Obmann des deutschen Volkstrates und des Fachschulausschusses, Präsident der Handels- und Gewerbekammer Ritter von Burger und Direktor Steinlechner) geführt habe. Ritter von Burger sei sogar schon früher an ihn (Schatzl) mit dem Ersuchen herangetreten, die Ameje ihres Dienstes zu entheben, da sie politisch unduldsam sei und man es nicht gerne sehe, daß sie an der Staatsgewerbeschule angestellt sei; sonst würden die maßgebenden Kreise eventuell genötigt sein, ihre Hand von der Staatsgewerbeschule zurückzuziehen d.h. die Unterstützungen an Bargeld zu kürzen. Schließlich bemerkte Direktor

Schatzl, er habe zur Zeit der Kündigung von dem, was sich mit dem Pfarrer Ameje zugegetragen, nicht die geringste Ahnung gehabt, weshalb er auch die ihm von den Fragestellern in den Mund gelegten Äußerungen nicht machen konnte.

ad d) Der Pfarrer Valentin Limpel in Kappel bestätigte bei seiner protokollarischen Einvernahme vor der Ministerialkommission die in der Anfrage der Abgeordneten erwähnten Erhebungen gegen seine Person, die er hauptsächlich als gegen die Priesterkongregation gerichtet betrachte, und bemerkte, er habe bei der Bezirkshauptmannschaft in Klagenfurt vergeblich versucht, die Namen der Verleumder zu erfahren. Er habe allen Grund zur Annahme, daß die Priesterkongregation, die auf rein kirchlichem Boden stehe und sich nur mit pastoralen Fragen befasse, noch heute durch Detektivs überwacht werde, was gewiß kränkend sei.

Auf eine im kurzen Wege gemachte Anfrage der Ministerialkommission erklärten sowohl der Landes Schulinspektor als auch der Bezirksschulinspektor in Klagenfurt, daß ihnen von einer Belobung des Oberlehrers Mak anlässlich der Erhebungen gegen den Pfarrer Limpel nichts bekannt sei.

Bezüglich des Ansuchens der Priesterkongregation um Bewilligung zur Versendung von Büchern an die Soldaten der Front, wurde festgestellt, daß das A.O.K. mit an das Kriegsüberwachungsamt gerichteter Note vom 6. Mai 1916, K.Nr. 9474 dem Ansuchen der Priesterkongregation zugestimmt, jedoch die Bedingung gestellt hat, daß die einzelnen Druckschriften vor der Versendung dem kompetenten Armeekommando behufs Zensurierung vorgelegt werden. In diesem Sinne wurde die Priesterkongregation durch die Landesregierung verständigt.

ad e) Der Pfarrer Dr. Franz Cukala gab vor der Ministerialkommission zu Protokoll an, er sei niemals politisch tätig gewesen, sondern habe sich stets nur mit sozialen und religiösen Fragen befaßt. Seine Verfolgungen seien nur eine Konsequenz der damals mit allem Nachdruck eingesetzten systematischen Persekution gewesen, die alles, was auch nur den Namen slovenisch hörte, getroffen habe. Er habe den damaligen Landeschef Baron Fries brieflich Schutz gebeten, jedoch keine Antwort erhalten. Dieser Umstand sowie die Tatsache, daß die Verleumdungen gegen seine Person nicht aufhörten, hätten ihn in der Ueberzeugung bestärkt, daß die Verfolgungen der Slovenen zumindest mit Wissen der politischen Behörden vor sich gegangen seien.

ad f) Der Militäranwalt des Militärkommandanten in Graz hat sich unterm 19. September 1914 A 702 ex 1914/4 an die Landesregierung in Klagenfurt mit dem Ersuchen gewendet, etwaige Wahrnehmungen über die Tätigkeit der Hermogoras-Bruderschaft (serbophil, panslawistisch) unter Anschluß eines Mitgliederverzeichnisses sowie eines Exemplares der Statuten mitzuteilen. Die Landesregierung hat unterm 29. September 1914 dem Militäranwalt die abverlangten Belege mit dem Beifügen übermittelt, daß „besondere

Wahrnehmungen, daß der Verein als solcher eine serbophile Propaganda betrieben hat, bis nun nicht gemacht wurden".

Es wird bemerkt, daß die Hermagoras-Bruderschaft nach Inhalt eines an das Ministerium des Innern gerichteten Berichtes der Landesregierung in Klagenfurt vom 26. Juli 1914, Z. 3028/pr. den Zweck verfolgt, die Frömmigkeit und Bewahrung des katholischen Glaubens unter dem slovenischen Volke durch Herausgabe und Verbreitung guter katholischer Bücher zu fördern.

In diesem Zusammenhange behaupten die Antragsteller, daß es sich bei der Hetze gegen die Slovenen und deren Institutionen nicht etwa darum gehandelt habe, eventuelle einzelne Schuldige der gerechten Strafe zuzuführen, sondern vielmehr die Slovenen als Volk überhaupt zu kompromittieren. Außer den bereits angeführten konkreten Fällen wird in der Anfrage noch insbesondere auf die Vexationen und Behelligungen der Pfarrer **Vinko Poljanec**, in St. Kanzian, **Stefan Singet** in Augstorf, **Franz Lasser** in Färnitz, **Matthäus Wedenig** in Otmanach, **Johann Hoinig** in Koprein, **Josef Dobrove** in Schwarzenbach, ferner des Kaplans **Franz Krašna** in Eberndorf und des Relakteurs des „Mir“ Monsignor **Franz Smoder** in Klagenfurt hingewiesen, gegen die alle entweder Hausdurchsuchungen vorgenommen oder verleumderrische Anzeigen erstattet worden seien.

Die Ministerialkommission hat auch diese Parteien – mit Ausnahme des Pfarrers Lasser, der trotz Einladung nicht erschienen ist – präventiv einvernommen. Hierbei sowie auf Grund der sonstigen Erhebungen konnte festgestellt werden, daß bei den vorgenommenen Hausdurchsuchungen bzw. der erstatteten Anzeigen in keinem einzigen Falle eine Handhabe zu strafgerichtlicher oder sonstiger behördlicher Verfolgung gefunden werden konnte, so daß schließlich in allen Fällen von weiteren Schritten Abstand genommen worden ist.

Bei ihren Einvernommungen erklärten auch diese Parteien, sie erlitten die Ursache ihrer Verfolgungen in nationalen Momenten. Der Relakteur der Klagenfurter Zeitschrift „Mir“ und Sekretär der slovenischen Partei in Kärnten, Monsignor **Franz Smoder** überreichte der Ministerialkommission im Namen der Partei eine schriftliche Erklärung, die nach einem kurzen Hinweis auf die Lage der Kärntner Slovenen mit den Worten schließt: „Alle verzweifelten Rufe der Kärntner Slovenen nach Recht und Gerechtigkeit in Amt, Schule und öffentlichen Leben sind ohne Echo verhallt. Die hohe Zentralregierung hat das Selbstbestimmungsrecht der Kärntner Slovenen im Rahmen der bestehenden Verfassung durch Knebel und Bande unmöglich gemacht. Deshalb haben wir Kärntner Slovenen in die k.k. Regierung unser Vertrauen vollständig verloren und sehen eine Rettung einzig und allein in der Verwirklichung der Deklaration der südslawischen Abgeordneten im Abgeordnetenhaus vom 30. Mai 1917.“

III. Beschwerden betreffend das slovenische Schulwesen

Auch die Beseitigung der slovenischen Schulen in Kärnten soll nach der Behauptung der Anfrage das Ziel der während des Krieges eingeleiteten Aktion gewesen sein. Die Anfrage führt in dieser Richtung folgende konkrete Fälle an:

1.) Ein Gendarm habe dem Pfarrer **Johann Sekol** in Rinkenberg, nachdem die gegen diesen in der Öffentlichkeit erhobenen Anschuldigungen, er habe gegen die Kriegsanleihe agitiert, sich als unbegründet erwiesen hätten, folgenden Kuhhandel vorgeschlagen: „Wenn Sie das Gesuch für die slovenische Schule zurückziehen, wird man Sie in Ruhe lassen.“

2.) Der Landesschulrat in Kärnten habe in Ausnützung der durch den Krieg geschaffenen Situation, um die Jahreswende 1916/1917 die Gemeindevertretung in Zell bei Ferlach in dem Sinne beeinflusst, sie möge um die Vereinigung der beiden in Zell bei Ferlach bestehenden Schulen d. i. der utraquistischen und der slovenischen zu einer einzigen utraquistischen Schule petitionieren, was auch tatsächlich geschehen sei, so daß diese primitive Kulturstätte der Slovenen verschwunden sei.

3.) Der Landesschulrat habe ferner die offenbar zu diesem Zwecke veranlaßte Verhaftung und spätere Konfinierung des Pfarrers in St. Jakob im Rosenthal, **Matthäus Razun**, dessen Namen mit der dortigen slovenischen Volksschule unauflöslich verknüpft sei, dazu benützt, um einen Vorstoß gegen diese Hochburg des slovenischen Schulwesens zu versuchen. Der Vorgang sei analog wie bei der Schule in Zell gewesen: Beeinflussung der Gemeindevorstellung im Sinne einer Petition um Vereinigung der beiden bestehenden Schulen zu einer einzigen utraquistischen.

4.) Die durch große Opfer errichtete slovenische Privatschule in St. Rupprecht bei Volkermarkt sowie der Gründer derselben, Pfarrer **Franz Treiber** seien ein beständiger Zielpunkt geheimer und offener Angriffe. Insbesondere sei die Schule durch mehrere Monate für militärische Zwecke in Anspruch genommen worden. Das Ziel sei die Schädigung eventuell Vernichtung dieser Schule gewesen.

5.) Der Ortsschulrat in St. Johann im Rosenthal habe vom Bezirksleiter in Klagenfurt, Reg. Rat von Rainer den schriftlichen Auftrag erhalten, die Aufschrift am Volksschulgebäude in St. Johann binnen Monatsfrist in der Richtung zu ändern, daß der deutsche Text oberhalb des slovenischen angebracht werde. Dieser Auftrag sei umso bemerkenswerter, als das Unterrichtsministerium im Rekurswege dem Ortsschulrat in St. Johann die rein slovenische Schule zugestanden habe, diese jedoch infolge anhaltender passiver Resistenz des Landesauschusses nicht aktiviert werden konnte.

6.) Der slovenische Lehrer in St. Peter am Wallersberg, **Peter Močnik** sei infolge einer privaten Denunziation nach Flattach in das deutsche Mölltal versetzt worden.

7.) Der Schulleiter Josef Jekl in Abtei, der zu Beginn des Krieges auf Grund einer Denunziation verhaftet und nach einmonatlicher Untersuchungshaft auf freien Fuß gesetzt worden, sei im Frühjahr 1917 zum Militärdienst einberufen worden, weil der Bezirksschulrat von Völkermarkt seine Enthebung habe nicht vorschlagen wollen, obwohl Jekl Schulleiter und überdies Vorstand des slovenischen Bienenzuchtvereines sei.

8.) Der slovenische Lehrer Paul Koschier in Völkermarkt habe, trotz seiner ausgezeichneten Dienstleistung und obwohl er 40 Jahre alt sei, bisher noch keine selbständige Schulleitung erhalten.

9.) Beim slovenischen Oberlehrer Lorenz Horvat in Globasnitz habe wegen eines verdächtigen, angeblich vom slovenischen Reichsratsabgeordneten Dr. Gregorčič verfaßten Buches eine Hausdurchsuchung stattgefunden.

Hierüber hat die Ministerialkommission Folgendes erhoben:

ad 1) Der Pfarrer Johann Sekol in Rinkenberga gab bei seiner Einvernehmung durch die Ministerialkommission zu Protokoll an, daß der Gendarm Trobesch, nachdem er sich auf Grund der gepflogenen Erhebungen von der Grundlosigkeit der gegen den Pfarrer ausgestreuten Gerüchte über eine Agitation gegen die Krieganleihe überzeugt habe, ihm tatsächlich erklärt habe, es wäre das vernünftigste, wenn die Gemeinde und der Ortsschulrat das Gesuch für die slovenische Schule zurückziehen würden, worauf er (der Pfarrer) dann Ruhe haben würde.

Der Gendarm konnte über diese Äußerung nicht einvernommen werden, weil er nach erhaltenen Informationen zum Militärdienst eingerückt sein soll.

ad 2) Bis zum Frühjahr 1917 haben in Zell bei Perlach zwei einklassige Volksschulen bestanden und zwar eine slovenische und eine gemischtsprachige. Unterm 8. November 1916, Z. 17833/16 teilte der kärntnerische Landesauschuß dem Bezirksschulrat in Klagenfurt mit, daß der Gemeindeauschuß in Zell in seiner Sitzung vom 5. November 1916 in Anwesenheit von Vertretern des Landesauschusses gelegentlich der Beratung der Schulvoranschläge für 1917 den einstimmigen Beschluß gefaßt habe, es möge die bestehende, teils uraquistische, teils rein slovenische Volksschule in Zell, in eine lediglich uraquistische Schule mit zwei Klassen umgewandelt und gleichzeitig bei Enthebung des Schuladministrators wieder ein Ortsschulrat, der seit 1912 wegen nationaler Streitigkeiten aufgelöst war, eingesetzt werden, „damit sich die Kosten der Schule erniedrigen und die Kinder besser deutsch lernen“. Dieser vom Landesauschusse wärmstens unterstützte Beschluß wurde sodann auch tatsächlich durchgeführt.

Der Landesschulinspektor Benda erklärte in seiner in der Beilage E enthaltenen Äußerung, daß der Landesschulrat auf das Zustandekommen des fraglichen Beschlusses keine Ingerenz genommen habe; nach seiner Ansicht dürfe eine Verwechslung zwischen Landesauschuß und Landesschulrat vorliegen.

Auch sei ihm vollkommen unbekannt, daß die Gendarmen von Haus zu Haus für die uraquistische Schule agitiert hätten.

Tatsache ist, daß die seit Oktober 1899 bestehende einklassige slovenische Volksschule in Zell während des Krieges beseitigt worden ist.

ad 3) Die Volksschule in St. Jakob war bis zum Jahre 1891 uraquistisch; mit Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. Dezember 1891, Z. 8655 wurde über Rekurs erkannt, daß die Unterrichtssprache slovenisch sei. Im Jahre 1904 wurde die fünfklassige slovenische Volksschule in zwei selbständige Schulen geteilt, und zwar in eine vierklassige uraquistische und eine dreiklassige slovenische Volksschule. Im Jahre 1914 hat der Ortsschulrat in St. Jakob um eine Aenderung des Lehrplanes an der slovenischen Schule in dem Sinne gebeten, daß der deutsche Sprachunterricht in zweitem Schuljahr einsetze. Der Landesschulinspektor erklärte in seiner in der Beilage E enthaltenen Äußerung, daß der Landesschulrat sich über die erbetene Aenderung, die doch von Beileutung gewesen, nicht sofort entscheiden konnte, sondern zunächst Lehrpläne aus Steiermark und Krain einholte, wo slovenische Schulen mit obligatem Deutschunterricht bestehen. Da sich die Sache hinausgezogen habe, sei dem Ortsschulrat seitens des Landesschulrates der Vorschlag gemacht worden, einzelne Gegenstände in slovenischer, andere in deutscher Sprache lehren zu lassen, was den unterrichtlichen Bedürfnissen der Schule in St. Jakob am besten entsprechen hätte. Sowohl die Lehrerkonferenz als der Ortsschulrat hätten sich über diesen Vorschlag am Ende des Sommerhalbjahres 1917 geäußert; eine Entscheidung sei aber noch nicht getroffen worden, weil der Schulleiter Ludwig Primoschitz eingerückt sei und ohne seine Mitwirkung die Durchführung auf große Schwierigkeiten gestoßen wäre. Daß die Einführung des deutschen Sprachunterrichtes in der slovenischen Schule auch seitens der Bevölkerung gewünscht werde, gehe nach Ansicht des Landesschulinspektors daraus hervor, daß die Frequenz der slovenischen Schule seit 1913 von 240 auf 180 herabgegangen, die der gemischtsprachigen Schule aber von 246 auf 295 gestiegen sei. Schließlich bemerkte der Landesschulinspektor, es sei ganz ausgeschlossen, daß der Pfarrer Razun deshalb verhaftet worden sei, um eine leichtere Ordnung der sprachlichen Verhältnisse an der slovenischen Schule vorzunehmen.

Bezüglich der slovenischen Schule in St. Jakob stellt somit die Ministerialkommission fest, daß eine Aenderung in sprachlicher Hinsicht an dieser Schule bisher nicht eingetreten ist. Aus dem vom Landesschulinspektor konstatierten Umstand allein, daß seit 1913 die Frequenz der slovenischen Schule herabgegangen, die der gemischtsprachigen Schule jedoch gestiegen sei, kann nach Ansicht der Ministerialkommission nicht ohne weiteres auf einen Wunsch der Bevölkerung nach Aenderung der sprachlichen Verhältnisse an der slovenischen Schule gefolgert werden. Diese Schule, die bloß eine dreiklassige ist, stellt selbst bei

ihrer gegenwärtigen Schüleranzahl von 180, also durchschnittlich 60 Kinder für jede Klasse noch immer eine sehr anscheinliche Frequenz dar, die umso mehr in die Waagschale fällt, als ja den Bewohnern von St. Jakob durch das Vorhandensein zweier sprachlich verschiedener Schuleinrichtungen die Möglichkeit geboten ist, die Erziehung ihrer Kinder in sprachlicher Beziehung nach freiem Willen zu bestimmen. Solange aber von dieser Möglichkeit nur soweit Gebrauch gemacht wird, daß die slovenische Schule die erwähnte hohe Schüleranzahl aufweisen kann, erscheint eher die Annahme gerechtfertigt, daß der an dem Fortbestande der slovenischen Schule interessierte Teil der Ortsbewohner mit der gegenwärtigen sprachlichen Einrichtung einverstanden sein dürfte.

Was die Behauptung von einem Zusammenhang der Verhaftung bzw. Konfinierung des Pfarrers Razum mit der in Rede stehenden Schulangelegenheit anbelangt, so wurde bereits im Abschnitt I anlässlich der Besprechung der Verhaftung Razums festgestellt, daß unter den vom Polizeioberkommissär Spitzer gegen den Pfarrer geltend gemachten Verhaftungsgründen auch die deutschen Bewohner Kärntens aufreizende Agitation des Pfarrers für die slovenische Schuleinrichtung angegeben war.

ad 4) Der Pfarrer Franz Treiber in St. Rupprecht gab vor der Ministerialkommission zu Protokoll an, daß in St. Rupprecht im Jahre 1896 vom Cyrill- und Methodverein eine Privatschule mit slovenischer Unterrichtsprache und ein Mädelinternat unter der Leitung der Schulschwestern von Marburg errichtet worden sei. Gleich zu Beginn des Krieges habe die Schulleitung den Turnsaal dem Roten Kreuz freiwillig zur Verfügung gestellt, wobei die Schulschwestern unentgeltlich die Krankenpflege übernommen hätten. Trotzdem habe kurze Zeit später die Stadtgemeinde Völkermarkt die Räumung des ganzen Schulhauses sowie der Wohnungen der Schulschwestern für Militärzwecke verfügt. Erst den intensiven Bemühungen des Pfarrers bei verschiedenen Faktoren, darunter auch beim Ministerium für Landesverteilung sei es gelungen, zunächst einen Teil der Schulräumlichkeiten frei zu bekommen, so daß der Unterricht fortgesetzt werden konnte. Der Pfarrer gab schließlich der Vermutung Ausdruck, daß die Inanspruchnahme des Schulgebäudes deshalb erfolgt sei, um auf diese Weise die slovenische Schule, die sowohl der Stadtgemeinde als auch der deutschnationalen Partei ein Dorn im Auge sei, zu beseitigen.

Der Landeseschulinspektor erklärte in seiner in der Beilage E enthaltenen Äußerung, daß dem Landeschulrate von einer Inanspruchnahme der in Rede stehenden Privatschule für militärische Zwecke nichts bekannt sei.

ad 5) Der Bezirksleiter in Klagenfurt, Reg. Rat von Rainer hat den in der Anfrage inkriminierten Auftrag zur Aenderung der Aufschrift am Schulhaus in St. Johann tatsächlich mit einem an den Ortsschulrat gerichteten Erlaß vom 7. Juni 1917, Z. 15393, erteilt. (Eine Abschrift dieses Erlasses ist in der Beilage E

enthalten.) In einem Bericht an die Landesregierung vom 8. Dezember 1917 Z. 41571 (abschriftlich enthalten in der Beilage E), begründet der Bezirksleiter die getroffene Verfügung damit, daß „eine gleichförmige Bezeichnung in öffentlichen Aufschriften nach Analogie des Erlasses der Landesregierung vom 2. November 1916 Z. 9870/Präs. sehr wünschenswert war“. Da er jedoch mittlerweile aus anderen Umständen entnommen habe, „daß die Tendenzen des zitierten Landesregierungserlasses leider durch andere politische Strömungen alteriert wurden“, habe er die Angelegenheit wegen Schulhaus in St. Johann nicht weiter verfolgt. Er sei jedoch der Ansicht, daß die Sache gegangen wäre, „wenn der beschrittene Weg beharrlich verfolgt worden wäre.“

Hiezu wird bemerkt, daß der bezogene Erlaß der Landesregierung, wie aus seinem in der Beilage F enthaltenen Wortlaut deutlich hervorgeht, sich ausdrücklich auf die am Eingang und Ausgang jeder Ortschaft anzubringenden Ortschaftstafeln, deren Regelung in sprachlicher Hinsicht im Grunde des § 9 des Ges. vom 29. März 1869 R. G. Bl. Nr. 67, dem Landeschef vorbehalten ist, beschränkt hat. Eine extensive Interpretation in dem Sinne, daß nunmehr eine gleichförmige Bezeichnung in allen öffentlichen Aufschriften zu gelten hätte, findet wohl in dem Wortlaute des Landesregierungserlasses keine Begründung. Im übrigen wird festgestellt, daß laut der in der Beilage F enthaltenen telegraphischen Mitteilung des Gendarmeriepostenkommandos in Feistritz im Rosenthal, die bisherige Aufschrift (oben slovenisch unten deutsch) am Schulhaus zu St. Johann noch immer aufrecht besteht.

ad 6) Der Oberlehrer Peter Močnik wurde mit Erlaß des kärntnerischen Landeschulrates vom 15. September 1914 Z. 4743 von St. Peter am Wallersberg an die Volksschule in Plattach versetzt. Die Versetzung wurde mit Dienstesrücksichten begründet. Die gegen diese Verfügung seitens des Oberlehrers Močnik sowie seitens des Ortsschulrates und der Gemeinde erhobenen Beschwerden bzw. Vorstellungen wurden vom Unterrichtsministerium mit Erlaß vom 22. November 1914 Z. 47549, mit der Begründung abgewiesen, daß jede Lehrperson sich einer aus Dienstesrücksichten angeordneten Versetzung zu fügen habe.

Aus einem Berichte des Landeschefs in Klagenfurt an das Unterrichtsministerium vom 29. Oktober 1914, Z. 6291/präs., geht hervor, daß die Versetzung des Oberlehrers Močnik aus politischen Gründen erfolgte, weil Močnik, der zwar ein fleißiger Lehrer sei und wegen seines Fleißes vom Bezirksschulinspektor wiederholt belobt worden sei, seiner stark ausgesprochenen slovenisch-nationalen Gesinnung in der Öffentlichkeit rückhaltlos Ausdruck verliehen und seine nationale Agitation durch Verteilung des später beschlagnahmten Braniborkalenders an die Schulkinder auch auf die Schule ausgedehnt habe.

ad 7) Der Schulleiter in Abtei Josef Jekl dient gegenwärtig beim Gebirgsschützenregiment Nr 1 in

Leitendorf bei Leoben und konnte daher durch die Ministerialkommission nicht einvernommen werden. In der Beilage C erliegt ein der Ministerialkommission im kurzen Wege zur Verfügung gestelltes Privatschreiben Jekls, in welchem er behauptet, er sei krank und wurde vom Militär sofort entlassen werden, wenn der Bezirkssehulrat in Völkermarkt seine Enthebung beantragen würde. Er sei der Ansicht, daß seine Enthebung sowohl im Interesse der Schule, dessen Leiter er sei, als auch im Interesse des von ihm geleiteten Bienenzuchtvereines wäre.

ad 8) Der Leiter Paul Koschier wurde mit Erlaß des kärntnerischen Landesschulrates vom 4. September 1905 Z. 3354 zum Lehrer mit dem Jahresgehalt der III. Gehaltsklasse ernannt und bis auf weiteres der fünfklassigen Knabenvolksschule in Völkermarkt zur Dienstleistung mit dem Beifügen zugewiesen, daß „mit der Stelle auch die Verpflichtung verbunden ist, den slovenischen Unterricht an der Knabenbürgerschule in Völkermarkt gegen besondere Remuneration zu erteilen“.

Bei seiner Einvernahme vor der Ministerialkommission gab Lehrer Koschier zu Protokoll an, er habe im Sinne des bezogenen Erlasses nur eine definitive Stelle in Kärnten, nicht aber einen bestimmten Dienstort, so daß er sozusagen in der Luft hänge und jederzeit an eine beliebige Stelle versetzt werden könne, was ihn sehr heunruhige. Deshalb habe er sich bereits dreimal um einen anderen definitiven Posten beworben, jedoch ohne Erfolg, obwohl er in zwei Fällen älter im Dienst und besser qualifiziert gewesen sei als die Bewerber, die die Stelle erhielten. Dafür sei ihm aber der remunerierte Unterricht im Slovenischen entzogen und dem deutsch gesinnten slovenischen Oberlehrer Eberle übertragen worden. Auch der Stenographie-Unterricht, den er an der Bürgerschule durch 4 Jahre mit Erfolg erteilte, sei ihm weggenommen worden. Er führe diese Behandlung lediglich auf den Umstand zurück, daß er Slovene sei, obwohl er politisch nicht hervorgetreten sei.

Der Bezirksschulinspektor in Völkermarkt, dem die Ausführungen des Lehrers Koschiers vorgehalten wurden, beschränkte sich in seiner in der Beilage E enthaltenen Äußerung auf die Feststellung, daß sich Koschier zweimal u. zw. im Jahre 1908 um die Stelle eines Oberlehrers an der Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Arnoldstein und im Jahre 1910 um eine Lehrstelle an der Knabenvolksschule in Völkermarkt beworben habe. Seitdem habe er kein Bewerbungsgesuch mehr vorgelegt. Was die Entziehung des slovenischen Sprachunterrichtes anbelange, so sei dieser tatsächlich dem später angestellten und für die slovenische Sprache befähigten Oberlehrer Eberle übertragen worden, weil Eberle als Vater einer großen Familie eines Nebenverdienstes mehr bedürftig erschienen sei. Ebenso sei ein Teil des Stenographie-Unterrichtes dem hiezu befähigten Fachlehrer Josef Struger übertragen worden.

ad 9) Oberlehrer Lorenz Horvat in Globasnitz gab bei seiner Einvernehmung vor der Ministerialkom-

mission zu Protokoll an, Ende September 1916 sei bei ihm durch zwei Gendarmen eine Hausdurchsuchung vorgenommen worden, um bei ihm ein den Balkankrieg behandelndes Buch zu suchen. Die Gendarmen hätten nicht einmal den Titel des Buches gekannt. Auch von den Schulbehörden werde er schlecht behandelt. So habe er eine Lehrstelle in Markt Griffen, um die er sich beworben, nicht erhalten, obwohl er der älteste und seiner Ansicht nach der berechnigste Kompetent gewesen sei. Den Grund dieser Hintansetzung erblicke er in seiner Zugehörigkeit zum slovenischen Volke.

Hiezu bemerkte der Bezirksschulinspektor in Völkermarkt in seiner in der Beilage E enthaltenen Äußerung, daß von den vier Bewerbern im Jahre 1913 um die Oberlehrerstelle in Markt Griffen der Oberlehrer Horvat der zweitälteste gewesen sei. Alle Mitbewerber seien besser qualifiziert gewesen als er.

IV. Handhabung der Preßzensur

Die Anfrage der Abgeordneten führt darüber Beschwerde, daß die gegnerischen Zeitungen gehässige Berichte über die Verhaftung von Slovenen besonders von Geistlichen mit erlogenen, aufreizenden Bemerkungen bringen durften, während z. B. dem einzigen slovenischen Blatte in Kärnten „Mir“ selbst die Freisprüche der unschuldig Verhafteten von der Zensur unterdrückt worden seien. Es sei den Slovenen einfach jede Meinungsäußerung untersagt gewesen.

Auch der Advokat Dr. Breje erklärte vor der Ministerialkommission, er müsse scharfe Klage gegen die Handhabung der Preßzensur erheben, die den im „Grazer Tagblatt“ vom 3. September 1914 erschienenen und auch in der „Grazer Tagespost“ abgedruckten Artikel „Abrechnung mit den Serbenfreunden“ durchgelassen habe. Der Artikel sei auf das grübliehste verletzend und umso niederträchtiger als Dr. Breje davor den Vorwurf der unmittelbaren Mitschuld an der schrecklichen Mordtat von Sarajevo gemacht worden sei.

Der inkriminierte Artikel enthielt einen aus Klagenfurt eingesendeten Bericht über die Verhaftung des Advokaten Dr. Breje, in dem u. a. folgende Stellen vorkommen: „Endlich hat auch den berüchtigten Verbrecher der panslavistischen Idee in Kärnten, den aus Krain zugewanderten Advokaten Dr. Johann Breje, das Schicksal ereilt . . . Dr. Breje hätte als einer der ersten hinter Schloß und Riegel gehört. . . War es nicht auffällig, daß nach dem schrecklichen Attentat auf das Thronfolgerpaar gerade Dr. Breje und der Redakteur des „Mir“ die ersten waren, die sich im Landespräsidium in die Kondolenzlisten eintragen ließen? Wir müssen diese beiden Herren total verkennen, wenn ihrem Eifer ein anderes Motiv zugrunde gelegen wäre, als sich von der unmittelbaren Mitschuld an dem Verbrechen reinzuwaschen. . . Wenn nicht anders, muß die Bevölkerung Klagenfurts selbst Hand mit anlegen, dem ungeheueren Störenfried den Stuhl vor die Türe zu setzen.“

Dr. Breje hat sowohl das „Grazer Tagblatt“ als auch die „Grazer Tagespost“, die den Artikel abdruckte, gerichtlich geklagt. Der verantwortliche Redakteur des „Grazer Tagblatt“ wurde verurteilt und verpflichtet, das Urteil im Blatte zu veröffentlichen, während die „Grazer Tagespost“, um der Verurteilung zu entgehen, in ihrer in der Beilage I enthaltenen Nummer vom 13. März 1917 eine „Erklärung“ veröffentlichte, in der es u. a. hieß: „Wir nehmen keinen Anstand, hiermit zu erklären, daß wir die obigen gegen Herrn Dr. Breje erhobenen Anwürfe und Beschuldigungen als vollständig unbegründet bedingungslos zurückziehen und daß wir bedauern, dem Herrn Dr. Johann Breje durch die Veröffentlichung der Zusehrift Unrecht getan zu haben.“

Hinsichtlich der Handhabung der Zensur durch die Grazer Zensurbehörde, beruft sich die Ministerialkommission auf ihr im Kommissionsbericht über Steiermark enthaltenes Urteil.

Was die Preßzensur in Kärnten anbelangt, bemerkte der Staatsanwalt in Klagenfurt in seiner in der Beilage E enthaltenen Äußerung vom 17. Dezember 1917 präz. Z. 701, daß für die Handhabung der Zensur stets die Wünsche der militärischen Stelle maßgebend gewesen seien. Insbesondere für die Zeitperiode vom Juli 1915 bis März 1917, in welcher der Oberleutnant Max Graf Zedwitz als militärischer Zensurbeirat gewirkt habe, müsse der Staatsanwalt jede Verantwortung für die vorgenommenen Streichungen ablehnen. Dieser militärische Vertreter sei weit über seine ursprüngliche Aufgabe, ein der Preßbehörde zugewiesenes sachverständiges Organ zu sein, hinausgewachsen, sei zur entscheidenden Person geworden, neben der der Staatsanwalt seine Anschauungen habe fast gar nicht durchsetzen können.

Als Illustration für die Handhabung der Preßzensur in Kärnten möge folgender krasser Fall dienen:

Als die militärgerichtliche Untersuchung gegen die slovenischen Pfarrer Trunk und Meško und den deutschnat. Advokaten Dr. Gohn, die verdächtigt wurden, im gegenseitigen Einverständnis Spionage getrieben zu haben, mit der Einstellung des Verfahrens und Enthaftung der Genannten endete, nachdem sich ihre Schuldlosigkeit vollständig erwies, wurde offenbar von militärischer Seite nachstehende Veröffentlichung in der Nummer der „Allgemeinen Bauernzeitung“ vom 27. Juli 1916 (enthalten im Auschnitte in der Beilage J) veranlaßt: „Von autoritativer Seite erfahren wir folgende Aufklärung: Eine Reihe von Umständen, die auf ein Verbrechen der Ausspähung hinwiesen, hatte vor einiger Zeit zur Verhaftung des Advokaten Dr. Jakob Gohn in Villach geführt. Die genaueste und weitausholende Durchführung der militärpolizeilichen Erhebungen war durch die Wichtigkeit der Sache geboten. Sie wurde überdies durch eine Verkettung ungünstiger Umstände bedeutend erschwert. Hauptsächlich ein mittätiges, untergeordnetes Militärpolizeiorgan, das mittlerweile entlarvt, wegen Verbrechens des Mißbrauches der Amts- und Dienstgewalt zu einer längeren Kerkerstrafe verurteilt wurde, hat auch in der

Sache Dr. Gohn durch die Art seiner Berichterstattung die Lösung des Knoten wissentlich und wesentlich behindert. Erfreulicherweise gelang es den Sachverhalt aufzuklären. Es ergab sich die volle Schuldlosigkeit des Dr. Jakob Gohn, welcher sofort enthaftet wurde. Dr. Jakob Gohn und seine Familie sind unbemakelt an ihrer Ehre aus dem Verfahren hervorgegangen“. — Als nun der Fürstbischof Dr. Hefter dem „Kärntner Tagblatt“ mit dem Ersuchen um Veröffentlichung eine Notiz zukommen ließ, daß die beiden Pfarrer Trunk und Meško vom Verdachte der Spionage vollständig gereinigt seien, hat die Zensurbehörde in Klagenfurt die Veröffentlichung nicht gestattet. In einem Schreiben an den Kommandanten der 10. Armee vom 10. April 1917 (enthalten abschriftlich in der Beilage G) beschränkte sich Fürstbischof Dr. Hefter bei Besprechung dieses Falles lediglich auf die Bemerkung: „Ich will mich einer Kritik enthalten.“

Dieser Fall wird auch in der Anfrage der Abgeordneten mit der Bemerkung aufgegriffen, „es wird eben nach doppeltem Maß gemessen, da es sich hier um einen deutschnationalen Advokaten, dort aber um slovenische Priester handelt“.

Angesichts dieser Sachlage vermag die Ministerialkommission in der Ablehnung der Verantwortung durch den Staatsanwalt nur einen weiteren Beweis dafür zu erblicken, daß auch in Kärnten während des Krieges die Preßzensur in einer Art und Weise gehandhabt worden ist, die geeignet war, in slovenischen Kreisen Zweifel in ein objektives und gerechtes Wirken der Zensurbehörden hervorzurufen.

V. Verhalten der politischen Behörden

Wie bereits im Abschnitt I erwähnt, vermochte die Ministerialkommission bei ihren Erhebungen keinen Anhaltspunkt dafür zu gewinnen, daß die politischen Behörden in Kärnten eine unmittelbare Einflußnahme auf die inkriminierten Verhaftungen genommen hätten. Der Vorwurf, der mehrfach seitens der einvernommenen Parteien erhoben wurde, bewegt sich hauptsächlich in der Richtung, daß die politischen Behörden eine den deutschen Parteien wohlwollende passive Haltung beobachtet und es unterlassen hätten, gegen die Jedermann erkennbaren Uebergriffe einzuschreiten. Aus dieser Haltung im Vereine mit gewissen Äußerungen einzelner Organe der politischen Verwaltung wird sodann gefolgert, daß die vorgenommenen Verhaftungen zumindest mit Wissen und Billigung der politischen Behörden vor sich gegangen seien. Dabei wird insbesondere auf Äußerungen verwiesen, die der frühere Landespräsident Freiherr von Fries-Skene zum Generalvikar Dr. Johann Quitt, ferner der Bezirksleiter in Villach Hofrat Ritter von Pawlowski zum Pfarrer Franz Meško, und schließlich der Bezirkshauptmann in Hermagor Merlin über den Pfarrer Anton Pelnar gemacht haben sollen.

Die von der Ministerialkommission hierüber gepflogenen Erhebungen haben Nachstehendes ergeben:

Der Generalvikar Dr. Johann Quitt in Klagenfurt gab am 13. Dezember 1917 vor der Ministerialkommission zu Protokoll (enthalten in der Beilage C) an:

„Gleich als die ersten Verhaftungen von Geistlichen zu Beginn des Krieges vorgenommen wurden, lud mich am 6. August 1914 der damalige Landespräsident Baron Fries zu sich ein und machte mich, da ich während der Sedisvakanz das fürstbischöfliche Ordinariat als Kanzler leitete, auf die hochverräterische Haltung der slovenischen Geistlichkeit mit dem Beifügen aufmerksam, daß seitens des Ordinariats etwas geschehen müsse. Der Ton, in welchem Baron Fries gesprochen hat, sowie seine ganze Haltung erweckten in mir den Eindruck, daß er den Verhaftungen der slovenischen Geistlichkeit nicht ferne steht. So sagte er mir in aufgeregtem Tone, daß der Pfarrer Schneditz verhaftet werden wird oder wurde, und daß die Verhaftung von anderen zwei Priestern, die er mir nicht nannte, bevorstehe. Als ich bemerkte, daß die Geistlichen doch unschuldig sein könnten, erwiderte Baron Fries: „Sie verdienen nicht eine bessere Behandlung, ich werde sie bei hellichem Tag mit aufgepflanztem Bajonett einsperren lassen, und lange sollen sie sitzen, wenn auch nicht viel herauskommt“. Dann sprach er in aller Ruhe und bemerkte: „Es ist auch im Interesse des neuen Bischofs, daß der slovenische Klerus jetzt diskreditiert wird, damit der neue Bischof sie leichter unterbekommt“. Schließlich erklärte er mir, er werde mir das Beweismaterial zur Verfügung stellen, was er aber trotz meinen wiederholten Urgezen nicht tat. Hierauf habe ich Baron Fries wissen lassen, daß das Ordinariat nichts unternehmen kann, wenn ihm keine Beweise zur Verfügung stehen.“

Da im Laufe der Erhebungen sich eine Partei auch auf die Zeugenschaft des Domprobsten Guido Bittner in Klagenfurt berufen hat, so wurde auch dieser einvernommen. Domprobst Bittner erklärte zu Protokoll (enthalten in der Beilage C), er sei beinahe nach jeder Verhaftung eines Geistlichen zum Landespräsidenten Baron Fries gegangen, um sich über den Grund der Verhaftungen zu erkundigen. Die regelmäßige Antwort sei gewesen: „Wenn das Militärgericht eingreift, kann ich nichts mehr tun“. Auffallend sei ihm jedoch gewesen, daß Baron Fries ihm einmal in seiner Erregtheit gesagt habe: „Ich werde noch ein paar Geistliche einsperren lassen“. Aus dieser Äußerung habe Domprobst Bittner den Eindruck gewonnen, daß der Landespräsident an einzelnen Verhaftungen der Urheber sein dürfte.

Die Ministerialkommission hat diese beiden protokollanschen Aussagen der behauptetermaßen der deutschen Nationalität angehörenden kirchlichen Würdenträger anlässlich ihres Aufenthaltes in Triest dem Statthalter Freiherrn von Fries-Skene zur Kenntnis gebracht. In seiner in der Beilage E enthaltenen schriftlichen Äußerung vom 7. Jänner 1918 bemerkte Baron Fries: „Demgegenüber muß ich betonen, daß ich Bemerkungen der von Dr. Quitt behaupteten — übrigens recht geschmacklosen — Art oder diesen auch nur ähnliche Äußerungen absolut nicht gemacht

habe. Solche Bemerkungen sind vielmehr meinem ganzen Gedankengange u. z. sowohl meinen Anschauungen hinsichtlich der Geistlichkeit wie meinem Standpunkte gegenüber dem slovenischen Volke durchaus fremd. Ich muß es mir versagen, hier näher darauf einzugehen, ob es sich bei dieser ganz entstellten Wiedergabe eines Gespräches durch Dr. Quitt nur um ein Mißverständnis handelt, oder ob hier vielleicht persönliche Momente mitspielen. Jedenfalls ist es bemerkenswert, daß diese Äußerungen, die nach Angabe Dr. Quitts am 6. August 1914 gefallen sein sollen, diesen zunächst keinerlei Anlaß zu irgendwelchen Bemerkungen gaben, sondern von ihm erst im Frühjahr 1915 aufgegriffen wurden, nachdem Dr. Hefter und nicht, wie man im Lande vielfach angenommen habe, Dr. Quitt zur fürstbischöflichen Würde berufen worden war.“

Im Hinblick auf diese Darstellung wurde der Generalvikar Dr. Quitt am 19. März d. J. neuerlich in der Richtung einvernommen, ob bezw. wann er Jemandem von dem Inhalt der fraglichen Äußerungen des Landeshefs Baron Fries Erwähnung getan habe. Dr. Quitt, der seine frühere Aussage vollinhaltlich aufrecht erhielt, sagte zu dem bezüglichen Protokoll (enthalten in der Beilage C) aus, er habe am vierten Tage nach der in Rede stehenden Unterredung beim Landeschef in einer Sitzung des Konsistoriums Anspielungen auf den Verlauf der Unterredung gemacht, worauf das Konsistorium die Herausgabe des dem Protokoll abschriftlich beigeschlossenen geheimen Erlasses an die Geistlichkeit vom 10. August 1914 beschlossen habe. Von den Worten, die der Landeschef gebraucht, habe er allerdings zunächst niemandem Erwähnung getan; erst dann, als er gesehen habe, daß die Worte des Landeshefs sich verwirklichten, habe er den Theologieprofessoren Dr. Sommeregger und Dr. Ehrlich dem Wesen und dem Sinne nach Mitteilung gemacht. Auf diese seine Mitteilung sei die dem Protokolle gleichfalls beigeschlossene Eingabe des Vorstandes des deutschen Priesterbundes für Kärnten vom 2. Oktober 1914 an den Landespräsidenten Baron Fries zurückzuführen.

Dr. Quitt hat bei diesem Anlaß die Ministerialkommission insbesondere auf folgende Stelle der erwähnten Eingabe des deutschen Priesterbundes, die nach Versicherungen Dr. Quitts auf die inkriminierten Äußerungen des Landeshefs gespitzt und geradezu eine Antwort auf die Aufforderung zur Stellungnahme der kirchlichen Behörde gegen die slovenische Geistlichkeit gewesen sein soll, mündlich aufmerksam gemacht: „Trotz dieser Vorurteile wird der deutsche Klerus Kärntens seine bisherige Tätigkeit eifrigst fortsetzen und sich darin auch nicht irre machen lassen durch die ungerechte Beurteilung und antiklerikale Stimmung, die selbst Kreise ergriffen hat, von denen wir eine unparteiische Würdigung unserer Arbeit erwarten. Man läßt den Hass gegen den slovenischen Klerus ruhig gewähren und macht bald keinen Unterschied mehr zwischen deutscher und slovenischer Geistlichkeit, es geht schlechthin gegen die Pfaffen.“

In diesem Zusammenhang wird vollständigkeitshalber bemerkt, daß in der Anfrage der Abgeordneten auch folgende Behauptung enthalten ist: „Derselbe, (d.i. Baron Fries) erscheint einmal, wie von vertraulicher Seite mitgeteilt wurde, zwischen den Türen seines Amtlokales und ruft: „Jetzt hab' ich wiederum einen Pfaffen eingesperrt.“ Das Wort Pfaff erscheint dem Vertreter Seiner Majestät sehr geläufig gewesen zu sein, da sich auch der deutsche Priesterbund darüber heshwert hat.“

Die Ministerialkommission glaubte, um unliebsame Weiterungen zu vermeiden, von einer Einvernahme der von Dr. Quitt namhaft gemachten Zeugen Theologieprofessoren Dr. Semmerger und Dr. Ehrlich absehen zu sollen.

Was die Äußerung des Hofrates Ritter von Pawlowski zum Pfarrer Meško anbelangt, gab letzterer zu Protokoll (enthalten in der Beilage C) an, er könne sich an den Verlauf des Gespräches noch ganz gut erinnern und sei in der Lage zu bestätigen, daß das Gespräch so verlaufen sei, wie in der Anfrage der Abgeordneten angeführt. Nur habe er nicht gegen die Äußerung „proestiert“, sondern ruhig bemerkt, daß die Behauptungen des Hofrates nicht stimmen dürften. Die Äußerung habe jedenfalls auf ihn den Eindruck gemacht, das Hofrat von Pawlowski damit die Kärntner Slovenen verdächtigen wolle. — Der hierüber in Gegenwart des Pfarrers Meško einvernommene Hofrat Pawlowski (vide Protokoll in der Beilage C) erklärte, er müsse entschieden in Abrede stellen, den Dialog so gesprochen zu haben, wie er in der Interpellation abgedruckt ist. — Pfarrer Meško verharre auch bei der Konfrontation auf seiner Aussage.

Hinsichtlich der auch in der Anfrage der Abgeordneten zitierten Bemerkung des Bezirkshauptmannes Merlin über den Pfarrer Pelnar in St. Stefan gab Merlin in seiner in der Beilage K enthaltenen Äußerung an, er könne sich absolut daran nicht erinnern; die ihm in den Mund gelegten Äußerungen seien jedenfalls aus dem Zusammenhang eines Gespräches herausgerissen worden. Gleich in der Anfrage seiner Tätigkeit in Hermagor — Ende November 1915 — sei ihm der genannte Pfarrer als ein radikaler Vertreter slovenischer Interessen geschildert worden, und da es möglich, daß er, als er gelegentlich zum nationalen Frieden ermahnt, die Vermischung eines landfremden, die kärntnerischen Verhältnisse nicht voll verstehenden Pfarrers, abgelehnt habe, eine Aufheuzung der Pfarrinsassen gegen den Pfarrer sei ihm natürlich fern gelegen gewesen. Im übrigen lege er der Ministerialkommission als Beweis, daß die slovenischen Bewohner seiner Bezirkes mit seiner Amtsführung voll und ganz zufrieden seien, die ihm spontan zugekommenen Entschuldigungen des slovenischen Dechanates in Hermagor, ferner der gemischtsprachigen Gemeinden Egg, St. Stefan und Görtschach vor.

Diese Kundgebungen sind vom Oktober, November bezw. Dezember 1917 datiert.

Die Ministerialkommission konnte die Wahrnehmung machen, daß insbesondere die gedachte

Äußerung des Freiherrn von Fries zum Generalvikar Dr. Quitt in slovenischen Kreisen Kärntens starke Verbreitung gefunden hat.

VI. Behandlung slovenischer Geistlicher nach der Enthaftung

In der Anfrage wird behauptet, daß, abgesehen davon, daß kein Denunziant der verdienten Strafe zugeführt worden sei, auch die unschuldigen Opfer keine Genugtuung erhalten hätten. Es sei lehrreich, das nachträgliche Los der verhafteten gewesenener Priester zu erfahren. Pfarrer Svaton müsse auf Verlangen des Militärs Kärnten verlassen. Pfarrer Schneditz werde moralisch aus Viktring verdrängt. Pfarrer Kukačka müsse auf seine Pfarre resignieren. Die Pfarrer Trunk, Meško und Razun würden konfiniert und dürften trotz Einstellung der Umersuchung in ihre Pfarren nicht zurückkehren. Der 67 Jahre alte Pfarrer Volavčnik müsse nach 40 jähriger einwandfreier Seelsorgetätigkeit schmachvoll in Pension gehen. Kaplan Razgorssek werde von der Landesregierung auf keine Pfarre präsentiert.

Hierüber wurde Folgendes erhoben:

Pfarrer Svaton, der als pensionierter Pfarrer den Seelsorgedienst in Schiefling versah, wurde nach seiner am 5. Jänner 1915 erfolgten Enthaftung über militärische Veranlassung aus dem Kriegsgebiete Kärnten entfernt und kehrte in seine Heimat nach Böhmen zurück.

Pfarrer Schneditz, der bei seiner ersten Verhaftung die Pfarre von Viktring inne hatte, wurde vom fürstbischöflichen Ordinariate mit Zustimmung der Landesregierung am 1. Juni 1915 in die Pfarre Lind ob Velden eingesetzt. Als er im März 1916 zum zweiten Male verhaftet und sodann wieder auf freien Fuß gesetzt wurde, ist ihm über militärische Veranlassung die Rückkehr in seine Pfarre nicht gestattet worden weshalb er sich auf seinen väterlichen Besitz in St. Egidien begab, wo er sich auch im Zeitpunkte der Einvernahme vor der Ministerialkommission aufhielt. Möglicherweise wird er jetzt, da Kärnten nicht mehr Kriegsgebiet ist, in seine Pfarre zurückgekehrt sein.

Hinsichtlich des Pfarrers Kukačka hat der Landespräsident in Kärnten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht mit Zusage vom 22. Juli 1916 den Fürstbischof Dr. Hefner unter Hinweis darauf, daß ein Weiterverbleiben des Pfarrers in Uggowitz wegen dessen zu großer nationalpolitischer Betätigung unmöglich sei, ersucht, die Amovierung Kukačkas durch dessen freiwillige Resignation oder unter Anwendung des päpstlichen Dekretes „maxima cura“ zu verfügen. Am 13. September 1916 teilte Fürstbischof Dr. Hefner dem Landeschef mit, daß Kukačka freiwillig auf die Pfarre resigniert habe und daß die Resignation mit dem Tage der Verleihung einer anderen Pfarre in Kraft trete.

Pfarrer Trunk wurde nicht — wie in der Anfrage der Abgeordneten angeführt — konfiniert, sondern laut Berichtes der Landesregierung in Klagenfurt an

das Ministerium des Innern vom 5. Jänner 1917, Z.12405/pr. ex 1916, unter militärpolizeiliche Aufsicht gestellt.

Die Pfarrer **Meško** und **Razun** wurden über Ersuchen des 10. Armeekommandos im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariat außerhalb ihrer Pfarren konfiniert. Die Konfinierung ist jedoch später über Initiative der Landesregierung mit Zustimmung des Armeekommandos aufgehoben worden.

Pfarrer **Volavčnik** wurde aus dem Grunde, weil er infolge seiner Aburteilung eine Seelsorgestelle nicht mehr bekleiden könne, im Einvernehmen mit dem fürstbischöflichen Ordinariate pensioniert.

Kaplan **Razgoršek** ist seit 15. September 1916 Pfarrer in St. Filippen, mit welcher Stelle er, nach Inhalt seiner protokollarischen Aussage, vollkommen zufrieden ist.

VII. Gegenwärtige Behandlung der Slovenen im Allgemeinen

In der Anfrage wird behauptet, es wirke am niederschmetterndsten auf die Slovenen, daß das während des Krieges inaugurierte System fortgesetzt und gleichsam in Permanenz erklärt werde. In diesen Dienst hätten politische und militärische Behörden ihren ganzen Apparat gestellt. Mit der Ernennung des neuen Landeschefs, Grafen Lodron sei nur ein Wechsel in der Person, nicht aber in dem System eingetreten. Graf Lodron glaube die Slovenen mit einer abweisenden Geste abzufertigen: er könne kein slovenisches Wort, ignoriere die slovenische Journalistik und verkehre überhaupt nicht mit den Slovenen. Richtschnur seien ihm die Wünsche der deutschnationalen Partei. Er führe einen stillen Kulturkampf gegen den slovenischen Klerus, verdränge, kräftig unterstützt vom Militär und von der unterstehenden Beamtenschaft, die slovenische Sprache aus Amt, Schule und öffentlichem Leben und lasse die letzten slovenischen Beamten aus slovenischen Gegenden entfernen. Es handle sich kurz um Ausrottung alles Slovenischen auf der ganzen Linie.

Auch seitens der von der Ministerialkommission einvernommenen slovenischen Parteien wurde mehrfach gegen das Verhalten des Grafen Lodron Beschwerde erhoben. So führte Advokat Dr. Brejce (vide Protokoll in der Beilage B) aus: „Mit dem gegenwärtigen Landespräsidenten stehen ich und meine Partei außer jeder Verbindung. Wir haben bei ihm keinen offiziellen Antrittsbesuch gemacht, weil wir nach den mit Baron Fries gemachten Erfahrungen und als Protest dagegen, daß uns keine Satisfaktion gegeben wurde, den Verkehr mit dem Landeschef eingestellt hatten, bis eventuell er selbst einlenken würde. . . Der Landeschef in Kärnten betrachtet sich seit Schmid Zabierow nicht mehr als Chef, sondern als Exekutivorgan der deutschen Machthaber in Kärnten. Dazu kommt, daß die staatlichen und insbesondere die politischen Behörden in Kärnten nahezu ausschließlich mit Deutschen besetzt sind. . . Schon diese Zusammensetzung der Behörden — bei der Landes-

regierung steht beispielsweise kein einziger slovenischer Beamter in Verwendung — macht es begreiflich, daß die Slovenen bei denselben keinen Schutz finden. Bemerkt sei übrigens, daß zahlreiche Beamte den in Kärnten aggressiv wirkenden deutschnationalen Schutzvereinen angehören und in denselben maßgebende Funktionen bekleiden, was natürlich das Vertrauen in ihre Objektivität insbesondere in allen nationalen Belangen erschüttert.“

In der von Monsignore Smodej im Namen der slovenischen Partei Kärntens der Ministerialkommission überreichten schriftlichen Erklärung (enthalten im Protokoll Smodej in der Beilage C) wird u. a. gesagt: „Wir können uns des Gefühles und der persönlichen Ueberzeugung nicht erwehren, daß beim letzten kurzen Besuche Seiner Majestät des Kaisers Karl I. in Klagenfurt am 8. November 1917 der Klerus von Kärnten bei den Vorstellungen deshalb übergangen wurde und nur deshalb übergangen werden konnte, damit die Vertreter der Slovenen nicht in die Lage kommen, mit Seiner Majestät in unmittelbarem Kontakt zu treten; diese Auffassung wird bestärkt durch die Tatsache, daß dieser Vorfall der sonstigen Stellungnahme des Herrn Landespräsidenten gegenüber den Slovenen vollkommen entspricht.“

Landespräsident Graf Lodron äußerte sich zu der Ministerialkommission mündlich dahin, eine Zurücksetzung oder gar Verfolgung des slovenischen Elementes liege ihm vollkommen fern; er stehe mit dem slovenischen Volke, das ein freundschaftliches Zusammenleben mit den Deutschen wünsche, auf gutem Fuß, nur mit den führenden und Politik treibenden slovenischen Elementen habe er allerdings keine Berührung, und zwar durch ihre eigene Schuld, da sie jeden Verkehr mit ihm grundsätzlich mieden.

In diesem Zusammenhange wird erwähnt, daß auch Baron Fries in seiner in der Beilage E enthaltenen schriftlichen Äußerung sich gegen den Vorwurf, er habe in Kärnten die Slovenen unfreundlich und illoyal behandelt, entschieden verwahrt. Er verweist auf die Klagen, die die Slovenen Kärntens oft und oft darüber erhoben hätten, daß die politische Verwaltung im Lande ganz im Banne des Landesausschusses und der deutschnationalen Landtagsmajorität stehe und sagt dann: „Ich darf es für mich in Anspruch nehmen, daß ich vom Anbeginn meiner Tätigkeit in Kärnten bemüht war, gerade in dieser Hinsicht die Staatsautorität zur Geltung zu bringen und die Selbstständigkeit des Landeschefs gegenüber dem Landesausschuss — und Landtagskreisen zu wahren, ein Bestreben, das, so sehr es rein objektiven Erwägungen entsprungen war, mir doch durch einige Zeit sogar ein gewisses Mißtrauen von deutscher Seite eintrug. Allenfalls war mir vollkommen klar, daß eine radikale Aenderung des politischen Kurses im Lande angesichts der im Laufe von Jahrzehnten entstandenen Situation sowie der Mehrheitsverhältnisse im Landtag unmöglich sei und schon im Interesse der Hintanhaltung schwerster Konflikte nicht in Betracht gezogen werden könne. Es war jedoch anderseits stets mein Bestreben, mit den Slo-

venen engere Föhlung zu gewinnen und ihren vielfach gerechtfertigten Wünschen soweit entgegenzukommen, als dies die gegehene Situation zuließ. Den besten Beweis hierfür bildet wohl der Umstand, daß ich mit dem anerkannten Führer der Kärntner Slovenen, Advokaten Dr. Brejce in fortwährender Föhlung stand und durch ihn über die Wünsche der Slovenen fortlaufend informiert wurde; es ist mir nicht bekannt, daß vor meiner Zeit ein derartiger Kontakt zwischen Landesregierung und Slovenen bestanden hätte und ich weiß auch nicht, inwieweit ein solcher noch heute besteht."

Was die erwähnten konkreten Beschwerden angeht, ist die Ministerialkommission zur Feststellung folgenden Tatbestandes gelangt:

a) Behandlung slovenischer Kompetenzen um Pfarren

Die Anfrage führt 3 Fälle an: Die Bewerbungen der Pfarrer Kaplan, Weiß und Dr. Mörtl.

Pfarrer Kaplan war tatsächlich im Jahre 1916 für die Pfarre St. Stefan unter dem Feuersberg in Aussicht genommen. Daß der Landeschef als präsentierender Patron dem Pfarrer — wie die Anfrage behauptet — in scharfen Ausdrücken eingeschärft hätte, in der neuen Pfarre keine nationale Propaganda zu treiben, konnte nicht festgestellt werden. In den heuzüglichen Akten der Landesregierung erliegt ein Bericht der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 4. Dezember 1915, in dem es heißt, daß Kaplan nicht zu den heftigsten Kämpfern der slovenischen Partei gehöre.

Pfarrer Weiß wurde mit Zuschrift des fürstbischöflichen Ordinariates vom 14. September 1916, Z. 3593 der Landesregierung in Klagenfurt zur Präsentation für die Pfarre Poggersdorf vorgeschlagen. Die Landesregierung präsentierte ihn tatsächlich mit Note vom 11. Jänner 1917, Z. 20928. Diese viermonatige Verzögerung führt die Anfrage des Abgeordneten auf einen angeblichen Protest des deutschnationalen Abgeordneten Wieser zurück, was jedoch die Ministerialkommission nicht festzustellen vermochte.

Pfarrer Dr. Valentin Mörtl in Sternberg wurde vom fürstbischöflichen Ordinariat in Klagenfurt unterm 10. Mai 1916, Z. 1952 der Landesregierung für die unter dem Patronate des katholischen Religionsfonds stehende vakant gewordene Pfarre in Ferlach als einziger Bewerber zur Präsentation vorgeschlagen. Die Landesregierung hat hierauf alle Bezirkshauptmannschaften, in denen Dr. Mörtl jemals als Seelsorger tätig war, beauftragt, über die Person Dr. Mörtls Erhellungen zu pflegen. Die Bezirkshauptmannschaft Villach, in deren Bezirke Dr. Mörtl zuletzt und zwar seit September 1913 tätig war, berichtete, daß über den Genannten „in sittlicher, staatsbürgerlicher und politischer Beziehung nichts Nachteiliges bekannt ist". Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, in deren Sprengel sich Dr. Mörtl als Kaplan in Eberndorf vom Juli 1908 bis Oktober 1909 aufhielt, berichtete, daß „über das politische, moralische und sittliche Verhalten des Dr. Valentin Mörtl während seines Aufenthaltes im hiesigen Verwaltungsbezirk nichts Nachteiliges in

Erfahrung gebracht werden konnte. Mörtl war slovenisch klerikaler Parteigänger und ist während seiner Verwendung als Pfarrkaplan in Eberndorf nicht hervorgetreten. Er erfreute sich bei seinen Parochianen großer Beliebtheit". Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt, in deren Bereiche Dr. Mörtl von Oktober 1909 bis September 1913 tätig war, berichtete: „Dr. Mörtl ist ein Angehöriger der slovenischen Partei wenn er sich jetzt auch sehr indifferent gibt. Während seines Aufenthaltes in Swetschach hat er einen Orel-Verein, eine Art Sokolisten und einen Igra-Verein gegründet; letzterer hat unter dem Deckmantel von Dilettantentheater Vorstellungen slovenische Propaganda betrieben. Gelegentlich der Visitation durch den Fürstbischof Dr. Kaltner hat Mörtl die Kirche als auch den Pfarrhof mit slovenischen Trikoloren geschmückt und auch am Standbilde der Mutter Gottes fehlte ein trikolores Abzeichen nicht. Einige Zeit vor Ausbruch des Krieges wurde in Swetschach ein Tabor abgehalten, zu dem Mörtl zweifellos die Anregung gab. Zwölf Gendarmen verhinderten jedoch einen Zusammenstoß mit der deutschfreundlichen Bevölkerung. Wenngleich gegen Dr. Mörtl in moralischer und sittlicher Beziehung nichts einzuwenden ist, da er sich ganz besonders urbaner Umgangsformen befleißigt, wäre seine Versetzung nach Ferlach gleichbedeutend mit einer Stärkung der slovenischen Partei."

Hierauf verständigte der Landespräsident unterm 5. Juli 1916, Z. 12176 den Fürstbischof Dr. Hefter, daß gegen Dr. Mörtl in sittlicher Beziehung zwar nichts Nachteiliges vorliege, daß es aber mit Rücksicht auf das Ergebnis der hinsichtlich der Persönlichkeit des Genannten gepflogenen eingehenden Erhebungen zweifelhaft erscheine, ob seine Berufung auf den heiß umstrittenen Boden von Ferlach wünschenswert wäre. Zur Begründung führte sodann der Landeschef die von der Bezirkshauptmannschaft geltend gemachten Momente an, die auch in der Anfrage der Abgeordneten fast wörtlich abgedruckt sind. Schließlich stellte der Landeschef es dem Bischof anheim, eventuell eine entsprechende Einflußnahme auf die etwaige Zurückziehung des Kompetenzgesuches in Erwägung zu ziehen.

Der Fürstbischof antwortete unterm 8. September 1916, Z. 3540 dem Landeschef, er habe Dr. Mörtl einvernommen, der über die vorgebrachten Vorwürfe Folgendes angab: Den Orelverein habe nicht er, sondern sein Vorgänger gegründet; im übrigen sei Orel eine katholische Jugendorganisation, errichtet gegen die Sokolisten in Ferlach. Ein Igra-Verein existiere überhaupt nicht in Swetschach, wohl ein ebenfalls vom Vorgänger ins Leben gerufener slovenisch-katholischer Fortbildungsverein, der statutengemäß zu Theateraufführungen berechtigt sei. Zu nationaler Propaganda würden die Aufführungen nie mißbraucht. Bei der Bischofvisitation im Mai 1913 seien in der ganzen Kirche keine nationalen Farben gewesen, somit auch nicht auf der Muttergottesstatue. Vor Ausbruch des Krieges sei in Swetschach kein Tabor abgehalten worden, sondern in St. Jakob im Rosenthal, mit

dessen Veranstaltung Dr.Mürtl nichts zu tun gehabt habe. — Der Fürstbischof bemerkte, daß die Aussagen Dr.Mürtls auf ihn den Eindruck volliger Aufrichtigkeit machten.

Mittlerweile u.zw. am 5.August 1916 berichtete neuerlich die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt der Landesregierung, daß die erwähnte Ausschmückung der Kirche und des Muttergottesbildes von einigen einvernommenen Frauenspersonen bestärkt worden sei, und daß weitere Angaben von dem beim 10. Armeekommando dienenden Messner Jakob Begusch, der zweifellos bei der Ausschmückung mitgeholfen habe und dessen Einvernahme eingeleitet worden sei, gewärtigt werden.

Der Messner Begusch wurde dann tatsächlich am 19.August 1916 von militärischer Seite einvernommen und gab zu Protokoll (enthalten abschriftlich in der Beilage F) an, er sei seit seinem 13.Lebensjahre bis zur gegenwärtigen Einrückung in der Pfarrkirche in Sweiachach als Messner tätig gewesen und könne sich nicht erinnern, daß jemals ein Muttergottesbild mit slowenischen Farben geschmückt worden wäre. Bei feierlichen Anlässen sei der Hochaltar zumeist mit frischen Blumen geschmückt worden.

Die Angelegenheit endete damit, daß der Fürstbischof unterm 25.September 1916, Z.3722 der Landesregierung mitteilte, Dr.Mürtl habe sein Kompetenzgesuch zu rückgezogen.

b) Versetzung slovenischer Staatsbediensteter

Der Landeschef erklärte der Ministerialkommission, daß bei Versetzung der Beamtenschaft ausschließlich Dienstesrücksichten maßgebend seien.

Was speziell die von den Antragstellern in Beschwerde gezogene Versetzung bzw. Pensionierung der Gendarmeriewachtmister Johann Trapp und Josef Lederer anbelangt, gab Trapp vor der Ministerialkommission zu Protokoll (enthalten in der Beilage D) an, er sei aus ihm unbekanntem Gründen anfangs Jänner 1917 von Eberndorf nach Schiefing versetzt worden, könne sich jedoch über eine Verfolgung nicht beklagen, da er von seinen Vorgesetzten bisher gut behandelt worden sei. Hingegen erklärte Lederer zu Protokoll (enthalten in der Beilage D), er sei nach einer 26-jährigen vollkommen zufriedenstellenden Dienstzeit, wofür die mehrfachen Beförderungen und Auszeichnungen, die ihm zuteil worden, sprächen, im April 1916 vom Landesgendarmeriekommando in Klagenfurt aufgefordert worden, um seine Pensionierung anzusuchen, was er auch getan habe. Er führe diese Aufforderung darauf zurück, daß man ihm an maßgebender Stelle das negative Ergebnis der von ihm gegen die Slovenen gepflogenen Erhebungen verübelt habe, wie ihm seitens seiner Vorgesetzten insbesondere des Gendarmerie-Rittmeisters Furstner zu verstehen gegeben wurden sei. Es müsse demgegenüber bemerkt werden, daß er nicht dafür verantwortlich gemacht werden könne, daß sich die seit Kriegsbeginn gegen die Slovenen erstatteten und ihm zur Erhebung zugewiesenen Anzeigen stets als Produkt des Farsches,

persönlichen Hasses und der politischen Gegnerschaft erwiesen hätten. Er habe nicht den Eindruck, daß ihn der Landeschef unheiligt hinausdrängen wollte, sondern daß er schlecht informiert gewesen sei. Die ganze Schuld treffe seines Erachtens den Rittmeister Furstner, der ihn beim Landespräsidenten oder Gendarmeriekommandanten schlecht beschrieben habe. Auch gegen den Bezirksleiter Baron Bentz habe er keinen Groll; er habe den Eindruck, daß ihm der Bezirksleiter nicht helfen könne, weil er eben schlecht angeschrieben sei. Schließlich bemerkte Gendarmeriewachtmister Lederer, er sei zwei Tage später, nachdem er aufgefordert wurde, um die Pensionierung einzuschreiten, mit Allerhöchster Entschließung vom 18.März 1916 in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung im Kriege mit dem silbernen Verdienstkreuz mit der Krone ausgezeichnet worden.

Landespräsident Graf Lindner teilte der Ministerialkommission mündlich mit, die Pensionierung Lederers sei wegen Unverlässlichkeit erfolgt und im Interesse des Dienstes gelegen gewesen.

c) Behandlung der slovenischen Sprache

Was die in der Anfrage der Abgeordneten in Bezug auf die sprachlichen Verhältnisse erhobenen Beschwerden anbelangt, vernichtete die Ministerialkommission Nachstehendes festzustellen:

In der Beilage F ist die Abschrift einer Note des Armeegruppenkommandos G.L.J.Rohr vom 16.Jänner 1916, Res.328/K an das Präsidium der Landesregierung in Klagenfurt enthalten, in welcher dieses ersucht wurde, die unterstehenden politischen Behörden umgehen anzuweisen, alle in slowenischer Sprache verfaßten **Parteieneingaben**, welche militärische Angelegenheiten betreffen und daher im weiteren Verlaufe an militärische Kommanden gelangen, zurückzuweisen oder, falls besonders rücksichtswürdige Gründe vorliegen, denselben vor Weiterleitung an eine Militärbehörde eine deutsche Uebersetzung anschließen zu lassen. Zur Begründung dieses Ersuchens wurde geltend gemacht, daß die Dienstsprache des Heeres die deutsche sei und nehmte auch die Behandlung solcher Eingaben bei den Kommanden mangels der slowenischen Sprache kundiger Organe nur Schwierigkeiten und Verzögerungen verursache.

Die Landesregierung hat diese Zuschrift des Armeegruppenkommandos unter Z.572/präs.sämtlichen unterstehenden Bezirkshauptmannschaften abschriftlich zur Kenntnisnahme und Entsprechung mit dem Beifügen übermietet, daß bei Handhabung dieser streng vertraulichen Weisung selbstverständlich mit dem gebührenden Takt und entsprechender Vorsicht vorzugehen sein werde.

Wie ferner aus den in der Beilage F erliegenden Aktenabschriften hervorgeht, hat das Heeresgruppenkommando G.O.Erzherzog Eugen die Landesregierung in Klagenfurt auf die schweren Unzukömmlichkeiten aufmerksam gemacht, die sich daraus ergäben, daß das Pfarramt in Uggowitz im schriftlichen Verkehr mit Behörden und Gemeinden sich der sloweni-

sehen Sprache bediene. Die Landesregierung stellte sich diesmal in ihrer Antwortnote vom 12. August 1916, Z. 7215/präs. zwar auf den Standpunkt, daß ihr zu einem Eingreifen keine gesetzliche Handhabe gegeben sei, da Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl.Nr. 142 ausdrücklich die Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen in Schule, Ämtern und öffentlichen Leben anerkenne und die slovenische Sprache in Kärnten zweifellos als landesübliche Sprache angesehen werden müsse, bemerkte jedoch, daß sie den einzigen Ausweg in der Amovierung des betreffenden Pfarrers erblicke. Der betreffende Pfarrer (Kukačka) mußte tatsächlich — wie früher erwähnt — auf die Pfarre Uggowinz resignieren.

Am 8. August 1916, Z. 5762 hat Oberquartiermeister Oberst Holi die Staatsbahndirektion Villach verständigt, er habe im Sinne der von den bezüglichen Gemeinden gestellten Wünsche die Veranlassung getroffen, daß alle slovenischen Stationsbezeichnungen und sonstigen Aufschriften in verschiedenen Bahnstationen und Haltestellen am 19. August druch besondere Militärpatrouillen entfernt werden.

Landespräsident Graf Lodron erklärte der Ministerialkommission, er habe die Zurückziehung dieses Befehles im telephonischen Wege erwirkt.

Unter ausdrücklicher Berufung auf die militärischerseits erhobenen Vorstellungen, daß in slovenischen Gegenden Ortshaftstafeln mit oben stehender slovenischer Aufschrift, in vielen Fällen aber auch einsprachig slovenische Tafeln angebracht seien, hat Landespräsident Graf Lodron, von dem dem Landeschef gemäß § 9 des Gesetzes vom 29. März 1869, R.G.Bl.Nr. 67 zustehenden Rechte Gebrauch machend, mit Erlaß vom 2. November 1916, Z. 9870/Präs. (abschriftlich enthalten in der Beilage F) angeordnet, daß in Kärnten alle Ortshaftstafeln d. i. die am Eingang und Ausgang einer jeden Ortshaft anzubringenden Tafeln in deutscher Sprache abgefaßt sein müssen, und nur in jenen Gemeinden, wo zufolge der **überwiegenden** slovenischen Bevölkerung ein Bedürfnis nach slovenischen Aufschriften besteht, auch ein slovenischer Text beigelegt werde, jedoch in der Weise, daß stets der deutsche Text **über** dem slovenischen oder **links** vom Beschauer anzubringen ist.

Der Bezirksleiter in Klagenfurt, Reg. Rat von Rainer hat, wie bereits in dem Abschnitte III festgestellt wurde, aus diesem Erlaße betreffend die Ortshaftstafeln die Absicht einer gleichförmigen Bezeichnung in **allen** öffentlichen Aufschriften abgeleitet und deshalb eine analoge Verfügung bezüglich der Aufschrift am Schulhaus in St. Johann getroffen.

Der Bezirksleiter von Villach Hofrat von Pawlowski hat nach Inhalt seiner protokollarischen Aussage vom 12. Dezember 1917 (enthalten in der Beilage C) dem damals mit der Führung der Gemeindegeschäfte in Lintl betrauten ersten Gemeinderat Anton Šitelkopf nahegelegt, die Akten in Militärangelegenheiten immer in deutscher Sprache zu verfassen und überhaupt die deutsche Amtierung der Gemeinde aufrechtzuerhalten.

Ferner hat Hofrat von Pawlowski den Bürgermeister Paul von Ledenitzen, der im Verkehre mit dem Armeekommando wiederholt ein rein slovenisches Amtssiegel verwendete, worüber sich das Armeekommando immer scharf aufgehalten habe, beauftragt, dies einzustellen.

Der Bezirkshauptmann von Hermagor, Merlin, hat nach Inhalt in der Beilage E enthaltenen Äußerung vom 11. Dezember 1917 tatsächlich — wie in der Anfrage der Abgeordneten erwähnt — dem Gemeindeamt in St. Stefan den Rechnungsabschluß der Posojilnica zurückgestellt, jedoch nicht in Form einer „Rüge“, sondern mit dem „Ersuchen“, einen deutschen Rechnungsabschluß vorzulegen. Er habe dies deshalb getan, weil bei der Bezirkshauptmannschaft kein Beamter sei, der slovenisch verstehe.

In der Anfrage wird auch behauptet, der Bezirksleiter Merlin habe den slovenischen Gemeinden seines Bezirkes folgende in Maschinenschrift vervielfältigte Anregung übermittelt: „Der Gemeindeausschuß der Ortsgemeinde... beschließt, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft das Ansuchen zu stellen, es mögen die doppelsprechigen Aufschriften auf den Stationsgebäuden und Warnungstafeln der Gailtalbahn entfernt und durch einsprachig deutsche ersetzt werden.“

In seiner gedachten Äußerung erklärte der Bezirksleiter, daß die inkriminierte Aktion nicht von ihm, sondern vom Bürgermeister in Egg, Ludwig Pipp, einem deutschfreundlichen und sehr patriotischen Slovenen ausgegangen sei. „Ich habe aber“ — so sagt der Bezirksleiter — „gewußt von allen Schritten, die er eingeleitet hat, und durfte und wollte seine Aktion nicht hindern, weil ich sie für eine patriotische Tat angesehen habe.“

Zu diesen Feststellungen beschränkt sich die Ministerialkommission lediglich darauf, zu bemerken, daß die slovenische Sprache in Kärnten landesüblich ist.

VIII. Schlußfolgerungen

Das vorliegende aus den Erhebungen hervorgegangene Tatsachenmaterial ist durch zwei Momente charakterisiert: durch eine offensichtliche Neigung zu Verallgemeinerung in Bezug auf Anschuldigungen und Verhaftungen sowie durch die Ausdehnung der Maßnahmen auf verschiedene Gebiete des öffentlichen Lebens. Bei dieser Sachlage ist es wohl nicht möglich, die Triebfedern des Handelns einzig und allein in der Sorge um den Staat bzw. in der Gefährlichkeit der von einzelnen radikalen Elementen betriebenen Politik zu suchen. Dafür spricht auch die von der Ministerialkommission an Ort und Stelle konstatierte Tatsache, daß in dem benachbarten, großserbischen Einwirkungen sowohl aus ethnographischen als auch geographischen Rücksichten gewiß eher zugänglichen Lande Krain sich Anlässe zu derart umfassenden, gegen weite Kreise und verschiedene Gebiete des öffentlichen Lebens gerichteten Maßnahmen nicht ergeben haben.

Welche Motive immer für die in Beschwerde gezogenen Aktionen in subjektiver Hinsicht bestimmend gewesen sein mögen, die eine Tatsache hat das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen in unzweifelhafter Weise zutage gefördert, daß nämlich objektiv an dem slovenischen Element in Kärnten seit Ausbruch des Krieges manches Unrecht begangen worden ist. Ob und inwieweit die besprochenen Maßnahmen in den damaligen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen und insbesondere in der durch den Krieg geschaffenen Lage ihre Erklärung bzw. Rechtfertigung finden können, ist eine Frage, die nicht in die Aufgabe der Ministerial-Untersuchungskommission fällt. Wenn seitens der unmittelbar betroffenen Parteien bei ihrer Einvernehmung die Forderung nach einer moralischen Genugtuung in Form einer öffentlichen von autoritativer Seite ausgehenden Rehabilitierung gestellt wurde, so erblickt die Ministerialkommission in der Erfüllung dieser Forderung ein geeignetes Mittel das objektive Unrecht wenigstens teilweise zu mildern.

Insoferne die Beteiligten besondere Wünsche namentlich wegen materieller Entschädigung für erlittene Unbilden vorgebracht haben, wird auf die diesem Berichte beigeschlossene Zusammenstellung verwiesen.

Wien, am 25. April 1918

Dr. Ludwig von Alexy
KK. Sectionschef

Dr. Jos. von Braitenberg
KK. Vicepraes. d.n.ö. L./Sch. R.

Rinald Čuljić
KK. Ministerialrat

IV.

POROČILO VLADNE KOMISIJE ZA KRANJSKO

Bericht der Ministerialkommission über das Ergebnis der in Krain in Angelegenheit der Beschwerden der südslavischen Abgeordneten gepflogenen Erhebungen.

Die Ministerialkommission hat naturgemäß auch bezüglich des Landes Krain nur solche Beschwerden zum Gegenstand der Erhebungen gemacht, die sich auf behauptete politische oder nationale Verfolgungen der Slovenen während des Krieges beziehen und in den Interpellationen der Abgeordneten (enthalten in der Beilage I) konkretisiert erscheinen oder auch auf anderem Wege der Ministerialkommission rechtzeitig zur Kenntnis gebracht worden sind.

Die hierüber an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen führten zur Feststellung folgenden Tatbestandes:

Zu Beginn des Krieges sowie im weiteren Verlaufe desselben wurden auch in Krain einige Verhaftungen bzw. Internierungen und Konfinierungen vorgenommen und überdies auf Grund der Ausnahmeverfügungen verschiedene preß- und vereinspolizeiliche Maßnahmen getroffen. So wurden in letzter Richtung die periodischen Zeitschriften „Dan“, „Glas Juga“, „Naš Glas“ und „Slovenski Dom“ sowie die der sozialdemokratischen Richtung angehörenden Blätter „Zarja“ und „Rudar“ teils wegen ihrer bisher bekundeten serbenfreundlichen Haltung, teils wegen militärfeindlicher Schreibweise eingestellt. Weiters wurde die Tätigkeit einer Reihe slovenischer Vereine, darunter auch der Sokolvereine sistiert, wofür – wie den bezüglich den Akten der Landesregierung entnommen wurde – die „allslavische und serbophile“ Betätigung dieser Vereine bestimmend war.

Nach den bei der Landesregierung eingeholten Informationen sollen die Verhaftungen stets nur auf Grund von durch konkrete Tatsachen erhärteten Verdachtsmomenten vorgenommen worden sein, während für Internierungen und Konfinierungen die Weisungen des Kriegsüberwachungsamtes bzw. die Wünsche des zuständigen Militärkommandos maßgebend gewesen sein sollen. So hat das Kriegsüberwachungsamt beim Ausbruch des italienischen Krieges unterm 27. April 1915, Z.25035 angeordnet, daß alle wehrfähigen Reichsitaliener und alle verdächtigen italienischen Staatsangehörigen beider Geschlechter sofort festzunehmen und desgleichen jene unverlässlichen Inländer in Gewahrsam zu nehmen sind, die dem Feinde von Nutzen sein könnten. In ähnlichem Sinne und unabhängig von der Landesregierung sind Weisungen vom Landesgendarmereikommando an die unterstehenden Postenkommandos ergangen.

Der Landespräsident Graf Attems äußerte sich mündlich gegenüber der Ministerialkommission dahin, der beste Beweis für die vorsichtige, objektive und gerechte Vorgangsweise der Organe der Zivilverwaltung bei Durchführung der erwähnten Weisungen liege

zweifelloos in der Tatsache, daß beispielsweise in Laibach von den 108 im Verzeichnisse der Polizeidirektion als politisch verdächtig ausgewiesenen Personen nur 6 interniert worden seien.

Auch der Polizeioberkommissär Dr. Skubl gab in seiner in der Beilage II enthaltenen Äußerung an, die geringe Anzahl der internierten Personen sei ein Beweis dafür, daß die Laibacher Polizeidirektion sich in der Frage der Internierungen große Zurückhaltung auferlegt und trotz des von verschiedenen Seiten auf sie geübten Druckes nur auf jene politisch unverlässlichen Personen gegriffen habe, die ihre politische Unverlässlichkeit durch irgendwelche konkrete staatsfeindliche Handlung oder Äußerung darzulegen hätten. Die Mäßigung, die die Polizeidirektion hinsichtlich ihres Einschreitens beobachtet habe, sei auch von der Bevölkerung rückhaltlos anerkannt und erst kürzlich auch vom Chefredakteur des „Slovenski Narod“ Dr. Kramer gelegentlich einer Unterredung im Amte freimütig zugegeben worden.

Was nun die in Beschwerde gezogenen konkreten Haft – Internierungs – oder Konfinierungsfälle anbelangt, wurde folgender Tatbestand festgestellt:

1.) Ad Fall des Schriftstellers Dr. Ivan Lah in Laibach

Schriftsteller Dr. Ivan Lah, gewesener Redakteur des behördlich eingestellten Blattes „Dan“ wurde am 20. September 1914 von der Polizeidirektion in Laibach wegen Verdachtes der Majestätsbeleidigung, begangen durch eine Äußerung am 24. Mai 1914 anlässlich der Eröffnung der Weißkrainer Bahn, verhaftet und dem Landesgericht in Laibach eingeliefert. Die Strafsache endete jedoch mit dem Freispruch des Angeklagten. Zu Beginn des italienischen Krieges verfügte die Polizeidirektion in Laibach auf Grund der erwähnten allgemeinen Weisung des Kriegserwachungsamtes die Internierung Dr. Lah's. Gegenwärtig ist er zur Militärdienstleistung eingerückt.

2.) Ad Fall des Privatbeamten Viktor Zalar in Laibach

Privatbeamter Viktor Zalar, der die behördlich eingestellte Zeitschrift „Glas Juga“ herausgab, wurde am 24. Dezember 1914 vom Landesgericht in Laibach wegen Teilnahme an der südslavischen Mittelschulorganisation nach § 289 Str.G. zu einem Monat Kerker verurteilt. Nachdem er die Strafe abbüßte, wurde er in Laibach über Veranlassung der dortigen Polizeidirektion konfiniert. Als aber der italienische Krieg ausbrach verfügte die Polizeidirektion im Sinne der erwähnten Weisung des Kriegserwachungsamtes die Internierung Zalars. Nach Aufhebung der Internierung am 14. April 1917 begab sich Zalar zunächst nach Prag und kehrte dann am 10. August 1917 nach Laibach zurück, wo er im Hinblick auf das engere

Kriegsgebiet konfiniert und unter strenge Ueberwachung gestellt wurde.

Zalar erklärte vor der Ministerialkommission zu Protokoll (enthalten in der Beilage III), er wisse nicht, welche Gründe für seine Internierung bzw. Konfinierung maßgebend gewesen seien, und behalte sich vor, seine Ersatzansprüche für die ihm durch diese Maßnahmen zugefügten Nachteile geltend zu machen.

Polizeioberkommissär Dr. Skubl gab in seiner in der Beilage II enthaltenen Äußerung an, Zalar sei aus der Masaryk-Schule hervorgegangen und habe seine Staatsfeindlichkeit durch die Förderung der südslavischen Mittelschulorganisation sowie durch die Förderung des serbophilen Blattes „Preporod“ und durch Herausgabe des Blattes „Glas Juga“ bewiesen. Er sei auch bei der Herausgabe bzw. Verbreitung der von den Mittelschülern propagierten Broschüre „Klic od Gospe Svete“, einer von der Staatsanwaltschaft in Laibach wegen Hochverrates beschlagnahmten Druckschrift, beteiligt gewesen.

3.) Ad Fall des Professors Dr. Franz Hešič in Laibach

Professor Dr. Hešič wurde auf Grund des Ergebnisses einer bei ihm vorgenommenen Hausdurchsuchung wegen Verdachtes des Verbrechens des Hochverrates am 19. August 1914 über Veranlassung der Polizeidirektion in Verwahrungshaft genommen und dem Landesgericht in Laibach eingeliefert, welches die Voruntersuchungshaft über ihn verhängte. Ein von Professor Dr. Hešič gegen diese Verfügung an die Ratskammer erhobener Einspruch blieb erfolglos. Am 25. September 1914 wurde Dr. Hešič unter gleichzeitiger Einstellung des strafgerichtlichen Verfahrens auf freien Fuß gesetzt, jedoch am nächstfolgenden Tag von der Polizeidirektion in Laibach im Sinne des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 16. September 1914, Z. 11665 neuerlich in Verwahrungshaft genommen, wobei die Polizeidirektion gleichzeitig an das Militärkommando die Anfrage richtete, ob Dr. Hešič für die Kriegführung als gefährlich bezeichnet werden kann und ob dessen Festhaltung aus diesem Grunde verlangt wird. Das Militärkommando hat sich für die Festhaltung ausgesprochen. Am 14. Oktober 1914 wurde Dr. Hešič über telephonische Weisung des Militärstationskommandos wieder auf freien Fuß gesetzt, worauf die Polizeidirektion seine Konfinierung in Laibach verfügte. Gegenwärtig ist auch die Konfinierung aufgehoben.

Professor Dr. Hešič wurde überdies im Hinblick auf das durch die Hausdurchsuchung zutage geförderte Material in Disziplinaruntersuchung gezogen und mit Erkenntnis des Landesschulrates vom 3. April 1917, pr. Z. 14, zur strafweisen Versetzung auf einen anderen Dienstposten verurteilt. Der gegen dieses Erkenntnis von Dr. Hešič eingebrachte Rekurs ist noch beim Unterrichtsministerium anhängig. Dr. Hešič ist seit 30. August 1914 vom Lehramte suspendiert, genießt jedoch seine vollen Bezüge.

Vor der Ministerialkommission gab Professor Dr. Hešič zu Protokoll (enthalten in der Beilage III) unter anderem an, er betrachte es als ungebührig, daß der Wortlaut eines bei ihm anlässlich der Hausdurchsuchung vorgefundenen Briefes des früheren serbischen Ministers Novaković in der „Tiroler Soldatenzeitung“ veröffentlicht werden konnte, und möchte wissen, wie es möglich gewesen sei, daß ein in die Hände der Behörden gefallenes Privatschreiben in die Redaktion einer Zeitung gelangen könne. Auch fühle er sich sehr beschwert dadurch, daß er angeblich über Befehl des Militärs als Privatdozent an der Universität in Agram gestrichen worden sei.

4.) Ad Fall des Kaufmannes Josep Peteline in Laibach

Gegen den Kaufmann Peteline langte in Februar 1915 bei der Militär-anwaltschaft in Laibach eine mit Pseudonym gefertigte Anzeige ein, derzufolge Peteline in Anwesenheit von Zeugen monarchiefeindliche Äußerungen getan haben soll. Auf Grund der hierauf von der Polizeidirektion Laibach durchgeführten Erhebungen wurde er am 13. März 1915 wegen Verdachtes des Verbrechens nach § 65 a) Str. G. verhaftet und dem Landwehrdivisionsgericht in Laibach eingeliefert. Am 20. März 1915 wurde er unter Einstellung des Verfahrens auf freien Fuß gesetzt. Da aber die Polizeidirektion auf Grund des Ergebnisses der früher erwähnten Erhebungen die Ueberzeugung gewann, daß Peteline zumindest politisch unverlässlich sei, verfügte sie nach Ausbruch des italienischen Krieges im Sinne der Weisungen des Kriegsüberwachungsamtes die Internierung des Genannten. Peteline wurde aber, da er mittlerweile gemustert worden war, bald aus der Internierung entlassen und bis zu seiner Einrückung in Laibach konfiniert. Gegenwärtig dient er beim Militär.

Bei seiner Einvernehmung durch die Ministerialkommission gabe Peteline zu Protokoll (enthalten in der Beilage III) an, er habe sich niemals mit der Politik befaßt und führe die gegen ihn erstatete Anzeige auf Geschäftsneid seiner Konkurrenten zurück. Er habe sich während der Internierung einen schweren Lungenspitzenkatarrh zugezogen, weshalb er verlange, daß ihm die Möglichkeit zur Heilung geboten werde, was, solange er beim Militär diene, ganz ausgeschlossen sei. Auch verlange er eine angemessene Entschädigung für alle ihm durch die Verfolgungen verursachten materiellen Nachteile.

Polizeioberkommissär Dr. Skubl bestätigte zwar in seiner in der Beilage II enthaltenen Äußerung, daß Peteline bis zu seiner Inhaftnahme politisch nicht besonders tätig gewesen sei, bemerkte jedoch, daß die über die erwähnte Anzeige geführten Erhebungen ergeben hätten, daß Peteline dem radikalen Flügel der slovenisch-liberalen Partei angehöre und auch Mitglied des von Ivan Hribar begründeten, später behördlich aufgelösten Vereines „Slovanski Klub“ gewesen sei. Die staatsfeindliche Rolle dieses Vereines sei durch einen am 19. November 1916 in Belgrad

anlässlich einer Hausdurchsuchung beschlagnahmten Brief des Journalisten Franz Radesček an Hribar bestätigt worden. Durch die Einstellung des militärgerichtlichen Verfahrens sei der Verdacht politischer Unverlässlichkeit Peteline's nicht beseitigt worden, weshalb Peteline anlässlich des Ausbruches des italienischen Krieges interniert worden sei. Schließlich bemerkte Dr. Skubl, er müsse die ihm durch die Anfrage der Abgeordneten in den Mund gelegten und auch vom Peteline bei seiner Einvernehmung bestätigten Äußerungen „in das Reich tendenziöser Erfindungen“ verweisen.

5.) Ad Fall des Schriftstellers Vladimir Levstik in Laibach

Schriftsteller Levstik wurde von der Polizeidirektion in Laibach bei Ausbruch des italienischen Krieges im Sinne der Weisungen des Kriegsüberwachungsamtes als „politisch unverlässlich“ interniert, weil er Mitarbeiter der radikalen, wegen staatsfeindlicher Haltung oft beanstandeten und schließlich behördlich eingestellten Blätter „Jutro“ und „Dan“ sowie verantwortlicher Redakteur der gleichfalls eingestellten Zeitschrift „Glas Juga“ gewesen sei. Nach seiner Entlassung aus der Konfinierung wurde ihm das Betreten des engeren Kriegsgebietes verboten, worauf er sich nach Prag begab. Ueber ein von ihm eingebrachtes Gesuch um Bewilligung der Rückkehr nach Laibach hat die Landesregierung dem Kriegsüberwachungsamt berichtet, daß gegen die Rückkehr bei strenger Ueberwachung kein Bedenken abwaltet. Bis zum Zeitpunkte, da die Ministerialkommission in Laibach tagte, war der Landesregierung seitens des Kriegsüberwachungsamtes im Gegenstande noch keine Eröffnung zugekommen.

6.) Ad Fall des Redakteurs Rasto Pustoslemšek in Laibach

Der Redakteur des „Slovenski Narod“ Rasto Pustoslemšek wurde wegen seiner aus Friedenszeiten bekannten schriftstellerischen Haltung von der Polizeidirektion Laibach zu Beginn des italienischen Krieges im Sinne der Weisungen des Kriegsüberwachungsamtes als „politisch unverlässlich“ interniert. Seinem im November 1915 eingebrachten Gesuche um Aufhebung der Internierung wurde vom Kriegsüberwachungsamte keine Folge gegeben. Gegenwärtig dient Pustoslemšek beim Militär.

7.) Ad Fall des absolvierten Juristen Heinrich Horvat in Laibach

Der absolvierte Jurist Heinrich Horvat wurde schon im August 1914 unter dem Verdachte des Verbrechens nach § 65 a St.G., begangen durch ahffällige Bemerkungen über Deutschland, dem Landwehrdivisionsgericht in Laibach eingeliefert und nach Einstellung des bezüglichen militärgerichtlichen Verfahrens unter unauffällige Ueberwachung gestellt. Im November 1916 wurde Horvat auf Grund einer neuerlichen Äußerung gegen Deutschland und der damit verbundenen Billigung einer von österreichischen und

deutschen Truppen erlittenen Schlappe neuerdings verhaftet und dem Gerichte des 5. Armeekommandos eingeliefert. Horvat wurde zwar nach durchgeführter Verhandlung von der Anklage nach § 65 a St.G. freigesprochen, jedoch trotzdem nicht auf freien Fuß gesetzt, sondern am 15. Februar 1917 der Polizeidirektion Laibach mit der Mitteilung überstellt, daß der zuständige Kommandant die Internierung Horvats angeordnet habe. Horvat wurde demgemäß vorläufig im Polizeigefängnis interniert. Am 20. Februar 1918 teilte das 5. Armeekommando der Polizeidirektion mit, daß Horvat im Wege der Perlustrierungsstation in Wagna in irgendein Internierungslager im Hinterland abzugeben sei. Vor Durchführung dieser Weisung mußte Horvat infolge nervöser Erkrankung an das Landesspital abgegeben werden, wo er mit Unterbrechungen bis Ende April verblieb. Da das 5. Armeekommando mit Zuschrift vom 27. April 1917 neuerlich die Entfernung Horvats aus dem Kriegsgebiete begehrte, wurde Horvat am 2. Mai 1917 von der Polizeidirektion aufgefordert, das Kriegsgebiet zu verlassen. Gegen die Wahl des neuen Aufenthaltsortes Kostanjevica in Kroatien, woselbst sich Horvat bei seiner Tante aufzuhalten gedachte, erhob die Polizeidirektion keine Einwendung und gewährte ihm sogar zur Ordnung seiner Angelegenheiten einen Reiseauschub bis Ende Mai 1917. Am 28. Oktober 1917 wurde Horvat vom Gendarmerieposten Miltling wegen unbefugter Rückkehr ins Kriegsgebiet aufgegriffen und der Polizeidirektion Laibach überstellt. Da infolge der geänderten Verhältnisse eine Gefährdung militärischer Interessen durch Horvat nicht mehr zu befürchten war, hat die Polizeidirektion von der neuerlichen Abreisendmachung Horvats Abstand genommen und ihn lediglich im Polizeirayone konfiniert.

Bei seiner Einvernehmung durch die Ministerialkommission gab Horvat zu Protokoll (enthalten in der Beilage III) an, er sei der Ansicht, daß Polizeioberkommissär Dr. Skubl einen großen Teil der Schuld an seiner Verhaftung und Internierung habe, denn Dr. Skubl hätte sich sicher die Ueberzeugung verschaffen können, daß sein Verlehen stets ein patriotisches gewesen, er daher politisch gewiß nicht verdächtig erschienen sei.

8.) Ad Fall des **gewesenen Bürgermeisters in Adelsberg Josef Lavrenčič**

Bürgermeister Lavrenčič wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Adelsberg über Verlangen des 5. Armeekommandos (Zuschrift vom 15. November 1915, K. Nr. 1822, enthalten abschriftlich in der Beilage IV) bei gleichzeitiger Auflösung der Gemeindevertretung am 17. November 1915 aus Adelsberg entfernt und zunächst in Gmunden, dann in Graz konfiniert. Die von militärischer Seite für die Konfinierung geltend gemachten Momente waren: 1.) kein Entgegenkommen der Gemeinde dem Militär gegenüber; 2.) radikale politische Gesinnung Lavrenčič's; 3.) ein Sohn Lavrenčič's, Oberleutnant i.R. des 17. J.

Reg.sei an der Südwestfront auf schmachlichste Art zu dem Feind übergegangen.

Lavrenčič war mit seiner Familie bis 11. Mai 1917 konfiniert und wurde ihm erst am 13. Dezember 1917 im Einvernehmen mit dem zuständigen Heeresgruppenkommando die Rückkehr nach Adelsberg bewilligt.

Bei seiner Einvernehmung durch die Ministerialkommission (vide Protokoll in der Beilage III) erklärte Lavrenčič, daß ein triftiger Grund für seine Konfinierung nicht bestanden habe. Er sei stets ein Vertrauensmann des Bezirkshauptmannes gewesen und die Gemeinde sei stets bestrebt gewesen, den Wünschen des Militärs entgegenzukommen. Auch sei es nicht richtig, daß sein Sohn zu dem Feind übergegangen sei, denn, wie aus den dem Protokoll abschriftlich beigefügten Erklärungen von Augenzeugen hervorgehe, sei sein Sohn vom Feinde umzingelt worden und auf diese Weise in Gefangenschaft geraten. Er müsse dem Bezirkshauptmann, der ihn und seinen Charakter durch und durch gekannt habe, zumindest den Vorwurf machen, daß er nichts unternommen habe, um die ungerechtfertigte Konfinierung zu verhindern. Da er durch die Konfinierung enormen materiellen Schaden, den er mit zirka 40.000 K beziffere, erlitten habe, beanspruche er eine entsprechende materielle Entschädigung und überdies eine moralische Genugtuung in Form einer Rehabilitierung vor der Öffentlichkeit.

9.) Ad Fall des **akademischen Malers Ferdinand Vesel in Grundelhof**

Der akademische Maler Vesel wurde am 6. August 1914 vom Gendarmeriepostenkommando in St. Veit bei Sittich wegen Spionageverdachts verhaftet und dem Bezirksgericht in Weixelburg eingeliefert. Als Verhaftungsgrund führte die bezügliche in der Beilage IV enthaltene Gendarmerierelation an, daß Vesel in Friedenszeiten wiederholt Reisen nach Serbien und zwar oft über Einladung des Königs Peter unternommen habe und auf seinem Schloß in Grundelhof oft von verdächtigen Elementen besucht worden sei. Bei der bei ihm vorgenommenen Hausdurchsuchung sei folgendes Material vorgefunden worden: ein Briefkouvernt mit einer serbischen Marke, eine vom Ministerium in Belgrad ausgefertigte Rechnung auf 933'10 K und eine Erklärung über die Bestimmungen der Hausordnung des Studenten.

Die gegen Vesel eingeleitete militärgerichtliche Untersuchung endete am 10. Oktober 1914 mit der Einstellung des Verfahrens, worauf Vesel der Polizeidirektion Laibach überstellt, von dieser auf freien Fuß gesetzt und nach seiner Rückkehr nach Grundelhof über Wunsch des Militär-anwaltes mit Dekret der Bezirkshauptmannschaft in Littai vom 17. Oktober 1914 in Grundelhof konfiniert wurde.

Bei Ausbruch des italienischen Krieges wurde Vesel von der Gendarmerie im Grunde des allgemeinen Alarmierungsbefehles des Landesgendarmeriekommandos vom 7. Mai 1915, Nr. 108/Res. (Erl. K.Ue.A.

Z.25035) am 30. Mai 1915 als politisch verdächtig festgenommen, vorerst am Laibacher Schloßberg, sodann in verschiedenen Internierungslagern interniert.

Anlässlich eines Gesuches Vesels um Aufhebung der Internierung berichtete das Gendarmeriepostenkommando in St. Veit unterm 14. August 1915, Z.161/Res. (abschriftlich enthalten in der Beilage IV) der Bezirkshauptmannschaft in Littai, daß Vesel sich stets eifrig mit der Politik befaßt habe und bei Wahlen als Agitator und Wähler für die liberale Partei aufgetreten sei. Insbesondere habe er in Friedenszeiten serbische Propaganda getrieben und sei wiederholt in Serbien gewesen. Uebrigens habe er rege Beziehungen zu der revolutionären südslavischen Mittelschulorganisation unterhalten.

Die Bezirkshauptmannschaft in Littai leitete diese Gendarmerierelation an die Landesregierung mit dem Bemerkten weiter, daß die Gendarmerierelation stark übertrieben sei. Vesel sei geistig überspannt und sein sonderbares Benehmen sei auch der Bezirkshauptmannschaft aufgefallen. Von der politischen Gesinnung Vesels habe die Bezirkshauptmannschaft nie etwas gehört. Da jedoch in der ersten Zeit jede halbwegs verdächtige Person überwacht werden müsse, der Bezirkshauptmannschaft aber zu diesem Zwecke keine hinreichenden Kräfte zur Verfügung ständen, wurde die Landesregierung ersucht, die Rückkehr Vesels nach Grundelhof nicht zu gestatten.

Das Kriegsüberwachungsamt verfügte hierauf mit Erlaß vom 18. September 1915, Z.41350 zwar die Entlassung Vesels aus der Internierung, jedoch dessen Konfinierung in Weikerschlag bei Waidhofen a./d. Thaya.

Aus dieser Konfinierung im Juli 1917 entlassen, wurde Vesel auf Grund eines Berichtes des Leiters der Bezirkshauptmannschaft Littai, der Vesel als „ungefährlichen, verschrobenen Künstlerkopf“ bezeichnete, einvernehmlich mit dem 5. Armeekommando in seinem Wohnort Grundelhof konfiniert. Zugleich hat aber das Armeekommando mit Note vom 21. Juli 1917, Z.K.Nr. 4030 im Wege der Landesregierung Laibach die Bezirkshauptmannschaft in Littai zur Aufklärung aufgefordert, aus welchen Gründen diese den Vesel im Gegensatz zu den seinerzeit erstatteten ihn belastenden Gendarmeriemeldungen, die ihn unter anderem als spionageverdächtig angegeben und des Verkehrs mit verdächtigen Personen geziehen hätten, nur als ungefährlichen verschrobenen Künstlerkopf bezeichnet habe.

Der damalige Leiter der Bezirkshauptmannschaft Littai, Bezirksoberkommissär von Hofbauer, rechtfertigte sich zu Protokoll (enthalten abschriftlich in der Beilage IV) dahin, er habe während seiner Amtsleitung in Littai den Maler Vesel persönlich kennen gelernt und aus seinem Benehmen und ganzen Wesen den Eindruck gewonnen, daß Vesel nicht ganz normal sei. In dieser Auffassung habe ihn namentlich die krankhafte Angst Vesels um die Erhaltung seiner Antiquitäten sowie dessen häufiges grundloses Lachen bestrakt, so daß er diese Eigenheiten mit der Künstler-

natur in Zusammenhang bringen mußte und ihn deshalb als verschrobenen Künstlerkopf bezeichnet habe. Für die Staatsgefährlichkeit Vesels habe der Bezirksleiter nicht den geringsten positiven Anhaltspunkt gewinnen können.

In der Beilage IV ist auch eine Mitteilung des Vorstandes der Internierungsstation Gällersdorf vom 31. Jänner 1916 an die Bezirkshauptmannschaft Littai abschriftlich enthalten, in welcher erklärt wurde, daß während der dortigen Internierung Vesels keinerlei Zeichen einer politisch unzuverlässigen Gesinnung des Genannten wahrgenommen worden seien. Vesel verkehre mit Niemanden und scheine tatsächlich nur Sinn für seine künstlerische Betätigung zu haben.

Mit Erlaß des Kriegsüberwachungsamtes vom 27. August 1917, Z.113953 wurde schließlich auch die Konfinierung in Grundelhof aufgehoben, so daß sich seiner Vesel frei bewegen konnte.

Vor der Ministerialkommission gab Vesel zu Protokoll (enthalten in der Beilage III), an er müsse gegen die ihm zuteil gewordene Behandlung die schärfste Klage erheben, denn er habe sich niemals mit der Politik, sondern stets ausschließlich mit seiner Kunst befaßt. Es sei richtig, daß er wiederholt nach Belgrad gereist sei, gerade so wie er sich nach Sophia, Agram, Brünn und in verschiedene Städte Deutschlands begeben habe, so oft es sich um eine Kunstausstellung gehandelt, wo er die Interessen der slovenischen Maler vertreten und dabei auch eigene Bilder ausgestellt habe. Die Rechnung, die der Gendarm anlässlich der Hausdurchsuchung bei ihm vorgefunden habe, betraf den Kaufpreis, den er von der serbischen Regierung für ein von ihr angekauftes Gemälde erhalten habe. Er habe mit Serbien, wie auch mit anderen Staaten, nur künstlerische Beziehungen unterhalten. Da hiemit seine Verhaftung, Internierung und Konfinierung vollständig unbegründet gewesen, beanspruche er volle materielle Schadloshaltung im Betrag von 100.000 Kronen.

Die von Vesel namhaft gemachten und von der Ministerialkommission einvernommenen Zeugen, akademische Maler Ivan Vavpotič und Richard Jakopič bestätigten vollinhaltlich die protokollarische Aussage Vesels.

10.) Ad Fall der Lehrerin in Ohlak, Leopoldine Kos

Lehrerin Leopoldine Kos gab vor der Ministerialkommission zu Protokoll (enthalten in der Beilage III) an, sie sei am 23. März 1915 in einem Gasthause mit mehreren Lehrpersonen zusammengekommen und habe dort von dem Fall der Festung Przemysl erfahren. Bevor sich die Gesellschaft an den Tisch gesetzt habe, sei die Nachricht lebhaft besprochen worden, dann habe man aber dieses Gespräch abgebrochen und sich an den Tisch gesetzt. Bevor man zu trinken begonnen, hätten die Lehrerin und die übrige Tischgesellschaft – wie dies in Krain Sitte sei – mit den Gläsern angestoßen, wobei die Lehrerin „Živio“ ausgerufen habe. Wegen dieses Rufes sei sie von dem

daneben sitzenden Gendarmeriewachtmeister beanstandet worden. Die Sache sei auch in die Ortsschulratsitzung gekommen, wobei sich der Gemeindevorsteher dahin geäußert habe, daß, wenn der Gendarm den Vorfall nicht melde, er die Anzeige erstatten werde. Vermutlich unter diesem Druck habe nun der Gendarm die Anzeige dem Landwehrdivisionsgericht erstattet, worauf die Lehrerin am 19. April 1915, also ungefähr 1 Monat nach dem Vorfall, verhaftet und dem Laibacher Landesgericht übersellt worden sei. Gleichzeitig sei sie seitens der Schulbehörde vom Dienst und Gehalt suspendiert worden. Am 7. Mai 1915 sei sie unter Einstellung des militärgerichtlichen Verfahrens auf freien Fuß gesetzt worden. Die gegen sie eingeleitete Disziplinaruntersuchung habe jedoch bis 16. Juni 1916 gedauert und mit einem Verweis geendet, gegen den sie keinen Rekurs ergriffen habe, um ihre Suspension nicht noch weiter zu verlängern. Aber auch nach dem 16. Juni 1916 habe sie nicht sofort ihren Gehalt erhalten, sie habe vielmehr darum erst ansuchen müssen, worauf sie ihn tatsächlich erst im November 1916 — allerdings vom 16. Juni 1916 an — nachgezahlt erhalten habe. Sie müsse sich deshalb besonders darüber beschweren, daß ihre Suspension so lange gedauert habe. Der Bezirksschulrat habe mehrere Monate gebraucht, bis er die Akten dem Landesschulrat vorgelegt, und dieser selbst habe wieder fast ein halbes Jahr gebraucht, bis die Sache zur Sitzung gekommen sei. Durch die lange Suspendierung habe sie einen großen materiellen Schaden erlitten, der ihr vergütet werden sollte.

Der Landesschulinspektor erklärte in seiner in der Beilage II enthaltenen Äußerung, der Disziplinarakt der Lehrerin Kos sei vom Bezirksschulrat Lohsch erst am 17. Dezember 1915 vorgelegt worden, und, da in der Zeit vom 14. Dezember 1915 bis 30. Mai 1916 keine Sitzung des Landesschulrates abgehalten worden sei, habe nicht früher erledigt werden könnten. Die Gründe, warum so lange keine Sitzung des Landesschulrates stattgefunden habe, seien dem Landesschulinspektor nicht mehr erinnerlich. Möglicherweise liege der Grund darin, daß in der erwähnten Zeitperiode der Wechsel in der Person des Landeschefs sich vorbereiten habe und auch vollzogen worden sei.

11.) Ad Fall des Schriftstellers Ivan Cankar in Laibach

Schriftsteller Cankar wurde über Anzeige einer Bäuerin, er habe eine serbenfreundliche Äußerung getan, am 10. August 1914 von der Gendarmerie verhaftet und dem Bezirksgericht in Ober-Laibach eingeliefert das sofort seine Enthaftung verfügte.

Am 23. August 1914 wurde er vor den Polizeioberkommissär Dr. Skubl vorgeführt, der ihn nach kurzem Verhör — offenbar über dieselbe Anzeige — dem Laibacher Landwehrdivisionsgericht überstellte. Am 9. Oktober 1914 wurde er sodann auf freien Fuß gesetzt.

Vor der Ministerialkommission gab Cankar zu Protokoll (enthalten in der Beilage III) an, sein Gesundheitszustand sei infolge der Verhaftung derart

erschüttert worden, daß er zu jeder Arbeit unfähig sei. Er verlange deshalb eine angemessene materielle Entschädigung.

12.) Ad Fall des Steuerverwalters Franz Čebulj

Das 5. Armeekommando hat mit Zuschrift vom 16. August 1916 Z.K.9928 das Präsidium der Finanzdirektion in Laibach ersucht, den Steuerverwalter in Radmannsdorf Franz Čebulj ehedem in eine andere Provinz im Hinterland zu versetzen, da dessen politische Gesinnung mit der eines gut österröichischen Beamten nicht vereinbarlich sei, und er nach dem Krieg im Dienstorte, bezw. in Krain Schaden anrichten könnte. Hierauf hat das Finanzministerium mit Erlass vom 2. November 1916, Z.63640 die Versetzung Čebulj's auf Staatskosten in den Bereich der Finanzlandesdirektion in Graz verfügt. Čebulj wurde sodann dem Steueramte in Murau zugewiesen.

Ueber ein Gesuch der Gattin Čebuljs um Rückversetzung ihres Mannes nach Radmannsdorf, hat das Finanzministerium mit Erlaß vom 17. Jänner 1918, Z.121144 ex 1917 die Rückversetzung nach Krain verfügt, worauf Čebulj von der Finanzdirektion in Laibach mit der Leitung des Steueramtes in Radmannsdorf wieder betraut wurde.

Was die in der Anfrage der Abgeordneten (enthalten in der Beilage I) berührte Frage der verweigerten Zuerkennung der Gebühren der VIII. Rangsklasse anbelangt, so ist zu bemerken, daß Čebulj tatsächlich, falls seine Versetzung nach Steiermark nicht erfolgt wäre, und da er für das Jahr 1915 mit „gut“ qualifiziert wurde, am 1. Dezember 1916 in die Anfangsbezüge der VIII. Rangsklasse vorgerückt wäre. Die bezügliche Anmeldung Čebuljs wurde jedoch von der Finanzlandesdirektion in Graz in Anbetracht der Motive, die die Versetzung herbeiführten, mit dem Bemerkten zurückgestellt, daß vorher die Qualifikation pro 1916 abgewartet werden müsse. Da diese wieder mit „gut“ ausfiel, wurden ihm die höheren Bezüge mit Rückwirkung ab 1. Dezember 1916 angewiesen.

Die Finanzdirektion in Laibach bemerkt in ihrer in der Beilage II enthaltenen Äußerung, daß hiemit dem Steuerverwalter Čebulj volle Genugtuung sowohl in moralischer als auch in materieller Hinsicht gewährt worden ist.

13.) Ad Fall des gewesenen Bürgermeisters Ivan Hrihar in Laibach

Ueber diesen Vorfall hielt die Ministerialkommission die Vornahme von Erhebungen für überflüssig, da er aus den in den Ministerien erliegenden Aktenmaterial zur Genüge bekannt ist.

14.) Ad Fall des Laibacher Arztes Dr. Ivan Oražen

Vor der Ministerialkommission gab Dr. Oražen zu Protokoll (enthalten in der Beilage III) an, er habe sich gleich bei Ausbruch des Krieges im August 1914 freiwillig zum ärztlichen Dienste beim Reservespital Nr 2 in Laibach gemeldet, wo er durch volle zwei Jahre unentgeltlich als Chefarzt zur vollen Zufrieden-

heit seiner Vorgesetzten gedient habe. Plötzlich sei er nach Graz an das dortige Reservespital Nr. 1 versetzt worden, was ihn außerordentlich schwer getroffen habe, da er in Laibach seine schwerkranke Gattin und einen größeren Besitz habe. Er führe seine Versetzung auf politische Verdächtigungen der bekannten Denunziantin Kamilla Theimer sowie auf die gegen ihn voreingenommene Haltung der politischen Kommission beim Armeekommando und der Laibacher Polizeidirektion zurück. Gelegentlich seiner Verfolgung der Denunziantin wegen Verleumdung sei er auch in den Besitz einer Note der Polizeidirektion gelangt, die er dem Protokolle beischließe, und aus welcher hervorgehe, daß die Polizei ohne Beweise ihn der politischen Unverlässlichkeit bezichtige, wodurch er außerstande gesezt sei, sich zu weidigen. Ueber ein von ihm eingebrachtes Majestätsgesuch sei er zu Beginn des Jahres 1918 wieder nach Laibach zurückversetzt worden. Trotzdem laste es sehr schwer auf seinem Gemüte, daß er als unpartisch gelte, und daß man ihm Gesinnungen zumute, die er nicht habe. Er sei ein überzeugter Slovenc, aber kein Staatsgegner und betrachte sich als Opfer des in Krain geülten politischen Systems.

In der von Dr. Oražen absehriftlich zur Verfügung gestellten Note der Polizeidirektion Laibach an das Wiener Landesgericht in Strafsachen vom 18. Februar 1915, Z. 186 wird behauptet, Dr. Oražen gehöre zu den radikalsten Elementen der slovenischliberalen Partei und habe wiederholt Proben seiner radikalen Gesinnung gegeben. Insbesondere habe sich sein Radikalismus im Verhältnis zu den Deutschen geäußert. Seiner heftigen Gegnerschaft gegen die Deutschen entspreche eine offene Sympathie für den Panславismus insbesondere für die südslavische Idee. Er habe das Sokolwesen stets gefördert und sei seit 1908 Präsident des Verbandes der slovenischen Sokolvereine. Eine faßbare staatsfeindliche Tätigkeit habe allerdings bisher den Sokolvereinen nicht nachgewiesen werden können; es lasse sich aber nicht leugnen, daß die Sokolvereine dadurch, daß ihnen gerade die national prononcierten Bevölkerungskreise angehören, Hauptträger des national radikalen Gedankens und so auch panslavistischer und südslavischer Ideen seien. Auch sei bekannt, daß Dr. Oražen an dem in Sofia im Juli 1910 stattgefundenen Allslavischen Kongresse teilgenommen und sogar damals einen Sokolausflug arrangiert habe. Er habe die slovenischen Sokolisten selbst geleitet und zwar zunächst nach Belgrad und Nisch, wo demselben ein festlicher Empfang zuteil worden sei. Beim Empfange in Belgrad habe Dr. Oražen eine Ansprache gehalten, die bei den Serben mit solcher Begeisterung aufgenommen worden sei, daß ihn diese auf ihre Schultern gehoben hätten. Während des Balkankrieges habe Dr. Oražen zweimal längere Zeit als Arzt in den serbischen Militärspitälern gewirkt und darüber eine Broschüre „Unter den verwundeten serbischen Brüdern“ geschrieben. Seitens der Polizeidirektion sei zu Beginn der Mobilisierung eine Hausdurchsuchung bei Dr. Oražen vorgenommen

worden, wobei jedoch kein belastendes Material vorgefunden werden konnte.

Außer den erwähnten Maßnahmen, die zum größten Teil in der Beilage I enthaltenen Anfragen der Abgeordneten zugrunde liegen, hat die Ministerialkommission in den Kreis ihrer Erhebungen noch nachstehende, gleichfalls in der Beilage I enthaltene Beschwerden gezogen:

1.) Die Anfrage des Abgeordneten Dr. Pogačnik und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Juli 1917 betreffend die Verwertung von Schulgebäuden in Krain zu Kriegszwecken;

2.) die Anfrage des Abgeordneten Malnik und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. November 1917 betreffend die Konfiskation einer Rede, die im Abgeordnetenhaus gehalten wurde, in der Zeitschrift „Slovenec“ in Laibach;

3.) die Anfrage des Abgeordneten Dr. Ravnihar und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Jänner 1918 betreffend das Vorgehen des Vorstandes der Eisenbahnstation in Assling und betreffend die Förderung der Germanisierung von Seiten des erwähnten Vorstandes auf dem Bahnhof in Assling;

4.) die Anfrage des Abgeordneten Dr. Pogačnik und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Jänner 1918 wegen der deutschen Erteilung slovenischer Eingaben von Seiten der Bezirkshauptmannschaft in Ailelsberg.

Hierüber wurde folgendes festgestellt:

1.) Von insgesamt in Krain bestehenden 8 öffentlichen und 2 Privat-Mittelschulen, 1 öffentlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt und 3 Privatlehrerinnenbildungsanstalten wurden zu Beginn des Krieges 6 öffentliche und 2 private Mittelschulen (darunter das städtische Mädchenlyceum in Laibach) (mit Ausnahme der Staatsrealschule in Laibach und in Iliria), ferner alle 3 Privatlehrerinnenbildungsanstalten für militärische Zwecke in Anspruch genommen. Vom Schuljahre 1915/16 an wurde zwar das I. Staatsgymnasium (außer der Turnhalle), sowie das deutsche Staatsgymnasium in Laibach und das Staatsgymnasium in Grittschee freigegeben, hingegen die Staatsrealschule in Iliria okkupiert. Vor kurzem wurde auch nun diese Staatsrealschule, ferner zum größten Teil das Staatsgymnasium in Krainburg und das fürstlichbischöfliche Privatgymnasium in St. Veit bei Laibach für den Unterricht wieder freigegeben. Noch immer stehen jedoch in militärischer Verwertung das II. Staatsgymnasium und zum Teil die Privatlehrerinnenbildungsanstalt der Ursulinen, ferner die deutsche Privatlehrerinnenbildungsanstalt, sowie das städtische Mädchenlyceum, endlich das Staatsgymnasium in Rudolfswert. Für 3 Wochen wurden dann zu Beginn der letzten italienischen Offensive alle Mittelschulen Laibachs für militärische Zwecke in Anspruch genommen.

Zu Beginn des Krieges und nachträglich wurden insgesamt 58 Lehrer an den krainischen Mittelschulen und an der k.k. Lehrerbildungsanstalt zum aktiven Militär-(Landsturm)-dienste einberufen. Hingegen

wurden 54 vom aktiven Militärdienste entbunden.

Von insgesamt 429 Volksschul- und 2 Bürgerschulgebäuden in Krain (darunter 30 deutsche Volks- und 1 deutsche Bürgerschule) wurden 94 ganz oder teilweise vom Militär in Anspruch genommen. Es wurden hievon 2 deutsche Volksschulen in Laibach und 92 slowenische Volksschulen okkupiert. Das Militär kam laut der in der Beilage II enthaltenen Äußerung des Landeschulinspektors mit den Bezirken Gutschee, Rudolfswert und Tschernembl, wo die deutschen Volksschulen sich befinden, weniger in Berührung. Zur Zeit der italienischen Offensive wurde auf 3 Wochen in Laibach auch alle Volks- und Bürgerschulgebäude vom Militär in Anspruch genommen.

Von 487 männlichen Volks- und Bürgerschullehrkräften waren im ganzen 195 mobilisiert, davon 99 bis jetzt entbunden. Im Gutscheer Bezirke wurden von 29 mobilisierten, 8 slowenische und 7 deutsche Lehrer entbunden.

2.) Der „Slovence“ brachte in der Nr. 244 vom 24. Oktober 1917 die vom Abg. Hladnik am 23./X. 1917 im Abgeordnetenhaus gehaltene Rede. Ueber Weisung der k.k. Ministerialkommission im Kriegsministerium vom 23./X. 1917, Z. 3372, war aus dieser Rede die Stelle, daß die Südslaven aus Kriegsmüdigkeit und Friedenssehnsucht der Regierung die Mittel zur Fortführung des Krieges verweigern, zu unterdrücken. Auf Grund und im Sinne dieser Weisung wurden sodann von der Polizeidirektion Laibach als der mit der Handhabung der politischen Präventivzensur betrauten, Behörde einvernehmlich mit der Staatsanwaltschaft Laibach zwei Stellen aus der Rede des Abg. Hladnik gestrichen und Redaktion und Druckerei eine Stunde vor Ablauf der Zensurfrist von der Unterdrückung dieser Stellen mündlich und schriftlich verständigt. In der Druckerei wurde jedoch das Zensurergebnis nicht abgewartet, sondern gleich nach der Vorlage der Bürstenabzüge zum Druck der ganzen Zeitungsaufgabe geschritten, dies, wie der Redakteur des Blattes nachträglich bei der Polizeidirektion erklärte, in der Annahme des Druckereifaktors, daß aus dieser Nummer nichts gestrichen werden würde. Als der Faktor die Unterdrückungsverfügung zugestellt erhielt, war die Auflage bereits fertig gedruckt und ausgehen worden.

Angesichts dieser Sachlage blieb der Polizeidirektion nichts anderes übrig, als entweder unbekümmert um die Weisung der Ministerialkommission die Rede des Abg. Hladnik unverkürzt erscheinen zu lassen oder der Weiterverbreitung durch die Einstellung dieser Zeitungsnummer zu hegegnen. Die Polizei — Direktion entschied sich im Interesse der Wahrung der staatlichen Autorität für den zweiten Weg und verfügte unter Berufung auf § 7 lit a des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R.G.Bl. Nr. 66 die Einstellung der Weiterverbreitung der ganzen Auflage vom 24. Oktober 1917.

Es handelte sich sodann — wie Polizeioberkommissär Dr. Skuhl in seiner in der Beilage II enthaltenen Äußerung bemerkt — nicht um eine neuerliche

Unterdrückung der Rede des Abg. Hladnik und zwar, wie in der Anfrage behauptet wird, um eine Unterdrückung der ganzen Rede des genannten Abgeordneten sondern um eine gegen das Blatt als solches gerichtete, durch das Blatt selbst verschuldete Maßnahme zur Durchführung einer rechtmässigen behördlichen Verfügung.

3.) Beim Eisenbahnministerium langte bereits im Juni 1917 eine umfangreiche Denkschrift des Abgeordneten Dr. Korošec ein, die sich über Zurücksetzung des slowenischen Elementes und der slowenischen Sprache im Bereiche der Staatsbahndirektion Triest beschwerte. Ueber diese in der Beilage V abschriftlich enthaltene Denkschrift erstattete die Staatsbahndirektion Triest unterm 20. August 1917 dem Eisenbahnministerium eingehenden Bericht, der gleichfalls in der Beilage V abschriftlich erliegt und in dem insbesondere behauptet wurde, daß die vom Abgeordneten Dr. Korošec inkriminierten zahlreichen Versetzungen slowenischer Bahnbediensteter während des Krieges ausschließlich über Wunsch des Militärs erfolgt seien. Hinsichtlich der Dienstsprache würden die Erlässe des Eisenbahnministeriums vom 6. Juli 1915 Zl. 21013/66 und vom 30. Juli 1915 Zl. 27508/66 genauestens befolgt.

Was speziell die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ravnihar und Genossen betreffend die Verhältnisse am Asslinger Staatsbahnhofe anbelangt, gab der von der Ministerialkommission im Gegenstand einvernommene Stationsvorstand Ječnik zu Protokoll (enthalten in der Beilage III) an, unter den 13 in Assling verwendeten Bahnbeamten seien 5 Slowenen (Kunaver, Peternej, Smerdu, Pirkovič und Mosetič) und 2 Czechen (Protivensky und Smha). Unterbeamte gebe es nur wenige in Assling und dort dürften die Deutschen vorherrschen, wogegen wieder bedeutend mehr Diener und Arbeiter slowenischer Nationalität seien. Im Uebrigen habe er auf die Ernennung bzw. Verwendung der Beamten keinen Einfluß. Den Bediensteten sei es allerdings im Dienste nicht gestattet, slowenisch zu sprechen, da die Erlässe des Eisenbahnministeriums betreffend den Gebrauch der deutschen Dienstsprache aufrecht bestünden; außer Dienst und in rein persönlichem Verkehr könne hingegen jeder Angestellte die ihm genehme Sprache gebrauchen. Insbesondere möchte er aber betonen, daß es unrichtig sei, daß der Gebrauch der slowenischen Sprache am Bahnhof von ihm verboten worden sei oder daß er bei Dienstesvergehen zwischen Deutschen und Slowenen einen Unterschied mache.

Der in der Anfrage der Abgeordneten namhaft gemachte Magazinsarbeiter Albin Smolej gab vor der Ministerialkommission zu Protokoll (enthalten in der Beilage III) an, er habe gegen seine Einlassung aus dem Dienst, da er tatsächlich eine Ungehörigkeit begangen, keine Beschwerde zu erheben. Solange er am Asslinger Bahnhof bedienstet gewesen sei, habe er slowenisch und deutsch gesprochen, je nachdem der Betreffende, mit dem er verkehrte, der einen oder der anderen Sprache mächtig gewesen sei, ohne daß er in

dieser Richtung je Anstände gehabt hätte. Seines Wissens habe auch kein Vorgesetzter einen Anstand erhoben, wenn unter den slovenischen Angestellten slovenisch gesprochen worden sei.

Der in der Anfrage gleichfalls genannte Magazinsarbeiter Lovro Cerar ist vor die Ministerialkommission trotz der erfolgten Einladung nicht erschienen.

Was schließlich das von den Anfragestellten in Beschwerde gezogen Verhalten des Stationsvorstandes Ječminek und dessen Frau gegenüber zwei slovenischen Labedamen des Asslinger Zweigvereines des Roten Kreuzes betrifft, wird auf die bezüglichlichen mit den beteiligten Parteien aufgenommenen Protokolle (enthaltend in der Beilage III) verwiesen.

4.) Die der Anfrage des Abgeordneten Dr. Pogáčnik und Genossen zugrunde liegende Tatbestand entspricht der Wahrheit. Der Bezirkshauptmann in Adelsberg begründete – wie aus seiner in der Beilage II enthaltenen Äußerung hervorgeht – die deutsche Erledigung der slovenischen Eingabe damit, daß in Krain seit jeher alle Eingaben von Pfarrämtern, insoweit sie sich nicht auf persönliche Angelegenheiten des betreffenden geistlichen Funktionärs beziehen, immer in deutscher Sprache erledigt worden seien.

Auf Grund des vorliegenden Tatsachenmaterials vermochte die Ministerialkommission ein Verschulden der Organe der staatlichen Zivilverwaltung nicht festzustellen. Selbst im Falle des Laibacher Arztes Dr. Oražen muß bemerkt werden, daß die inkriminierte Note der Polizeidirektion in Laibach an das Wiener Landesgericht in Strafsachen gerichtet war und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß von dem Inhalt dieser Note auch die militärische Stelle, die die Versetzung Dr. Oražens verfügte, Kenntnis erhalten hätte. Im Uebrigen führte Dr. Oražen selbst seine Versetzung hauptsächlich, auf eine Denunziation von privater Seite zurück.

Vergleicht man das vorliegende Tatsachenmaterial mit dem Ergebnis der Erhebungen in Steiermark und namentlich in Kärnten, so fällt es auf, daß in Krain, das eventuellen großserbischen Einwirkungen sowohl aus ethnographischen als auch geographischen Rücksichten gewiß eher zugänglich sein dürfte, sich Anlässe zu umfassenden gegen weite Kreise gerichteten Maßnahmen nicht ergeben haben.

Wien, am 25. April 1917

Dr. Ludwig von Alexy
KK. Sectionschef

Dr. Jos. von Braitenberg
KK. Vicepraes. d.n.ö.L./Sch.R.

Rinald Čulić
KK. Ministerialrat

V.

POROČILO VLADNE KOMISIJE ZA PRIMORSKO

Bericht der Ministerialkommission über das Ergebnis der anlässlich der Beschwerden der südslavischen Abgeordneten im Küstenlande gepflogenen Erhebungen.

Den Gegenstand der Erhebungen bildeten die konkreten Beschwerden, die durch die in der Beilage A enthaltenen Interpellationen und Parlamentsreden südslavischer Abgeordneten vorgebracht worden sind. Diese Beschwerden betreffen hauptsächlich das Gebiet des Sprachenrechtes und das Schulwesen.

Hierüber hat die Ministerialkommission Nachstehendes erhoben:

I. Sprachliche Verhältnisse

Die Amtssprache bei den landesfürstlichen politischen und Polizeibehörden des Küstenlandes im inneren Dienst und im Verkehre mit anderen staatlichen Behörden, Aemtern und Organen ist ausschließlich die deutsche. Unter Hinweis darauf, daß wichtige Interessen der Verwaltung die strengste Einhaltung aller jener Vorschriften erheischen, die auf einen raschen und klaglosen Dienstbetrieb und auf die Sicherung eines entsprechenden Zusammenwirkens der verschiedenen Amtsstellen abzielen, machte der Statthalter Freiherr von Fries-Skene mit Erlaß vom 31. Jänner 1916, Pr.Z. 415/1, (enthalten abgeschrieben in der Beilage B) sämtliche Vorstände der unterstehenden politischen Behörden sowie den Polizeidirektor in Triest persönlich dafür verantwortlich, daß die bestehenden sprachlichen Einrichtungen (d. i. deutsche Amtssprache) genauestens eingehalten werden. Dabei wurde bemerkt, daß hiedurch die Geltung der anderen landesüblichen Sprachen im Parteienverkehre in keiner Weise berührt werde.

Nach Inhalt eines in der Beilage B abgeschrieben enthaltenen Berichtes des Statthalters an das Ministerium des Innern vom 26. Juli 1917, Pr.Z. 1483 beherrschen von den 83 politischen Konzeptbeamten des Küstenlandes nur 11 die kroatische Sprache in Wirt und Schrift, 21 sind des kroatischen soweit mächtig, daß sie in dieser Sprache, wenn es sich nicht um größere konzeptive Arbeiten handelt, halbwegs antizipieren können, während die übrigen 50 keine auch für den bescheideneren Dienstgebrauch ausreichende Kenntnis dieser Sprache aufweisen. Hiezu bemerkte der Statthalter im Berichte, es sei begreiflich, daß unter diesen Umständen die Geschäftsführung bei den politischen Behörden I. Instanz im kroatischen Sprachgebiete (Istrien) und speziell die Besetzung der Beamtenstellen mit vollkommen sprachkundigen Beamten, die ein immer wiederkehrendes und gewiß auch vollständig gerechtfertigtes Petit der politischen Kreise und der genannten slavischen Bevölkerung bilde, auf die größten Schwierigkeiten stoße. Um hier eine Besserung herbeizuführen, werde einerseits getrachtet

werden müssen, einheimische Kräfte für den politischen Dienst zu gewinnen, andererseits aber auch die der kroatischen Sprache nicht kundige junge Beamenschaft durch eine Sprachenprüfungs-Verordnung zum ernstlichen Studium der kroatischen sowie auch der anderen Landessprachen zu verhalten.

In letzterer Richtung hat der Statthalter unterm 31. August 1917, Pr.Z. 1648 den in der Beilage B abschriftlich enthaltenen Zirkularerlaß an die unterstehende Beamenschaft gerichtet, in welchem er darauf hinwies, daß die gegenwärtige Zeit mehr als je die engste Fühlungnahme der politischen Beamten mit den ihrer Fürsorge anvertrauten Bevölkerungskreisen erheische, hierfür aber eine unerläßliche Voraussetzung die Kenntnis der Landessprachen bilde. Es sei daher im öffentlichen Interesse dringend notwendig, daß jeder politische Beamte mindestens 2 Landessprachen in einer zum mündlichen und schriftlichen Dienstgebrauche völlig ausreichenden Weise beherrsche. Jene Beamten, die solche Sprachkenntnis noch nicht im vollen Maße besäßen, sollten trachten, diese so rasch als möglich derart zu ergänzen, daß den erwähnten Anforderungen unbedingt entsprechen werden könne. Der Statthalter fügte noch bei, daß er aus den vorangeführten Gründen dem Momente der ausreichenden Sprachkenntnis nicht nur bei der alljährlichen Qualifikationsbestimmung, sondern auch bei der Besetzung höherer Dienstposten große Bedeutung beimessen müsse und daß daher Beamte, die über derartige Kenntnisse nicht verfügten und auch nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse keine Anstalten trafen, solche meistens zu erwerben, eine minder günstige Behandlung gewärtigen und insbesondere damit rechnen müßten, daß ihnen eventuell sonst nach Maßgabe ihrer fachlichen Befähigung erreichbare Stellen verschlossen blieben. Der Statthalter sei sogar bereit, besonders verdienstliche Leistungen auf diesem Gebiete durch Gewährung von Remunerationen oder Beiträgen zu den Kosten der Erlernung der Sprachen entsprechend zu würdigen.

Uebrigens sollen, wie der Statthalter der Ministerialkommission mitteilte, in letzter Zeit mehrere Personalverfügungen im Zuge sein, durch welche den sprachlichen Bedürfnissen der in Betracht kommenden Bezirke Rechnung getragen werden soll. So sollen insbesondere den Bezirkshauptmannschaften Volosea, Pola und Capodistria kroatische Beamte zugeteilt werden. Auch habe der Statthalter in der letzten Zeit zwei junge Konzeptkräfte, die der kroatischen bzw. slovenischen Nationalität angehören, aufgenommen.

Was die übrigen staatlichen Verwaltungsbehörden (Finanz-, Post- und Seebehörden) im Küstenland anbelangt, wird bemerkt, daß bei diesen Behörden die Sprache im inneren Dienst und im Verkehre mit anderen staatlichen Behörden und Organen zum Teil deutsch zum Teil italienisch ist. Hinsichtlich der sprachlichen Verhältnisse bei der Seebehörde in Triest bzw. bei den Hafentämtern in Istrien, worüber sich speziell die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Juli 1917 eingebrachte Anfrage des Abgeord-

neten Spinčić und Genossen beschwert, hat sich der Rat der Seebehörde Verona dahin geäußert (siehe Feststellung in der Beilage B), daß die Sprachenfrage bei der Seebehörde bzw. bei den ihr unterstehenden Ämtern weder gesetzlich noch im Verordnungswege geregelt sei. Gewöhnheitsgemäß sei jedoch die innere Amtssprache der Seebehörde vorwiegend deutsch, sonst italienisch; hingegen sei die innere Amtssprache bei den der Seebehörde unterstehenden Ämtern Istriens ausschließlich italienisch. Im Parteienverkehre würden alle landesüblichen Sprachen gebraucht. Die Seebehörde sei stets bestrebt, hinsichtlich der Amtstafeln, Amtssiegeln, Drucksorten u.s.w. den tatsächlichen Bevölkerungsverhältnissen Rechnung zu tragen. Die Behauptung der Anfragessteller, daß an den Gebäuden der Hafentämtern Istriens nur italienische Aufschriften angebracht seien, entspreche insofern nicht den Tatsachen, als z.B. in Lussin, Volosea und Pola auch kroatische Tafeln angebracht seien. Nur bei den gemischten Ämtern, d.h. solchen, bei welchen der Hafendienst mit dem Zolldienst vereint sei, seien italienische Amtstafeln angebracht. Eine Aenderung in dieser Richtung sei wohl nur im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzbehörde möglich. Der Seebehörde sei nicht ein einziger Fall zur Kenntnis gelangt, daß die Seeleute gelegentlich der Prüfung für die kleine Küstenfahrt verhalten worden wären, den Eid in italienischer Sprache abzulegen. Bei allen Ämtern bestanden kroatische Eidesformulare und es stehe den Parteien vollkommen frei, in kroatischer Sprache den Eid abzulegen.

Wie aus dem in der Beilage B abschriftlich enthaltenen Zirkularerlasse der Landesverwaltungskommission für Istrien vom 16. Juni 1916, Pr.Z. 16 hervorgeht, hat diese unter Berufung auf den Art. 19 des Staatsgrundgesetzes sowie in Erwägung des Umstandes, daß auf Grund der letzten Volkszählung von 404.000 Einwohnern Istriens 218.000 der slavischen Nationalität angehören und daß die kroatische Sprache in Istrien landesüblich sei, sämtliche Beamten der Landesämter Istriens aufgefordert, von nun an kroatisch verfaßte Eingaben in kroatischer Sprache zu erledigen. Zugleich wurde den Beamten, die das Kroatische nicht beherrschen, eine einjährige Frist zur Erlernung dieser Sprache gewährt.

Was die sprachlichen Verhältnisse bei der Stadtgemeinde Triest anbelangt, hat der Regierungskommissär, wie aus seinem in der Beilage B abschriftlich enthaltenen Berichte an das Statthaltereipräsidium in Triest vom 16. November 1917 hervorgeht, bereits im April 1916 die Gemeindebeamten darauf aufmerksam gemacht, daß Kundmachungen des Regierungskommissärs in allen drei Landessprachen abzufassen seien, und diese Weisung am 10. August 1917 neuerlich eingeschärft. Der Regierungskommissär erklärt, daß diese Weisungen auch genauestens befolgt werden, während vor April 1916 tatsächlich zwei Fälle konstatiert worden seien, in welchen Kundmachungen nur in italienischer Sprache erlassen worden seien. Es sei richtig, daß, wie Abg. Spinčić in seiner Interpellation

vom 5. Juni 1917 behauptet, die an die Türen der mit Typhus versuchten Häuser im Oktober 1916 angebrachten Warnungstafeln nur in deutscher und italienischer Sprache verfaßt gewesen seien; es sei aber später Vorsorge getroffen worden, daß in Zukunft auch in solchen Fällen das Stadtphysikat nur dreisprachige Verlautbarungen hinausgebe. Die gleichfalls in Beschwerde gezogene nur in deutschen Blättern erscheinene Verlautbarung betreffend die Ausschreibung von Stellen für kriegsdienstuntaugliche Offiziere beim Stadtmagistrate Triest sei nicht von der Gemeinde, sondern von militärischer Seite veranlaßt worden. Schließlich sei auch die weitere Beschwerde wegen Ausstellung eines Heimatscheines an den Triester Advokaten Dr. Wilfan in italienischer Sprache gegenstandslos, weil Dr. Wilfan mittlerweile von der Stadtgemeinde die gewünschte Ausfertigung in slovenischer Sprache erhalten habe.

Anlangend die von den Abgeordneten Spinčič, Dr. Laginja und Genossen erhobenen Beschwerden gegen den Sprachgebrauch bei den staatlichen Behörden in Pola und bei der dortigen Gemeinde sowie gegen die sprachliche Einrichtung bei den öffentlichen Aufschriften, bemerkte der Leiter der Bezirkshauptmannschaft Pola in seinem in der Beilage B abschriftlich enthaltenen Bericht an das Statthaltereipräsidium in Triest vom 10. November 1917, Pr. Z. 184/1, daß, soweit die Beamten kroatisch verstehen, mit allen Parteien in jener Sprache verkehrt werde, in welcher sie es wünschen. Der Bezirksleiter sei bemüht, kroatisch sprechendes Material zu finden; leider sei dies jetzt im Hinblick auf die geringe Zahl der kroatischen Intelligenz geradezu unmöglich. Gegenüber der bezüglichen Behauptung der Interpellation Spinčič vom 5. Juni 1917 sei zu bemerken, daß bei Ausschreibung der Stelle des Gemeindefarztes die Kenntnis der kroatischen Sprache gefordert worden sei. Zu der Ernennung sei es überhaupt nicht gekommen, da die Ausschreibung erfolglos gewesen sei, so daß die Stelle provisorisch mit dem Gemeindefarzt von Görz besetzt werden müßte. Die interne Amtierung bei der Gemeinde Pola sei italienisch, jedoch würden Erledigungen auf kroatische Eingaben immer in kroatischer Sprache ausgefertigt. Die Kundmachungen für die Untergemeinden mit kroatischer Bevölkerung seien stets in kroatischer Sprache ergangen; es sei sogar jetzt die Anordnung getroffen worden, daß alle gemeindeämtlichen Kundmachungen dreisprachig ausgefertigt werden. Was die Aufschrifttafeln anbelange, habe das Bezirksgericht in Pola dreisprachige Aufschrifttafeln, die Finanz und Post nur deutsche. Die Bezirkshauptmannschaft habe überhaupt keine äußeren Aufschriften; die Aufschriften im Innern des Amtsgebäudes seien dreisprachig. Die Ortschaftstafeln an den Ortschaftseingängen seien in letzter Zeit neu angeschafft worden u. zw. dreisprachig. Die Strassentafeln seien früher in Pola italienisch, im Marineviertel deutsch gewesen. Einmal sei der Versuch mit dreisprachigen Strassentafeln gemacht, jedoch wieder aufgegeben worden, weil die Beschaffung zu schwierig und kostspielig

gewesen sei. Die Frage erheische aber nach Ansicht des Bezirksleiters unbedingt eine Lösung. Der Antrag des Bezirksleiters, die Aufschriften der Strassenbahn dreisprachig auszugestalten, liege seit Juli 1917 im Eisenbahnministerium.

Hinsichtlich der vom Abg. Spinčič hemängelten deutschen Bestätigungs-klausel der Bezirkshauptmannschaft Volosca-Abhazia auf einer an eine kroatische Behörde gerichteten Eingabe des kroatischen Vereines „Ciril i Metod“ bemerkte der Leiter der betreffenden Bezirkshauptmannschaft in seinem in der Beilage B abschriftlich enthaltenen Bericht an das Statthaltereipräsidium in Triest vom 9. November 1917, Pr. Z. 87/1, daß es sich im konkreten Fall um die Bestätigung für den Amtsgebrauch einer kroatischen, also ausländischen Behörde gehandelt habe, im Verkehre mit ausländischen Behörden aber die Bezirkshauptmannschaft sich stets der im inneren Dienste der landesfürstlichen politischen Behörden und im Verkehre mit anderen staatlichen Behörden gebräuchlichen deutschen Sprache bediene. Die Ortsbezeichnungen erfolgten bei der genannten Bezirkshauptmannschaft nach dem Ortslexikon und bei kroatischen Ausfertigungen immer in der kroatischen Schriftart.

Die Abgeordneten Dr. Rybar und Genossen führten in ihren Anfragen vom 27. November und 5. Dezember 1917 darüber Beschwerde, daß der landesfürstliche Regierungskommissär von Görz in Kundmachungen und Amtssiegeln die slovenische Sprache vollständig ignoriere, ferner daß im slovenischen Karfreit deutsche Aufschriften angebracht wurden seien. Analoge Beschwerden insbesondere hinsichtlich der sprachlichen Amtierung beim Stadtmagistrate Görz wurden schon früher in einem Teile der slovenischen Presse vorgebracht.

Hierüber äußerte sich der landesfürstliche Regierungskommissär in Görz in seinem an das Statthaltereipräsidium in Triest gerichteten, in der Beilage B abschriftlich enthaltenen Berichte vom 5. Dezember 1917 dahin, daß sich die Beschwerden offenbar auf die Reiselegitimationen beziehen dürften, die ursprünglich tatsächlich in deutscher Sprache ausgestellt und mit deutschen Amtssiegeln versehen worden seien. Nach Wiedereinnahme von Görz sei nämlich um die Stadt ein Kordon gezogen und dessen Ueberschreitung nur gegen Vorweisung eines von der Passierscheinstelle in Laibach auszustellenden Passierscheines gestattet worden. In Görz selbst habe jedoch damals noch kein Postverkehr bestanden, so daß es den dortselbst befindlichen Personen ein Verkehre nach dem Inland und nach dem wiederbesetzten Teil Triäuls unmöglich gemacht worden wäre. Es habe daher nach einem Auskunftsmittelel gegriffen werden müssen. Im Einvernehmen mit der kompetenten Militärbehörde sei daher vereinbart worden, daß der landesfürstliche Regierungskommissär den in Görz wohnenden Parteien eine Legitimation über die Reisenotwendigkeit ausstelle. Diese Legitimation sei sodann vom Kundschafteroffizier von Görz im Auftrage des Armeekommandos vidiert und durch diesen Ausweis den

Parteien die Ueberschreitung des Kordons nach beiden Richtungen ermöglicht worden. Da es sich somit um ein damals im Auftrage und für Zwecke der Heeresleitung ausgestelltes Dokument gehandelt, habe die Legitimation in der Dienstsprache des Heeres verfaßt und mit dem entsprechenden deutschen Stempel versehen werden müssen. In der Zwischenzeit sei die Ausstellung der Legitimationen hezw. Passierscheine an die Polizeibehörde in Görz übergegangen, wodurch in dieser Richtung nach Ansicht des Regierungskommissärs ein weiterer Anlaß zur Beschwerdeführung entfallen dürfte. Hinsichtlich des durch die Anfragesteller gleichfalls in Beschwerde gezogenen Gebrauches italienischer Ortsbezeichnungen bei Ausstellung von Reiselegitimationen, bemerkte der Regierungskommissär, daß die mit der Ausstellung betrauten Organe mit der slovenischen Sprache und insbesondere mit den slovenischen Ortsbezeichnungen nicht besonders vertraut seien. Er werde daher bestrebt sein, durch Anstellung von der slovenischen Sprache kundigen Beamten auch in dieser Richtung Abhilfe zu schaffen.

Der Leiter der Bezirkshauptmannschaft Tolmein berichtete unterm 31. Dezember 1917 dem Statthalterpräsidium Triest (Abschrift des Berichtes enthalten in der Beilage B), daß tatsächlich seitens der deutschen Ortskommandatur in Karfreit in deutscher und italienischer Sprache verfaßte Kundmachungen angeschlagen worden seien, die jedoch bloß das besetzte italienische Staatsgebiet betroffen und Weisungen über das Verhalten der Zivilbevölkerung gegenüber dem Militär enthalten hätten. Ueberdies seien seitens der erwähnten Ortskommandatur an militärischen Objekten und Gebäuden Aufschristafeln in deutscher Sprache sowie Wegweiser zur Orientierung der durchziehenden deutschen Truppen angebracht worden. Andere Kundmachungen seien weder von einer Militär- noch von einer Zivilbehörde angeschlagen worden, ausgenommen die von der Bezirkshauptmannschaft ergangene Kundmachung an die Bevölkerung von Karfreit, wodurch diese von dem unterbliebenen Besuche Seiner Majestät in Kenntnis gesetzt worden sei. Diese Kundmachung sei aber nur in slovenischer Sprache erfolgt. Im übrigen bemerkte der Bezirksleiter, daß die Straßentafeln in Karfreit ausschließlich in slovenischer Sprache gehalten seien.

Das vorliegende Tatsachenmaterial bietet wohl keine Handhabe für die Annahme, daß im Küstenland während des Krieges Maßnahmen getroffen worden wären, die eine Benachteiligung des slavischen Elements in sprachlicher Hinsicht auf dem polit.-admin. Gebiete involvieren würden. Ob und inwieweit die seit früher her bestehenden Einrichtungen auf dem Gebiete der staatlichen Verwaltung den tatsächlichen Bedürfnissen der küstentländischen Bevölkerung Rechnung tragen, ist eine Frage, die über den Rahmen der der Ministerial-Untersuchungskommission obliegenden Aufgabe hinausgeht.

II. Beschwerden auf dem Gebiete des Schulwesens

Bezüglich des Schulwesens im Küstenlande lagen der Kommission fünf Interpellationen vor, welche den Gegenstand einer Untersuchung zu bilden hatten. Kurz zusammengefaßt sind es folgende Beschwerden:

1.) Daß im Küstenlande nicht jene Anzahl slovenischer und kroatischer Volksschulen vorhanden ist, wie sie nach dem Gesetze zu bestehen hätte, daß die schon systemisierten Schulen noch nicht aktiviert wurden, und daß die betreffenden Rekurse nicht der Erledigung zugeführt sind.

2.) Daß in den Volksschulen einzelne kroatische Lesebücher konfisziert und keine anderen hiefür eingeführt wurden.

3.) Daß die kroatische Staatsmittelschule in Mitterburg noch immer nicht gesichert, der deutsche Unterricht an den nichtdeutschen Mittelschulen noch immer nicht aufgehoben und die Bestellung eines deutschen Landeschulinspektors für den Deutschunterricht in den kroatischen Schulen eingeführt wurde, ferner wird gefordert, daß das kroatische Kommunal-Unterrealgymnasium in Abbazia verstaatlicht, das dortige deutsche Privatgymnasium aber nicht weiter aus staatlichen Mitteln unterstützt werde.

4.) Daß in Lussinpiccolo, Lussingrande und in Cherso endlich kroatische Volksschulen errichtet, und in Istrien, u. zw. wenn möglich in Lussinpiccolo eine nautische Schule mit kroatischer Unterrichtssprache eröffnet werden.

5.) Daß unverzüglich Maßnahmen getroffen werden, mit welchen die während des Krieges erlassenen, gesetzwidrigen und den pädagogisch-didaktischen Grundsätzen widersprechenden Verordnungen und Weisungen der Staatsorgane außer Kraft gesetzt und diese letzteren nicht die Forderungen der Deutschen, sondern die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen hätten.

ad 1) Was die Errichtung von slavischen Volksschulen in Istrien anbelangt, so konnte konstatiert werden, daß nach der am 7. April 1911 mit den Parteien unter Patronanz des Ministers des Innern und des Ministers für Kultus und Unterricht getroffenen Vereinbarung zunächst nur die Neuerrichtung von 60 kroatischen Volksschulen vorgesehen war, daß seit dem Jahre 1911 aber 96 Schulerrichtungsverhandlungen stattgefunden hatten u. zw. 87 wegen kroatischer und 9 bezgl. slovenischer Schulen, und daß seit dieser Zeit 61 Schulerrichtungen rechtskräftig ausgesprochen wurden, während wegen 12 Schulen die Verhandlungen zur Zeit der Kommissionserhebungen noch nicht zum Abschlusse gelangt waren.

30 slavische Schulen sind seit 1911 tatsächlich neu eröffnet.

Wo die Unterbringung in bereits bestehenden Gebäuden nicht möglich war, wurden provisorische Einmietungen angestrebt und veranlaßt. Wo Cyrill und Method-Privatschulen vorhanden waren, wurden diese übernommen. Die Schaffung von Neubauten stieß in den letzten Jahren naturgemäß auf unbehebbar Schwierigkeiten.

Aus dem in C/A angeschlossenen Ausweise sind die Orte, wo die neu zur Errichtung gelangenden Schulen sich befinden und das Datum der bezüglichen Entscheidung des Landeslehrrates, mit welchem die Schulerichtung ausgesprochen wurde, ersichtlich.

Fast alle Schulbezirke Istriens weisen eine erhebliche Anzahl von Neugründungen von Schulen, ausschließlich nur mit kroatischer und slovenischer Unterrichtssprache auf. Die zahlreichsten Schulerichtungen sind in Capodistria, Parenzo und Mitterburg.

Die in Beschwerde gezogene Nichterledigung der Schulerichtung von Söregna ist zwischenzeitig bereits durch die Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. Dezember 1917, Z. 8385 erfolgt, während bezüglich Villanova und Cherso die Berichte des Landeslehrrates vom 11. Mai 1917 und vom 17. Februar 1917, Z. 890 eine Erledigung vom genannten Ministerium noch nicht erfahren haben.

Wie übrigens aus der sub C/B beiliegenden Zusammenstellung erhellt, wurde auch in der reichsunmittelbaren Stadt Triest seit der Ernennung des Regierungskommissärs zugunsten der slovenischen Kinder in Triest eine Reihe von Maßnahmen getroffen, unter denen die Vermehrung der Klassen bei den slovenischen Schulen in Barcola, Servola, Quardiella und Rojano, die Errichtung slovenischer Kindergärten in Triest via Calvola, in Quardiella und Rojano etc. und die Unterstützung des Cyrill und Method-Vereines behufs Erhaltung slavischer Volksschulen mit 50.000 K besonders hervorzuheben wären.

Welches Interesse übrigens die küstenländische Statthalterei dem slavischen Schulwesen ihres Verwaltungsgebietes zugewendet, geht auch aus dem in Abschrift sub C/C erliegenden Erlaß dieser Behörde vom 8. August 1917, Z. 958/5 an die Vorsitzenden der Bezirksschulräte von Mitterburg, Parenzo, Volosca, Capodistria und Pola hervor, in welchem dieselben beauftragt wurden mit allem Nachdrucke auf die tatsächliche Eröffnung aller in Rechtskraft erwachsenen neuen kroatischen bzw. slovenischen Schulen hinzuwirken, und in welchen es dann wörtlich heißt: „Ich ersuche Euer... sich diese Angelegenheit persönlich ganz besonders angelegen sein zu lassen und betone ausdrücklich, daß ich ein ganz besonderes Gewicht darauf legen muß, daß diese Schulen, wenn nur irgend möglich bereits zu Beginn oder wenigstens in den ersten Monaten des kommenden Schuljahres auch tatsächlich zur Eröffnung gelangen. Wenn nicht anders möglich, — so fährt der Erlaß fort, — ist vorläufig eine provisorische Unterbringung in bereits bestehenden Gebäuden unter allen Umständen sicherzustellen und die provisorische Besetzung der neu systemisierten Lehrstellen ohne weiteren Verzug zu veranlassen, auch ist die eheste Uebernahme von Privatschulen des Cyrill- und Method-Vereines als öffentliche Schulen nachdrücklich anzustreben.“

Dieser Erlaß im Zusammenhalte mit dem tatsächlich in den letzten Jahren neu geschaffenen Schulen bekundet in unzweifelhafter Weise, daß die Behauptung,

die staatlichen Schulbehörden hätten sich um das Schulwesen der kroatischen und slovenischen Nationalität nicht bekümmert, damalen zu mindesten als überholt bezeichnet werden muß.

ad 2) (Konfiskation kroatischer Lesebücher) Die gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß von einer allgemeinen Beschlagnahme kroatischer Volksschul-Lesebücher nicht gesprochen werden kann und daß nur in den Gemeinden Veprinac und Recina kroatische Lesebücher für Volksschulen von Peričić (Peričić čitanka) wegen zweier Lesestücke in cyrillischer Schrift beschlagnahmt und den Kindern fortgenommen wurden u.zw. soll dies laut des zuliegenden Dienstzettels über speziellen Auftrag des Kommandierenden der Südwestfront G.O. Erzherzog Eugen erfolgt sein. In Wirklichkeit dürfte diese Maßnahme aber auf den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. Oktober 1916, Z. 28570 zurückzuführen sein, mit welchem der Unterricht in cyrillischer Schrift (mit Ausnahme des Religionsunterrichtes) in den Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes vom Schuljahr 1917/18 angefangen, eingestellt wurde.

Das beim k.k. Schullucherverlage in Wien in Druck befindliche IV. Lesebuch des Nazor ist allerdings etwas lange ausständig, wurde aber angeblich vom Verfasser selbst erst jüngst mündlich urgirt.

ad 3)

ad a) Nach dem Inhalte der Interpellation vom 13. Juli 1917, Z. 131, hat die Regierung schon im Jahre 1860 eine italienische Mittelschule in Capodistria und in neuerer Zeit auch eine solche in Pola errichtet; das nach vielen Bemühungen im Jahre 1898 in Mitterburg endlich eröffnete Staatsgymnasium sei aber vor der Gefahr geschlossen zu werden. Die Schließung sei nun allerdings nicht gelungen, wohl aber habe das Ministerium für Kultus und Unterricht, jedenfalls über Antrag des Statthalters in Triest einen Erlaß hinausgegeben, welchem zufolge die deutsche Sprache vom Schuljahr 1916/17 an beim Schönschreiben und Turnen in der ersten und zweiten Klasse, in den späteren Kursen auch bei Geographie und Geschichte und bei der Naturgeschichte zu gebrauchen sei.

Was die angebliche Unterdrückung oder Schließung des Gymnasiums in Mitterburg anbelangt, so wurde aus den Akten erhoben, daß die Landesverwaltungskommission unter dem 11. Mai 1916, Z. 13, das italienische Landesrealgymnasium in Mitterburg unter der Voraussetzung der Verlegung des dortigen kroatischen Staatsobergymnasiums nach Volosca auch nach Volosca zu transferieren vorschlägt, welchem Antrage das Ministerium für Kultus und Unterricht unter dem 22. Mai 1916, Z. 1249 zustimmte, aber doch vorerst noch weiteren Bericht gewärtigte, der aber wie es scheint, nie erstattet wurde, wenigstens besteht das kroatische Gymnasium in Mitterburg noch derzeit, während das italienische geschlossen ist.

Unter dem 20. Juni 1916, Z. 1645 brachte der Statthalter in Triest beim Ministerium für Kultus und Unterricht dem Ministerratspräsidium und dem Ministerium des Innern eine Reihe von Schulreformen für das Küstenland in Antrag, welchen das Min. f. K.u.U. mit Erlaß vom 21. Juli 1916, Z. 2516/KUM. in grundsätzlicher Richtung zustimmte. Diese Vorschläge, welche auch dem k.u.k. Heeresgruppenkommando G.O. Erzherzog Eugen zur Kenntnis gebracht wurden, fanden unter dem 1. September 1916, Z. 42241, dessen ganz besondere Billigung und der Statthalter wurde zu dieser Neuordnung des Schulwesens beglückwünscht. Obwohl nach dem Erlasse über den Erfolg der Neuordnung und über die hierbei gemachten Erfahrungen erst nach Ablauf des Schuljahres 1916/17 zu berichten angeordnet worden war, brachte Gymnasialdirektor Vidovich von Capodistria schon Ende August 1916 das Ansuchen vor, die Mittelschuldirektoren des Küstenlandes zu einer Konferenz nach Triest einzuberufen, und im nächsten Schuljahre erneuerte er dieses Ansinnen, wobei er auf die großen Schwierigkeiten hinwies, welche mit der Einführung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache für einzelne Unterrichtsgegenstände verbunden ist.

Da sich bei der sohin stattgehabten Besprechung in der Statthalterei sämtliche Direktoren nur für eine Vermehrung der Unterrichtsstunden in Deutsch und für die Einbeziehung dieser Sprache als Prüfungsgegenstand bei der Matura aussprachen, erließ der Erlaß vom 13. Juni 1917, Z. 1645, welcher wörtlich lautet: „Auf Grund des mir vorliegenden Ergebnisses der Inspektion des deutschen Sprachunterrichtes an der dortigen Anstalt . . . sehe ich mich im Hinblick auf die gegenwärtigen außerordentlichen, den Schulbetrieb erschwerenden Verhältnisse veranlaßt – vorbehaltlich der Genehmigung des Min. f. K.u.U. – zu verfügen, daß von der Einführung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache beim Unterricht im Zeichnen und in Geographie und Geschichte vorläufig abgesehen werde.“ Auch die probeweise Vermehrung der deutschen Sprachstunden wurden sowohl an den slovenischen und kroatischen als auch italienischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen in kurzem Wege aufgehoben.

Die Beschwerden erscheinen also in diesem Belange vollkommen gegenstandslos.

ad b) Die gegen den Landesschulinspektor Dr. Robert **Kauer** erhobenen Beschwerden werden in nachstehender Weise konkretisiert:

1.) Daß er zum Inspektor für den Unterricht in der deutschen Sprache an den Mittelschulen mit italienischer oder kroatischer Unterrichtssprache im Küstenlande ernannt wurde, obwohl er wenig italienisch und gar nicht kroatisch versteht; 2.) daß er für den Unterricht in der deutschen Sprache in Kommunal- und Realgymnasium in Abbazia die Bestellung eines Lehrers gefordert, der nur der deutschen Sprache mächtig sei, und endlich; 3.) daß er für die Errichtung eines deutschen Gymnasiums in Abbazia gearbeitet, dabei unterstützt von der Statthalterei und vom Ministerium

für K.u.U. die Hauptrolle gespielt von Haus zu Haus gegangen um Knaben für das Gymnasium zu finden, die Schüler selbst eingeschrieben und die Schultaxen gesammelt und mit seinem Siegel „k.k. Landesschulinspektor“ unterfertigt habe. In der Beilage C/F wurde dem Herrn Landesschulinspektor Gelegenheit geboten, sich über die Aenderung der Inspektion des deutschen Sprachunterrichtes an den nichtdeutschen Mittelschulen zu äußern. Gleichzeitig klärte Landesschulinspektor Dr. Kauer auch die ihm zum Vorwurf gemachte Forderung auf, daß er für die Erteilung des deutschen Sprachunterrichtes am Unterrealgymnasium in Abbazia die Bestellung einer Lehrkraft empfohlen, welche nur der deutschen Sprache mächtig sei. In einer zweiten sub C/F erliegenden Äußerung stellt Dr. Kauer die Behauptung wegen seiner Ingerenz bei Errichtung der Gymnasialkurze mit deutscher Unterrichtssprache in Abbazia richtig.

Die betreffenden Verfügungen sind übrigens durch die Erlässe des Ministeriums f. K.u.U. vom 27. Dezember 1916, Z. 36820 und vom 25. Jänner 1917, Z. 33910 ex 1916 und vom 1. März 1917, Z. 5113 genehmigt.

Es erübrigt nur noch auf die von den Herren Interpellanten vorgebrachte Behauptung zurückzugreifen, daß man – nach ihrer Anschauung um die kroatische Anstalt in Abbazia zu schädigen – 6 von den Lehrkräften dieser Schule zu den Waffen einberufen und ferner, den Direktor Červarić und den Katecheten Sironić gegen Ende 1916 aus Abbazia entfernt und in Steiermark konfiniert habe. Was die Einberufung der Lehrkräfte anbelangt, so war es nicht möglich, in dieser Richtung nähere Aufklärungen den Akten zu entnehmen oder sonstige Informationen zu erhalten, in Anbetracht des Umstandes aber, daß zwei von den Lehrkräften überhaupt schon dem Heere angehörten, und daß zwei von den verbleibenden 4 entzogen wurden, dürfte hierin wohl kaum etwas auffallendes gefunden werden können, sondern nur ein Vorgang vorliegen, welche so ziemlich alle Anstalten mehr oder weniger im gleichen prozentuellen Ausmaße getroffen hat. Die Entfernung des Direktors Philipp Červarić und des Professors und Religionslehrers Sironić Simon erfolgte aber über Verlangen des k.u.k. Armeekommandos Abt./Qu (G.O. Borojević) vom 7. Juli 1916, Z. 8838. Eingehenderen Aufschluß hierüber ergibt der von der Statthalterei an das Ministerium des Innern erstattete Präsidialbericht vom 18. September 1916, Z. 1313.

ad 4 Errichtung einer nautischen Schule in Lussinpiccolo

Die Beschwerdeführer behaupten, daß in Lussinpiccolo nur eine rein italienische nautische Schule bestehe und die Söhne der Kroaten entweder überhaupt keine nautische Schule besuchen können, oder, wenn sie die italienische besuchen, verbissene Italiener, Renegaten ihrer Nation werden.

Jetzt, nachdem die italienische geschlossen worden, werde nicht etwa an eine kroatische, sondern an eine deutsche, nautische Schule gedacht und dadurch den

Küstenländern das wenige Brot weggenommen, das sie durch den Seedienst erwerben können.

In dieser Richtung wurde aus den Akten festgestellt, daß wegen Errichtung einer kroatischen nautischen Schule im Küstenlande mehrere Äußerungen des ausdrücklich zum Studium dieser Frage nach Istrien entsandten Inspektors für das nautische Unterrichtswesen Hofrates Marcellé vorliegen, die letzte vom 26. November 1917.

In dieser sprach sich Marcellé für kroatische Parallelklassen an der italienischen nautischen Schule in Lussinpiccolo aus und wurde die Unterbringung in der Čitaonica oder in der dortigen casa Vidulich beantragt. Dahin abzielende Verhandlungen sind bereits eingeleitet. Die Verwirklichung des Planes stößt auf die große Schwierigkeit der Aufbietung qualifizierter Lehrkräfte, weil Professoren, welche die kroatische Sprache vollkommen beherrschen, nur vom Militär genommen werden könnten, was gegenwärtig während des Krieges nicht möglich ist.

Daß wegen Errichtung einer deutschen nautischen Schule bereits Verhandlungen eingeleitet, oder deren Errichtung feststehen würde, konnte nicht konstatiert werden.

Bezüglich der in der Interpellation hiemit im Zusammenhange erwähnten Errichtung kroatischer Volksschulen in Lussinpiccolo, Lussingrande, Cherso und Sterna konnte den Akten entnommen werden, daß mit dem Erlasse des Landesschulrates vom 12. Oktober 1917, Z. 899, der Bezirksschulrat Lussin aufgefördert worden war, wegen der Errichtung einer kroatischen Schule in Lussinpiccolo im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 30. März 1870, L.G.BI.Nr. 2 ehestens eine kommissionelle Verhandlung vorzunehmen, welche die Grundlage für die Entscheidung zu bilden hätte, und daß die Erfüllung dieses Auftrages am 15. November 1917 urgirt wurde, während rücksichtlich der Schule in Lussingrande die Äußerung der Gemeinde im Sinne des § 6 des Reichsvolksschulgesetzes über die Festsetzung der Unterrichtssprache und über die Unterweisung in der zweiten Landessprache eingeholt wurde, welche noch aussteht und endlich rücksichtlich der Schule in Cherso zwar eine Entscheidung des Landesschulrates unter dem 15. September 1916, Z. 890 getroffen und die Errichtung einer dreiklassigen Knaben- und einer dreiklassigen Mädchen-volksschule angeordnet wurde, wogegen aber die Gemeinde Cherso den Rekurs ergriff, welcher dem Ministerium f.K.u.U. unter dem 17. Februar 1917, Z. 890 vorgelegt wurde, dessen Erledigung zur Zeit der Erhebung aber noch ausstand.

Die die Schulerichtung in Sterna betreffenden Akten konnten in Triest nicht eingesehen werden, weil sich dieselben bei der Bauabteilung in Parenzo befanden und in der kurzen Zeit trotz telegraphischer Einholung nicht bezuschaffen waren. Es ließ sich nur feststellen, daß der Landesschulrat für Istrien mit Erlaß vom 1. Oktober 1917, Z. 756 angeordnet hat, vor Erweiterung der italienischen Schule in Sterna zu einer zweiklassigen noch zu erheben, ob nicht die all-

gemein gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer einklassigen Volksschule mit kroatischer Unterrichtssprache vorhanden seien, und gegebenenfalls eine Lokalkommission unter Zuziehung aller Interessenten, welche auch ihre Erklärung bezüglich der sprachlichen Einrichtung der neu zu errichtenden Schule abzugeben haben würden, binnen kürzester Frist vorzulegen. Die Erledigung wurde unterm 28. November 1917 und über Aufforderung der Ministerialkommission unterm 8. Jänner 1918 urgirt.

ad 5 Rückziehung der während des Krieges getroffenen pädagogisch didaktischen Maßnahmen

Insoweit diese Maßnahmen die sprachlichen Einrichtungen von Mittelschulen betrifft, wurden sie einer Erörterung bereits sub P 3 unterzogen. Es verbleiben daher nur jene zu besprechen, welche die Volksschulen angeht.

Unter diesen werden folgende besonders hervorgehoben:

- a) Nichterrichtung kroatischer Schulen in Pola,
- b) Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pola,
- c) Eröffnung einer privaten Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Canfanaro,
- d) Einführung der deutschen Sprache als verbindlichen Unterrichtsgegenstand an allen mehrklassigen Volksschulen Istriens.

ad a) Zur Errichtung einer Volksschule mit kroatischer Unterrichtssprache in Pola hat die Landesverwaltungskommission unter dem 26. Mai 1916, Z. 8736 die Zustimmung erteilt, während eine solche früher vom Istrianer Landesauschusse nie zu erlangen war.

Da die Verhandlung, auf welche sich die Errichtung hätte stützen müssen vom 23. März 1907 datiert ist, (wo übrigens nur für 27 kroatische Kinder diese Unterrichtssprache verlangt worden war,) erwies sich die Vornahme einer neuen Verhandlung als unumgänglich notwendig und ist gewiß nicht dahin zu deuten, als wenn die Errichtung verhindert werden wollte. Tatsächlich wurde auch mit dem Erkenntnisse vom 12. Dezember 1917, Z. 1605 die Errichtung einer 4klassigen Knaben- und Mädchenvolksschule mit kroatischer Unterrichtssprache in Pola ausgesprochen.

ad b) Die Errichtung einer Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pola stützt sich darauf, daß bei der Verhandlung vom 23. September 1917 konstatiert wurde, daß nach fünfjährigem Durchschnitte 47 deutsche schulpflichte Kinder vorhanden sind, für welche seitens der gesetzlichen Vertreter eine solche Schule gefordert wurde.

Da die Zustimmung sämtlicher Konkurrenzfaktoren und insbesondere auch jene der Landesverwaltungskommission (25. November 1917, Z. 9455) und jene der Gemeinde vorlagen, kann hierin wohl keine Ungesetzlichkeit erblickt werden, wenn es auch fraglich ist, ob in Istrien die deutsche Sprache als landesüblich bezeichnet werden darf.

ad c) Die vom k.u.k. Hafendmiralat in Canfanaro erhaltene Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache war nur eine Privatschule, gegen deren Eröff-

nung unter der Voraussetzung des Nachweises der in § 72 Reichsvolksschulgesetz geforderten Bedingungen eine Einwendung nicht zu erheben war. Wenn es bemängelt wird, daß diese Verfügung ohne kollegiale Beratung im Bezirksschulrate nur ex Praesidio getroffen wurde, so ist demgegenüber zu bemerken, daß selbst wenn man die Bestimmung des § 25, P.4 des Gesetzes vom 27. Juli 1875, Nr. 18 R.G.Bl. auch auf Privatschulen ausdehnt und andererseits zugibt, daß von der im § 29 leg. cit. vorgesehenen Dringlichkeit nicht gesprochen werden kann, die Beschwerde doch derzeit als hinfällig anzusehen ist, weil diese Privatschule mittlerweile beseitigt wurde. Ueber die Schuleröffnung hat übrigens der Statthalter unter dem 24. Februar 1917, Z. 1263 an das Ministerium für K.u.U. berichtet, worauf dieses mit Erlaß vom 4. November 1917, Z. 32034 keine Einwendung erhob.

a) Der Landesschulrat für Istrien in Triest hat mit dem Erlasse vom 6. Oktober 1916, Z. 1251 angeordnet, daß an allen mehrklassigen Volksschulen in Istrien die deutsche Sprache verbindlich eingeführt werden soll. Dieser Erlaß, der in Abschrift sub C/G heiligt, enthält u. a. den Passus, daß: „diese Frage ohne Einführung eines Zwanges in der Weise zu regeln ist, daß die Eltern der die Schule besuchenden Kinder, oder deren Stellvertreter zu Beginn des Schuljahrs eine ausdrückliche, schriftliche Erklärung abzugeben haben, falls sie es nicht wünschen, daß ihre Kinder an dem deutschen Sprachunterrichte teilnehmen. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so wird angenommen, daß die Eltern die Teilnahme wünschen und die betreffenden Kinder nach dem Unterricht zu besuchen haben“. Da seitens der Kommission begründete Zweifel ausgesprochen wurden, ob eine solche doch immerhin relativ obligate Einführung einer zweiten Landes-

sprache gesetzlich zulässig sei und auch sonst die Durchführung dieser Maßnahme nur in wenigen Fällen möglich war, sah sich der Statthalter veranlaßt durch den gleichfalls in Abschrift C/II erliegenden Erlaß vom 12. Jänner 1918, Z. 1251/56 von der weiteren Durchführung der obervähten Anordnungen überhaupt abzusehen und eine fallweise den örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechende Regelung in Aussicht zu stellen.

Aus der objektiven Darstellung dieser in Küstenlande vorgefundenen Schulverhältnisse geht mit genügender Klarheit hervor, daß zwar im allgemeinen die Absicht bestand den Unterricht in der deutschen Sprache gegenüber früher einen etwas breiteren Raum und größere Pflege aneulihen zu lassen, daß aber bei Einbeziehung der während der Anwesenheit der Ministerialkommission rückgängig gemachten Verfügungen in keinem einzigen Falle ein widerrechtliches Vorgehen gegenüber im Gesetze begründeten Ansprüchen der kroatischen und slowenischen Nation auf dem Gebiete der Schule konstatiert werden konnte, sondern daß im Gegenteil in der letzten Zeit das Schulwesen in dieser Hinsicht ersichtliche Fortschritte gemacht hat.

Wien, am 25. April 1918

Dr. Ludwig von Alexy
KK. Sectionschef

Dr. Jos. von Braitenberg
KK. Vicepraes. d.n.ö.L./Sch.R.

Rinald Čulić
KK. Ministerialrat

VSEBINA

Predgovor (dr. Vasilij Melik)	3
Uvod	5
Einführung	16
Poročilo vojaške komisije	31
Poročilo vladne komisije za Štajersko	35
Poročilo vladne komisije za Koroško	50
Poročilo vladne komisije za Kranjsko	74
Poročilo vladne komisije za Primorsko	82

VIRI

Politično preganjanje Slovencev v Avstriji 1914–1917. Poročili vojaške in vladne komisije. Za objavo pripravil dr. Janko Pieterski.

Izdalo in založilo Arhivsko društvo Slovenije, Ljubljana.

Uredništvo: Zvezdarska 1, p.p. 70, 61001 Ljubljana, telefon: 20 552.

Uredniški odbor: dr. Vasilij Melik (glavni urednik), Marija Oblak-Čarui (odgovorna urednica), Janez Kos (tehnični urednik), Ema Umek, dr. Tone Zorn.

Oprema ovitka: Romana Lesnika

Prevod uvoda: Doris Debenjak

Za strokovnost odgovarja avtor.

Tisk: tiskarna Kresija, Ljubljana, 1979.

Po inenju republiškega komiteja za kulturo SRS je publikacija oproščena plačila temeljnega davka od prometa proizvodov.

Sofinanciranje: Kulturna skupnost Slovenije in Raziskovalna skupnost Slovenije.



